Das

Buch der Verbrechen.

Neue Folge.

Das
Buch der Verbrechen.

Das Interessanteste

aus

älterer, neuerer und neuester Zeit der Länder dies- und jenseits des Oceans.

Ein Volksbuch

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme.

Neue Folge.

Erster Band.

Leipzig,
Arnoldische Buchhandlung.
1852.

Vorwort.

Eine „Neue Folge!" — So war es denn doch eine glückliche Stunde, in der die Idee zu diesem Buch herankam. Möge ihr guter Geist ferner mit ihm sein, daß es fortgeführt werde immer mehr und mehr vor- und aufwärts dringend auf dem Pfad zum Ziel seiner Aufgabe! — Sie ward in der Vorrede zum 1. Band des älteren Werks (October 1850) dargelegt. Laß Dir gefallen, lieber Leser, ihre Grundzüge noch einmal, wenn auch in andrer Form hinzunehmen. Vor mir liegt der Plan meines zeitschriftlichen Unternehmens zur Begründung schwurgerichtlicher Rechtsverfassung in Deutschland. Erlaube, Dir einen Auszug daraus zu geben. Denn im letzten innersten Grund ist seine Tendenz auch die der Neuen Folge dieses Buchs: **Aufgabe und Bestimmung der Strafrechtspflege** zur lebendigen Erkenntniß und thathaften Geltung zu bringen.

Sage, was sind sie anders diese Aufgabe und Bestimmung, als von der Tempelzinne der ewigen

Menschenrechte eine Hochwarte zu sein zum Schutz für den Rechtsfrieden der Gesellschaft, ohne den der Mensch keine Gewährleistung hat für die freie Auslebung seiner Persönlichkeit? Die Persönlichkeit des Menschen ist aber nicht sowohl sein höchstes, nein! sein einziges Gut — das einzige, das allein sicher er im Leben hat, so entschieden einzig, daß ohne seinen Besitz das Leben zum todten Nichts würde, denn es ist die Lebensluft des Lebens — — **das Leben selbst.** Und so ist denn auf dem Gebiet der Strafgerechtung für jede sociale Einzelfrage, für die schwerste wie für die anscheinend geringfügigste, ein Ausgangspunkt zu finden, für die Axen ihrer Erwägungen aber Angel- und Umdrehpunkt.

Für die Auswahl und Bearbeitung der von der „Neuen Folge" aus älterer, neuerer und neuster Zeit der Länder dies- und jenseits des Oceans mitzutheilenden Criminalprozesse sollen hauptsächlich folgende Momente leitende Richtpunkte sein:

1) und vor Allem dem Element volksgenossenen Schwurgerichts Bahn zu brechen durch Heran- und Ausbildung criminal-psychologischen Takts. Hierzu sind gerade die interessantesten Fälle auch die geeignetsten — jene Fälle des Zusammentreffens ineinandergreifender oder sich auch widerlegender Indicien voll factischer sowohl als psychologischer Beziehungen zur äußeren oder inneren Geschichte der That. Sie schließen dem geistigen Auge die geheime Werkstatt des Verbrechens auf — die Brust des Verbrechers; lassen gewahren, wie der Keim zum verbrecherischen Vorsatz entstand, sich ausbildete und

Wurzel schlug, wie die guten Geister, die jede Brust in sich birgt, zwar abwehrten, aber im Kampf mit der fortstoßenden Begierde nicht obsiegten. Wahlverwandt hiermit ist

2) das criminalpolitische Moment, dem wir in Tausenden von Criminalfällen begegnen — jene socialen Verschuldungen, die,

> indem sie die Formen des Lebens mit den geistigen und leiblichen Bedürfnissen der Staatsgenossen in den schreiend'sten Widerspruch gerathen ließen,

das fürchterliche Reich der Verbrechung grauenhaft schützen und alle Zeit mehren. Von ihnen

3) hin auf den Blutacker, den der Rechtsmord sein nennt! Rechtsmord — selten aus Vorsatz, fast immer nur aus Leidenschaft, Charakterlaßheit, geistiger Beschränktheit (Juristenthums-Verknöcherung, Juristerei-Verknechtung!) und dann wiederum meistens nur verschuldet vom tückischen System des geheimen schriftlichen Inquisitional-Verfahrens, indem dieses vermöge seiner gänzlichen Naturverkehrtheit die Ehrenhaftigkeit des Richters kaum zu überwindenden Gefahren aussetzt: Rechtsmord auf dem Götzenanger der „Inquirenten-Ehre" durch leichtsinnige Prozeßverstrickung und Freiheitsraub — fortgesetzter Rechtsmord aus Rechthaberei und Consequenz des Unrechts, aus Furcht vor Beschämung und Regreß — aus sogenannter „höherer Rücksicht" auf Amtsehre und Justizansehen — — in Summa: Rechtsmord aus dem Teufelsinstinct, um vor der Welt „nicht unrecht zu haben," lieber unrecht zu thun.

4) Rundgang im Bereich Schwurgerichtlicher Rechtstagung zur populär-wissenschaftlichen Beaufsichtigung actueller Berufsausübung seiner Thätigkeitsvermittler (Factoren).

Dies Alles vermittelt neben psychologischer und criminalpolitischer Anleitung, neben Verbreitung von Thatbestands- und Procedur-Kunde, auch die Mitbebauung des **dem Ethischen**, d. i. **Sittlich-Religiösen Prinzip** geweihten Feldes, kraft der allenthalben sich von selbst darbietenden Gelegenheit, an frisch aus dem Leben gegriffenen Begebenheiten nicht allein Welt- und Menschenkenntniß sich erweitern, sondern auch das Sittengesetz als das allein **wahre** Wort Gottes sich erweisen zu lassen, und an lebendigen Beispielen hinzuführen zur tieferen Erkenntniß der Macht des Gewissens und seiner unerbittlichen heiligen Vehme, aus der Geschichte des ewigen Kampfs zwischen Gut und Bös aber aufleuchten zu lassen das Urevangelium von der Freiheit des Willens und seiner Thatkraft.

Hildburghausen im Februar 1852.

Dr. Demme.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

(Fortsetzung und Schluß im nächsten Band.)

Das

Buch der Verbrechen.

Neue Folge.

Erster Band.

I.

Proceß Webster,

nach den öffentlichen Bostoner Acten.

Am 24. November 1850 hörte man in Boston, daß Dr. Parkman, ein dortiger Arzt, verschwunden sei. Er war ein wegen seiner persönlichen Eigenschaften in ganz Boston bekannter und geachteter Mann. Besitzer eines großen Vermögens — namentlich vieler Häuser in Boston und dem dicht dabei liegenden Cambridge — hatte er schon seit längerer Zeit die Praxis aufgegeben. Ob er schon vor einigen Jahren in Folge einer Krankheit eine Zeit lang hin und wieder vorübergehende Spuren von Geistesabwesenheit gezeigt hatte, und im 60. Jahr seines Lebens stand, konnte er doch nur als ein gesunder, kräftiger Mann gelten. Vollkommen rüstig, war er einer der tüchtigsten Fußgänger, der es an Liebe zu selbst größeren Fußtouren und Ausdauer darin mit jüngeren Männern aufnahm. Er bewohnte mit seiner Familie — seiner seit vielen Jahren kranken Frau und zwei erwachsenen Kindern, einem Sohn und einer Tochter — eines seiner Häuser in Boston.

Alle Nachforschungen, deren Art und Weise in ihren Einzelheiten aus der unten zu gebenden Mittheilung der

erheblicheren Zeugenaussagen hervortreten wird, führten schon am 24. November dahin, daß Dr. Parkman den Tag zuvor (23. November) zuletzt in der Nähe des „medicinischen Collegs“ — einem großen der dortigen Universität gehörigen Gebäude in Boston — auf dem Wege dahin gesehen worden war. Tags darauf stellte sich fest, daß er am 23. Mittags in diesem Gebäude gewesen war, und zwar in den, dem Professor der Chemie, Dr. Webster in dem nahegelegenen Cambridge, zum Hörsaal, Laboratorium, Absteigezimmer 2c. überwiesenen Räumen. Niemand fand sich, der ihn wieder hätte herausgehen, oder von da ab irgend sonst wo mit Gewißheit gesehen gehabt hätte.

Alsbald ergab sich auch, daß Professor Webster in den letzten 8 bis 14 Tagen vor Dr. Parkman's Verschwinden, aus Anlaß pecuniärer Wirren, mit diesem, der sein Hauptgläubiger war und Schuld- und Pfandverschreibungen von ihm besaß, (wovon unten das Nähere) in bittern Zwist gerathen war. Dr. Parkman hatte ihm, erzürnt über sein zweizüngiges und wortbrüchiges Benehmen, mit gerichtlicher Verfolgung gedroht, unter Vorwürfen, die wohl geeignet sein konnten, neben dem Wunsche, einen drängenden Gläubiger aus dem Wege zu schaffen, auch noch das Gefühl der Rachsucht hervorzurufen.

So entstand denn gar bald ein allgemeiner Verdacht gegen Professor Webster, einen Mann von höchst luxuriöser Lebensweise und tief zerrütteten Vermögensverhältnissen. Er sollte Dr. Parkman in das medicinische Colleg gelockt und hier ermordet haben. Wir werden sehen, wie dieser Verdacht sich näher begründete

in seinen vereinzelten Richtungen verfolgt und bis zu einem Grad von Gewißheit erhoben wurde, der sich in einem Wahrspruch auf schuldig kund gab.

Von nun an legen wir unserer Darstellung die zu Boston vom 19. März bis mit zum 1. April 1850 stattgefundenen Assisenverhandlungen zu Grunde, wie sich dieselben in dem Boston-Journal (März und April 1850) mitgetheilt finden.

Der 19. März 1850 war der lang erwartete Tag des Beginnens der Verhandlungen. Schon in frühester Stunde füllten sich der Saal und die Gallerien. Man debattirte über die Möglichkeit der Schuld oder Unschuld; überall sah man Aufregung und Theilnahme.

Gegen 9 Uhr ward der Angeklagte vor die Schranken geführt. Bei seinem Erscheinen allgemeine Bewegung — jedermann sah nach ihn; denn wo die heilbringenden Satzungen eines wahrhaft volksgemäßen Schwurgerichts längere Zeit gewaltet und sich eingelebt haben, ist jeder Mann im Volk instinktmäßiger Physionomist.

Professor Dr Webster (60 Jahre alt und von mittler Größe) schien gleichgültig und unbekümmert. In seinen Zügen lag kein finsterer Ausdruck, ja nicht einmal etwas auffallend Besonderes, ausgenommen das feste Zusammenpressen der Lippen, das eben Allen, die eine Gefahr zu bestehen haben, eigenthümlich ist. Wenn die Stirne und Augen, beide geistvoll, die Anzeichen seiner Seele sind, so mußte es scheinen, daß seine Gedanken häufiger unter Büchern gewohnt hatten, als unter ver-

brecherischen Plänen. Seine Hände waren verschlungen, seine Haltung ernst und bewegungslos. Sein Blick haftete immerwährend auf der Bank und nie — nicht ein einziges Mal blickte er um sich.

Erst fünf Minuten nach Zehn erschienen die Richter. *) Sie waren der Oberrichter Shaw und die Mitrichter Wilde, Dewey und Metcalf.

Jetzt begann die Bildung der Jury. Dies gewährte gerade im gegenwärtigen Fall eine Fülle der interessantesten Erscheinungen auf dem Gebiet schwurgerichtlicher Rechtspflege, wie sie aber wohl nur in den Freistaaten Nordamerika's vorkommen können, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil sie eben Freistaaten, ächt-republikanische Freistaaten sind. Man höre — vergleiche und urtheile dann selbst. Während von den durch's Loos aufgerufenen Geschwornen Manche wegen Krankheit, Manche wegen Kriegsdienst entschuldigt waren, der Gefangene Viele durch bloße Verneinung abgelehnt hatte, erklärten Andere mittelst einfacher Aussage auf Treue und Glauben eines ehrlichen Mannes, unter sofortiger Anerkennung des Gerichtshofs als vollkommen in der Ordnung, daß sie in diesem Fall unmöglich Geschworne sein könnten; Einige, weil sie sich schon ein Urtheil über die Sache im Voraus gebildet — Einige, weil sie nach ihrer subjectiven Ansicht über die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe es vor ihrem Gewissen für Unrecht halten müßten, in einem Fall, wo Todesstrafe gesetzlich in Frage, als Geschworne zu Gericht zu sitzen.

---

*) So vermittelte sich eine eigenthümliche Art von Ausstellung des Gefangenen über eine Stunde lang!

Einer der Aufgerufenen erklärte, wohl halte auch er nach innigster Ueberzeugung die Todesstrafe für einen Gräul vor Gott und einen Frevel am Menschenrecht, aber, da sie nun einmal noch staatsgesetzliche Kraft habe, er dies als Einzelner nicht ändern könne, gebe er der Nothwendigkeit nach und traue sich genug Objectivität zu, jene subjective Ueberzeugung dieser Nothwendigkeit unterzuordnen und sich nicht von ihr bei Fällung des Wahrspruchs beirren zu lassen; ginge dieser auf „Schuldig", so spreche doch immerhin nicht er, sondern der Mund des von ihm nicht zu ändernden Gesetzes die Todesstrafe dann aus. — Seiten der Staatsanwaltschaft ward nicht Einer der zu Geschwornen Aufgerufenen abgelehnt. — — So kam denn endlich eine Jury von zwölf Personen zu Stande, die zum Obmann sich den Schlosser Robert Byram wählten.

Hierauf wurde die Anklage-Acte des Staates Massachusetts wegen vorsetzlichen Mordes des George Parkman zu Boston gegen John Webster von Cambridge in der Grafschaft von Middlesex verlesen. Derartige Actenstücke sind wie in den vom juristischen Zopfthum eingeschraubten Staaten des alten verlotterten Europa, so auch noch in dem jungen Amerika voll alterthümlicher Ausdrücke, häufiger Wiederholung u. s. w. Der kurze Inhalt war, daß Professor Webster am 23. November 1849 in Boston auf Dr. George Parkman „verrätherischer Weise und aus freiem Willen und vorbedachter Bosheit einen Angriff gemacht, und diesem mit einem Messer oder Hammer oder einer andern unbekannten Waffe getödtet habe, gegen den Frieden und die Würde des Freistaates

Massachusetts und gegen das Statut, welches für solche Fälle vorsorglich gemacht wurde."

Als die Acte verlesen war, nahm der Staatsanwalt (Attorney-general) Cliffort zur nähern Ausführung der Anklage das Wort. Er wisse, sagte er, es bestehe die Meinung, daß Staatsanwälte ihre Berufsausübung über die Grenzen der Gerechtigkeit und Wahrheit ausdehnten: dieses Vorurtheil weise er jedoch mit Entschiedenheit zurück. Er würde sein Amt keinen Augenblick behalten, wenn dies Thatsache wäre. Hierauf zeigte er, daß die Anklage in zwei Theile zerfalle. Erstens sei gesagt, daß Dr. Parkman todt und zwar eines gewaltsamen Todes gestorben sei; zweitens, daß er ermordet wurde, und zwar von dem Gefangenen. Folgendes die auf Grund der uns vorgelegenen Materialien von uns entworfenen Skizze der zur Begründung dieser Behauptung, mit Vorbehalt der nähern Ausführung für die betreffenden Zeugenaussagen, angeführten thatsächlichen Umstände:

Am 23. November — einem Freitag — verschwand Dr. Parkman und wurde zuletzt gegen halb zwei Uhr desselben Tags im medicinischen Colleg gesehen. Kurz zuvor hatte er einige Einkäufe in einem Viktualienladen gemacht, welche er nach Hause sandte, ohne selbst zurückzukehren. Seine Familie wurde besorgt. Nachsuchungen, zuerst privat, begannen schon an diesem Tag. Sonnabends wurde die Thatsache seines Verschwindens von der Behörde öffentlich bekannt gemacht, sowohl in den Zeitungen und durch Maueranschläge, als auch — in Folge jener großartigen Energie freistaatlicher Sicherheitsüberwachung des Rechtsfriedens — mittelst vieler Tausende von eiligst gedruckten Anzeigezetteln,

die in Boston und den nächst gelegenen Städten (Salem, Cambridge 2c.) den Einwohnern in die Häuser gebracht wurden. Gleichzeitig wurde die gesammte Polizeimannschaft — Offiziere wie Polizeidiener — zu den Nachsuchungen in Stadt und Umgegend verwendet. Bald verwandelte sich die Furcht, daß ihm ein Unglück zugestoßen, in Gewißheit. Am Sonntag darauf erfuhr Dr. Parkman's Familie von Professor Webster, daß der Vermißte am Freitag zwischen eins und zwei Mittags bei ihm im medicinischen Colleg gewesen sei. Die Nachforschungen wurden während der darauf folgenden Woche fortgesetzt. Es wurde im Flusse gefischt — überall wo irgend Auskunft möglich, selbst in den nahe gelegenen Städten und Ortschaften, Nachfrage gehalten, die verschiedenen Häuser des Doctors auf das Genaueste durchsucht — — Alles umsonst. Niemand hatte von ihm, seitdem er in's medicinische Colleg gegangen, etwas gesehen oder gehört.

Noch lastete in den ersten Tagen kein Verdacht auf Professor Webster. Weil jedoch hergestellt war, daß Dr. Parkman's Verschwinden, wenn nicht innerhalb, doch dann in der Nähe des medicinischen Collegs stattgefunden habe, haftete ein allgemeiner Verdacht auf diesen Stadttheil. Als sich immer mehr wahrscheinlich machte, daß ein Verbrechen — ein Mord begangen sei, bot auch die Behörde (wie früher die Parkman'sche Familie) öffentlich eine Belohnung Dem, der es ausfindig mache, wo und wie Dr. Parkman verschwunden sei; anfänglich 1000, dann bis zu 3000 Dollar.

Am Freitag (30. November) wurden in einem Gewölbe unter der Erde, das mit dem Laboratorium des

Professor Webster zusammenhängt, Theile eines menschlichen Körpers gefunden. Es waren zwei Schienbeine und der linke Schenkel eines Mannes. Ein Paar Stunden darauf fand man in den Laboratorienöfen Menschenknochen. Tags darauf ward, innerhalb der vom Professor Webster im Colleg innegehabten Localitäten, in einem versteckten Winkel eine Theekiste entdeckt, die den Rumpf eines männlichen Leichnams enthielt; er war mit Webster'schen Mineralien zugedeckt. In dieser Kiste befand sich auch ein Messer Webster's, woran Spuren von Oel, als wenn es damit vom Blut gereinigt worden wäre.

Alle diese so grauenhaft aufgefundenen Stücke eines menschlichen Körpers wurden wissenschaftlich kompetenten Männern vom Fach vorgelegt und als in vielen Hinsichten dem Körper des Dr. Parkman ähnlich befunden und unähnlich in keiner Hinsicht. Es fehlten außer dem Kopf die beiden Arme, das rechte Bein vom Knie bis Schlüsselbein, und die beiden Füße, und es zeigte sich mit voller wissenschaftlich begründeter Gewißheit, daß die in den Oefen gefundenen Knochen gerade die dieser fehlenden Stücke waren; jeder dieser Knochen paßte genau an den entsprechenden Stellen mit den in dem Gewölbe und in der Theekiste gefundenen Körpertheilen zusammen. Die Größe des Mannes, dem diese Ueberbleibsel angehörten, mußte die des Dr. Parkman gewesen sein. Der Doctor war eine Person von absonderlicher Körper-Bildung, und diese Ueberbleibsel waren die einer solchen Person.

Aber auch der diesem so zusammengesetzten Skelett noch fehlende Kopf sollte in Ueberbleibseln zum Vorschein kommen, und diese Ueberbleibsel bis zur Gewißheit für

die des Kopfs von Dr. Parkman erkannt werden. Man fand nämlich in einem der Laboratorienöfen außer den Stücken eines Menschenschädels und einer Kinnlade auch ein Gebiß künstlicher Zähne von Mineral; es war dies dasselbe Gebiß, welches vor einiger Zeit von dem Zahnarzt Dr. Keep in Boston dem Dr. Parkman gefertigt und eingesetzt worden war, wie sich zur Bestätigung jedes Zweifels, abgesehen von andern hierfür sprechenden (gehörigen Orts näher anzugebenden) Umständen, schon dadurch erwies, daß dieses künstliche Gebiß in und auf die noch von Dr. Keep verwahrte Gipsabformung des Parkman'schen Kiefers auf das Genaueste paßte.

Daß aber alle diese Körpertheile nicht die einer zur Section benutzten Leiche waren, ward durch die Aussagen der im medicinischen Colleg beim anatomischen Theater angestellten Personen auf das Ueberzeugendste bewiesen.

Und nun scheint der Ort gekommen zu sein, von den persönlichen Verhältnissen, die zwischen Webster und Parkman bestanden, das Betreffende zu erzählen, weil man sonst die Motive sich nicht erklären kann, die Webster zur Verübung eines solchen entsetzlichen Verbrechens, dessen er angeklagt wurde, hätten verleiten können.

Im Jahr 1842 begannen zwischen Beiden Beziehungen finanzieller Natur. Seit dieser Zeit war nämlich Professor Webster in steter Geldverlegenheit bis zur Gefahr, von Schulden erdrückt zu werden. Er verpfändete jetzt sein sämmtliches Eigenthum, einschließlich seiner Mobilien und seines Mineraliencabinets an Dr. Parkman, als Sicherheit für Geldanleihen, die, um ihn wo möglich zu arrangiren, ihm auf sein Bitten gemacht worden

waren. Professor Webster aber war so unredlich und undankbar, daß er dasselbe Mineraliencabinet, welches von ihm dem Dr. Parkman ausdrücklich mit verpfändet worden war, hinter dem Rücken desselben an Herrn Robert Shaw verkaufte. Zufällig erfuhr dies Dr. Parkman von Herrn Shaw. Hierüber entrüstet, verlangte er von Professor Webster die Zahlung der ihm schuldigen Geldsummen. Obgleich ein im Schenken freigebiger Mann, der, mit stets offnem Herzen, gern mit offener Hand gab, war er doch in allen seinen Geschäftssachen äußerst bis zur Penibilität pünktlich und erwartete dieselbe Pünktlichkeit auch von Andern. Selbst ehrenhaft, glaubte er auch Andre so, und rächte jeden Contrakt- und Wortbruch ernstlich und sogleich.

Professor Webster versprach ihn aus dem Ertrag der Billette zu bezahlen, die er jetzt eben für eine angekündigte Reihenfolge von Vorlesungen über Chemie verkaufen ließ. Außer einem ansehnlichen fixen Gehalt als ein Angestellter der Universität hatte er auch noch in dem Honorar für derartige Vorlesungen eine nicht unergiebige Geldquelle. Die jetzt von ihm angekündigten nahmen ihren Anfang am 7. November. Am 9. besuchte ihn Dr. Parkman und wiederholte seine Schuldmahnung. Am 12. ging er zu Herrn Petty, der mit dem Billetverkauf vom Professor Webster beauftragt worden war, um nachzuforschen, wie es mit dem Eingang der Webster'schen Honorargelder stände. Am 13. wiederholte er diesen Besuch, und da er erfuhr, daß Professor Webster bereits eine beträchtliche Summe Billetgelder von Herrn Petty abgeliefert erhalten habe, sandte er ihm durch diesen eine mündliche Botschaft:

„daß er ein ehrloser Mann sei, der sein Wort gebrochen habe."

Am 19. November besuchte er Webster noch einmal und äußerte: „etwas muß gethan werden in Betreff des Geldes" und drohte ihm mit gerichtlicher Verfolgung. Am 22., den Tag vor seinem Verschwinden, besucht er ihn abermals und mahnt ihn nicht weniger dringend. Am folgenden Morgen geht Professor Webster in Dr. Parkman's Haus und bestellt ihn zur Abmachung der fraglichen Geldsache um halb zwei Uhr in sein, im Colleg befindliches, Zimmer. Das war eine Stunde, wo keine Studenten dort waren. Herr Petty hatte denselben Morgen, vor Professor Webster's Hingang zu Dr. Parkman, diesem im Colleg zwar nicht gerade jene Botschaft Parkman's vom 13. November, aber doch so viel mitgetheilt, daß dieser bei ihm gewesen, um nach Webster's Geld zu fragen. Er erhielt von Webster zur Antwort: „Sie werden nicht ferner belästigt werden, ich habe die Sache abgemacht."

Nach diesem Tag hat man, wie gesagt, nichts mehr von Dr. Parkman gesehen oder gehört. — Des andern Tags war der Ertrag von Professor Webster's Vorlesungen — eine Summe von etwa 300 Dollars — noch in seinem Besitz; denn er gab sie an diesem Tag, 24. November, auf die Bank für seinen eigenen Gebrauch. Dies ist, wie sich zeigen wird, eine bedeutungsvolle und bemerkenswerthe Thatsache.

Am 23. blieb er bis spät Abends im medicinischen Colleg, so auch am darauf folgenden Tag, was bei ihm ungewöhnlich war. Die zu den, ihm im Colleg überwiesenen, Localitäten führenden Thüren waren, wenn er

dort war, vom 23. an, beständig von innen verriegelt. War er nicht dort, so hing der Thürschlüssel jetzt nicht mehr an seinem sonst gewöhnlichen Platz, von wo ihn die Bediensteten des Collegs zur Zimmerreinigung rc. zu holen pflegten.

Professor Webster's Angaben in Betreff seiner letzten Zusammenkunft mit Dr. Parkman im Colleg widersprachen sich in mehren Nebenpunkten, und es machten sich eine Menge Thatsachen bemerklich, deren jede einzelne, vereinzelt an und für sich betrachtet, unverdächtig erscheinen konnte, die aber, an einander gehalten und zusammen betrachtet, den schon sonsther sich ableitenden Verdacht nur verstärken mußten. (Dies wird sich aus den unten mitzutheilenden Aussagen der betreffenden Zeugen näher ergeben.)

Der Donnerstag nach Dr. Parkman's Verschwinden, der 29. November, war ein National-Festtag, und, obgleich keine Vorlesungen im Colleg stattfanden, war dennoch Professor Webster fast den ganzen Tag dort und zwar auch heute wieder bei verriegelten Thüren. Er brauchte, so weit man bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit nachkommen konnte, an diesem Tag für laboratorische Zwecke in seinen Oefen kein Feuer, und dennoch hatte er heute ein so starkes, wie nie zuvor bemerkt worden war.

Die Nachforschungen der Behörde nach Dr. Parkman im medicinischen Colleg hatten am 26. begonnen und wurden am 27. fortgesetzt. Das Betragen Professor Webster's an diesen Tagen war verdächtig, indem er sehr besorgt schien, die Aufmerksamkeit der Suchenden vom Abtritt wegzulenken, durch dessen Schlot allein die

später in jenem Gewölbe aufgefundenen Körpertheile dort hinabgeworfen sein konnten.

Am Montag (26. November) hatte im Auftrag Professor Webster's der Bote von Cambridge nach Boston aus dessen dortiger Wohnung dürres Brennholz, einen Sack voll Sägespähne und eine leere Theekiste gebracht, und legte dies Alles, wie ihm von Prof. Webster ausdrücklich geheißen war, nicht, wie bei früheren Sendungen gewöhnlich, in dessen Laboratorium ab, sondern im Keller des Portiers. (Ein Umstand, dessen Gewicht sich unten hervorheben wird.)

Die ganze Woche schien Professor Webster sehr besorgt, verschiedenen Leuten glaublich zu machen, daß Dr. Parkman zuletzt gesehen worden sei, wie er am Tag seines Verschwindens Nachmittags über die Cambridge-Brücke gegangen sei. Er ging sogar so weit, in eine Dame zu dringen, so auszusagen gegen ihre Ueberzeugung, und that dies zu wiederholten Malen.

Freitags, am 30. November, ging er zu einem Zinngießer in Boston, um sich eine luftdicht verschließbare Kiste von Zinn machen zu lassen und sagte dort: auf dem Weg des Mesmerismus (so pflegt man in Nordamerika den animalischen Magnetismus zu benennen) habe man entdeckt, daß der Körper Parkman's in einem Fiakre fortgefahren worden sei. — Die zinnerne Kiste sollte mit starken Henkeln versehen und so gemacht werden, daß er sie selbst zulöthen könnte, und er widersprach sich hinsichtlich des Gebrauchs, zu dem er dieselbe haben wollte; einmal sprach er von Pflanzen, ein anderes Mal von Büchern, die hinein sollten. (Man muthmaßte, daß sie dazu bestimmt gewesen, Theile von Dr. Parkman's zer-

stückeltem Körper unverdächtig aus dem Colleg zu schaffen.)

Interessant sind die Umstände, unter welchen, und wie und wodurch die in dem Gewölbe entdeckten Leichnamsstücke dort gesucht und gefunden worden sind. Wir werden bald den Hauptzeugen darüber sich ausführlich aussprechen hören. Ohne seiner nähern Erzählung vorzugreifen, kann hier vorläufig, als zur Begründung der Anklage gehörig, nur so oben hin im Allgemeinen Folgendes erwähnt werden.

Ephraim Littlefield (der bereits erwähnte Portier im Colleg), scheint der Erste gewesen zu sein, der gegen Professor Webster Verdacht faßte, daß dieser von Dr. Parkman's Mord mehr als irgend Jemand wisse. Er beobachtete (wozu er in seiner Stellung die beste Gelegenheit hatte) Professor Webster's Benehmen, faßte, auf dem Wege des gesunden Menschenverstandes combinirend, seine Beobachtungen zusammen, und kam so zu der ihm subjectiv vollgültigen Vermuthung, daß in jenem Gewölbe etwas von Dr. Parkman gefunden werden müßte. In dieses Gewölbe münden die Bleiröhren, die das Spülwasser aus dem Anatomiezimmer, den Laboratorien &c. wegführen. Es wird durch eine der Grundmauern des Gebäudes von dem Kellerraum abgeschieden, ohne daß man irgend wo durch eine Thüre in dasselbe gelangen kann. Außer jenen Bleiröhren hat es keine andere Verbindung mit Oben, als durch einen Abtritt und ist das gerade derjenige, den Professor Webster ausschließlich allein im Gebrauch hatte. — Aus selbst eigenem Antrieb und allein auf seine Hand durchbricht nun am 30. November Littlefield jene Grundmauer und zwar

an der Stelle, wo nach seiner Berechnung oben drüber Professor Webster's Abtritt sich befindet. Durch die Oeffnung in der Mauer erblickt er bei einem hineingehaltenen Licht den Schenkel und die Schienbeine eines Mannes. (Sie lagen, wie sich später feststellte, wirklich unter der Oeffnung von Professor Webster's Abtritt.)

Auf diese grausenhafte Entwickelung hin ward Professor Webster sofort verhaftet. Als er die auf ihn lastende Beschuldigung erfuhr, klagte er Littlefield an, den Mord an Dr. Parkman verübt zu haben. Doch sagte er gleichzeitig: diese Körpertheile seien ebensowenig die Parkman's als seine eigenen. Auf diese Weise stimmte seine Schlußfolgerung nicht mit seiner Bezüchtigung Littlefield's überein.

Als Professor Webster's Zimmer im Colleg nach seiner Verhaftung noch in derselben Nacht von der Behörde geöffnet wurden, mußte er gegenwärtig sein, um Aufschlüsse über Das zu geben, was man dort etwa weiter entdecken würde. Sein Betragen hierbei, seine Aeußerungen und Bemerkungen waren nur geeignet, den Verdacht gegen ihn zu verstärken.

Außer den zerstückelten Menschengliedern fand man in jenem Gewölbe noch ein Paar Pantoffeln, ein Paar Hosen und mehre Taschentücher; alle diese Sachen waren mit Blut befleckt und wurden als Professor Webster's Eigenthum erkannt. So auch eine später dort gefundene Säge, wie sie in Amerika die Fleischer zum Knochensägen zu gebrauchen pflegen. Alles dies konnte nur durch Webster's Abtritt hinabgeworfen worden sein. Der Schlüssel zu diesem Abtritt, von dem früher Webster gesagt, er wisse nicht, wo derselbe hingekommen, wurde

jetzt in seiner Tasche gefunden, in seinem Pult aber ein großer Bund Nachschlüssel, mit denen man jede Thür im ganzen Colleg öffnen konnte. Professor Webster wollte diese Schlüssel auf der Straße gefunden haben.

Ferner fand man bei ihm ein Papier, worauf (gleichsam wie zur Auswahl und Einübung), zwei verschiedene Erzählungen standen von der Zusammenkunft, die zwischen ihm und Dr. Parkman am Freitag statt hatte.

Aus seinem Gefängniß schrieb er unter Anderm einen Brief an seine Tochter. Es stand darin eine Warnung für seine Frau, ein gewisses Paquet geheim zu halten. Dieses Paquet kam in die Hände der Behörde, und es fand sich, daß es Papiere enthielt, die sich auf sein Schuldverhältniß zu Dr. Parkman bezogen, unter andern auch zwei von ihm diesem ausgestellte Schuldverschreibungen. Auch war auf Grund verschiedener Gutachten von Schreibkunstverständigen als höchst wahrscheinlich anzunehmen, daß Professor Webster mehre dem Polizeidirector zugegangene anonyme Briefe geschrieben habe, die darauf berechnet waren, die Nachforschungen nach Dr. Parkman irre zu leiten — die Aufmerksamkeit von dem medicinischen Colleg abzulenken.

Ueber diese Masse von belastenden Umständen wurde nun vom Angeklagten Nichts, aber auch gar Nichts zur (Verdacht ableitenden, oder doch auch nur Verdacht mindernden) Aufklärung angegeben.

Wenden wir uns jetzt zu den erheblichen Aussagen der Belastungszeugen. Es traten deren 79 auf.

Der für unsere Darstellung wichtigste, für Professor Webster verhängnißvollste, war Ephraim Littlefield, Auf-

seher und Portier (janitor) des medicinischen Collegs, zugleich auch Anatomiediener. Es wird gut sein, ihn redend einzuführen *), zuvor aber folgende Localbeschreibung einzuschalten.

Zu der Zimmerreihe, die Prof. Webster im ersten Stockwerk des Collegs inne hatte, konnte man auf drei Wegen gelangen. Einmal zur Haupttreppe, die dem Haupteingang (Portal) der Frontseite des Gebäudes sich gegenüber befand, durch den Secirsaal hindurch, aus dem man zunächst in Professor Webster's Hörsaal gelangte; an diesem stieß das sogenannte „kleine" (auch „obere") Laboratorium, hieran für laboratorische Zwecke ein Vorrathssaal und an diesem Webster's Privatzimmer, und an diesem ein kleiner Vorsaal. Webster's Hörsaal war durch eine in ihn mündende offene Wendeltreppe mit einem zweiten und größerem Laboratorium verbunden, dessen Thür auf den Parterre-Corridor führte. Dies war der zweite Weg. Ueber der Thür dieses „untern" Laboratoriums befand sich das einzige Fenster desselben. Der dritte Weg ging zu einer auf ihrem ersten Absatz (Podest) mit einer besonderen verschließbaren Thür versehenen Nebentreppe hinauf, zu der man durch einen Nebeneingang des Gebäudes gelangte. Diese („hintere") Treppe führte

*) Das hier als Ephraim Littlefield's Aussage Mitgetheilte kann — obschon keine wörtliche Uebersetzung — nach den mir vorgelegenen Bostoner Zeitungsberichten als vollkommen authentisch gelten. Nur zur Erläuterung für den deutschen Leser habe ich hier und da einen erklärenden oder bezugnehmenden Zusatz eingeflochten, langweilige Nebendinge aber ausgelassen. Dies gilt auch für die übrigen hier mitgetheilten Zeugenaussagen.

auf den erwähnten Vorsaal zu Webster's Privatzimmer; nicht weit von dessen Thür war die zum fraglichen Abtritt.

Ephraim Littlefield's Zeugenaussage: Ich habe die Oberaufsicht über das Gebäude des medicinischen Collegs, habe die Säle und Zimmer in Reinlichkeit und Ordnung zu halten, die Heizung in den Zimmeröfen, die Feuerung in den Laboratorien zu besorgen, die Wasserleitungen in Stand zu halten u. s. w. Ich kenne Professor Webster und Doctor Parkman seit vielen Jahren. Bei der Zusammenkunft, die Beide am Montag Abend, 19. November 1849, mit einander hatten, war ich zufällig zugegen. Ich half gerade dem Professor Webster in seinem Privatzimmer, als plötzlich Dr. Parkman von der Seite des Hörsaals hereinkam. Dr. Webster schien überrascht, als er ihn sah. Die ersten Worte waren: „Professor Webster, sind Sie fertig für mich heute Abend?" Er sprach schnell und laut. Der Professor antwortete: „Nein, ich bin nicht fertig heute Abend, Doctor." Dr. Parkman sprach nun etwas, dessen ich mich nicht mehr erinnere. Entweder beschuldigte er Professor Webster, etwas verkauft zu haben, was schon verkauft war, oder etwas Aehnliches. Hierbei nahm er eine Papierrolle aus der Tasche. Professor Webster sagte: „Ich wußte es nicht." — Dr. Parkman: „So ist es aber und Sie wissen es." Professor Webster erwiderte nun: „Ich will Sie morgen besuchen, Doctor." Dieser war inzwischen nach der Thür zugegangen, drehte sich jetzt um und sagte mit aufgehobener Hand: „Professor Webster, etwas muß 'zu Ende gebracht werden morgen." Er ging nun aus der Thür und es war dies

das letzte Mal, daß ich ihn im Gebäude des medicinischen Collegs gesehen habe.

Dies war also am Montag Abend. Am Vormittag desselben Tags hatte ich eine Unterredung mit Prof. Webster, die mir damals gleichgültig schien, später aber, als Prof. Webster mir verdächtig wurde, mir beziehungsvoll vorkam. An diesem Montag Vormittag (also vier Tage vor Parkman's Verschwinden), erkundigte sich nämlich Professor Webster bei mir genau nach dem Gewölbe unter seinem Abtritt, indem er dabei so hinwarf, es sei bei der Facultät die Rede davon gewesen, ein neues zu bauen, oder das alte auszubessern. Ich erwiederte ihm, daß dieses Gewölbe vollkommen fest und tüchtig sei. Jetzt fragte er mich, wie man hinein könne, und ob und wie man überhaupt unter das Gebäude des Collegs kommen könne. Ich mußte ihm hierbei den Bau und die Richtung der Grundmauern genau beschreiben. Hierauf fragte er mich, ob man ein brennendes Licht hinablassen könne. Ich sagte Nein, weil die faule Luft es verlöschen lasse. Professor Webster sagte jetzt, er brauche etwas Gas, um ein Experiment zu machen. Ich fragte ihn, wie er das Gas herausbringen wolle? Er entgegnete, er habe einen Apparat, mit dem er es könne, und wenn er es brauche, würde er mich's wissen lassen.

Donnerstag, den 22. November, also den Tag vor Dr. Parkman's Verschwinden, sagte mir Professor Webster, „er brauche etwas Blut für die Vorlesung des nächsten Tages — etwa so viel als eine Pinte". Ich nahm ein Glas und er sagte: „lassen Sie sich's, wenn's möglich, voll machen im Massachusettshospital." Ich konnte aber dort keins bekommen und Professor Webster bedauerte es.

Als ich am Freitag Morgen (23. November) Professor Webster's Privatzimmer reinigte, fand ich den schweren, 16 bis 17 Pfund wiegenden Hammer, den die Maurer vor einigen Jahren im Gebäude gelassen hatten, hinter der Zimmerthür stehen. Hier hatte ich ihn noch nie gesehen, immer hatte er im untern Laboratorium gelegen. Ich nahm ihn und trug ihn wieder in's Laboratorium hinunter, habe ihn aber seitdem nie wieder gesehen.

Als ich diesen Freitag nach meinem Mittagsessen vor der Thüre des Collegs stand, sah ich — kurz nach halb zwei Uhr — Dr. Parkman schnell auf's Colleg zukommen. Ich ging jetzt in Dr. Ware's Hörsaal und hörte Niemand in oder aus Professor Webster's Zimmer gehen. Als ich etwas später zur hintern Treppe hinauf in Webster's Zimmer wollte, um seine Oefen zu reinigen, fand ich die Treppenthüre von innen verriegelt. Ich ging nun herum zur Haupttreppe hinauf durch den Secirsaal, fand aber auch die von hier aus zu Professor Webster's Zimmerreihe führende Thür von innen verriegelt. Nach einiger Zeit probirte ich abermals hineinzukommen, fand aber noch immer beide Thüren verriegelt. So auch die Thür zum untern Laboratorium. Abends gegen halb sechs Uhr hörte ich aus meiner Küche Jemand die hintere Treppe herabkommen. Es war Professor Webster. Er hatte einen Leuchter mit einem brennenden Licht in der Hand, bließ das Licht aus, stellte den Leuchter hin und ging aus dem Colleg. Ich ging diesen Abend auch aus, und als ich Nachts 10 Uhr zurückkam, schloß ich das Gebäude zu. Die erste Thür, zu der ich nun ging, war Professor Webster's Treppen-

thür. Ich fand sie verschlossen. So auch die Thür zum untern Laboratorium. Jetzt ging ich herum zur Haupttreppe hinauf, um das Secirzimmer zu verschließen. Es war kein Licht darin und Niemand mehr da. Ich probirte die zu Professor Webster's Hörsaal führende Thür, und fand auch sie verschlossen. Ich hatte niemals noch diese Webster'schen Thüren Nachts verschlossen gefunden, so lange ich im Colleg war. Als ich nun früh Morgens um 7 Uhr wieder in's Secirzimmer kam, um dort Feuer anzumachen, fand ich die am Abend zuvor von mir verschlossene Thür zwar zu, aber unverschlossen. Niemand hatte ordnungsmäßig außer mir einen Schlüssel zu dieser Thür. (Vergl. S. 16.)

Bald darauf kam Professor Webster durch den Nebeneingang des Gebäudes; er stieg die hintere Treppe hinauf und hatte einen kleinen Bündel unter dem Arm. Ich folgte ihm; er schloß die Thüren auf und ich trat mit ihm in sein Privatzimmer. Das Erste, was er sagte, war: „Herr Littlefield, machen Sie mir ein Feuer in den Ofen.“ Als ich, wie schon oft, jetzt den Weg durch den Hörsaal (über die Wendeltreppe zum untern Laboratorium) nehmen wollte, sagte er, ich sollte den andern Weg gehen, was ich auch that.

Sonnabend ist mein Auskehrtag. Ich konnte aber eben so wenig an diesem Tag wie am Freitag in Webster's Zimmerreihe gelangen, obgleich ich mehrmals alle drei Thüren probirte. Ich hörte ihn im untern Laboratorium gehen, hörte auch fortwährend durch die Bleiröhren Wasser hinabfließen.

Den Sonntag darauf sah ich zwar den Professor Webster nicht im Colleg, aber seine sämmtlichen Thüren

waren auch an diesem Tag fortwährend verschlossen. — Abends gegen Sonnenuntergang stand ich auf der (nach dem Colleg führenden) Nordstraße und plauderte mit Herrn Calhoun über das geheimnißvolle Verschwinden Dr. Parkman's. Während wir so sprachen, sah ich Prof. Webster kommen, der, sobald er mich erblickte, auf mich zukam. Seine ersten Worte waren: „Herr Littlefield, sahen Sie Dr. Parkman während der letzten Hälfte der vorigen Woche?" Ich sagte: „Ja!" Er fragte: „Wann?" Ich sagte: „Letzten Freitag gegen halb zwei Uhr Mittags." Er fragte: „Wo sahen Sie ihn gehen?" Ich antwortete: „Er ging da, wo wir jetzt stehen." Er fragte: „Welchen Weg schlug er ein?" Ich sagte: „Er ging gerade auf's Colleg zu." Er fragte: „Wo waren Sie, als Sie ihn sahen?" Ich sagte: „Am vordern Eingang." Webster schlug nun mit seinem Stock auf das Pflaster und rief: „Das war dieselbe Zeit, als ich ihm 483 Dollars und einige lumpige Cents zahlte." Ich sagte dem Professor, daß ich Dr. Parkman weder in seinen Hörsaal gehen noch aus demselben kommen sah, da ich in Ware's Hörsaal gewesen. Er erzählte nun, er habe das Geld dem Dr. Parkman auf seinem Hörsaaltisch vorgezählt, Dr. Parkman habe es, ohne es nachzuzählen, zusammengerafft, und wäre so schnell als er gekonnt, davongelaufen, indem er zwei Treppenstufen auf einmal genommen habe; er habe ihm gesagt, er wolle direct nach Cambridge zu dem dortigen Richter gehen und die Verpfändung losgeben. „Ich vermuthe — setzte Professor Webster hinzu — Parkman that es, ich selbst war noch nicht bei dem Richter, um nachzufragen; erst jetzt habe ich von seinem Verschwinden gehört, ich las

es in der öffentlichen Bekanntmachung, und bin nun hierher gekommen, um mich deshalb zu erkundigen.“ Sodann sagte er, daß er der unbekannte Mann sei, von dem in der Bekanntmachung stehe, daß derselbe Dr. Parkman zu sich bestellt habe. Hierauf ging er fort.

So oft noch Prof. Webster mit mir gesprochen hatte, hielt er stets seinen Kopf aufrecht. Als er aber damals mit mir sprach, hielt er seinen Kopf gesenkt, war sehr aufgeregt und schien bestürzt. Ich sah ihn nie noch so eigenthümlich um sich blicken, wie damals. Dies erregte meine Aufmerksamkeit. Ich sah ihm in's Gesicht und sah, daß es blaß war. An diesem Abend faßte ich den ersten Verdacht, daß er der Mörder Parkman's sei.

Am darauf folgenden Montag (26. Novmbr.) konnte ich wieder nicht in Webster's Zimmerreihe, um Feuer anzumachen. Seine Thüren waren verschlossen, ob er schon darin war. Meine Frau sagte mir, daß Dr. Samuel Parkman zu Professor Webster gegangen sei. Ich fragte sie, wie konnte er hinein, da Alles verschlossen ist? Sie sagte: sie habe die hintere Treppenthür unverschlossen gefunden. Ich ging sogleich durch diese Thür hinauf, und sah und hörte, daß die Beiden mit einander sprachen. Sie sprachen über Dr. George Parkman. Nach einiger Zeit schellte es am Haupteingang. Ich öffnete; es war Herr Parkman-Blake, der nach Professor Webster fragte. Ich sagte ihm, hier (von der vorderen Seite) könne er nicht hinauf, hier sei die Thür verschlossen. Ich ging nun hinten herum und meldete ihn beim Professor. Dieser antwortete nicht — schien sich zu bedenken, ob er Herrn Blake's Besuch annehmen wolle — sagte aber endlich: „Man könne ihn hereinlassen.“

Ich ging durch den Hörsaal und öffnete Herrn Blake die Thür.

Bald hernach, als Professor Webster wieder allein war, kamen die Polizeibeamten in's Colleg. Herr Clapp, einer von ihnen, sagte mir, sie würden jeden Fuß breit in der Nachbarschaft durchsuchen, und wenn wir das Colleg zuerst durchsuchen ließen, würden die Leute herum keine Einwendung machen, ihre Häuser auch durchsuchen zu lassen. Ich und der dazu kommende Professor Bigelow versicherten, wir würden ihnen Alles zeigen, wo wir hinkönnten. Einer der Polizeibeamten sagte: „Laßt uns in Webster's Zimmer gehen." Wir gingen; ich pochte an die verschlossene Thür, und als Webster kam und öffnete, sagte ich ihm, in welcher Absicht die Polizeibeamten gekommen seien. Er erwiderte mir nicht Ein Wort darauf, und so traten wir bei ihm ein. Als einer der Polizeibeamten mich nach dem Abtritt fragte, öffnete Webster sogleich eine der Zwischenthüren und sagte: „Hier meine Herren, ist noch ein Zimmer." Mir schien, er wollte auf diese Weise die Aufmerksamkeit vom Abtritt weglenken.

Um 4 Uhr Nachmittags desselben Tags hörte ich Prof. Webster wieder in's Colleg gehen und seine Treppenthür öffnen. Bald darauf schellte er. Als ich kam, schien er eine Zeitung zu lesen. Er fragte mich, ob ich wisse, wo Herrn Foster's Laden sei? Ich fragte: „den Victualienhändler?" — Ja! — „Den kenne ich." — Jetzt fragte er mich, ob ich schon meinen Truthahn zum Fest gekauft hätte? Ich sagte: Nein. Er händigte mir nun eine Anweisung auf Hrn. Foster mit den Worten ein: „Nehmen Sie Das, Herr Littlefield, und holen Sie sich einen schönen Truthahn; ich bin ge-

wöhnt, zwei oder drei zu verschenken, und werde Sie nächstens nöthig haben, einige Arbeit für mich zu thun." Ich dankte ihm und sagte: „Wenn ich etwas für ihn thun könnte, würde ich es gern thun." Er trug mir jetzt noch auf, Herrn Foster zu sagen, er möchte ihm eine Partie Kartoffeln nach Cambridge senden. Es war dies das erste Mal, daß mir Professor Webster etwas schenkte.

Als ich gegen halb sieben Uhr an diesem Abend ausging, hörte ich Jemand die hintere Treppe herabkommen. Es war Professor Webster. Er ging mit mir ein Stück Wegs. Ich fragte ihn, weil die Universitäts-Vorlesungen heute schlossen, ob er diese Woche noch mehr Feuer brauche. Er antwortete: Nein. Er fragte mich hierauf, wo ich hinginge? Ich sagte: in die Loge, worauf er sagte: „Sie sind ein Freimaurer, nicht wahr?" Ich sagte: „Ja, oder ein Stück von einem." Dann trennten wir uns.

Mittwoch Morgens (27. November), kam Professor Webster ungewöhnlich früh in's Colleg. Ich hörte ihn im Laboratorium Gegenstände herumschieben. Ich versuchte mit einem Messer ein Loch in die Thüre zu schneiden, hörte aber auf damit, weil ich dachte, er höre mich. Dann legte ich mich auf den Boden und sah unter die Thüre hinein. Ich hörte ihn einen Kohlenbehälter bewegen: bald sah ich ihn auch damit herankommen; ich sah ihn bis an die Kniee. Er ging auf den Ofen zu, wo später Knochen gefunden wurden. Jetzt war er mir zwar aus dem Gesicht, doch hörte ich ihn am Ofen handthieren. — Am Nachmittag desselben Tags gegen 3 Uhr fand ich eine solche Hitze an der Mauer, wo sein Laboratorium ist, daß ich kaum meine Hand darauf

lassen konnte. Ich wußte, diese Hitze kam von einem Ofen, wo ich noch nie ein solches Feuer bemerkt hatte. Ich befürchtete, das Gebäude könnte in Brand gerathen. Professor Webster war ausgegangen, und so stieg ich kletternd durch das Fenster über der Thür hinein. Ich ging zunächst nach dem fraglichen Ofen. Es schien aber nicht allzu viel Feuer mehr darin zu sein. Dann maß ich die großen Wasserfässer und fand, daß zwei Drittheile des Wassers heraus waren. Freitags (am 23. November) waren sie noch voll. Auf dem Fußboden unter der Treppe bemerkte ich eigenthümliche Flecken, die ich nie zuvor dort gesehen hatte, sie schmeckten nach einer Schärfe. Dieselben Flecken fand ich des andern Tags in seinem Privatzimmer. — Ich kletterte hierauf wieder durch das Fenster hinaus.

Donnerstag (29. Novbr.) verlangte er von mir die leere Kiste und den Sack Sägespähne aus meinem Keller, wo sie am Montag vom Cambridger Boten nebst einer Partie trocknen Brennholzes abgelegt worden waren. Das Brennholz hatte er schon ein Paar Tage früher hinaufbekommen.

An diesem Tag, Nachmittags gegen 3 Uhr, fing ich an, die Mauer vom Gewölbe unter seinem Laboratorium zu durchbrechen. Ich wollte nun einmal durchaus sehen, ob etwas dort unten von Parkman zu finden sei, um sowohl mir als dem Publicum Genüge zu thun. Denn so oft ich außer dem Colleg war, hörte ich von Einem oder dem Andern sagen: „Dr. Parkman's Leichnam ist im medicinischen Colleg, und wird dort gefunden werden, wenn er je irgendwo gefunden wird.“ Ich konnte nie ausgehen, ohne solche Bemerkungen hören zu müssen.

Alle andern Theile des Gebäudes waren durchsucht worden, und wenn auch hier nichts gefunden wurde, konnte ich das Publicum überzeugen, daß Dr. Parkman nicht im Colleg ermordet worden sei. Ich arbeitete mit einem Beil und einem Meisel ein bis zwei Stunden lang; aber ich fand, ich kam nicht vorwärts mit diesen Werkzeugen. Zwei Reihen Ziegelsteine hatte ich ein bis zwei Schuh im Geviert durchbrochen, als ich die Arbeit für diesen Tag aufgab. Die Nacht war ich bis früh Morgens 4 Uhr auf einem Ball, den eine Mäßigkeits-Gesellschaft gab, tanzte von zwanzig Tänzen achtzehn, und stand Freitags (30. Novbr.) etwas vor 9 Uhr auf. Meine Frau weckte mich schon um 8 Uhr und wollte, ich sollte das Mauerdurchbrechen vollenden; ich stand aber nicht sogleich auf. Als wir frühstückten, kam Professor Webster zu uns in die Küche, entfaltete eine Zeitung und sagte: „Giebt es sonst nichts Neues? Hörten Sie nicht etwas Weiteres von Dr. Parkman?" Er erzählte uns nun, er käme gerade aus Dr. Henchman's Apotheke. Dieser habe ihm gesagt, eine mesmerisirte (magnetisirte) Dame habe im clairvoyanten Zustand gesehen, wie ein Bündel, worin Dr. Parkman's Leichnam gewesen, in einen Fiaker geworfen worden sei; sie habe sich dessen Nummer gemerkt, derselbe sei aufgefunden und ganz mit Blut befleckt. Ich antwortete: es circulirten so viele Gerüchte, daß man nicht wisse, was man glauben solle. Prof. Webster ging nun die Treppe hinauf. Ich hatte einige Büsten in's anatomische Zimmer zu bringen und sah dort Dr. Heinrich Bigelow. Ich fragte ihn, ob er wisse, daß man Verdacht auf Professor Webster habe. Er sagte: Ja. Ich erzählte ihm nun, daß ich angefangen hätte, durch

die Mauer zu brechen, und er antwortete: „Fahren Sie fort damit!“ Kurz darauf fand ich Dr. Jackson im anatomischen Demonstrations-Zimmer. Ich erzählte ihm dasselbe und er sagte: „Herr Littlefield, ich habe große Beängstigung deßhalb, und brechen Sie diese Mauer durch, noch ehe Sie diese Nacht schlafen.“ Er sagte mir nichts wegen Geheimhaltung meines Vorhabens fragte mich aber, was ich thun wollte, wenn ich etwas fände. Ich sagte ihm, ich würde zum Dr. Holmes gehen. Er sagte, ich sollte nicht zu diesem, sondern zum älteren Dr. Bigelow gehen und dann zu ihm, wäre er nicht zu Hause, so sollte ich blos meinen Namen hinterlassen und er würde daran merken, daß ich etwas gefunden hätte.

Um 2 Uhr Mittags ging ich zu Herrn Leonhard Fuller und bat ihn, mir Brechinstrumente zu leihen. Er fragte wozu? Ich sagte: ich will ein Loch in eine Wand von Ziegelsteinen brechen, um eine bleierne Wasserröhre durchzuleiten. Er sagte: „Ich vermuthe, Sie wollen Das“ und sagte dies gleichsam wie im Scherz; ich glaube, er ahnte, was ich vorhatte. Ich gab nun meiner Frau Auftrag, Niemanden hereinzulassen ohne gesehen zu haben, wer es sei; wenn Professor Webster käme, sollte sie in die Küche laufen und viermal auf den Boden schlagen; dies würde ich unten hören, und dann die Arbeit einstellen. (Da ich in der Mauer die Stelle gewählt hatte, die nach meiner Berechnung gerade unter Webster's Abtritt war, so hätte dieser oben mich unten arbeiten hören können.) Käme aber Jemand anderes, so sollte mich meine Frau nicht stören.

Meine Arbeit ging jetzt ziemlich rasch von Statten.

Aber bald hörte ich über mir ein Laufen und viermaliges Schlagen. Ich eilte so schnell als ich konnte von unten hinauf. Meine Frau kam mir mit den Worten entgegen: „Ich habe Dich diesmal ohne meine Schuld zum Narren gehabt; es kamen zwei Herren und ich meinte, einer davon sei Webster, aber es sind die Herren Kingsley und Starkweather." Ich ging nun zu diesen. Herr Kingsley (Dr. Georg Parkman's Sachwalt und Agent) fragte mich, wo der Abtritt sei, den man noch nicht durchsucht habe. Ich zeigte ihm, wo der Platz sei, und er antwortete: „Laßt uns in Webster's Zimmer gehen!" Ich sagte, es sei verschlossen, und sie gingen fort. Jetzt kam der Polizeibeamte Trenholm und da ich ihn gut kenne, erzählte ich ihm, was ich begonnen hätte, daß ich in 20 bis 30 Minuten durch die Mauer sei, und wenn er in einer halben Stunde wieder kommen wollte, könnte ich ihm das Resultat sagen. Darauf traf ich meine Frau, die mir sagte: „Du hast es glücklich getroffen, Webster ist soeben hereingegangen." Ich sprach vor dem Colleg noch mit Trenholm, bis Professor Webster aus dem Gebäude wieder herauskam; dies war etwas vor 4 Uhr. Er sprach mit uns Beiden und erzählte uns (mit Bezug auf Parkman's Verschwinden) ein Irländer habe einen Zwanzig-Dollarschein auf der Cambridger Seite der Brücke wechseln lassen wollen, um seinen Zoll von 1 Cent zu zahlen. Man habe gemeint, es sei etwas Ungewöhnliches für einen Irländer, einen Zwanzig-Dollarschein zu haben und hätte ihn arretiren lassen. Prof. Webster und Herr Trenholm gingen jetzt weg. Letzterer raunte mir zu, er wolle in einer halben Stunde wieder kommen. Ich ging jetzt wieder an meine Arbeit

und bat mein Weib, am Thor streng Wache zu halten. Ich brach vollends durch; fünf Lagen Ziegelsteine bildeten die Mauer. Ich hatte viel zu thun mit meiner Lampe, da die Luft stark durch das Loch bließ. Ich versuchte, sobald der Luftzug etwas nachgelassen hatte, die Lampe und meinen Kopf durch die Bresche hineinzustecken. Ich hielt das Licht vorwärts und das Erste, was ich sah, war der nackte Schenkel eines Mannes und zwei Schienbeine. Das Wasser floß nieder auf diese Körperreste. Ich wußte, da war kein Platz für solche Dinge. Ich ging hinauf und erzählte, entsetzt von dieser grauenhaften Entdeckung, meiner Frau, was ich gesehen hätte, und sagte ihr, daß ich jetzt zu Dr. Bigelow dem Aelteren gehen wolle. Ich verschloß hierauf die Kellerthür und steckte den Schlüssel ein, so daß Niemand bis zu meiner Rückkunft hinein konnte. Ich ging zu Dr. Bigelow, dem ich meine Entdeckung mittheilte. Er sagte, ich sollte mit ihm zu Herrn Shaw dem Richter gehen. Wir gingen hin und fanden ihn in seinem Studirzimmer. Herr Francis Tuckey, der Marschall (Polizeidirektor) kam hinzu, und ich erzählte ihm das Nämliche. Der Marschall sagte, ich sollte direct in's Colleg zurückgehen, er würde gleich dort sein. Ich eilte jedoch erst noch zu Dr. Jackson, schrieb dort meinen Namen nieder und ging dann in's Colleg. Es war noch Niemand von der Behörde da. Bald darauf kam Herr Trenholm und einige Minuten später der Marschall und Dr. Bigelow der Aeltere.

Ich erkenne die Pantoffeln, die Taschentücher und die Hosen, nebst der Säge, welche Dinge sämmtlich die Behörde

in dem Gewölbe nicht weit von den von mir zuerst entdeckten Körpertheilen aufgefunden hat, und mir jetzt wieder vorgezeigt worden sind, als Professor Webster zugehörig an; ich habe sie sämmtlich oft in seinem Gebrauch gesehen. So auch das den Tag darauf in der Theekiste unter Mineralien entdeckte Messer; Professor Webster zeigte es mir am Montag vor Dr. Parkman's Verschwinden und sagte, er brauche es, um Korkstöpsel damit zu schneiden.

Professor Webster hatte auf ehrlichem, ordentlichem Weg nur die Schlüssel zu seiner Zimmerreihe. Ich weiß, daß Nachschlüssel bei ihm gefunden wurden.

Nie wurden von ihm Theile eines Cadavers gebraucht; nur einmal brauchte er ein kleines Stück Muskel zu einem Experiment.

Ephraim Littlefield ward von den Vertheidigern Professor Webster's in ein scharfes Kreuzverhör genommen. Aus seinen diesfälligen Antworten dürften etwa folgende Punkte hervorzuheben sein:

Ich werde Ihre Frage, ob ich in Professor Webster's Zimmer Karten gespielt, nicht beantworten.

Allerdings sagte ich Sonntags (25. Novbr.) Nachts zu meiner Frau, ich würde nun jeden Schritt Professor Webster's bewachen. Es geschah dies, nachdem ich aus seinem Benehmen bei der Unterredung mit mir am Abend Verdacht gegen ihn geschöpft hatte. (S. 23.)

Niemals sagte ich zu irgend Jemand, daß ich vorhätte, die auf Parkman's Auffindung ausgesetzte Belohnung zu verdienen. Ich sagte dies namentlich nicht zu Professor Webster, und fordere Sie (seine Vertheidiger) auf, es mir zu beweisen. Vielmehr habe ich im Gegen-

theil bei der Behörde auf diese Belohnung Verzicht geleistet, und erkläre noch einmal hier vor dem Gerichtshof, daß ich nie einen Anspruch darauf erheben werde.

Ich habe sonst nie für Prof. Webster Blut geholt. Es war dies das erste Mal, daß er mich darnach schickte.

(Der Bostoner Journal-Berichterstatter über die Verhandlung dieses Prozesses bemerkt über Ephraim Littlefield's Zeugniß: Der Zeuge betrug sich mit lobenswerther Discretion und widersprach sich nicht Ein Mal. Nur die Frage wegen des Kartenspielens in Webster's Zimmer brachte ihn in einige Verlegenheit. Er war schnell und entschieden in seinen Antworten auf die verfänglichen Fragen der Vertheidiger, die Alles thaten, um sein Zeugniß werthlos zu machen und ihn in Widersprüche zu verwickeln.)

Ephraim Littlefield's Frau bestätigte das Zeugniß ihres Mannes in folgender Weise:

Als Littlefield am Sonntag nach Dr. Parkman's Verschwinden Abends nach Haus kam, hieß er mich in's Schlafzimmer kommen. Hier sagte er zu mir, er glaube so gewiß, als er da stehe, daß Professor Webster Dr. Parkman ermordet habe. Ich sagte: „Was bringt Dich auf diesen Gedanken? Erwähne dessen nie wieder, sprich oder denke um's Himmelswillen nie mehr so etwas; denn wenn die Professoren etwas davon merken, kannst Du Dir schöne Unannehmlichkeiten zuziehen.“ Er aber wiederholte, daß er fest daran glaube, und von nun an Professor Webster Schritt vor Schritt beobachten werde.

Ich erinnere mich, daß am Freitag und Sonnabend (23. und 24. November) Webster's Thür, als mein Mädchen wie gewöhnlich aus den Wasserbehältern in

seinem Laboratorium für uns Wasser holen wollte, verschlossen war.

Als Littlefield die Mauer des Gewölbes durchbrochen und dort den schrecklichen Anblick gehabt hatte, kam er herauf, mir es zu erzählen. Er war ergriffener, als ich ihn je in meinem ganzen Leben gesehen habe. Er brach in Thränen aus und sagte: [„Sie dürfen diese Unterredung nicht mittheilen" *) unterbrach sie der Staatsanwalt Herr Clifford.]

Dann, fährt Frau Littlefield fort, kann ich nichts weiter sagen.

Nathaniel Sawin, Bote zwischen Cambridge und Boston, bestätigt, daß er in der Woche nach Dr. Parkman's Verschwinden unterschiedliche Gebrauchgegenstände (Utensilien), namentlich am Montag eine Partie dürres Brennholz und eine leere Theekiste und einen Sack voll Sägespähne, und am Mittwoch wieder zwei leere Theekisten aus Professor Webster's Wohnung in's Colleg gebracht habe. „Er hieß mir", sagte der Zeuge, „diese Sachen in Littlefield's Keller abzusetzen, er wolle sie selbst in sein Laboratorium schaffen; ich erhielt früher nie einen solchen Auftrag von ihm — wenigstenszweihundert Mal habe ich ihm allerlei Sachen in's Colleg gebracht und sie allemal gleich in's Laboratorium schaffen müssen, indem ich den Schlüssel dazu, der in Littlefield's Küche hing, dort wegnahm.

*) Ich gestehe aufrichtig, daß ich den processualen Grund hiervon nicht einsehe, und es wundert mich, daß diese Unterterbrechung so hinging.

Robert Shaw, Schwager des Ermordeten: „Daß Professor Webster Dr. Parkman Geld schuldig sei, habe er zum ersten Mal am Freitag vor dem Verschwinden seines Schwagers erfahren, als er diesem zufällig erzählt, daß Webster ihm (Shaw) sein Mineralienkabinet verkauft habe. Hiermit, sagte Herr Shaw, hat es folgende nähere Bewandtniß. Professor Webster kam am 18. April (1849) zu mir und verlangte eine Unterredung unter vier Augen. Er sagte, er sei in drückender Geldverlegenheit und der Sheriff werde zur gerichtlichen Execution bald in seinem Hause sein, wenn er nicht Geld genug auftreiben könnte, um eine Schuld von 1200 Dollars zu bezahlen, die schon über Jahr und Tag fällig sei. Er schlug mir vor, ihm diese Summe auf sein Mineraliencabinet in Form eines Kaufs desselben vorzustrecken. Die Geschichte rührte mich wegen seiner Familie und ich gab ihm gleich die eine Hälfte der Summe, die andere ein Paar Tage darauf. Als ich dies im November einmal gesprächsweis Dr. Parkman erzählte, sagte mir dieser, das Mineralienkabinet sei Professor Webster's Eigenthum nicht mehr in so weit gewesen, daß er es so dir nichts mir nichts hätte verkaufen können. Er nahm mich mit in sein Haus und zeigte mir dort die gerichtliche Urkunde einer Verpfändung, die ihm auf Professor Webster's gesammte Habe, einschließlich des besonders darin mit aufgeführten Mineralienkabinets, von diesem bestellt worden war. Dr. Parkman sagte mir, er wolle Professor Webster darüber zur Rede setzen, worauf ich ihm bemerkte: „Sie thun besser, sich nicht damit zu incomodiren.“ Kurz darauf sagte mir aber Dr. Parkman, er sei doch

bei Professor Webster gewesen und habe mit ihm ein ernstes Wort gesprochen.

(Robert Shaw wieß jetzt den erwähnten Pfandschein, den er zu diesem Behuf erst ein Paar Tage zuvor von Dr. Parkman's Wittwe erhalten hatte, den Geschwornen vor. Dieser Pfandschein war vom Civilrichter zu Cambridge, Herrn Page, unterm 22. Januar 1847 ausgefertigt wegen einer darin angezogenen Schuldverschreibung Professor Webster's von gleichem Dato über ein von Dr. Parkman erhaltenes Darlehn von 2400 Dollars. Es waren darin Professor Webster's Meublement, Mineraliencabinet u. dgl. als Pfandgegenstände aufgeführt.

Man halte fest, daß also neben diesem gerichtlichen Pfandschein — im Belauf von 2400 Dollars — Dr. Parkman über das Darlehn selbst noch eine besondere ebenfalls vom 22. Januar 1847 datirte Privat-Schuldverschreibung von Professor Webster hatte. Außer dieser hatte ihm Webster noch über ein früheres Darlehn von 400 Dollar unter dem 22. Juni 1842 eine Schuldverschreibung ausgestellt, die am 23. Novbr. 1849 ebenfalls noch gültig war; auf diese 400 Dollar bezog sich der gerichtliche Pfandschein nicht.

Bei einer kurz nach Webster's Gefangennehmung in seiner Wohnung veranstalteten Durchsuchung fand man in seinem Koffer beide Schuldscheine. Bezüglich des von 400 Dollars stellte sich Parkman's Forderung einschließlich rückständiger Zinsen auf 483 Dollars und einige Cents. Dieser [nicht aber auch jener Schuldschein über 2400 Dollars!] war durch zwei dicke Federzüge kreuzweis durchstrichen.)

Seth Petty, Agent in Boston, sagte aus: Ich besorge für das medicinische Colleg das Incasso von Vorlesungsgeldern. Im November 1849 cassirte ich Herrn Prof. Webster den Betrag für 93 Billets ein. Es war am Montag vor Dr. Parkman's Verschwinden (12. November), daß dieser zu mir kam und sich erkundigte, ob ich für Professor Webster Vorlesungshonorar eincassirte. Ich sagte, es sei so, hätte aber jetzt noch keines für ihn eingenommen. Kurz darauf kaufte ich von Dr. Parkman eine Dividende. Bei dieser Gelegenheit fragte ich ihn, ob denn Professor Webster ihm Geld schuldig sei, und er sagte: „ich meine, Sie hätten das neulich merken können." Ein Paar Tage hernach kam er wieder zu mir und fragte, ob ich etwa nun Geld für Webster in Händen hätte. Ich hatte gerade an diesem Tag dem Professor 195 Dollars abgeliefert. Ich sagte dies Dr. Parkman, worauf er erwiederte: „Ich dächte, ich hätte Ihnen Anspielungen genug gegeben, das Geld für mich zurückzubehalten." Darauf sagte ich, daß ich keine weitere Verfügung über dieses Geld hätte, als es einzutreiben und Webstern abzuliefern. Er aber war ungehalten und sagte, ich hätte mit meinem Verfahren weder Professor Webster noch ihm und allen Betreffenden einen Gefallen gethan. Er wäre nun genöthigt, den Professor und seine Familie zu betrüben. Hierbei machte er einige Bemerkungen, als sei Webster kein aufrichtiger und ehrlicher Mann und sagte: „Sagen Sie das dem Professor Webster von mir." Am 23. November, jenem verhängnißvollen Freitag, zahlte ich Morgens 9 Uhr dem Professor Webster noch 95 Dollars. Hierbei sagte ich ihm, daß Dr. Parkman sich bereits mehre Male bei mir nach

dem eincassirten Geld erkundigt hätte, und ich wünschte, kein Geld mehr für ihn eincassiren zu dürfen, da ich keine Unannehmlichkeiten mit einem Herrn wie Dr. Parkman haben möchte. Professor Webster sagte darauf: „Dr. Parkman ist ein eigener Mensch, sehr nervös und war zeitweise Geistesschwächen unterworfen, so sehr, daß er genöthigt war, seine Geschäfte aus seinen Händen zu geben." Nachdem er dies gesagt, setzte er hinzu: „Sie werden nicht mehr von ihm belästigt werden, ich habe die Sache abgemacht."

Dr. Parkman bediente sich keiner Schimpfreden bezüglich Professor Webster's. Als ich ihm sagte, ich hätte diesem das Geld gezahlt, sagte er: „Den Teufel haben Sie!" oder so etwas. Sein Ton war voll Zorn, als er mir auftrug, Professor Webster zu sagen, er sei ein unehrlicher Mann. Ich richtete aber diese Botschaft nicht aus, und sagte Webstern nichts davon.

Die ihm vom Vertheidiger gestellte Kreuzfrage: ob er nicht Professor Webster mitgetheilt, Dr. Parkman habe von ihm gesagt, er sei ein verdammter Schurke? verneinte er mit dem Hinzufügen, daß eine solche Sprache Dr. Parkman gar nicht geführt hätte.

Wir wenden uns jetzt zu den Zeugenaussagen der Polizeibeamten Bostons, und theilen daraus Das mit, was uns im Interesse unserer Darstellung erscheint.

Francis Tuckey, City-Marshal, (Polizeidirektor): Alles wurde angewandt, Dr. Parkman zu entdecken. Aussendung von Boten, Maueranschläge, Bekanntmachungen in allen Zeitungen, Circulare, ausgeschriebene Belohnun-

gen! Es circulirten allein 38,000 Zettel, um Nachforschungen zu erheischen. Wir unterließen das fernere Suchen, sobald sich die Ueberreste im Colleg fanden.

(Der Zeuge wieß den Geschwornen auf einem Situationsriß den Weg nach, den er mit seinen Beamten zu dem unter Webster's Laboratorium und Abtritt befindlichen Gewölbe genommen, und fährt fort):

Als wir zur Maueröffnung, die Littlefield gemacht hatte, hinkamen, hielt ich eine brennende Lampe hinein und wir sahen nackte Menschenglieder darin. Wir stiegen durch die Oeffnung in das Gewölbe und holten drei Stücke eines menschlichen Körpers heraus. Ich fragte Dr. Bigelow dem Aelteren der Form wegen, ob diese Stücke etwa Theile eines secirten Leichnams seien, und er sagte: Nein. Ich fragte Littlefield, ob sonst noch ein Eingang zu dieser Gruft sei außer der Abtrittleitung — er sagte: Nein. Der Umfang des Lochs in der Mauer war etwa 18 Zoll, und befand es sich unmittelbar in einer senkrechten Linie mit der obern Oeffnung des Abtritts. Ein Theil der Körperreste lag an der Wand und die andern etwas davon entfernt. Sie lagen nicht ganz genau unter der obern Oeffnung.

Samuel Fuller, Polizeidiener: Sonntags, 25. November, wurde ich nach Cambridge gesandt, um nachzusehen, ob Dr. Parkman die Verpfändung annullirt habe; man sagte mir, ich könnte es am Besten von Professor Webster erfahren. Ich nahm Herrn Thomson mit und gegen Abend kamen wir in Professor Webster's Haus an. Nachdem Herr Thomson ihm unsere Absicht mitgetheilt, ging Professor Webster zu einem Contobuch und blätterte es zwei bis drei Mal durch, wobei er bös

zu zittern schien, dann verließ er das Zimmer. Nach zwei bis drei Minuten kam er zurück, setzte sich auf einen Stuhl und sagte: „Es ist doch sonderbar, daß ich jene Papiere nicht finden kann.“ Er stand auf und ging zu einem Koffer, der unter dem Tisch im vordern Zimmer war, und dann wieder zu dem Contobuch. Er sprach dann etwas mit Herrn Thomson, setzte sich und sagte: „Mein Billeteur erzählte mir, daß Dr. Parkman zu ihm kam und nach meinem Geld fragte und als ihm dieser es verweigerte, ihm sagte, daß ich ein verdammter Schurke und Spitzbube sei.“ Professor Webster fügte hinzu: „Im Anfang habe ich mich darüber geärgert, aber jetzt kümmere ich mich nichts mehr darum, da ich mit Dr. Parkman abgerechnet habe und Alles vorbei ist.“ Ich sagte ihm, wir würden zu dem Richter gehen, um zu sehen, ob Dr. Parkman dort die Verpfändung zurückgenommen habe und gingen.

Dienstag (27. Novbr.) Vormittag war ich bei der Durchsuchung des Collegs. Professor Webster schien es darum zu thun, uns so bald als möglich los zu werden.

Ich bin der Polizeibeamte, der am Sonnabend (1. December) die Leichenreste in der Theekiste entdeckt hat. Oben lagen Mineralien, dann kamen Sägespähne. Ich griff hinein und zog einige Mineralien heraus, ich griff tiefer und fand ein Jagdmesser. Nun dachte ich, ist mehr darin als Mineralien; schüttete die Kiste um, und der Rumpf eines menschlichen Körpers fiel heraus. In der linken Brust desselben war ein Loch. Ich meinte das Messer würde hineinpassen, und es paßte hinein.

Bis zum 3. Januar 1850 blieb ich im Colleg von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Nachts. Keiner durfte die

Zimmer Webster's betreten ohne Erlaubniß des Mayor's oder des Marshalls.

Derastus Clapp, Polizeioffizier: Ich wurde am Abend des 20. November (Freitags) mit einigen Polizeidienern nach Cambridge gesandt, Professor Webster zu arretiren. Wir ließen den Wagen nicht weit von seinem Haus halten. Als ich an das Gitterthor des Gartens kam, sah ich den Professor auf der Freitreppe vor dem Haus einen Herrn herausbegleiten. Ich sprach mit dem Professor, ehe er in's Haus zurückging, und sagte ihm, wir wollten das Colleg heute noch einmal durchsuchen und wünschten, er möchte dabei gegenwärtig sein. Er war es zufrieden und ging in sein Bibliothekzimmer, wo er Stiefel und Rock anzog. Wir waren kaum zwei Minuten in seinem Haus. Vor dem Haus sagte Professor Webster zu mir: „Ich möchte zurückgehen, um meine Schlüssel zu holen." Ich sagte, es sei unnöthig, da wir hinreichende hätten, das Colleg aufzuschließen. Er entgegnete: „Gut denn," und wir stiegen in den Wagen. Wir sprachen während des Fahrens von der in Aussicht stehenden Eisenbahn, den Anstrengungen, Dr. Parkman zu finden u. s. w. Professor Webster sagte: „Eine Dame da drüben," gegen den Hafen von Cambridge zeigend, „weiß etwas davon, laßt uns hinüber fahren." Ich erwiderte, wir wollten es aufschieben. Jetzt sagte Professor Webster, er erinnere sich nicht, was der Anlaß gewesen, daß er am 23. November Morgens zu Dr. Parkman gesandt habe, um ihn einzuladen, halb zwei Uhr zu ihm in's Colleg zu kommen. Parkman wäre gekommen und er (Webster) habe ihm 483 Dollar gezahlt, wofür der Doctor eine Verpfändung habe tilgen sollen.

Ich fragte, ob Parkman dies gethan? Er antwortete, er wisse es nicht. Ich fragte weiter, ob im Fall, daß dies nicht geschehen, er sein Geld verlöre. Er antwortete, er würde nichts verlieren. Als wir an die Brücke kamen, sagte ich zu ihm, daß oberhalb und unterhalb der Brücke Durchsuchungen angestellt worden seien. Kurz darauf sagte der Professor zu mir, wir führen nicht den rechten Weg in's Colleg. Ich erwiederte, der Kutscher sei unerfahren, wir würden aber schon noch zeitig in's Colleg kommen.

Als wir nun in's Gefängnißgebäude und hier in's innere Zimmer kamen, war Professor Webster der Erste der sprach. Er wendete sich zur Hälfte gegen mich um und sagte: „Was bedeutet dies Alles?" Ich sagte: „Professor Webster, Sie erinnern sich, daß ich Ihnen an der Brücke sagte, daß Durchsuchungen angestellt wurden; wir haben im Colleg gesucht nach Dr. Parkman's Leiche — wir werden nun ferner nicht mehr darnach suchen, und Sie sind in Haft wegen einer Anklage auf Mord, begangen an Dr. Parkman." Er artikulirte einen halben Satz, ich weiß nicht was, und sagte dann: „Es wäre mir lieb, wenn Sie meine Familie davon in Kenntniß setzten." Ich sagte, er möge es bis zum Morgen aufschieben, er würde den Seinigen eine traurige Nacht ersparen. Er schien geneigt, mit mir über das angeschuldigte Verbrechen zu reden. Ich sagte ihm aber: „Professor, ich denke, es wäre besser für Sie, wenn Sie mit mir nicht über diesen Gegenstand sprechen wollten." Er wünschte einige Freunde zu sprechen; ich sagte, er könnte sie diese Nacht nicht sehn.

Ich nahm ihm ab eine goldene Uhr, eine Brieftasche

mit Papieren, Geld und fünf Schlüssel, wovon auf einem stand: „Abtritt" — dies war der Schlüssel, den sie im Colleg so sehr gesucht hatten; ich probirte ihn später und fand, daß er es war.

Karl Starkweather, Polizeidiener: Ich war mit bei der Verhaftung. Professor Webster sprach im Wagen sehr ungenirt. — Im Gefängniß blieb ich, als die Uebrigen gingen, allein bei ihm. Er fragte mich: ob sie Dr. Parkman gefunden hätten? Ich sagte ihm, er solle Nichts fragen, da es sich nicht für mich passe, zu antworten. Er entgegnete: „Sie können mir schon etwas davon erzählen. Wo fanden sie ihn? Fanden sie den **ganzen** Leichnam? Wie kamen sie dazu, auf mich Verdacht zu fassen? Als ich nichts darauf sagte, rief er wehklagend aus: „O, meine Kinder, was werden die thun! O, was werden die von mir denken!" Dann sagte er wieder „woher bekamen sie die Nachricht, daß man im Colleg etwas von Parkman gefunden?" Statt einer Antwort fragte ich ihn, ob Jemand außer ihm zu seiner Zimmerreihe im Colleg Zutritt habe? Er anwortete: „Niemand als der Portier, der das Feuer macht." Nach ein Paar Minuten setzte er hinzu: „Dieser Elende, ich bin ein zu Grunde gerichteter Mann!" Er ging händeringend auf und ab, und setzte sich dann. Ich sah ihn mit der Hand in seine Westentasche und dann in seinen Mund fahren, und einen Augenblick darauf streckte er sich wie in einem Anfall von Krämpfen. Ich sagte: „Professor, haben Sie nicht etwas genommen?" Er sagte: „Nein." Ich half ihm wieder auf, und er ging wieder herum.

Nachdem ich etwa eine Stunde mit dem Gefangenen

allein gewesen, kam Herr Clapp zurück und brachte die Ordre, den Professor Webster in eine Zelle einzuschließen. Ich eröffnete es ihm und faßte ihn am rechten Arm, fand aber, daß er nicht stehen konnte. Wir führten ihn ab. Wir legten ihn auf sein Nachtlager; er kehrte sich um auf's Gesicht. Ich sah nie Jemand in einem solchen Zustand. —

David Parker, Mayor zu Boston: „Ich war Abends um 8 Uhr am 30. Novbr. zu Hause, als 10 bis 15 Herren zu mir kamen, und mir die im Betreff Parkman's im Colleg gemachten Entdeckungen und Webster's Verhaftung mittheilten. Sie verlangten Verhaltungsmaßregeln, und ich sagte, eine Klage müsse gemacht werden. Einige gingen zum Richter Mervil und zum Coroner (Leichenbeschauer) Pratt. Der Richter weigerte sich erst, da er mit Webster's Familie entfernt verwandt sei, endlich bewilligte er es, und Herr Kingsley machte die Klage. Zwischen 9 und 10 Uhr ging ich in's Gefängniß zu Webster. Er war ganz außer sich und klagte um seine Familie, worauf ich ihm sagte: „Noch eine andere Familie ist in großer Trauer, der das Gemeinwesen heilige Pflichten schuldig ist. Ich hoffe zu Gott, Sie werden im Stande sein, Alles aufzuklären." Als ich ihn damals verließ, glaubte ich noch nicht, daß er schuldig sei.

Eohn Cummings, Gefängnißaufseher, sagt im Ganzen dasselbe, wie Karl Starkweather über Webster's totale Vernichtung im Gefängniß. Die ganze Zeit sei von ihm der kalte Schweiß herabgelaufen; seine Kleider wären tropfnaß vom Schweiß gewesen. Wiederholt habe er, gleichsam wie vor sich hin, ausgerufen: „Das habe ich erwartet!"

Hieran mag sich aus Herrn Karl Kingsley's Zeugenaussage das Hierherbezügliche anreihen. Herr Kingsley ist Anwalt in Boston und war Dr. Parkman's Consulent.

Er erzählte vor den Geschwornen: Freitag Nachts sah ich den Professor im Gefängniß. Er lag in seiner Zelle auf dem Bett, das Gesicht unterwärts, und sagte, er sei nicht im Stande, sich zu erheben. Er war so herunter, daß ich im vollen Ernst glaubte, daß er sterben würde! Er verlangte nach Wasser, konnte es aber nicht trinken; einmal faßte er das Glas, überschüttete sich aber das ganze Gesicht mit Wasser. Er war voll Zittern und Beben, und krampfhafte Zuckungen durchrissen seinen Körper. Ich sah noch nie einen Menschen so ungeheuer ergriffen und so schrecklich elend.

Er wünschte seiner Familie, die nicht wüßte, wo er sei, Nachricht zu senden, und erwähnte auch seiner Freunde mehrere Male. Herr Parker sagte ihm: „es sei noch eine andere Familie in größter Betrübniß und vielleicht könnte er zu ihrer Beruhigung über die Menschenreste, die man im Gewölbe unter seinem Gemach gefunden, Auskunft ertheilen. Er sagte, er habe über nichts Auskunft zu ertheilen, doch wolle er mit uns in's Colleg gehen.

Er fuhr mit den Polizeibeamten in's medicinische Colleg; ich ging zu Fuß hin und kam gerade dort an, als sie in's Laboratorium gingen. Webster hatte zwei Beamte zur Seite, die ihn aufrecht hielten. Nachdem man die Thüre seines Privatzimmers erbrochen, verlangte man den Schlüssel zum Abtritt. Webster sagte, er hinge an der Wand: es war aber ein falscher, und mußte sonach auch der Abtritt erbrochen werden.

Wir gingen nun in das Gewölbe unter dem Gebäude. Man nahm dort Theile eines Menschenkörpers heraus und legte sie vor Webster hin. Er äußerte nichts, auch nicht Ein Wort, und schien um Nichts bewegter als vorher. Nachdem dieser ganze Act etwa 10 bis 15 Minuten gedauert, wurde Professor Webster wieder zum Wagen geführt.

Am Sonntag Nachmittag fand man in meinem Beisein in demselben Gewölbe bei nochmaliger Durchsuchung ein blutbeflecktes Paar Pantoffeln und Hosen, eine Anzahl blutiger Taschentücher und später noch eine kleine Säge, wie sie die Fleischer zum Knochensägen gebrauchen.

Japhet Pratt: Coroner (Leichenbeschauer) zu Boston: Ich wurde Freitags, den 30. Novbr., Abends zwischen 9 und 10 Uhr von der Polizeibehörde requirirt, einige Körperreste zu untersuchen, die man im medicinischen Colleg aufgefunden habe. Da der verhaftete Professor Webster, weil er darauf in Bezug zu stehen schien, dabei zugegen sein sollte, gingen wir, um ihn von dort mit uns zu nehmen, zu ihm in's Gefängniß. Wir sahen ihn auf seinem Gesicht liegen, auf das Aeußerste angegriffen. Dr. Gay, der bei uns war, sprach ihm zu und suchte seine Gefühle zu beschwichtigen, drang auch in ihn aufzustehen. Webster sagte, er wäre es nicht im Stande. Wir halfen ihm. Er zitterte an allen Gliedern, und war so außer aller Fassung, als Jemand nur sein kann. Im Ton der Verzweiflung rief er aus: „Was soll aus meiner armen Familie werden!"

Die Beamten führten ihn die Stiege hinab. Sie hatten viel zu thun, ihn aufzurichten; denn er hatte keine

Gewalt mehr über seine Glieder. Er wurde mit großer Rücksicht und Sorgfalt behandelt. Einige boten ihm Wasser, er war aber so elend und schwach, daß er nicht trinken konnte.

Herr Parker sagte zu ihm: „einige Entdeckungen sind im medicinischen Colleg gemacht worden und wir sind hierhergekommen, um zu sehen, ob Sie mit uns kommen und die nöthigen Erklärungen geben wollen.“ Ich erinnnere mich nicht mehr auf seine Antwort, aber er willigte ein, mit uns zu gehen. Wir setzten ihn in einen Wagen; man hatte seine Füße aufzuheben, um ihn in den Wagen zu bringen. Ehe wir mit ihm abfuhren, wurde uns von Herrn Parker gesagt, wir möchten uns nicht mit dem Gefangenen in Unterredung einlassen.

(Im medicinischen Colleg angekommen und hinuntergeführt zu den aufgefundenen Leichnamsstücken, lehnt Professor Webster jede ihm abverlangte Erklärung darüber ab, und wird zurück in's Gefängniß gebracht. Wir verlassen einstweilen das Zeugniß des Coroners, und gehen über zu dem des Gefängnißwärters, der Professor Webster in dieser Nacht aus dem Colleg in's Gefängniß zurückführte.)

Gustavus Andreas, Gefängnißaufseher: Als Professor Webster wieder in den Wagen gebracht war, sagte er zu mir: „Warum fragen die Herren nicht Littlefield? Er kann all Das erklären; er hat die Ueberwachung des Secirzimmers. Sie wollten Aufklärung haben und doch fragten sie mich nichts.“ Nach einer Weile rief er aus: „Was wird meine Familie von meiner Abwesenheit denken?“ Ich antwortete: „Ich bedaure und beklage Sie, mein lieber Herr!“ Er sagte:

„Bedauern — beklagen — — Weshalb?" „Sie so aufgeregt zu sehen" — sagte ich darauf und setzte hinzu: „ich hoffe aber, Sie werden ruhiger und gefaßter werden." Er entgegnete mit bitterm Lachen: „O, Das ist's!"

In seiner Zelle, wo ich diese Nacht bei ihm wachte, regte er sich die ganze Nacht nicht. Morgens lag er noch so auf seinem Lager, wie wir ihn darauf gelegt hatten, und wir mußten ihn aufheben. Im Lauf des Vormittags war er wieder im Stande, auf einem Stuhl zu sitzen. Seine Bemerkungen an diesem Tage waren unaufgefordert. Er sagte: „Das ist nicht mehr Dr. Parkman's Körper als der meinige, aber wie in aller Welt er dahin kam, weiß ich nicht." Dann sagte er: „Ich liebte nie die Blicke Littlefield's, des Thürhüters. Ich war immer aus allen Kräften gegen seine Anstellung im Colleg."

Ich habe einen Brief von Webster's Hand an seine älteste Tochter, den ich öffnete, da nichts Geschriebenes ungelesen hinaus darf. Ich sagte zu Webster, wenn er etwas seiner Familie zu sagen hätte, was ich nicht hören sollte, so möge er sein Weib oder seine Kinder zu sich kommen lassen.

Gustavus Andreas übergab jetzt den Brief dem Gerichtshof. Er ward laut verlesen und lautet in wortgetreuer Uebersetzung wie folgt:

„Boston, Montag Abend.

Meine theuerste Marianne!

Ich hatte vergangene Nacht einen guten Schlaf und träumte von Euch Allen. Ich legte zum ersten Mal meine Kleider ab und erwachte am Morgen ganz

hungrig. Es dauerte lange, bis mein erstes Frühstück von Parker's Haus ankam und es mundete mir, ich kann's Euch versichern. Um 1 Uhr wurde ich benachrichtigt, daß ich im Gerichtszimmer erscheinen müsse. Alles war hergerichtet mit großer Rücksicht auf meine Bequemlichkeit und Vermeidung der Oeffentlichkeit, und diese erste Förmlichkeit lief besser aus, als ich gedacht hatte. Bei meiner Rückkehr hatte ich ein Stück Truthahn und Reis von Herrn Parker. — Man bringt mir mehr, als ich essen kann und ich habe den Wärter angewiesen, das Ueberbleibende an Arme zu geben.

Wenn Du mir ein kleines Paquet Thee schicken willst, kann ich ihn selbst machen. Ein wenig Pfeffer werde ich auch noch brauchen. ihr könnt es in irgend einen Bündel stecken. Ich wollte die schmutzige Wäsche schicken, aber man nahm sie mir zum Trocknen und hat sie nicht zurückgegeben. Ich sende ein herzliches Briefchen, das ich heute von Herrn Curtis erhalten habe. Die Professoren Pierce und Hersford waren heute hier. Ein halb Dutzend Rochelle Pulver hätte ich gern. Sage der Mamma, sie möge das kleine Bündel nicht öffnen, das ich ihr vor Kurzem gab, sondern es gerade so, wie sie es bekam, aufheben.

Mit vielen Küssen an Euch Alle. Gute Nacht,

von

Euerem liebenden Vater.

N. S.

Meine Zunge schmerzt mich, ich muß sie gebissen haben die vorige Nacht in meinem Kummer; sie ist geschwollen und hindert mich im Sprechen.

Wäre es nicht gut, wenn Mamma nach Nanni schickte? Ich denke so; oder nach der Tante Amalia?

Ein Paar farbige Halstücher. Eine Matrazze.

(Wegen der oben mit gesperrter Schrift gedruckten Stelle: Sage der Mamma rc. wurde der Brief zurückbehalten.)

Welch ein Brief in solcher Lage! Jede Zeile voll weichlicher Selbstsucht und widriger Genußsüchtigkeit! Was darin wie inneres tieferes Gefühlsleben, wie Harm und Gram klingt — erscheint es nicht als schnöde Schönthuerei? Wer mag darin vor all dem Truthahn, Reis, Thee, Pfeffer und Rochelle-Pulvern — der Matrazze, farbigen Halstüchern und schmutziger Wäsche — der gebissenen Zunge — dem Ruhm der reichlichen Portionen, des Frühstückmundens rc., eine Spur von Seelenschmerz erkennen!

Fortsetzung der Zeugenaussage des Coroners Tabez Pratt: Als ich am Sonnabend wieder in's medicinische Colleg kam, waren noch andere Körpertheile gefunden worden. An diesem Tag nahm ich auch unter Beihülfe der Polizeibeamten den Inhalt der Laboratorienöfen heraus. Wir fanden darin eine Menge Knochen und Metalltheile. Am Boden war eine Menge Asche. Nachdem ich etwa die Hälfte davon herausgenommen, fand ich auf den Seiten des einen Ofens große Stücke von Knochen, die in den Ziegeln steckten. Fast auf dem Boden des Ofens fand ich das Stück eines künstlichen Gebisses von Mineralzähnen. Ich gab Auftrag, den Inhalt der Oefen, mit Ausnahme der darin gefundenen Knochen den Chemikern zur Prüfung zu übergeben, und kraft meines Amts

nahm ich sämtliche Leichnamsüberreste, also auch die in den Oefen entdeckten Knochen, in Verwahrung und Aufsicht."

Die gutachtliche Zeugenvernehmlassung der Aerzte kann füglich hier nur so oben hin berührt werden. Sie bewegt sich auf dem Feld einander gegenüberstehender Hypothesen, wie es nicht wohl anders sein konnte vor diesem (in gebrannten Knochen, abgestückelten Gliedern und verstümmeltem Rumpf bestehenden) Leichnam, dessen Kopf bis auf die wenigen Knochentheile fehlte, die der gänzlichen Verbrennung entgangen waren.

Daß es Dr. Parkman's Ueberreste waren, dafür sprachen

(wir übergehen hierbei einstweilen die unten ausführlicher mit zutheilende zahnärztliche Partie in Betreff des künstlichen Gebisses)

folgende Wahrnehmungen. Die bedeutende, für ungewöhnlich zu erachtende Muskelentwickelung des aufgefundenen Schenkels und der Waden zeigte an, daß sie einem tüchtigen, sich häufig übenden Fußgänger angehörten. Dr. Parkman war aber bis zuletzt stets ein großer und schneller Fußgänger. Die Beschaffenheit der Knochen wies auf ein Alter, wie es Dr. Parkman hatte, ihre Größe auf seine Körperlänge.

(Sein Schwager Robert Shaw erkannte in den aufgefundenen, von ihm als die Ueberreste weiland Dr. Parkman's zur feierlichen Beerdigung gebrachten Körpertheilen mit Bestimmtheit die seines Verwandten wieder. Er sprach sich darüber vor der Jury folgendermaßen aus: Ich bemerkte einige Erscheinungen an diesen Körpertheilen, die mir sofort den Glauben auf-

drangen, daß es die meines Schwagers seien. Am Donnerstag (22. Novbr.) vor seinem Verschwinden (23.) hatte er mir noch zum letzten Mal*) seine ungewöhnlich stark muskulösen Schenkel gezeigt, und ich konnte sonach an Form und Eigenthümlichkeit den im Gewölbe aufgefundenen als einen derselben wieder erkennen; aber noch besser konnte ich das oft gesehene dichte und sich kräuselnde Haar auf Parkman's Brust als dasselbe auf dem in der Theekiste gefundenen Rumpf wieder erkennen. Ueberhaupt correspondirten Form, Umfang und Länge jener Ueberreste durchaus mit seinem Körper.)

Während die an so verschiedenen Orten verstreut entdeckten Ueberreste bei ihrer Zusammenstellung als zusammenpassend gefunden wurden **), stellte es sich bis

---

*) Dr. Parkman scheint nach Art tüchtiger Fußgänger sich auf seine diesfälligen Leistungen, und darum auch auf die ihnen entsprechende große Muskelstärke seiner Beine etwas zu Gute gethan und deßhalb letztere gern vorgezeigt zu haben.

**) Dr. Jeffries Wyman, Professor der Anatomie, sagte aus: am 1. Dec. untersuchte ich die im medicinischen Colleg gefundenen Körpertheile. Meine Aufmerksamkeit nahmen hauptsächlich die in den Oefen gefundenen Knochen in Anspruch, von denen ich einen Katalog machte, den ich bei mir habe.

(Die Kiste mit den gefundenen Knochen wurde vor Professor Wyman hingestellt. Er stellte nach seinem Katalog die Knochen zusammen, und zeigte die Theile eines Schädels, eines Halses und des rechten Schenkels, beider Hände und Füße.)

Von keinem Knochen, fährt Dr. Wyman fort, fand sich ein Duplicat vor. Diese Fragmente ergänzen die im Gewölbe und in der Theekiste gefundenen Körpertheile zu einem Ganzen. Es sind sichere Anzeichen da, daß einige dieser Knochen gebrochen wurden, ehe sie dem Feuer überliefert wurden, z. B. einer der Schädelknochen.

zur Evidenz fest, daß die aufgefundenen nicht die Ueberbleibsel eines auf dem anatomischen Theater oder im Präparirsaal gebrauchten oder dafür bestimmt gewesenen Cadavers sein konnten. Von den Zeugenaussagen theilen wir als die sprechendste die des Professor Dr. Ainsworth mit. Er sagte: ich bin anatomischer Demonstrator im medicinischen Colleg. Jede Leiche, die in's Colleg zu wissenschaftlichen Zwecken gebracht wird, muß durch meine Hände gehen, ehe sie den Professoren oder Studenten überliefert wird. Ich führe Buch über alles empfangene derartige Material und über alles hergegebene, desgleichen darüber, wem es überliefert wurde. Zur Zeit des Verschwindens Dr. Parkman's hatte ich ein genaues Verzeichniß aller erhaltenen Subjecte und solcher, die secirt wurden. Ich sah die aufgefundenen Körperreste und prüfte sie, um zu bestimmen, ob sie aus meinem Saal gekommen sein könnten. Ohne nur in mein Verzeichniß zu blicken, schloß ich schon aus den mir vorgelegten Ueberresten, daß sie nie zum Seciren hereingekommen sein konnten. Es ist nämlich Gebrauch, Einschnitte in die Gefäße zu machen, um durch Einflößung einer Mischung von Arsenik-, Zink-, Alaun- und Salpeter-Auflösung den Leichnam zu erhalten, während er der Section unterliegt. Hiervon fand ich aber keine Spur bei diesen Körpertheilen. Auch hatte Professor Webster keinerlei Beziehung zu dem anatomischen Departement. — Ich kann nicht glauben, daß die fraglichen Körperreste von einer Person zertheilt wurden, die anatomische Kenntnisse hatte; ich meine zwar, daß diese Person wohl schon zugesehen haben mag, wie Körper secirt wurden, aber ich zweifle sehr, ob sie jemals selbst ein Messer zu diesem Zweck in die Hand nahm.

Von der Chemie, die so mächtig in die medizinische Wissenschaft eingreift und sie so lebendig und belebend durchdringt, ward zu den medizinischen Erörterungen dieses Prozesses folgender (im Zweck unserer Darstellung nicht zu übergehender) Beitrag geliefert.

Dr. Karl Jackson, der mit Dr. Gay den chemischen Theil der Untersuchung unternommen hatte, bekundete vor den Geschwornen: Die aus dem Laboratorium von mir herausgenommenen Knochen waren zerbrochen und theilweis zerstoßen. Mineralzähne, Gold-, Zink- und etwas Kupfer-Theile wurden unter der Asche des Ofens gefunden. Die Haut der im Gewölbe und in der Theekiste gefundenen Körpertheile bewieß, daß Pottasche auf sie angewandt worden war. Auch Alkali wurde darauf entdeckt. Pottasche erweicht das Fleisch und befördert, soll es verbrannt werden, seine schnellere Verbrennung. Ich würde zu diesem Behuf die Pottasche im siedenden Wasser anwenden. Einen vollständigen Leichnam, der zuvor mit im siedenden Wasser aufgelöster Pottasche präparirt und dann zerstückelt worden, vollkommen zu zerstören, würde nur einige Stunden erfordern. Das halbe Gewicht des Körpers wäre an Pottasche hierzu nöthig. Wenn Fleisch in den Webster'schen Laboratorienöfen verbrannt wurde, so war ihr Zug hinreichend, allen Gestank wegzuführen. Ihr Zug ist sehr groß. Uebrigens zeigte sich in den Kohlen und der Asche in den Oefen, daß auch Holz darin gebrannt worden war. Die Flecken, die wir auf der Treppe des Laboratoriums und den Dielen fanden (vergl. Littlefield S. 26) rührten von Nitrat her, das die leichtere Verbrennung von Knochen vermittelt. — — Der Werth des in einem der Oefen ge-

fundenen Goldes beläuft sich auf 7 Dollars. — Auf dem in der Kiste aufgefundenen Messer (welches ich als Professor Webster zugehörig erkannte) fand ich frisches Oel. (Ein Mittel Spuren von Blutflecken zu entfernen.)

Hieran mag sich die Zeugenaussage Dr. Wordbury-Strony's reihen. Er bekundete: er habe einmal einen hingerichteten Seeräuber secirt und das Fleisch desselben Behufs eines Experiments verbrennen wollen. Er habe eine ganze Nacht hindurch hierzu ein starkes Feuer von Steinkohlen gehabt und nicht damit fertig werden können. Als er dürres Holz angewendet, sei es ihm gelungen; anderes Feuer werde vom Fleisch niedergedämpft.

Was die Art und Weise, wie — die Waffe, womit Dr. Parkman ermordet sei, betrifft, so zeigte sich einerseits, im Hinblick auf die im Rumpf (S. 39) gefundene Wunde, das in derselben Kiste versteckt gefundene Messer erheblich, andererseits aber auch, im Hinblick auf den Umstand, daß die in dem Ofen entdeckten Kopfknochen zerbrochen gefunden wurden, der von Littlefield (S. 20) erwähnte schwere Hammer. In beiderlei Beziehungen widersprachen sich aber die Gutachten der Aerzte. Einige versicherten vor der Jury, jene Wunde habe scharfe Ränder gehabt, wie eine Wunde von einem Messer, andere: sie habe zerfetzte Ränder, etwa wie eine Wunde von dem Stachel eines Stocks gehabt; einige hielten dafür, sie sei noch beim Leben, Andere: sie sei erst nach dem Tod beigebracht worden; vielleicht von dem in der Kiste suchenden Stock des Polizeibeamten Fuller*).

*) Eine factisch ganz unbegründete Meinung. Vergl. deshalb Fuller's Aussage (S. 39), wonach dieser in die Kiste erst mit der Hand griff, und dann sie umstürzte.

Wäre sie ein im Leben beigebrachter Messerstich, so habe sich das Blut wahrscheinlich nach Innen ergossen, weshalb sich keine Blutlachen im Zimmer gezeigt hätten. So wichen die Aerzte auch rücksichtlich der Behauptung, daß die Kopfknochen zerbrochen gewesen, von einander ab, indem einige sagten, daß man bei im Feuer calcinirten Knochen einen vorher stattgehabten Bruch nicht mehr unterscheiden könne, andere aber das Gegentheil davon versicherten.

Wir lassen diese Abweichungen und den Werth der daraus etwa zu Gunsten des Angeklagten zu ziehenden Folgerungen vorläufig auf sich beruhen, und gehen zu den drei zahnärztlichen Zeugenaussagen über, die sich auf das im Ofen gefundene künstliche Gebiß als das in Dr. Parkman's Mund gewesene beziehen.

Dr. Richard Keep sagte aus: Ich bin Zahnarzt seit 30 Jahren; kenne Dr. Parkman seit 1822; seit 1825 bin ich sein Familien-Zahnarzt, und wurde immer von ihm gebraucht. Dr. Lewis zeigte mir am Montag nach den Entdeckungen im medizinischen Colleg (3. Decbr.) eine Reihe von Mineralzähnen, und ich erkannte sie als einen Theil derer, die ich im Jahr 1846 für Dr. Parkman gemacht habe. Dr. Parkman's Mund war in vieler Hinsicht ein eigenthümlicher; der Unterschied in der Verbindung des obern und untern Kinnbackens markirte ihn so, daß der Eindruck davon auf mein Gedächtniß sehr bestimmt war und mir blieb. Die Umstände, die mit seinem, mir bezüglich dieser Zähne ertheilten Auftrag zusammenhingen, waren auch eigenthümlich. Er kam zu mir in mein Attelier und fragte schon beim Eintreten in seiner hastigen Weise: „wie viel Zeit brauchen Sie, um

ein künstliches Gebiß zu machen?" Ich fragte meiner Seits, warum er so frage, und er antwortete: das medizinische Colleg werde an dem und dem Tag eröffnet und man erwarte von ihm eine Rede, wenn er bis dahin ein Gebiß haben könne — gut! wo nicht, wolle er es lieber gleich gar nicht bestellen. Diese Zeit war nun freilich sehr kurz und sein eigenthümlicher Mund machte die fragliche Arbeit um so schwieriger, da sie alle Geschicklichkeit erforderte. Deßhalb erinnere ich mich eben noch so gut auf diese Zähne. Ich nahm einen Wachsabdruck von jedem einzelnen Kinnbacken. (Er zeigt beide Abdrücke den Geschwornen vor.)

Gerade, als das Gebiß bald fertig war, ereignete sich damit ein Unfall, den wieder auszubessern wir die ganze Nacht vor Eröffnung des Collegs arbeiten mußten. Wie nun endlich das Gebiß fertig und in Dr. Parkman's Mund war, hatte er nur noch 30 Minuten Zeit, um in's medizinische Colleg zu gehen. Als ich den Doctor das nächste Mal wieder sah, sagte er, es sei ihm, als habe er hinter diesem Gebiß nicht Platz genug für seine Zunge, worauf ich die Zähne nochmals schliff, was sehr schwierig war.

Ich sah Parkman häufig bei mir, wenn kleine Aenderungen in seinem Gebiß nöthig waren, zuletzt zwei Wochen vor seinem Verschwinden, wo er noch gegen 10 Uhr Abends zu mir kam, weil er die Feder zerbrochen hatte.

Ich erkannte die in Professor Webster's Laboratoriumofen gefundenen Zähne als die von mir 1846 für Dr. Parkman gefertigten sofort wieder. Der vollständig übrig gebliebene Theil des Gebisses war der der linken

Seite des untern Kinnbackens. Ich erkannte den Umfang in den Umrissen als denselben, nach welchem ich gearbeitet hatte. Ich sah dann zum Ueberfluß nach dem Gypsmodell des Kinnbackens, nach welchem die Zähne für Parkman gemacht worden waren; und die Aehnlichkeit war so auffallend, daß ich (hier brach der Zeuge in Thränen aus, und war für den Augenblick nicht im Stande fortzusprechen; nachdem er sich wieder in Etwas gefaßt, fährt er fort:) Es war genug übrig, um zu bestimmen, wo die einzeln gefundenen Zähne hingehörten. Dieser gehört in den rechten obern Kinnbacken, da ist kein Irrthum möglich; der da gehört in den linken; das sind die Ueberbleibsel des Frontstücks des untern Kinnbackens; hier sind die Ruinen des obern. Das linke untere Stück ist fast ganz. Die Platina-Nadeln blieben in den Stücken stecken. (Der Zeuge verglich vor den Geschwornen das linke Stück mit dem Abdruck, den er von Parkman's Mund hatte, es war ganz gleich.) Ich sah diese Zähne in des Doctors Mund, als er mich zuletzt sprach; ich nahm sie seit dieser Zeit nicht heraus und hätte es gewußt, wenn sie herausgenommen worden wären.

Man muß voraussetzen, daß die Zähne im Kopf waren, als sie in's Feuer kamen. Bei plötzlicher Hitze wären sie zersprungen, so aber wurden sie allmälig heiß.

Dr. Lestor Noble: Ich war Assistent des Dr. Keep. Ich erkannte das künstliche Gebiß als dasselbe, an den ich für Dr. Parkman mit gearbeitet hatte in der Nacht vor Eröffnung des Collegs. Ich ging damals auch in's Colleg und setzte mich so, daß ich den Doctor beobachten konnte, um zu sehen, wie seine Zähne beim Sprechen sich machen würden. Ich glaube aber, er sprach

nur ein Paar Worte, als er vom Gouverneur Everett wegen seiner, bei Gründung des Collegs bewiesenen freigebigen Großmuth bekomplimentirt wurde.

Und wie benahm sich Professor Webster gegen Dr. Parkman's Familie *) in den ersten Tagen nach dessen Verschwinden? Was sagte er ihr von seiner Zusammenkunft mit ihm, was von der an ihm angeblich gemachten Zahlung u. s. w.? Wir theilen in dieser Beziehung die Aussagen dreier Zeugen mit.

James Blake-Parkman: ich bin Neffe des verstorbenen Dr. George Parkman, und nahm Theil an den Nachforschungen. Als ich deshalb am Sonntag nach seinem Verschwinden (25. Novbr.) unweit des Collegs mit einem Polizeibeamten sprach, kam Professor Webster von der Gegend des Collegs auf mich zu. Er nahm mich bei der Hand und sagte, er habe aus der Zeitung ersehen, daß wir unsern Verwandten vermißten; er sei heute von Cambridge nach Boston in der Absicht gekommen, uns zu sagen, daß Er der Unbekannte sei, von dem es in der Bekanntmachung heiße, daß derselbe Dr. Parkman auf Freitag Mittag zu sich bestellt habe. Er wolle auch noch heute zu dem Bruder des Verstorbenen, Dr. Franz Parkman gehen und auch diesem es sagen. Das war das Erste, was wir davon erfuhren **).

---

*) Parkman's Sohn war zur Zeit seines Verschwindens auf Reisen in Europa, und erst kurz vor dem Beginn der Assisenverhandlungen nach Boston zurückgekehrt.

*) Es stehe hier die betreffende Zeugenaussage des Irländers Patrick Mac Gowan's: Bin Portier bei Dr. Georg Parkman. Erinnere mich des Freitags, wo der Doctor verschwand.

Er sagte, mein Onkel wäre auch wirklich an selbigem Freitag zu ihm gekommen, und er (Webster) habe ihm, gegen Rückempfang der Verschreibung, eine Schuld von 483 Dollars und einigen Cents bezahlt, worauf mein Onkel fortgegangen sei und gesagt habe, er wolle nach Cambridge, um dort die Verpfändung zu annulliren. Professor Webster fügte hinzu: „Wir Alle kennen Dr. Parkman als einen ehrlichen Mann und ich vertraute ihm dies an." Er sagte dann, er wolle den hochwürdigen Dr. Franz Parkman besuchen. Hierauf ging er zurück in's Colleg. — Er nahm, als er zu mir trat, mich mit einer gewissen Hast bei der Hand und behielt meine Hand während des ganzen Gesprächs.

Hochwürden Dr. Franz Parkman, Bruder des Verblichenen: Ich war mehre Jahre Professor Webster's Pfarrer, und wurde noch im September vorigen Jahrs gerufen, um einen Enkel Webster's zu taufen. Am Sonntag nach dem Verschwinden meines Bruders waren wir in großem Kummer. Keines von uns ging in die Kirche diesen Tag, ich verbrachte ihn mit der Familie meines Bruders. Gegen 4 Uhr Mittag kam Dr. Webster zu uns und wurde in's Besuchzimmer geführt. Indem er das Zimmer betrat, fast ohne wie gebräuchlich zu grüßen, sagte er: „Ich komme, um Ihnen zu sagen, daß ich Ihren Bruder um 1/2 2 Uhr am Freitag sah und ihm etwas

---

Erinnere mich, daß Jemand am Morgen dieses unglücklichen Tages da war, der mir seine Addresse nicht sagte. War zwischen 8 und 9 Uhr. Kann nicht mehr sagen, ob es der Gefangene war. Da ich nicht öffnete, öffnete der Doctor, der gerade bei der Thür war. Hörte, wie er zu dieser Person sagte: er wolle heute um 1/2 2 Uhr kommen.

Geld zahlte." „Dann" — sagte entweder Frau Parkman oder ich selbst — „dann sind Sie wohl auch der Herr, der in Georg's Haus am Freitag Morgen um ½10 Uhr die Bestellung machte?" Er antwortete: Ja, und er wäre schon früher gekommen und hätte es uns eher gesagt, habe aber erst die Bekanntmachung am Sonnabend Abend gelesen, und habe bis jetzt gewartet, da er geglaubt, wir seien in der Kirche. Ich sagte: das es ein Trost für uns sei, zu wissen, Er sei der Unbekannte gewesen, da wir gefürchtet hätten, einer der es übel meinte, habe meinen Bruder in einen Hinterhalt gelockt. Professor Webster sagte darauf: „Ich war der Mann und Ihr Bruder kam in's Colleg um ½2 Uhr Mittags und ich zahlte ihm 483 Dollars und einige Cents." Ich fragte ihn: ob er sicher sei im Betreff der Stunde, worauf er antwortete: „Ich weiß das gewiß, ich endigte meine Vorlesung um 1 Uhr und wartete 20 Minuten oder so was auf Ihren Bruder." Ich fragte ihn, ob mein Bruder ein Bündel Papiere in seiner Hand gehabt, wie einige Leute, die ihn um ¼ auf 2 Uhr gesehen hätten, wissen wollten. Professor Webster sagte: Wohl hatte er Papiere in der Hand und er nahm eines heraus und schmiß seine Feder durch dasselbe. Professor Webster wollte dadurch den Gedanken ausdrücken, daß mein Bruder die auf dem Papier geschriebene Schrift (Webster's Schuldverschreibung) heftig durchstrichen habe. Professor Webster sagte ferner, mein Bruder habe in Betreff der Verpfändung gesagt: „ich werd' es besorgen, ich werd' es besorgen," und sei mit diesen Worten rasch aus dem Zimmer gegangen. Ob mein Bruder wirklich nach Cam-

bridge gegangen sei, wisse er nicht, wolle sich aber persönlich dort erkundigen.

Professor Webster's Benehmen war bei diesem Besuch hastig, nervös, ohne seine sonst gewöhnliche Haltung. Unmittelbar beim Eintritt in's Zimmer fing er an im Geschäftsstyl zu sprechen; er bezeigte kein Erstaunen über das plötzliche Verschwinden meines Bruders und keine Theilnahme mit unserer Trauer. Sein Besuch hatte ganz die Form und das Wesen eines reinen Geschäftsbesuchs, und dauerte im Ganzen etwa nur 10 bis 15 Minuten.

Mein Bruder sprach, wenn er gereizt war, in einer derben, aber nie rohen Weise; ich glaube, es war ihm moralisch unmöglich ein Schimpfwort auszustoßen.

(Als Dr. Franz Parkman im Anfang seines Zeugnisses von dem Enkelkind des Angeklagten sprach, zeigte dieser etwas wie Rührung.)

Dr. Samuel Parkman: Ich bin ein Verwandter des verstorbenen Dr. Parkman. Am Montag nach seinem Verschwinden (26. Novbr.) ging ich in's Colleg zu Professor Webster. Die Thüre seines Hörsaals war zu. Littlefield sagte zu mir, er wolle hinten herumgehen und es ihm sagen, daß ich da sei und ihn sprechen wolle. Ich wartete eine unverhältnißmäßig lange Zeit. Endlich schloß Littlefield auf und ich sah beim Eintritt Professor Webster aus seinem Privatzimmer kommen. Er hatte einen Arbeitsanzug an. Ich fragte ihn um alle Umstände seiner Zusammenkunft mit meinem Onkel. Er sagte nun, schon am Dienstag (20. Novbr.) sei dieser hier gewesen und habe zornigen Tons zu ihm gesagt: „Ich brauche mein Geld, Sie haben 500 Dollars in der Tasche und ich will etwas davon haben." (Professor

Webster sprach dies mit großem Aerger.) Er habe zu meinem Onkel gesagt, er könne ihn jetzt noch nicht bezahlen, da er noch nicht alle Billete zu seinen Vorlesungen bezahlt erhalten habe, und habe ihn auf Freitag wieder bestellt. Freitag früh sei er nun noch einmal zum Doctor gegangen und habe ihn zur Abrechnung in den Hörsaal bestellt. Bald nachdem seine Studenten fortgegangen, wäre mein Onkel in großer Eile zu dem Tisch, wo er stehe, gekommen und habe gefragt: ob er fertig sei? und er (Webster) Ja! geantwortet. Parkman habe jetzt aus seiner Tasche einen Bündel Papiere, die nur wenig zugewickelt gewesen, herausgeholt und darin seine (Webster's) Schuldverschreibung herausgesucht; er (Webster) habe nun dem Doctor 483 oder 484 Dollars gezahlt. Dieser habe das Geld ohne es zu zählen zusammengerafft und damit fort gewollt. Er habe ihm aber nachgerufen: „etwas haben Sie vergessen — den Pfandschein!" Mein Onkel habe geantwortet: „ich habe ihn nicht bei mir, aber ich werde es" (nämlich die Aufhebung des Pfandrechts beim Richter) „ordentlich besorgen lassen." Dann sei mein Onkel aus dem Hörsaal gestürzt, immer noch die Banknoten in der Hand, die er sorglos den Blicken Anderer gezeigt habe.

Ich fragte nun Webster, in welchen Geldsorten er bezahlt habe? Webster antwortete, er könne sich nur noch auf eine einzige Banknote erinnern, auf eine hundert Dollar-Note der Bank Neu-England.

Ich ging ihm hart zu Leibe. Ich fragte, ob er noch seine von Dr. Parkman zurückerhaltene Schuldverschreibung habe? Er antwortete bejahend, aber so, daß es einen eigenthümlichen unheimlichen Eindruck auf ihn

machte. Er schien bestürzt, erschrocken über diese meine Frage. Auch meine nächste Frage: ob Jemand bei seiner Zusammenkunft mit dem Doctor zugegen gewesen? antwortete er pikirten Tons sehr nachdrücklich: Nein! Ich ging jetzt fort.

Ich kenne den Professor seit vielen Jahren, kenne seine ganze Art und Weise sich zu geben und zu gebähren, je nachdem seine Gemüthsstimmung und Disposition so oder so waren. Als ich damals bei ihm war, schien mir gleich bei meinem Eintritt sein ganzes Benehmen ungewöhnlich — seltsam und gezwungen. Er schien seiner sonstigen Freundlichkeit und Höflichkeit zu ermangeln. Er sah blaß aus, empfing mich auf eine steife und ceremoniöse Weise und reichte mir, was er sonst immer that, seine Hand nicht. In seinem ganzen Benehmen war kein Ausdruck von Theilnahme zu bemerken, was mich um so mehr überraschte, als doch in jeder Straße die Leute so viel Sympathie für Dr. Parkman's Familie zeigten, nach welcher Webster, der früher stets so viel Freundliches von dem Verschwundenen erfahren hatte, sich mit keinem Wort erkundigte.

Es ist ferner Einiges aus dem Zeugenverhör hier hervorzuheben, woran sich im Fall von Webster's Schuld seine Versuche ergeben, die Nachforschungen nach Dr. Parkman irre zu leiten.

Elisabeth Bent-Colmon (es ist dies die vom Professor Webster auf der Fahrt von Cambridge [S. 40] gegen den Polizeibeamten erwähnte Dame, die „da drüben wohne, und etwas über Parkman angeben könne"): Ich wohne am Cambridgehafen und kenne Dr. Parkman und Professor Webster seit vielen Jahren. Am Tag der

Arretirung Webster's kam dieser Nachmittags gegen 4 Uhr zu mir in mein Haus. Er fragte mich, an welchem Tag ich Parkman das letzte Mal in Cambridge gesehen. Ich sagte: „ich denke, ich sah ihn am Donnerstag Nachmittag" (22. November, Tag vor seinem Verschwinden). Professor Webster sagte hierauf: „war das aber nicht am Freitag?" Ich sagte Nein. Nun erzählte er, daß ein blutiger Rock und Mantel Parkman's aufgefischt worden sei, auch sein Hut. Hierauf sagte ich: „dann fürchte ich, man hat ihn ermordet."' Er sagte: „ich fürchte es auch." Dann erzählte er mir eine Geschichte von einem Irländer, der eine Zwanzigdollarsnote im Zollhaus ausgegeben und deshalb verdächtig sei. Während unserer Unterhaltung fragte er mich wohl zwei bis drei Mal zwischen durch, ob ich auch gewiß sei, daß ich Parkman das letzte Mal am Donnerstag und nicht am Freitag in Cambridge gesehen, und noch an der Thür fragte er: „War es wirklich nicht am Freitag, daß Sie Parkman in Cambridge sahen?"

Nathaniel Waterman, Zinngießer: Am 30. November früh 10 Uhr war Professor Webster in meinem Laden. (Zeuge spricht von Webster's Bestellung der oben S. 13 erwähnten Zinnkiste, und fährt dann fort:) Ich fragte Professor Webster: wie benahm sich Parkman, als Sie ihm die Banknoten gaben?" Er sagte: „Er nahm sie in die Hand und schoß hinaus auf eine ungewöhnliche Weise." „Wenn Das ist," sagte ich, „so fürchte ich, er wurde in einem seiner Häuser ermordet, denn ich glaube nicht an die Geschichte, daß er über die Cambridgebrücke ging." Professor Webster antwortete energisch und bestimmt: „Er ging nach Cambridge."

Und dann: „Denken Sie sich nur, Herr Waterman, eine mesmerisirte Frau hat die Nummer des Fiakers angegeben, in welchem Parkman weggeführt wurde und Herr Fitz Henry Homer (ein Polizeibeamter von Cambridge) „hat ihn auf- und Blut darin gefunden."

Hier ist auch die, jene S. 16 erwähnten anonymen Briefe betreffende Partie einzureihen.

Eli Kinsley, Postmeister in Cambridge fand am Morgen des 30. November's im Briefkasten des Schalters einen eigenthümlich aussehenden Brief an den Polizeidirector von Boston, Herrn Francis Tukey addressirt, und überbrachte ihn diesem selbst.

Francis Tukey, Polizeidirector (Marshal) in Boston bezeugte, daß er am 30. Novbr. diesen Brief vom Postmeister Kinsley erhalten habe. Dieser Brief sei „Civis" (Bürger) unterzeichnet gewesen. Außerdem habe er noch zwei andere gar nicht unterzeichnete Briefe zugeschickt bekommen. Diese beiden seien ganz kurz und voll (dem Anschein nach absichtlicher) Schreibfehler. Der eine sagte, Parkman wäre ermordet auf der Brooklin-Höhe zu finden, der andere er sei an Bord des Schiffes Herkules geschleppt worden. Jener dritte (Civis unterzeichnete) Brief sei so geschrieben, als käme er von einem betheiligten gebildeten Mann und gäbe Rathschläge, wie man Parkman finden könnte. — Wir theilen diese 3 Briefe in entsprechender Uebersetzung mit.

1. Brief, geschrieben auf grobem Pappier:

26. Novbr. 1849.

Franz Tukey, lieber Herr, Sie können Dr. Parkman auf der Brooklin-Höhe vermortet finden. Ihr ergebener.

M— Kapitän des Pfeils.

2. Brief, geschrieben auf feinem Postpappier:

Dr. Parkman wurde bracht an Bord Schiff Herkules und dies ist alles was ich sagen darf, da ich werd getöt mit vielen Grausamkeiten sonst.

Cambrige

einer von die Männer

(Auf der zweiten Seite:)
gibt mir seine Uhr, aber ich hab mich fürcht sie zu behalten und wurf sie in das Wasser rechts der Straße an der langen Brücke in Boston.

3. Brief, ebenfalls auf feinem Postpappier:

Boston 31. Novbr. 49.

Herr Tukey, lieber Herr. Ich bin ziemlich betheiligt gewesen bei der kürzlichen Geschichte des Dr. Parkmann und ich glaube, Maßregeln empfehlen zu können, deren Annahme erzielen dürfte, einige der Geheimnisse, die mit dem Verschwinden des obengenannten Herrn verbunden sind, an's Licht zu bringen.

Zuerst, im Betreff der Haussuchungen u. s. w. würde ich empfehlen, daß besondere Aufmerksamkeit auf das Aussehen des Bodens in den Kellern gerichtet würde. Scheinen sie, als ob sie kürzlich aufgegraben und wieder zugemacht seien? Oder könnte nicht der Theil des Kellers, wo er begraben wurde, wieder zugedeckt worden sein mit Holzpflasterung? Zweitens, sind die Läden und Werkstätten sorgfältig durchsucht werden?

Wahrscheinlich wurde sein Leichnam zerstückelt und in einen starken Sack gesteckt, der schwere Lasten enthielt, und von einer der Brücken (vielleicht Craigie's Brücke) herabgeworfen. Und ich würde das Abfeuern

von Kanonen von einer dieser Brücken empfehlen und von verschiedenen Theilen des Hafens und Flusses, damit dies verursacht, daß die Theile des Leichnams auf die Oberfläche des Wassers steigen. Dies wird, wie ich glaube, das letzte Mittel sein und es sollte wirklich angewandt werden.

Und ich empfehle, daß die Keller der Häuser in Ost-Cambridge untersucht werden.

Ihr achtungsvoll ergebener
Civis.

Zwei der Schreibekunst als ihres Beruffachs kundige Männer, Nathaniel Gould (seit 50 Jahren Schönschreiblehrer) und George Smith (Lithograph), verglichen diese drei Briefe vor den Geschwornen mit Webster's Handschrift, und stimmten im Wesentlichen darin überein, daß sie mit verstellter Hand von Webster geschrieben seien; sie wiesen dies speciell an vielen einzelnen Buchstabenzügen nach.

Nathaniel Gould bemerkte hierbei, daß der zweite (Cambrige unterzeichnete) Brief nicht mit einer Feder geschrieben zu sein scheine, sondern mit irgend einem eigens dazu hergerichteten Instrument. (Ein solches, von Gould für hierzu tauglich erklärtes, hatte sich in Webster's Wohnung vorgefunden.)

Erwähnt mag noch werden die Zeugenaussage des Eisenhändlers William Mead, bei welchem Webster im Lauf der kritischen Woche nach Parkman's Verschwinden mehre Angelhaken von der größten und stärksten Sorte kaufte und sich zeigen ließ, wie man sie zusammenstellen müßte, um etwas Schweres herauszufischen. (William

Mead erkannte die in Webster's Zimmer im Colleg gefundenen Angelhaken als die, welche Webster bei ihm gekauft habe).

Ferner eine Zeugenaussage des Seilers Truman Tyler, bei welchem Webster um dieselbe Zeit einen Ballen (eine Rolle) starke Angelschnuren gekauft hatte. Sowohl um den in der Theekiste gefundenen Rumpf, als um die Wade des einen der zwei im Gewölbe gefundenen (Schien-) Beinen war ein Stück Angelschnur geschlungen: auch an einem der Angelhaken befand sich ein ziemlich langes Stück, und in Webster's Zimmer ein aufgewickelter Knäul Angelschnur. Truman Tyler erkannte diese sämmtlichen vier Angelschnurstücke für Stücke der von Webster bei ihm gekauften größern Partie.

(Es läßt sich eine zweifache Absicht denken, wozu Angelhaken und Angelschnur dienen sollten, nämlich die Körpertheile Parkman's durch den Abtrittschlot hinunter- und dann wieder heraufzubringen — jenes: um einstweilen unten verborgen zu bleiben, dieses: um oben verbrannt zu werden. Wurden sie an Angelhaken hinabgelassen, so konnte vermöge einer „schlenkernden" Bewegung des Armes vermittelt werden, daß sie nicht gerade unter den Schlot fielen, mithin von oben [selbst wenn man ein brennendes Licht hinab ließ] nicht erblickt werden konnten. — Da es nun mit dem Verbrennen zu langsam ging, sollte das Wegschaffen der Leichnamsstücke aus dem Colleg [worin schon Durchsuchungen stattgefunden, die sich mit jeder Stunde auf den Abtritt erstrecken konnten] mittelst der luftdicht-verschließbaren Zinnkiste geschehen, sie mußten also wieder heraufgeholt werden.)

Sieben Tage hindurch hatten die Vernehmungen der Belastungszeuzen und deren Kreuzverhöre Seiten der beiden Vertheidiger des Angeklagten gewährt. Ihre Zeugschaft war durchgängig auf unpartheiische Weise und frei von Uebertreibung abgelegt worden und bestand, oft zum großen unverkennbaren Ruhm der Wahrheit, die Feuerprobe der Contraexamination — d. i. eben jener Kreuzverhöre.

Am achten Tage der Verhandlung begann die Vertheidigung. Es war Herr Edmund Sahier, der von Webster's beiden Vertheidigern zuerst auftrat. Wir theilen Folgendes aus seiner Rede mit:

Meine Herren Geschwornen! Ich sollte Ihre Aufmerksamkeit auf meinen Clienten lenken, aber ich will es nicht, aus Furcht Ihre Aufmerksamkeit vom Gang der Sach-Verhandlung auf den Mann zu lenken — aus Furcht, ich würde nur das Individuum im Auge haben, das seit funfzig Jahren ein höchst geachtetes Mitglied dieses Gemeindewesens war — ein berühmter und einflußreicher Lehrer der Harvard-Universität, wo so viele ausgezeichnete Männer zum Heil unsers großen herrlichen Landes ihre Bildung erhielten. Meine Herren, wir sind hier versammelt, zur Erörterung und zur Entscheidung zu bringen die eine große Frage, die so viele Monate lang die Gefühle von Hoch und Niedrig bewegt und aufgeregt hat — die Frage: ist Professor Webster's Leben mit Recht verfallen wegen Verübung des gräßlichen Verbrechens, dessen er angeklagt ist?

(Hier wurde an das Herz der Geschwornen appellirt unter Hinweisung auf die Familie Webster's und als sicherster Weg, diese nicht unglücklich zu machen und sich

nicht zu belasten, Gnade empfohlen, „wodurch wir uns unserm Schöpfer am Meisten nähern.")

Entfernen Sie allen vorgefaßten Argwohn, alle Vorurtheile aus Ihren Gemüthern! Thun Sie Das, dann ist der Angeklagte und seine Familie gerettet.

Dürfen Sie die große Aufregung vergessen, die allüberall in Stadt und Umgegend herrschte, als zuerst das Gerücht auftauchte, Parkman sei verschwunden — als die Leute ihre Geschäfte still stehen ließen, in den Straßen zusammenliefen und selbst in den Kirchen noch sich von diesem Alles verschlingenden Thema unterhielten? Diese Aufregung, so ehrenvoll sie für unser Gemeindewesen und den Rechtssinn seiner Bürger ist, so äußerst schädlich ist sie dem Angeklagten und für seinen Vertheidiger voll der gefährlichsten Klippen. Können Sie die tiefe Entrüstung vergessen, die gegen Professor Webster, ja gegen das unschuldige Colleg selbst herrschte, als es hieß Parkman's Ueberreste seien dort gefunden worden? Sind wir also wirklich frei von allem Vorurtheil?

Ich werde im Verfolg meiner Rede ihre Aufmerksamkeit hinlenken

I) auf die gesetzlichen Vorschriften, die auf das Verbrechen, dessen Webster angeklagt ist sich beziehen;

II) auf die Art, wie dieses Verbrechen verübt sein soll;

III) auf die Beschaffenheit der von der Behörde beigebrachten Beweismittel und die Gesetze, die darauf sich anwenden;

IV) kurz die Thatsachen angeben, die wir, seine Vertheidiger, zu beweisen bestrebt sind.

Zu I.

Was die Gesetze betrifft, die sich auf das angeschuldigte Verbrechen beziehen, so lautet die Anklage auf Mord. Mord ist eine Abtheilung des Begriffs homicide (Menschentödtung), unter welchem Begriff sich jede mögliche Art von Tödtung eines menschlichen Wesens bringen läßt, sowohl verbrecherische und demnach criminell zu bestrafende, als auch nicht verbrecherische und demnach nicht criminell zu strafende. Verbrecherische Menschentödtung theilt sich in „Mord," der mit dem Tod bestraft wird, und „Todtschlag," der zwar mit strengem und langem Gefängniß, doch nicht am Leben gestraft wird.

Professor Webster ist des Mordes angeklagt. Mord ist Tödtung eines menschlichen Wesens aus vorbedachter Bosheit, Todtschlag hingegen geschieht ohne Vorbedacht, plötzlich in der Hitze des Affects. — Aber wer kann in die Seele tauchen und dort klar und bestimmt die Motive zu einer Handlung entdecken? Nur wenn wir wissen, wie eine Handlung ausgeführt wurde, können wir auf den innern Zustand des Handelnden, auf seine dabei gehabte Absicht, auf die für ihn leitend gewesenen Motive schließen. Trennt sonach für das Auge des irdischen Richters oft nur eine schmale Linie Mord vom Todtschlag, so mag er nie vergessen, daß für den Angeklagten auf der einen Seite Leben auf der andren ein Todesurtheil liegt.

Zu II.

Professor Webster ist angeklagt des Mordes — der Verübung dieses größten Verbrechens aller Verbrechen

in einer tückisch-grausamen Weise, voll Meuchelei und Hinterlist. — — Kann er aber nicht auch blos der im Affect nach vorhergegangener Aufreizung plötzlich vollbrachten Tödtung — des Todtschlags beschuldigt werden? Und so ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß die Behörde beweist, auf welche Art die Tödtung vollbracht sei, als deren Thäter sie den Gefangenen angeklagt hat, denn diese Tödtung kann ja auch nur ein bloser Todtschlag sein.

Unsere Grundrechte erheischen, daß die Umstände eines Verbrechens, dessen Jemand beschuldigt wird, in seiner Anklage klar bezeichnet werden. Wäre dies nicht, wer könnte sicher vor leichtfertiger Anklage sein? — Nun denn, was sind die Umstände des Verbrechens, dessen Webster angeklagt dasteht? Die Anklageschrift sagt: Webster habe Parkman getödtet vermittelst eines Messers oder eines Hammers, oder einer andren unbekannten Waffe. Nun entsteht die Frage, hat die Behörde außer allem Zweifel gestellt, daß Webster Parkman auf eine dieser drei angegebenen Arten getödtet habe? — Wenn sie dies nicht that, wenn ein Zweifel darüber obwaltet, wie die Tödtung vollbracht wurde — dann, meine Herren Geschwornen, ist der Angeklagte zu einer Freisprechung berechtigt. Wenn Sie auch glauben, daß er Parkman getödtet hat, aber über die Art und Weise einen Zweifel haben, dann müssen Sie ihn freisprechen *).

Wir müssen um so mehr die Regierung zur stren-

*) In der That keine Schlußfolgerung, sondern eine Schlußüberstürzung, die ein syllogismischer Niagarasturz genannt werden mag.

gen Rechenschaft hierüber zwingen, wenn wir bedenken, daß es in ihrer Macht stand, so viele Arten und Weisen anzugeben als es ihr beliebte. Sie muß beweisen und zwar im Einlaut mit der bestehenden Gesetzgebung: erhaben über jeden vernünftigen Zweifel, daß Webster Parkman mit einer tödtlichen Waffe tödtete. Einige von Ihnen, meine Herren, glauben vielleicht, daß dieser geheischte Ausschluß „jedes vernünftigen Zweifels" eine Begünstigung des Angeklagten sei — ein Privilegium, ein Mittel für ruchlose Verbrecher, dem strafenden Arm des Gesetzes zu entschlüpfen. Aber das wäre ein großer Irrthum. Besser viele Schuldige entschlüpfen, als daß auch nur ein einziger Unschuldiger leidet! Dieses Wort vom Erhabenseinmüssen einer Beweisführung über „jeden vernünftigen Zweifel" ist warlich kein Privileg! Der von einer Anklage Verfolgte gibt dafür einen großen Theil seiner Rechte; es ist nur eine kleine Entschädigung dafür. Alle Systeme der Criminaljustiz sind mangelhaft, und dieser vom Gesetz gebotene Ausschluß „jedes vernünftigen Zweifels" ist eine Art Zügel für das unsrige. Bringen Sie vor Ihre Seele das traurige Bild der Lage eines Angeklagten. Ein Mann wird seiner Familie entrissen, irgend eines schrecklichen Verbrechens angeklagt und zur Verantwortung aufgefordert. Dann gehen allerlei Einschreitungen gegen ihn vor, bei denen er nirgends gegenwärtig ist. Hierauf bringt man ihn in den Gerichtshof und versiegelt seinen Mund, oder wenn er sprechen sollte, gibt man Dem, was er sagt, keinen Glauben. Zeugen werden gegen ihn losgelassen, oft böswillige Personen — oft betheiligte Leute — oft geistigbeschränkte, vorurtheilbefangene Menschen! Unter solchen Umständen würde jede Chance

zur berechtigten Freisprechung vernichtet sein, wenn keine Zügel und Ausgleichungsmittel da wären, von denen eines der wichtigsten die Vorschrift ist, kraft der nur dann eine Schuldbeweisführung nicht mißlungen ist, wenn „kein vernünftiger Zweifel" dagegen besteht. — Sie aber, meine Herren Geschwornen, mögen und müssen mit solcher Genauigkeit zu Werke gehen, als handle es sich um ihr eigenes Leben; jeden Falls handelt es sich um ihres innern Lebens Ruhe!

Zu III.

Ich komme nun zur Prüfung der von der Behörde beigebrachten Beweismittel. Beweise theilen sich in directe und aus Umständen sich ergebende. Diese letzte Art von Beweismitteln ist dem Irrthum zugänglich von Anfang bis zu Ende.

(Hier hebt der Vertheidiger mehre Beispiele ungerechter Verurtheilung hervor, die auf waghalsig „aus Umständen" deduzirte Beweisführung gefällt wurden. Diese Beispiele führt die Boston-Zeitung wohl mit auf — aber wie gräßlich sie auch sein mögen, sie werden erreicht von dem Rechtsmord so zahllos vieler unserer deutschen hochberühmten Indizien-Urtel. — Möge sie Gott verdammen!)

Und nun, meine Herren, prüfen Sie die Beweismittel der Behörde. Es ist eine große Kette einzelner, den „Umständen entnommener Anzeichen," die aus 2 Theilen besteht:

1) darzuthun, daß Dr. Parkman getödtet und
2) daß er von Webster getödtet wurde.

Beides ist aber nirgends bewiesen.

Die im medicinischen Colleg aufgefundenen Körpertheile sollen die Dr. Parkman's sein. Ich sage aber

mit Webster: „Es sind Reste eines Menschenkörpers, aber wie in der Welt sie dorthin kamen, weiß ich nicht."

Webster soll eine grausame, unmenschliche — eine wilde, entsetzliche That begangen haben. Die Aussagen der vielen Entlastungszeugen, die seinen trefflichen Leumund bekunden werden, sind in diesem Fall, wo es nur einem Beweis „aus Umständen" gilt, als höchst wichtig zu berücksichtigen, während bei directen Beweisen guter Leumund nicht viel helfen dürfte. Professor Webster weihte sein ganzes Leben dem Studium der Chemie. Er ist ein reizbarer nervöser Mann, aber harmlos und friedfertig; zwar aufbrausend wie alle nervösen Leute, aber schüchtern und durchaus nicht dazu gemacht in tödtliche Kämpfe sich einzulassen. Er hat seine Tage und Nächte dem Studium und der Ausbildung seines wissenschaftlichen Berufs geweiht, aber so tief gelehrt er ist, so wenig ist er ein schlauer Weltmann. Hiervon ist er weit, weit entfernt!

Zu IV.

Es ist durchaus nichts Neues für Professor Webster Tag und Nacht sich in sein Laboratorium einzuschließen; es war dies eben nur sein gewöhnlicher Gebrauch, sowohl im Laboratorium des medicinischen Collegs als in dem zu Cambridge.

Schon vor längerer Zeit erlaubte er keinen Zutritt mehr zu seiner Zimmerreihe im Colleg, weil die Leute, die aus den Wasserbehältern der Laboratorien Wasser holten, ihm aus guten Gründen lästig wurden.

Auch werden wir beweisen, daß Dr. Parkman jenen Freitag das Colleg wieder verließ und daß Prof. Webster nach Haus ging zu einer ganz gewöhnlich frühen Stunde,

ingleichen daß er fast jeden Tag der folgenden Woche zu Haus beim Essen und beim Thee war.

(Diese hier im zusammengezogenen Auszug mehr nach ihrem Sinn und dem Geist ihrer Tendenz, als nach ihrem Wortlaut wiedergegebene Vertheidungsrede dauerte zwei Stunden zwanzig Minuten, und wurde von den zahlreich Versammelten mit größter Aufmerksamkeit angehört.)

Die Entlastungszeugen betreffend, so kamen zunächst nicht weniger als fünf und zwanzig Nachbarn und Bekannte Professor Webster's, die ihn seit 20 bis 30 Jahren und darüber mehr oder minder genau kannten. Sie stimmten sämmtlich darin überein, daß sie nie hörten, Professor Webster habe sich jemals einer unmenschlichen oder auch nur gewaltthätigen Handlung schuldig gemacht. Ferner stimmen sie darin überein, daß er zwar aufbrausend und leidenschaftlichen Ausbrüchen zugänglich gewesen, die aber sich stets nur in Worten verbraust hätten; sonst sei er friedlich, liebenswürdig und schüchtern, mild und menschenfreundlich gewesen.

Karl Eaton, Maler in Boston, traf oft Professor Webster im medicinischen Colleg, wo dieser die Thür verriegelt hatte. Beim Kreuzverhör mußte er einräumen, daß er die Thür aber auch bisweilen unverschlossen gefunden habe, so wie, daß er gewöhnlich nur Mittags um 1 Uhr, wo Webster eben seine Vorlesung beendigt, ihn im Colleg besucht habe. Hiernach stellt sich sein Zeugniß als im Ganzen nichts beweisend heraus.

Samuel Fay zu Cambridge sah Professor Webster am Freitag, wo Dr. Parkman verschwand, im Haus des Herrn Treadwell zu Cambridge, Abends gegen 9 Uhr. Man unterhielt sich bunt durcheinander von verschiedenen Dingen. Zeuge kann sich nicht mehr auf Webster's Aussehen an diesen Abend erinnern. Er sah ihn noch verschiedene Male während der darauf folgenden Woche. Montag und Dienstag Abends besuchte er Webster in seinem Haus, um sich bei ihm über Parkman's Verschwinden zu erkundigen, weil er sich dachte, Webster habe in Boston etwas Neues darüber gehört. Am Montag Abend war er 2 bis 3 Stunden bei Webster und spielte mit ihm, seiner Frau und seiner Tochter Whist.

Joseph Kidder, Droguериewaarenhändler zu Boston, verkaufte am Tage vor Parkman's Verschwinden um fünf Uhr Abends an Professor Webster, der persönlich in seinen Laden kam, ein Kistchen Eau de Cologne.

Fräulein Marie Anna Webster: Bin eine Tochter Professor Webster's. Seit seiner Gefangennahme habe ich versucht mich zu erinnern auf seine Ausgänge, sein Wiederkommen und Heimbleiben, desgleichen auf sein Betragen während der letzten acht Tage (vom 23. bis 30. November.)

(Der Gefangene war sichtlich ergriffen, als seine Tochter vor den Schranken erschien.)

An jenem Freitag, wo Dr. Parkman verschwand, war mein Vater Abends zu Hause beim Thee. Er kam vor 6 Uhr, blieb da bis 8 Uhr und ging dann in's Haus eines Nachbars, des Professors Treadwell. Ich sah ihn Nachts ½1 Uhr wieder. Er öffnete die Hausthür, als wir (meine Mutter, ich und meine Schwestern)

aus einer Gesellschaft heimkamen. Ich weiß nicht, wie lange er bei Herrn Treadwell geblieben und wann er diese Nacht zu Haus gekommen. Um 1 Uhr ging er zu Bette. Den Sonnabend, Tags darauf, sah ich ihn kurz nach 1 Uhr Mittags; er speiste mit uns. Die Zeit unsers Mittagessens ist um 2 Uhr; Nachmittags war er nicht zu Hause, wohl aber am Abend, wo er uns vorlas und dann Whist mit uns spielte. Sonntag Morgens sah ich ihn nicht eher als in der Kirche. Nach der Kirche machte er einen Spaziergang. Wir aßen an diesem Sonntag früher zu Mittag, weil der Vater in die Stadt zu Dr. Franz Parkman gehen wollte. Kann mich nicht erinnern, den Vater am Sonntag Abend nach seiner Rückkehr aus der Stadt gesehen zu haben. Am Montag aß er mit uns zu Mittag. Nachmittag sah ich ihn nicht. Abends sah ich ihn wieder. Dienstags war er auch zu Hause, so auch am Mittwoch, auch am Donnerstag ging er nicht nach Boston und war den größten Theil des Tags im Garten. Freitags sah ich ihn erst beim Mittagessen.

Mein Vater sendet oft Pflanzen nach Fayal zu seinem Schwiegersohn in luftdichten Zinnkisten; er hatte vor, diesen Winter welche abzuschicken.

Harriet und Katharine Webster, zwei jüngere Töchter des Angeklagten, sagten über die Begebenheiten der Woche dasselbe aus, wie ihre Schwester.

(Webster's Töchter benahmen sich mit anständiger Geistesstärke in dieser peinlichen Scene. Die tiefste Stille herrschte während der ganzen Dauer ihrer Aussagen und alle Anwesenden fühlten die größte Theilnahme für die Unglücklichen.)

Professor Treadwell aus Cambridge bestätigte, daß Webster Abends am verhängnißvollen Freitag bei ihm zum Besuch gewesen sei. Derselbe sei heiter und vollkommen Herr seiner Selbst gewesen, durchaus nicht zerstreut. — Auch in der Woche darauf sah ihn Professor Treadwell wiederholt, sprach mit ihm über Parkman's Verschwinden und bemerkte durchaus nichts Ungewöhnliches in seinem Benehmen.

Jetzt kamen vier Zeugen, die Dr. Parkman an jenem Freitag (23. November) über zwei Stunden später als nach ½2 Uhr, außerhalb des medicinischen Collegs, zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten gesehen zu haben versicherten, mit dem Bemerken, daß ihnen Dr. Parkman's Person wohlbekannt gewesen sei.

1. Samuel Monkworth: zwischen ½3 und ½4 Uhr in der Courtstraße;
   („Er hatte seine Hände hinter sich und hielt im Gehen an, als ich an ihm vorüber gegangen war.")
2. Samuel Cleland: zwischen ¼ und ½4 Uhr in der Washingtonstraße;
   („Ich ging auf derselben Straßenseite und berührte ihn fast beim Vorübergehen.")
3. Abby Rhodes: ¾ nach 5 Uhr in der Greenstraße;
   („Es war ein Mann bei ihm. Wir grüßten uns, als wir aneinander vorübergingen.")
4. Mary Rhodes (Tochter der Vorstehenden), bestätigt die Aussage ihrer Mutter.
   („Wir kamen vom Horey'schen Laden, wo wir einen

Wollen-Muslin gekauft hatten, als auf der Straße Dr. Parkman, den ein anderer Herr begleitete, an mir vorüberging; ich hielt deshalb das Muslin-Paquet zur Seite.")

William Thompson versichert bestimmt, Dr. Parkman etwa zwanzig Minuten nach 2 Uhr in der Coustwaystraße, und Philena Hatch (ebenfalls bestimmt) ihn etwa $^3/_4$ auf 2 Uhr in der Cambridgestraße gesehen zu haben. (William Thompson, gab zwar im Kreuzverhör zu, wegen schwacher Augen bisweilen schwarzgefärbte Augengläser zu tragen, verneinte jedoch, daß er kurzsichtig sei.

Sarah Greenenough „meint", Dr. Parkman am fraglichen Freitag etwa 10 Minuten vor 3 Uhr in der Cambridgestraße gesehen zu haben, er sei auf die Cambridgebrücke zu gegangen.

Georg Morton, Zahnarzt in Boston, sagt aus: Ich wurde vor fünf Jahren in Dr. Keep's Methode, Mineralzähne zu verfertigen, unterrichtet. Ich habe die im Webster'schen Laboratoriumofen gefundenen Zähne mir angesehen, und muß glauben, daß sie kein besonderes Kennzeichen haben, an welchem sie von Dr. Keep wiederzuerkennen gewesen wären. Ich sah allerdings Spuren daran, daß sie geschliffen wurden, aber das ist durchaus kein besonderes Kennzeichen.

(Vergl. Keep's Zeugenaussage, nach welcher es auf ganz andere und erheblichere Dinge ankam.)

Im Kreuzverhör mußte dieser sehr oberflächlich aussagende Zeuge zugeben 1) daß er nie ein ganzes Gebiß

von Zähnen gesehen habe, das zwei Personen gepaßt hätte; 2) daß auch er (wie Dr. Keep) sein eigenes Machwerk wiedererkennen könne, selbst wenn ein für einen Dritten „besonderes" Kennzeichen nicht daran zu bemerken sein sollte.

Lucius Page aus Cambridge, bei welchem Dr. Parkman's Pfandrecht auf Professor Webster's Vermögen gerichtlich eingetragen war, bekundet, daß dieser am Sonntag nach jenem Freitag zu ihm gekommen sei, und sich erkundigt, ob Dr. Parkman die Verpfändung aufgehoben habe, worauf er verneinend geantwortet habe.

Unter den als Entlastungszeugen aufgeführten Personen erschienen auch mehre Aerzte. Ihre Aussagen sind auf Begutachtung, nicht auf Thatsachen-Wiedererzählung gerichtet und betreffen theils die im aufgefundenen Rumpf bemerkte Wunde, theils die Frage, ob die in den Laboratorienöfen entdeckten Knochen, bevor sie dem Feuer ausgesetzt wurden, zerbrochen waren oder nicht. Wir weisen deshalb zurück auf die Seite 53 gemachte Bemerkung.

Nach der Vernehmlassung des letzten Entlastungszeugens nahm der andere Vertheidiger, Herr Plinius Merrick, das Wort. Auch seine Rede — sie währte $6^1/_4$ Stunden — wird hier wie die seines Collegen Sahier nur im zusammenfassenden Auszug wiedergegeben:

Die Anklage geht dahin, daß am 23. November Dr. George Parkman verschwand und der Gefangene ihn mordete. Hiernach liegt der Behörde ob, zu beweisen erstens, daß Parkman nicht mehr am Leben und zweitens, daß sein Tod von der Hand eines Andern erfolgte, daß der Gefangene dieser Andere war und er die Tödtung mit Vorbedacht verübte. Wenn einer dieser beiden Beweisaufgaben nicht genügt worden ist, so liegt die Anklage auf Mord unbewiesen vor, und muß demnach nichtig dahin fallen, wenn auch dem Angeklagten bezüglich Parkman's Tod ein geringeres Verbrechen bewiesen werden könnte.

Eine Menge Zeugen hat man vorgeführt, aber keine einzige directe Thatsache brachte man bei, die im Stande ist, diese Punkte der Anklage aufrecht zu halten. Nur durch indirecte Beweismittel hat die Behörde versucht zu zeigen, daß Dr. Parkman und der Gefangene am 23. November um $\frac{1}{2}$2 Uhr zusammenkamen, und daß Parkman dann nicht mehr gesehen wurde. Sie hat nicht einmal behauptet, viel weniger denn zu zeigen gesucht, daß nach dieser um $\frac{1}{2}$2 Uhr stattgehabten Zusammenkunft, die nach ihrer eigenen Behauptung nur kurze Zeit dauerte, die beiden Männer noch einmal zusammengekommen wären. Der Gefangene gibt zu, daß diese Zusammenkunft um $\frac{1}{2}$2 Uhr statt hatte und nur wenige Minuten währte; alles Weitere aber leugnet er.

Die Vertheidung hat Zeugen gestellt, die beweisen, daß Dr. Parkman das Colleg verließ, und noch später in der Stadt gesehen wurde. Wenn die Geschwornen glauben, daß diese Entlastungszeugen glaubwürdig sind, so fällt die Anklage zu Boden, und wenn man dennoch

annehmen muß, daß die im Colleg gefundenen Körpertheile die Parkman's sind, dann ist dies eins jener dunklen Geheimnisse, die unergründbar für ein menschliches Auge nicht selten im Leben der Erde vorkommen.

Wenn Parkman an jenem Tag zu jener Stunde von Webster hinwegging, dann ist kein Grund da, den Gefangenen des an Parkman begangenen Mordes zu beschuldigen, selbst wenn es auch unzweifelhaft bis zur Evidenz wäre, daß man die Ueberbleibsel Parkman's im Colleg gefunden habe.

Trennten sich Parkman und Webster? Sehr achtungswerthe Personen bekunden Thatsachen, die dies darthun. Ihnen gemäß trennten sie sich nach der, für die stattgehabte Zusammenkunft von der Anklageacte angegebenen Zeit.

(Der Vertheidiger bespricht jetzt die Zeugnisse Monkworth's, Cleland's, der beiden Rhodes, Thomson's, der Philene Hatch, denen er auch die blos von einem Meinen sprechende Sarah Greenenough beizählt, und fährt dann fort:)

Man mag sagen, „diese Zeugen — sie haben sich alle geirrt.“ Aber ist das so außer allem Zweifel? Darf man auf eine solche Meinung hin Ehre und Leben eines Mitmenschen in die Wagschaale legen? Man mag sagen, „diese Zeugen haben sich geirrt im Gesicht — im lebenden Mann!“ Aber kann man sich nicht noch viel leichter irren bezüglich der Identität nackter Gliedmaßen!

Wohl muß man gestehen, bedeutende Zeugnisse sind da, um zu beweisen, daß Parkman nicht mehr ist.

Es ist von uns zugegeben, daß er das medicinische Colleg am Freitag, den 23. Novbr., betrat. Menschenknochen

und Glieder wurden dort gefunden. Waren es Parkman's Ueberreste? Wichtige Umstände werden vorgeführt, um die hohe Wahrscheinlichkeit hiervon zu zeigen: Form und Umfang dieser Körpertheile, — die Farbe des Haars auf der Brust des aufgefundenen Rumpfs — Theile eines Gebisses, das ein geschickter Zahnarzt wiedererkennt. Wohlan! Es kommt darauf an, ob die Geschwornen überzeugt sind, daß diese Körpertheile die des Verschwundenen sind. Sind sie dessen nicht überzeugt, dann fällt die Anklage; sind sie es aber, dann müssen sie, bevor sie weiter gehen, erst darüber sich klar werden, ob es als unzweifelhaft anzunehmen, daß Parkman durch Gewalt um's Leben kam.

Dr. Wyman ist der Ansicht, daß die gefundenen Schädelknochen schon gebrochen waren, ehe sie, um verbrannt zu werden, in den Ofen kamen. Dr. Holmes behauptet aber, daß ein im Feuer calcinirter Knochen nicht mehr als ein vorher zerbrochener wieder erkannt werden könne. Er versichert, den diesfälligen Versuch als Experiment gemacht zu haben, und es sonach aus Erfahrung zu wissen, und glaubt in diesem speciellen Fall nicht, seine Meinung der des Dr. Wyman unterordnen zu müssen. Dieser Punkt ist also zweifelhaft, mithin auch zweifelhaft, daß ein Schlag auf den Kopf Parkman's statt hatte.

Und jener vermeintliche Stich in der Brust? Achtungswerthe Aerzte bezeugen, daß die Wunde eine zerfetzte, keine mit einem Messer beigebrachte war. So herrscht denn in Betreff dieses Puncts Zweifel und Widerspruch, und sonach ist mehr als ungewiß, daß Parkman das Leben durch einen Messerstich verlor.

Wie er starb, ist noch immer geheimnißvoll und zweifelhaft.

Und ist denn eine nothwendige Folge, daß, weil jene Körperreste gefunden wurden, auch ein gewaltsamer Tod statt hatte? — Man sieht einen Mann aus einem Haus laufen mit einem blutigen Schwert; Leute gehen hinein und finden einen frisch blutenden Leichnam; da ist der zu ziehende Schluß einfach. Aber nicht so hier in diesem Fall. Parkman fehlt seit dem 23. Novbr. und jene Körpertheile wurden nicht eher gefunden, als am 30., — erst sieben Tage später. Wer kann da sagen, daß er nicht eines natürlichen Todes starb in einer der vielen Gestalten, in denen der Tod über uns kommt? oder, daß er nicht durch seine eigene Hand umgekommen sei? — Ist es unter diesen Umständen sicher, daß er durch die Hand eines andern fiel? Ausgezeichnete Rechtsgelehrte warnen die Geschwornen vor einer Schuldigsprechung auf „Beweis aus Umständen", wenn nicht der Körper des Getödteten gefunden worden sei. Analog hiermit muß gleiche Vorsicht empfohlen werden für die Annahme der Todesursache. Wie mag also, wenn noch Zweifel über die Art und Weise des Todes herrscht, ein gewaltsamer — gewaltthätiger Tod angenommen werden?

Professor Webster traut sich nicht zu, zu sagen, wie die Körpertheile in's Colleg kamen. Irgend Jemand mag sie hingeschafft haben, nachdem Verdacht auf dasselbe gefallen war. Kann man sagen, daß es nicht so ist?

Freitag Nacht verschließt Littlefield die Thür des Secirzimmers und am Morgen war diese Thür offen. Professor Webster aber war diese Nacht zu Haus, wie

aus den Zeugnissen seiner Töchter hervorgeht. So kann man denn nur annehmen, daß eine geheimnißvolle Person dort gewesen ist und die Sachlage in Abwesenheit Professor Webster's änderte.

(Absprecherisch, hier und da rabulistisch, theilweis sogar mit offenbarer Sach- und Wortverdrehung werden nun folgende Indicien zu beseitigen versucht:

1) Webster's Gespräch mit Littlefield, schon am Morgen des 19. Novbrs., in Betreff des Gewölbes unter seinem Laboratorium (S. 19);
2) sein Auftrag an Littlefield am Tag vor Parkman's Tod, ihm Blut zu holen (S. 19);
3) das bei ihm gefundene Buud Nachschlüssel (S.42);
4) das Kaufen von Angelhaken und Angelschnur (S. 67);
5) das Bestellen einer zinnernen, luftdicht verschließbaren Kiste (S. 64);
6) die drei anonymen Briefe (S. 65 f.).

Hierauf wendet sich der Vertheidiger zum Angriff der Zeugenaussage Littlefield's:)

Nur höchst ungern greife ich dieses Zeugniß an, weil Alles was ich deshalb sagen werde, den Anschein haben kann, als ob es Littlefield verdächtigen solle, daß auch er um das Verschwinden Parkman's wisse. Ich habe aber diese Absicht durchaus nicht, muß jedoch Alles hervorsuchen, was sein Zeugniß schwächen kann, da es so schwer auf dem Beschuldigten lastet.

Ich mache keinen Versuch, Littlefield's Leumund anzufechten; ich werde nur auf den innern Werth seines Zeugnisses die Aufmerksamkeit der Geschwornen richten.

Viel Zeit hat man auf die Zeugschaft Littlefield's verwendet, aber Alles, was sich etwa zu einem Beweismittel eignen dürfte, bringt sich nur auf wenige Puncte aus.

Sonntag Abends (25. Novbr.) hatte sein Gespräch mit Professor Webster statt (S. 22). Aus Webster's Benehmen bei diesem Gespräch, will er den ersten Verdacht geschöpft haben, daß dieser ein Mörder sei und doch bestanden bis zum letzten Augenblick die friedlichsten Beziehungen zwischen Beiden!

Am Montag geht er wiederholt durch das Laboratorium Webster's; er hatte hierbei die beste Gelegenheit, die Zimmer zu durchsuchen, wenn er es gewünscht hätte. — Er macht aber keine Nachforschungen, obgleich er fest glaubt, daß Webster Parkman gemordet habe. Die Polizei durchsucht am Montag und Dienstag das Gebäude. Littlefield ist dabei, ist die ganze Zeit tief überzeugt, daß Webster ein Mörder ist, und doch äußert er nicht im Geringsten seinen Verdacht und scheint der sorgloseste Beobachter von Allen.

Am Dienstag nimmt er von Webster einen welschen Hahn zum Geschenk. Kann es möglich sein, daß er seinen Fest-Truthahn von einem Mann annehmen würde, dessen Rechte roth war von Blut? — Er geht am Abend dieses Tags aus und geht in gemüthlicher Weise eine Strecke mit Professor Webster und glaubt doch fortwährend, daß dieser ein Mörder ist. Kann dies möglich sein?

Am ittwoch steigt er durch das Fenster in das Laboratorium; er durchsucht Nichts auf dem Ofen, durch-

sucht nicht den Abtritt*), er blickt nur in die großen Wasserfässer, weil er, wie er sagt, dachte Parkman's Leichnam darin zu finden.

Donnerstag geht er unter das Gebäude und arbeitet mit Hammer und Meisel, um die Abtrittsmauer zu durchbrechen. Warum versuchte Littlefield nie in das Abtrittsgemach zu kommen? Oder wenn er dort war und nichts sehen konnte, warum ließ er keine brennende Lampe hinunter, die hinreichend Licht gegeben haben würde, um die Körperreste darin zu entdecken, wenn sie damals dort gewesen wären?

Die letzte Ankündigung der ausgesetzten Belohnung, die anstatt der früher gebotenen 1000 jetzt 3000 Dollars bot, war gleichzeitig mit dem Beginn der Arbeit Littlefield's, und doch weist er alle Hoffnung auf Belohnung von sich. Warum verlangt er diese Belohnung nicht, wenn er sie ehrlich verdient hatte? Man ist Willens sie zu bezahlen.

Donnerstag gibt Littlefield seine Arbeit auf**) ungeachtet seines Verdachtes. Er geht zu einem Ball und tanzt bis Freitag 4 Uhr **achtzehn** Tänze von Zwanzig. Und das thut er, während er den Verdacht hat, daß die Körperreste des gemordeten Parkman unter dem Gebäude liegen!

Vom Freitag detaillirt Littlefield eine leichte Unterredung mit Webster, die in seiner (Littlefield's) Küche stattgefunden habe, während er gefrühstückt!

---

*) Der Vertheidiger vergißt, daß dieser von Webster die ganze Woche hindurch von Freitag zu Freitag sorgfältig verschlossen gehalten wurde.

**) Er brach sie nur für diesen Tag ab. Vergl. S. 27.

Die ganze Woche hindurch erwähnt er seines Verdachtes vor keiner Behörde.

Er machte Späße mit Herrn Fuller, als er die Brechstange von ihm entlehnt. Und doch erwartete er noch heute die Leiche eines Mitbürgers zu finden und durch den Fund einen andern des Mordes anzuklagen!

(Nun sprach der Vertheidiger über die mögliche Unschuld des Angeklagten:)

Wo sind Blutspuren? — Nur unbedeutende Flecken auf Hosen und Pantoffeln, keine Blutspuren auf dem Messer; nirgends eine Spur davon, obgleich man das Pflaster aufgebrochen und Alles geprüft hat!

Vermochte Webster, dieser bedeutende Chemiker, in den trefflichen Oefen seiner Laboratorien etwa nicht jedes Theilchen des Körpers zu zerstören? — Wie kommt es daß die Ueberreste bei seiner großen chemischen Geschicklichkeit im ganzen Gebäude herumliegen, um als Beweismittel gegen ihn zu dienen? Diese Unwahrscheinlichkeit allein macht es schon ganz unmöglich anzunehmen, daß Prof. Webster des Mordes schuldig gewesen sein könne. Eine unbekannte, geheimnißvolle, dunkle Macht hat hier blutig gewaltet!

Webster zeigt am Abend jenes verhängnißvollen Freitags zu Hause im Kreis der Seinigen sowohl, als im geselligen Zirkel Professor Treadwell's keine Verstörung — nichts Auffallendes in seinem Benehmen und seiner Haltung. Die Kinder seines Herzens entdeckten nicht das Geringste, das ihnen hätte verrathen können, daß etwas Außergewöhnliches vorgefallen sei. Um, wenn er des Mordes schuldig war, so zu erscheinen, wie er *erschien*, mußte er *mehr* oder *weniger* als ein Mensch sein.

Tags darauf liest er die Bekanntmachung, daß Dr. Parkman fehle, und daß derselbe gestern Morgen eine Bestellung von einem unbekannten Mann für gestern Mittag $^1/_2$2 Uhr erhalten habe. Am Sonntag geht nun Webster zu Parkman's Familie, ihr anzuzeigen, daß Er jener Unbekannte war. Was trieb ihn dazu, wenn er sein Mörder war? Er trifft den Neffen und besucht dann den Bruder. Mit dem Einen ist er zu warm — hält ihn bei der Hand, mit dem Andern ist er zu kalt und förmlich.

Wie kommt das? Es ist aber nicht leicht zu wissen, wie man betrübte Angehörige eines Verunglückten bei solchen Zusammenkünften behandeln muß. Während der ganzen Woche zwischen den zwei für ihn lebensfragvollen Freitagen erscheint Professor Webster natürlich und gesetzt wie immer. Nicht das Geringste in seinem Wesen, das verrathen könnte, er habe solche Scenen durchgemacht, als er gethan haben mußte, wenn er Dr. Parkman gemordet — seine Leiche zerstückelt, seine Glieder verbrannt hätte!

Am Tag seiner Verhaftung (Freitag, den 30. November) erscheint er vollkommen arglos, als Herr Clapp zu ihm kam, um ihn gefangen zu nehmen. Ohne die geringste Einwendung zu machen, ist er auf die ruhigste Weise bereit mitzugehen, um (so gab man vor!) das medicinische Colleg mit durchsuchen zu helfen. Würde er sich so benommen haben, wenn er eines Mordes schuldig gewesen wäre? Ruhig macht er unterwegs Hrn. Clapp im Wagen darauf aufmerksam, „daß der Kutscher die unrechte Straße hinauffahre.“ — Im Gefängniß angekommen, bringt man ihn in's innere Zimmer und dort fragt er: „Was bedeutet dies Alles?“ Man sagt ihm, daß er als der Mör-

der Dr. Parkman's verhaftet worden sei. Erstaunt ruft er: „Was? — Ich?" und seine Stimme zittert. Er will reden, und Herr Clapp sagt ihm, er möge nicht über das angeschuldigte Verbrechen sprechen. In dieser Noth verlangt er nach seinen Freunden, den Herren Dexter und Prescott; man sagt ihm er könne sie diese Nacht nicht sehen — da bricht er zusammen und ruft aus: „Meine Kinder! meine Kinder!"

Ob nun für einen guten Zweck oder nicht — man betrog ihn, als man ihn aus seinem Haus holte. Mitten in seiner Angst, während ihu die Größe der Anschuldigung betäubte, stößt er einige halb gebrochene Sätze aus, die Herr Starkweather (S. 42) augenblicklich niederschreibt und im Gerichtshof wiederholt.

Professor Webster wird noch an demselben Tag Nachts in's Colleg geführt. Er war während dieser ganzen Zeit beinahe hülflos. Wahrlich keine Beschuldigung kann oder sollte aus irgend einer Aeußerung, die ihm etwa unter solchen verstörenden Umständen, unter solchen qualvollen Eindrücken entfuhr, gezogen werden.

Nach dieser weiter als hier ausgeführten Misbilligung fährt der Vertheidiger fort.

Webster leugnet nun zwar beharrlich, Dr. Parkman das Leben genommen zu haben. Aber seine Vertheidiger können in seinem eventuellen Interesse es hierbei nicht lassen. Wir behaupten, es sei klar, daß, wenn eine Menschentödtung durch Webster begangen wurde, es unter solchen Umständen geschah, die den „Mord" auf „Todtschlag" reduciren.

Wenn die Jury überzeugt ist, daß Webster Parkman tödtete und es mit Vorbedacht in böser Absicht

that, dann ist es Mord vor dem Gesetz; geschah es aber nicht mit Vorbedacht in böser Absicht, sondern nach vorhergegangener Aufreizung in der Hitze des Affects, dann ist es nur Todtschlag. Die Staatsbehörde behauptet, daß es aus vorbedachter Bosheit geschah, daß Dr. Webster Dr. Parkman arglistig in's Colleg lockte und ihn dann meuchlerisch mordete. Sie leugnet, daß zwischen Beiden eine Geschäftszusammenkunft statt hatte — sie leugnet, daß Webster eine Geldschuld zahlte, weil er das hierzu erforderliche Geld damals nicht hatte, und hierin sieht sie den Grund zur Behauptung, Parkman's Besuch bei Webster sei nur in Folge tückischer Hinlockung geschehen. Aber wenn auch der Beweis fehlt, um zu sagen wo das Geld herkam, um Parkman zu bezahlen, so hat deshalb doch gewiß nicht die Behörde ein Recht zu behaupten, daß daraus folge, Webster habe in mörderischer Absicht Parkman zu sich gelockt. — Webster wußte wohl, daß Parkman's Forderung befriedigt werden mußte, der Termin war nahe, und er sparte sich deshalb das Geld. Es ist wahr, er wünschte nicht das Geld so schnell als er sollte zu zahlen; es ist auch wahr, daß keine freundschaftlichen Beziehungen mehr zwischen ihm und Parkman bestanden — aber doch sparte er die nöthige Summe zusammen, und erwartete mit Sehnsucht den Tag, wo er seine Schuld zahlen und von seinem unerbittlichen Gläubiger befreit sein würde.

Dr. Parkman hatte ihm Unehrlichkeit und Wortbruch vorgeworfen, hatte gedroht die äußersten Mittel anzuwenden, sein Geld von ihm zurückzuerhalten, hatte sich an Herrn Petty gewandt und sich hier getäuscht, und war unwillig hierüber. Er hatte seinem Schuldner durch Herrn

Petty eine bittere Botschaft ausrichten lassen, die in dessen Brust ein Gefühl des Zorns und Grolls erregt haben mußte *). Er verließ Webster am Montag (19. November) mit einer Drohung auf den Lippen: „morgen muß etwas geschehen." Am nächsten Morgen schrieb Webster an ihn **), wahrscheinlich nur im Betreff dieser Geldsache, wahrscheinlich nur die Bitte um Nachsicht und Stundung. Es wäre zu wünschen, die Behörde, die so viele Papiere beibrachte, hätte auch dieses Billet den Geschwornen vorgezeigt. Während der Woche forscht Parkman fortwährend nach Webster, häufig auf der Cambridge-Brücke, auch in Cambridge selbst, um seinen Schuldner aufzufinden ***). Freitag Morgens finden wir, daß Webster zu Parkman geht und ihn auf den Mittag zu sich bestellt. Wenn man nun aus diesem Allen die Gefühle beider Männer gegen einander kennen lernt, kann es Einen da wohl wundern, daß eine Zusammenkunft einen Zusammenstoß zur Folge hatte, daß ein Kampf folgte — es vom todfeindlichen Wort zum todbringenden Schlage kam? Daß Einer unter der Hand des Andern fiel? Ich spreche allerdings hier nur von Möglichkeiten. Aber ist meine Möglichkeit so zu sagen nicht möglicher, als die, daß Webster mit kaltem Blut Parkman zur Zusammenkunft lockte in der Absicht, ihm das Leben zu nehmen? Die Annalen der Criminalrechtspflege liefern

*) Der Vertheidiger vergißt, daß Petty in seiner Zeugenaussage (S. 37) versichert die ihm aufgetragene Botschaft Webstern nicht ausgerichtet zu haben.

**) Ward von Littlefield bestätigt, der das Billet beförderte.

***) Bestätigt sich allerdings durch mehrfache Zeugenaussagen.

kein Beispiel wie dieses, wo ein Mann wie Professor Webster einen so teuflischen Mord vorausbedacht haben soll. Hat er seinen Gläubiger getödtet, so hat er ihn in der hinreißenden Hitze des Affects getödtet — Handlung folgte in rascher Augenblicksfolge auf Handlung, eine brachte in wilder Plötzlichkeit die andere hervor, bis der stürmische Conflict ein schreckliches blutiges Ende nahm.

Man wird vielleicht mir einwenden: bei tödtlich ausgegangenen Conflicten, wie der angegebene, würde der Schuldige sich selbst der Behörde ausgeliefert haben und der raschen That geständig gewesen sein. Aber, meine Herren, Wer kann sagen, daß er eine solche That selbst bekannt machen würde? Wer kann sagen, wie er unter solchen brennenden Umständen handeln würde?

Und ferner: ist es denn so ausgemacht, daß die Tödtung nur durch Hammer oder Messer, oder eine andre Waffe, und nicht durch ein anderes Mittel erfolgte, z. B. etwa durch Einflößen eines Giftes? *) Kann Parkman nicht auch durch einen Sturz zur Treppe hinunter getödtet worden sein?

Und nun noch Eins! Sie haben, meine Herren Geschwornen, von Leuten aus allen Ständen übereinstimmend bezeugen hören, welchen guten Ruf Professor Webster seit langen Jahren genoß.

Es ist aber eine vom Gesetz vorgeschriebene Regel, daß in allen zweifelhaften Fällen der Leumund in die Wagschaale fallen soll.

*) Würde freilich schlecht zu der angenommenen Tödtung im Affect passen.

Zum Schluß drang Plinius Merrick in die Geschwornen, solch einen Wahrspruch zu fällen, der ihr eigenes Gewissen vorwurfsfrei ließe. Eine furchtbare Verantwortung ruhe darauf. Alles was sein Client verlange, sei, daß sie die Beweise für und gegen ihn sorgfältig erwägen möchten.

Zusammengefaßte Erwiderung

des Staatsanwalts (Attorney-General) auf beide Vertheidigungen.

Er habe, sprach Herr Clifford, beim Beginn der Assisenverhandlung die aufrichtige Hoffnung ausgesprochen, daß der Gefangene im Stande sein möge, seine Unschuld zu beweisen, sei aber in dieser Hoffnung leider getäuscht worden *)

Es sei unwahr, daß der Gefangene einsam, ohne Hülfe und Freunde geblieben sei. Alles sei ihm geboten worden zu seiner Vertheidigung, in Nichts habe ihn diesfalls die Staatsbehörde behindert. Alles was im Zweck der Vertheidigung kennen zu lernen und zu prüfen gewesen, sei ihm und seinen Vertheidigern vorgelegt worden. Mit Unrecht sei der Staatsbehörde vorgeworfen worden, daß sie die Leichenbefundaufnahme geheim habe

*) Dies ist in Erwägung der „tiefen und verurtheilenden" Beweise, von denen Hr. Clifford bald darauf spricht, eine hohle Redensart. Er konnte, diesen ihm aus der Voruntersuchung längst bekannten Beweisen gegenüber, unmöglich beim Beginn der Assisenverhandlungen eine solche Hoffnung hegen.

vor sich gehen lassen. In Beziehung aller Schritte und Resultate der ganzen Voruntersuchung von Anfang bis Ende habe der Gefangene stets Gelegenheit gehabt, seine Lippen zu öffnen, habe aber mit oder ohne Rath seiner Anwälte vorgezogen, über keinen Punct auch nur irgend eine Auskunft zu geben — über alle die tiefen und verurtheilenden Beweise, die sich gegen ihn aufhäuften, kein aufklärendes Wort zu sagen. Würde, fährt der Staatsanwalt fort, würde ein vernünftiger Mann sich haben einkerkern lassen, seinen seit sechzig Jahren rein und unbescholten erhaltenen Namen so haben schänden, seine Familie in der schrecklichsten Todesangst haben schweben lassen, wenn er unschuldig gewesen wäre?

Faßt man die Vorträge beider Anwälte des Angeklagten zusammen, so zerlegt sich dann das Ganze der für ihn vorgebrachten Vertheidigung in folgende vier Hauptpuncte:

1) daß Webster einen guten Leumund gehabt habe;
2) daß es nichts Ungewöhnliches war, daß Webster sich in seinem Laboratorium eingeschlossen habe;
3) daß in seinem Benehmen während der Woche vom 23. bis zum 30. November nichts Auffallandes zu bemerken gewesen;
4) daß er und Dr. Parkman sich nach ihrer Zusammenkunft am 23. wieder getrennt und daß er das Colleg wieder verlassen habe.

(Ohne die Reihefolge dieser von ihm in dieser Zifferung aufgestellten Punkte bei ihrer Widerlegung unter entsprechender Zifferhinweisung einzuhalten, fährt der Staatsanwalt fort:)

Den höchsten Schutz der Gesetze erheischt die Sicherheit des menschlichen Lebens und wenn je ein Fall vor-

kam, wo die Majestät der Gesetze gewahrt werden muß, so ist es unser Fall. Professor Webster hat sein ganzes Leben sich in gebildeten Zirkeln bewegt und war vertraut mit Leuten von Stand und Reichthum. Er ist sehr verschieden von den Elenden, die gewöhnlich den Kerker bewohnen. Der Wahrspruch der Geschwornen wird uns zeigen, ob der Schwache und der Mächtige vor dem Gesetze gleich sind.

Wohl liegt kein „directer" Beweis vor; aber liegt dies nicht in der Natur der Sache? Wenn und wo nahm ein Mörder zur Begehung seiner That sich Zeugen? Natürlicher Weise können hier Schuld oder Nichtschuld nur aus dem Zusammentreffen von Umständen — nur aus Anzeichen bewiesen werden.

„Directe Beweise" — auch sie sind so oft unzuverlässig. Ihren Werth bedingt nicht allein die Wahrheitsliebe und Unbescholtenheit des Zeugen, sondern auch sein Verstand und seine Beobachtungsgabe.

(Und hier liest der Staatsanwalt eine Reihe von Ausführungen angesehener Rechtsgelehrten vor, die überzeugend dargethan, daß es fast nie positive Evidenz, fast nie vollkommene, d. h. durch Nichts anzufechtende Gewißheit in Criminalsachen gebe.)

Wenn auch von Parkman eine drohende Sprache gegen Webster gebraucht und hierauf von Webster ein Schlag mit einem Instrument geführt wurde, das voraussichtlich den Tod verursachen konnte, so kann man dennoch ihn mit Recht des Mordes beschuldigen. So wie aufreizende Worte allein nicht hinreichend sind eine Tödtung von „Mord" auf „Todschlag" zu reduciren, so ist es auch in dieser Hinsicht ohne Bedeutung, ob

die Tödtung einen Tag oder nur einen Augenblick vorausbeabsichtigt war, wenn nur das gebrauchte Instrument sich zur Hervorbringung eines tödtlichen Erfolgs eignete. *)

Müßte man einen des Mordes Angeklagten freisprechen, wenn bei Erhebung der Anklage nicht genau die Art der Ermordung angegeben werden könnte, dann brauchten nur die Mörder schlau genug zu sein, die Art der Tödtung auf unerkennbare Weise vorzunehmen. Sie würden frei herumgehen, wenn ihnen auch sonst Alles bewiesen wäre!

Mit allem Ernst wurde von der Vertheidigung vorgebracht, Parkman könne noch unter den Lebenden sein. Kann dies sein?

Das Anderswo Dr. Parkman's hat sich nicht bewährt. Man hat bekanntermaßen nach statistisch gerechtfertigten Annahmen mit annähernder Gewißheit berechnet, daß den Tag über in solchen Stunden, wie die fraglichen, durchschnittlich auf und ab 10,000 Personen in den belebteren Straßen Boston's auf den Beinen sind. Wenn nun Parkman kurz nach 1/2 2 Uhr das Colleg verlassen hätte, sollten dann in dieser großen Stadt, auf so belebten Straßen wie die fraglichen, ihn wirklich nicht mehr als 5 bis 6 Personen gesehen haben? — Aber

---

*) Der Staatsanwalt unterließ geltend zu machen, daß (nach Webster's eigner Angabe) Parkman von diesem zu sich bestellt worden war, um sein Geld von ihm zu empfangen und daß derselbe es auch wirklich ausgezahlt erhalten habe, daß also der ungestüm mahnende Gläubiger erst in einen Zahlung entgegensehenden und dann in einen befriedigten verwandelt war, mithin zu aufreizenden Worten bei der Zusammenkunft mit Webster am 23. keinen Anlaß mehr hatte, auch nicht haben konnte.

es ist eine dem Publikum bekannte (notorische) Thatsache, daß sich an diesem Tag ein Fremder in Boston aufhielt und durch die Straßen ging, der dem verstorbenen Dr. Parkman auffallend ähnlich sah.

Die Ueberreste im Laboratorium-Gewölbe, in der Theekiste und in den Oefen sind hergestellt als ergänzende Theile ein und desselben menschlichen Körpers. Glaubwürdige Zeugenaussagen beweisen, daß sie weder im Sectionszimmer noch im Präparirsaal benutzt wurden. Keine andere Person in Stadt und Umgegend als Dr. Parkman ward damals vermißt. Jene Körpertheile sind sämmtlich denen Parkman's ähnlich und nirgends unähnlich. Wie kann da noch ein Zweifel ihrer Identität obwalten? Schon auf den ersten Anblick waren seine näheren Freunde und Bekannte davon überzeugt.

Es ist eine eigenthümlich ergreifende Thatsache, daß künstliche Zähne für Parkman gemacht wurden, damit er gegenwärtig sein könne bei der Eröffnung des medicinischen Collegs, und dieselben künstlichen Zähne wieder daselbst gefunden werden sollten, sein Gedächtniß zu erhalten, und sein Blut zu rächen. Dies ist ein Zeichen von der Hand der Vorsehung! — Die Bewegtheit Dr. Keep's bekundete, wie ungern er sein Zeugniß gab *), ein Zeugniß, von dem er wußte, daß es so mächtig den Mord Webster's nachweisen würde. Er kannte sein Werk (Parkman's künstliches Gebiß) und erkannte es voll-

*) Das wohl nicht. Ihn überwältigte allem Anschein nach nur das Gefühl der Wehmuth bei der wieder lebhaft vorgetretenen Erinnerung an den von ihm verehrten Mann, der diese Zähne im Munde trug. (S. 57.)

ständig wieder. Die andern Zahnärzte bestätigen, daß ein Dentist das Werk seiner nachbildenden Arbeit mit nicht weniger Gewißheit wiedererkennen kann, als ein Bildhauer das Werk seiner Hand.

Und unter den Aschen der Oefen entdeckte und reconstruirte die Wissenschaft die Ueberbleibsel des Todten! — Dr. Wyman, dieser anerkannte und bewährte Anatom, entdeckte in dem Inhalt der Laboratorienöfen die Knochen der fehlenden Körpertheile: Fragmente von Schädel und Kinnbacken, von Armen, Händen und Füßen.

Sonach mag und darf man wohl sagen, es ist außer allem Zweifel gestellt, daß die Ueberbleibsel Parkman's in Webster's Zimmern gefunden wurden. Und nicht starb er dort plötzlich und durch seine eigne Hand. Alle Umstände beweisen ein an ihm heimlich verübtes Verbrechen.

Absurd ist die Behauptung, Parkman sei außerhalb des Collegs getödtet und dann seine Körperreste dahin gebracht worden.

Wo war Professor Webster jenen Freitag Mittag — wo speiste er an diesem Tag zu Mittag? Ist es nicht durch Zeugen erwiesen, daß er an diesem Freitag von Mittag bis Abend ohne Mittagsessen und allein im Laboratorium war? Hätte er, wenn er irgend wo zu Mittag gegessen hätte, dies nicht leicht beweisen können?

Und wo war Professor Webster am Sonnabend von 1 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags? Er kann nicht beweisen, daß er zu Haus war.

Littlefield fand das Secirzimmer geöffnet am Sonnabend Morgen, obgleich er es die Nacht zuvor verschlossen hatte — und Webster kann nicht beweisen, daß er am Freitag Nachts und am Sonnabend Morgens zu Haus war. Die

Aussage seiner Töchter, er sei diese Nacht um 1 Uhr zu Bette gegangen, ist kein Beweis hierfür.

Die Vertheidigung sagt, Littlefield habe erst Parkman's Körper gesucht, nachdem die erhöhte Belohnung geboten war. Es ist nicht so. Littlefield's Handlungsweise in dieser Sache war von Anfang bis Ende stets im ehrenhaften Einvernehmen mit seinem Verdacht. Und Sie haben gehört, daß er — obschon nicht wohlhabend — in nobler Uneigennützigkeit auf die ausgesetzte Belohnung Verzicht geleistet hat. Seine Gesinnung, würdig eines Republikaners, ist zu edel, als daß er je nur im Entferntesten hätte daran denken können, sich ein Blutgeld zu verdienen. *) Der Rechtspflege, dem Schutz des Rechtsfriedens seines Landes wollte er dienen — darauf sann und dachte, dafür handelte und arbeitete er (— **er**, nichts weiter als ein Portier und Anatomiediener!)

Littlefield's Leumund wagt die Vertheidigung nicht anzugreifen; er ist so ehrenwerth, als irgend Jemand. Uebrigens wurde auch sein Zimmer auf das Genaueste durchsucht und nichts Verdächtiges darin gefunden; er ist bis zu dieser Stunde noch auf seinem Posten.

Die Jury muß — sie kann nicht anders — sie muß Littlefield's Zeugniß als wahr annehmen.

Anfangs hatte er noch keine feste Ueberzeugung von Webster's Verbrechen — nur Verdacht. Er wollte, und im Interesse, dem es galt, durfte er nicht Alles wagen, indem er zufahrend die Laboratorien und

---

*) Und dies im Lande der Yankee's, von denen es heißt, daß sie fiebernd nach Dollars trachten! Daran zeigt sich um so schärfer und sprechender, was der Geist der Republik vermag.

den Abtritt durchstöbert hätte. Deshalb brach er im Verborgenen durch die Gewölbemauer.

Littlefield hat Alles ausgesagt, Webster gar nichts! — Littlefield's und seiner Frau Zeugniß stimmen überein. Selbst Littlefield — der Anatomiediener, der an dem Anblick von Leichen und todten Menschengliedern so Gewöhnte — weinte, als er die Ueberreste Dr. Parkman's in dem Gewölbe entdeckt hatte.

Führwahr, es ist fast mehr als blos widersinnig, Ihn der Tödtung Parkman's bezüchtigen zu wollen. Er hatte keine Ursache noch Gelegenheit, den Mord zu begehen, und noch weniger Gelegenheit, die Ueberreste da zu verstecken, wo sie gefunden wurden: im Gewölbe unter Webster's Abtritt, — in Webster's Mineralienkiste, die in Webster's Zimmer stand — in Webster's und wieder nur in Webster's Laboratorienöfen!

Wohl mußte der Angeklagte, um (wenn es möglich!) keinen Verdacht zu erregen, Alles aufbieten, sein gewöhnliches Betragen beizubehalten, und stets darauf gefaßt sein jeden Augenblick von Parkman zu sprechen oder auf ihn bezügliche Fragen zu beantworten. Und so hat man denn auch während der Gerichtsverhandlung, wenn Andre in Thränen ausbrachen, Ihn ohne die geringste Bewegung gesehen, ja selbst als seine eigenen Töchter vor den Schranken standen. *)

Daß ein Mann von Webster's Stellung und Erziehung kein solches Verbrechen begehen könne, ist

---

*) Dies Letztere ist nach Obigem (S. 77) unwahr, und jeden Falls (der Staatsanwaltschaft so zu sagen qualificirt unwürdige!) Uebertreibung.

schlechterdings nicht zu sagen. Vor etwa hundert Jahren wurde ein ausgezeichneter Gelehrter wegen eines damals vor zwölf Jahren begangenen Raubmords verurtheilt. Es war Eugen Aram. Auch Dr. Dodd, ein geachteter Geistlicher der englischen Kirche, der in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hingerichtet wurde, Robinson, Cooridge und andere Mörder waren gebildete Männer *).

(Der Staatsanwalt zeigt jetzt an dem Schuldverhältniß Webster's zu Parkman, wie Jener um jeden Preis eines so entschlossenen Gläubigers los zu werden trachten mußte. Hierbei bespricht er den Brief Webster's aus dem Gefängniß an seine Tochter, das darin (S. 48) erwähnte Paquet, worin man später die Schulverschreibungen gefunden u. s. w. Dann zeigt er, daß alle die verschiedenen Erzählungen, die Webster Herrn Blacke, den beiden Herren Parkman und Andern über seine angebliche Geschäftszusammenkunft mit dem Verschwundenen gemacht habe, falsch gewesen; derselbe habe an Parkman nie das fragliche Geld bezahlt, die Vertheidigung habe nicht vermocht, auch nur mit einem Schein von Wahrscheinlichkeit anzugeben, wo Webster das an Parkman angeblich gezahlte Geld hätte hernehmen können, geschweige denn hergenommen hätte. Hierauf fährt der Staatsanwalt etwa in folgender Weise fort:)

---

*) Und welche Fluth von Beispielen hierfür in dem nieder und zusammen civilisirten Europa! Sowohl im hehren Albion, als im gentilen Gallien und dem lieben „gemüthvollen", „biedern" Teutonien!

An jenem, von Webster zur Ermordung seines zwar strengen (aber nur in Folge von seiner betrüglichen Verfahrungsweise streng gewordenen!) Gläubigers bestimmten, Freitag sagt dieser zu Herrn Petty, er werde nun nicht mehr von Parkman belästigt werden, da er jetzt mit diesem im Reinen sei. Dies sagt Webster am Vormittag, also zu einer Zeit, wo er nach seiner eignen spätern Angabe mit Parkman noch nicht im Reinen war. Wohl aber war er damals schon (Morgens 9 Uhr) bei diesem gewesen und hatte ihn auf 1/22 Uhr zu sich bestellt. Warum hatte nun Webster nicht schon am Morgen, wo er bei Parkman in dessen Haus war, nicht diesem das Geld gleich bezahlt? Ist denn etwa vernünftiger Weise anzunehmen, daß er in der Zwischenzeit (von 9 bis 1/22 Uhr) die angeblich Parkman gezahlten 483 Dollars irgendwo bekommen habe? — Und wenn nun Webster das Geld nicht an Parkman zahlte — und daß er es nicht zahlte ist klar — wie kam er dann zu seinen Parkman ausgestellten Schuldverschreibungen, die in seiner Wohnung gefunden wurden?

Es wurden bei den Leichnamsstücken im Gewölbe mehre blutige Taschentücher gefunden — sie waren mit Webster's Namen gezeichnet. Einige waren fast neu. Webster ist nicht der Mann, neue Tücher wegzuwerfen.

In der Theekiste fand sich ein Messer, das man noch am 17. Novbr. in Cambridge bei ihm gesehen hatte.

Man fand Flecken auf dem Fußboden seines Laboratoriums. Eine chemische Untersuchung stellte fest, daß sie von Kupfer-Nitrat herrührten; dieses ist aber ein die Blutspuren zerstörendes Agens. Man mischt es dem zum Wegwaschen zu gebrauchenden Wasser bei — und

Wasser wurde in großer Masse während der Woche in Webster's Laboratorium von ihm verbraucht (Vergl. S. 26). — Wo sollen da noch Blutspuren herkommen? Auch ist es gar nicht nothwendig, daß in Folge eines tödtlichen Bruststichs viel Blut nach Außen hin fließt. In der Regel tritt dann eine innere Verblutung ein. Daher sind denn auch wohl die weggewaschenen Blutspuren nur beim Wegschleifen und Zerstückeln des todten Körpers auf den Fußboden gekommen.

Angelhaken, die er am Dienstag (27. Nov.) kaufte, werden bei ihm gefunden; um die Wade Parkman's findet sich ein Stück der Angelschnur, von welcher das Uebrige sich in Webster's Privatzimmer findet. (Vergl. S. 68.)

Webster trug den Schlüssel zu dem Abtritt, unter dessen Schlot die Körpertheile gefunden wurden, die ganze Woche bei sich. Ist es denkbar, daß ein Herr wie Webster einen solchen großen Schlüssel mit sich führte, wenn er nicht einen besondern Zweck dazu hatte?

Die Geschichte mit den anonymen Briefen ist der Berücksichtigung sehr werth. Den „Civis"-Brief schrieb augenscheinlich ein gebildeter Mann, der Latein verstand. Der Cambridge-Brief ist auf feinem Briefpapier mit einem andern Instrument als einer Feder geschrieben. Ein solches eigenthümliches Instrument fand sich aber bei Webster in dessen Wohnung.

Der Vertheidiger sagt, man solle kein Gewicht auf Webster's Aeußerungen in der Nacht seiner Gefangennehmung legen, in Anbetracht der schrecklichen Lage, worin er sich befand. Aber doch hatte Webster noch boshafte Ueberlegung genug, um einen unschuldigen Mann — es war

(S. 46) Littlefield — des Mordes anzuklagen, den er nach den später erhobenen Beweisen selbst begangen hatte.

Webster fragte in dieser Nacht: „Fand man den ganzen Körper?“ Wie kam er zu dieser Frage? Die that nur das böse Gewissen. Konnte er eine solche Frage thun, wenn er keine Kenntniß hatte vom Zustand des (zerstückelten) Körpers? Auch andere ähnliche Aeußerungen, kurz seine ganzes Benehmen zeigte seine Schuld.

Nachdem der Staatsanwalt eine Belehrung für die Geschwornen, über die Frage: was (bezüglich der Beweisführung aus Umständen, vergl. S. 73) im Sinne des Gesetzes „ein vernünftiger Zweifel“ sei, vom Gerichtshof erbeten hatte, schloß er mit einer ergreifenden Schilderung der schmerzvollen Trauer beider Familien, sowohl der des Ermordeten, als der des Angeklagten; warnte aber die Geschwornen mit tief eindringenden Worten, sich von keinem falschen Mitleid bei der Abgabe ihres Wahrspruchs bestimmen zu lassen, indem ein solches überwiegendes Gefühl nur höchst verderbliche Wirkungen auf die Interessen der Gesammtheit haben würde. (Fast sieben Stunden dauerte sein Vortrag.)

Den Angeklagten anredend bemerkte der Oberrichter Shaw mit einer vor Bewegung gebrochenen Stimme, wie es eins der traurigen, aber eben deshalb so heiligen Vorrechte eines Angeklagten sei, daß dieser in der peinlichen Verhandlung seiner Sache stets das letzte Wort habe — der Gefangene möge daher Alles, was er ir-

gendwie seiner Vertheidigung für zuträglich halte, den Vorträgen seiner Anwälte hinzufügen.

Hierauf erhob sich Prof. Webster und sprach, zwar am ganzen Körper zitternd, aber mit fester und deutlicher Stimme ungefähr Folgendes zu den Geschwornen:

„Ich will nicht eingehen auf irgend eine Erläuterung des verwickelten Netzes von Umständen, welches über mich geworfen wurde, um mich darin schuldig erscheinen zu lassen. Es würden viele Stunden dazu erforderlich sein, aber wenn mir Zeit gegeben würde, würde ich zweifelsohne neun Zehntheile dieser Umstände, die man so unglücklich gegen mich sprechen läßt, in ihrer Untriftigkeit erkennen lassen und meine Unschuld klar machen.

Handelnd nach dem Rath meiner Anwälte, hielt ich bis jetzt meine Lippen verschlossen; leider haben aber meine Vertheidiger es nicht für passend gefunden, die Beweise vorzuführen, die von mir für sie hergerichtet waren. Hat man nun überdies vor dem Gerichtshof selbst mein Stillschweigen zu meinem Nachtheil ausgelegt — ja sogar meine Ruhe als einen Beweis gegen mich mit angeführt — — so zwingt mich dies, in Verbindung mit jener Unterlassung meiner Anwälte, jetzt zu sprechen.

Was den Brief an meine Tochter anbelangt, [er war nicht, wie ich glaube, der erste, ich hatte 2 oder 3 lange Briefe zuvor*) schon geschrieben], so kann ich nur sagen, daß, nachdem ich in einer Zeitung im Gefängniß gelesen, ich hätte Oxalic acid gekauft, mir die Besorgniß beikam, dies könnte gegen mich vorgebracht werden. Nur an

*) Der hier fragliche, S. 47 f. mitgetheilte Brief ist datirt Montag Abend, den dritten Abend nach Webster's Gefangennahme.

dieses Päckchen Oxalic acid, das ich meiner Frau für häusliche Zwecke, zur Bereitung von Tinte zum Wäschezeichnen gekauft hatte, dachte ich, als ich die gegen mich benutzte Stelle in jenem Brief schrieb; aber nicht im Entferntesten an die Schuldverschreibungen. Diese Papiere wurden auch in meiner Wohnung in keinem Päckchen gefunden, sondern in einem Koffer loß obenaufliegend.

Was den hochwürdigen Dr. Franz Parkman anbetrifft, so glaube ich, er that mir Unrecht. Während meiner Unterredung mit ihm sprach er gegen mich auch von seines Bruders bisweiliger Geistesabwesenheit, dies in Verbindung mit seinem Verschwinden bringend.

Die Flecken von Kupfer-Nitrat, die Feuer in den Laboratorienöfen und die Stückchen Kupfer*) darin — dies Alles rührte von meiner vorletzten Vorlesung her, wo ich die Wirkung der Schärfen auf die Farben zeigte.

Viel hätte ich zur Darlegung meiner Unschuld sagen können, aber ich war zu fern von dem Gedanken, daß es nöthig sei. Ich verließ mich, um meine Unschuld zu beweisen, auf die Wahrheit. Ich erwartete nicht, daß Anderes als Wahres gegen mich vorgebracht würde.

Auf Gott allein habe ich jetzt mein Vertrauen gesetzt. — Meine Sachwalter sagten mir, ich möchte ruhig sein, und mein ruhiges Verhalten brachte man gegen mich vor, um dadurch meine Schuld und meine verbrecherische Befähigung zu beweisen.

---

*) In Beziehung auf Kupfer-Nitrat, wovon man S. 53 laß, daß es (neben seiner S. 26 erwähnten Eigenschaft als Agens zur Vertilgung von Blutspuren) ein Mittel sei, die Verbrennung von Fleisch zu befördern.

Ich habe, seitdem einige Unfälle vorgekommen waren, Studenten nicht mehr erlaubt in mein Laboratorium zu gehen und in letzterer Zeit war ich gewohnt, meinen chemischen Bedarf zu meinen Vorlesungen selbst zu präpariren. Deshalb pflegte ich die Thüren zu verschließen. Dies ist also durchaus nicht so auffallend.

Freitag, 23. Novbr., war ich, wie bewiesen*), den ganzen Nachmittag zu Hause und nicht auswärts; demnach kann ich auch nicht im Colleg gewesen sein. An diesem Freitag ging ich aus dem Colleg nach Brattlestreet, um da in den Omnibus zu steigen, und aß eine Hammelsrippe bei Brigham, wo ich eine Zeitlang mich aufhielt.

Mittwoch kaufte ich Humbold's jüngstes Buch einer Dame zum Geschenk, und darauf ging ich wieder zu Brigham, wo ich Thee trank, zufällig aber ein Päckchen mit einem Geldschein dort liegen ließ, das mein Advocat selbst dort holte, aber was er, wie er bei vielen andern Dingen gegen mich that, zu erwähnen vergaß**).

(Hier setzte sich Professor Webster, stand jedoch bald wieder auf und schloß wie folgt:)

Ich habe noch ein Wort einfach zu sagen. Die Vorzeigung jener anonymen Briefe betrübt mich mehr, als irgend sonst etwas und ich rufe meinen Gott zum

*) Wir sahen das Gegentheil durch Zeugenaussagen.

**) Man sieht nicht ein, wozu dies Alles von Webster erzählt wurde, da die Mittwoch (28 Novbr.) kein specifisch kritischer Tag ist. Es scheint, daß er nur um zu sprechen davon spricht — man möchte fast sagen, daß er von innerer, mühsam nach Außen verborgen gehaltener Angst übernommen in's Faseln kam. Dies wohl selbst fühlend hörte er auf zu sprechen und setzte sich.

Zeugen und sollte es das letzte Wort sein, das ich zu sprechen hätte: ich habe keinen dieser Briefe geschrieben! Meine Anwälte haben einen Brief zugeschickt erhalten von Jemand, der darin angibt, daß der Brief unterzeichnet „Civis“ von ihm geschrieben wurde. Wenn dieser Mann hier ist (indem er seine Stimme hoch erhob und eine lebhafte Geberde annahm) rufe ich ihn an, wenn er einen Funken Menschlichkeit in sich hat, herzukommen und zu sagen, daß er diesen Brief schrieb! Ich glaube in allen Zeitungen stand die Aufforderung, er möge sich hierzu vor dem Gerichtshof einfinden.

Jetzt habe ich Alles gesagt, was ich noch zu erwähnen hatte.

(Während Professor Webster sprach herrschte Todesstille im Gerichtssaal.)

Nach einer Pause von einigen Minuten redete der Oberrichter Shaw die Geschwornen an, sich von ihren Sitzen zu erheben. Er sagte, obgleich die Stunde spät sei, halte er es doch für alle Betheiligte für das Beste, noch heute (es war der 31. März, der dreizehnte Tag der Verhandlung) den Geschwornen die Sache zu übergeben. Er wolle deßhalb sich hierbei nur kurz fassen. Der Gerichtshof müsse, nach gesetzlicher Vorschrift jetzt die Grundsätze darlegen, nach denen sich die Geschwornen beim Suchen ihres Wahrspruchs zu richten.

Um zu entscheiden, was Mord und was Todtschlag sei, müsse man Zuflucht nehmen zum Gesetzbuch, das die Väter mit von England nach Amerika gebracht

und das jetzt noch in den amerikanischen Freistaaten wie in England gelte.

Er entwickelte nun nach Anleitung des dort noch gültigen Gesetzes die Begriffe von „Mord“ und „Todtschlag.“ — Was er hierüber sagt, ist im Ganzen dasselbe, was diesfalls schon der Staatsanwalt anführte, hiernach ist selbst die im Affect gefaßte und im Affect sofort ausgeführte Absicht zu tödten schon „Vorbedacht“ zum Mord, wenn dabei eine zu einem tödtlichen Erfolg sich eignende Waffe gebraucht wurde. (Vergl. diesfällige Ausführung des Staatsanwalts, S. 97 f.)

Seine Belehrung darüber, was in Beweisfragen ein „vernünftiger Zweifel“ sei, kommt darauf hinaus, daß es ein Zweifel sei, der die sogenannte moralische Ueberzeugung nicht aufkommen lasse; sei diese im Geschwornen begründet, so habe er nicht nach absoluter Gewißheit zu fragen.

In der Anklageacte wären drei Arten angeführt, wie Parkman's Tödtung vom Angeklagten möglicherweise hätte verübt werden können. Es sei Gesetz, daß die Anklage wesentlich und förmlich aufgesetzt werde, deßhalb müßten verschiedene Formen der Tödtung angegeben werden, sobald man nicht wisse, auf welche Art der Beweis die Anklage unterstützen werde. Wenn eine der nebeneinander angegebenen Arten für die moralische Ueberzeugung der Geschwornen bewiesen sei, sei dies vollkommen genug, ein Schuldig auszusprechen. Wenn die Thatsache, daß Parkman im medicinischen Colleg sein Leben verloren, von den Geschwornen als bewiesen angenommen werde, so werde dies sie zur Vermuthnng führen, daß eine der angegebenen Arten der Tödtung angewandt worden sei,

und das würde in diesem Fall hinreichen zu einer Schuldigsprechung. Der Gerichtshof sei deßhalb der Meinung gewesen, daß der dritte Punct der Anklage (Tödtung durch eine unbekannte Art und Waffe) ein guter und angemessener sei.

Ein Anderswo sei aufgestellt worden, und wäre dasselbe so bewiesen, daß sein Beweis über einen „vernünftigen Zweifel" erhaben sei, so wäre es eine gute Vertheidigung, weil dann bewiesen wäre, daß Dr. Parkman nach der Zeit, in welcher nach der Anklage er im Colleg sein Leben verloren haben soll, außerhalb des Collegs gesehen worden sei. Aber der Beweis eines Anderswo müsse nicht an und für sich betrachtet, sondern stets in die Wage gelegt werden mit den Beweisen auf der andern Seite. Würden blos sechs und nicht weit mehr Personen Parkman gesehen haben müssen? Dies sei schon ein „vernünftiger Zweifel". Leicht hätten die Zeugen, die ihn gesehen haben wollten, sich irren können, deßhalb müßten die Geschwornen in Betracht ziehen, sowohl das Zwielicht der Stunde als den Umstand, daß an diesem Tag eine Person in Boston war, die Parkman ähnlich sah. Hierauf schließt der Oberrichter seinen Vortrag mit einer kürzlichen Erwähnung der einzelnen Anzeichen (Indicien).

Jetzt wurden den Geschwornen die Papiere überhändigt und sie zogen sich zurück in ihr Zimmer. Es war Abends $^1/_4$ auf 9 Uhr. Der Gerichtshof blieb geöffnet, die Richter aber verließen ihre Sitze. Auch der Gefangene verließ den Saal und wurde mit Erfrischungen versorgt. Die versammelten Tausende der Zuhörer aber blieben. Keiner wollte seinen innegehabten Platz

das große und ernste Drama verlieren, das in wenigen Stunden bevorstand.

Gegen ½11 Uhr entstand ein Geflüster im Gerichtssaal, daß die Geschwornen nach den Richtern geschickt hätten. Alles war still und ängstlich gespannt. Zwölf Minuten vor 11 Uhr wurde der Gefangene unter der Obhut eines Polizei-Officiers hereingebracht. Eine tödtliche Bläße lagerte auf seinem Gesicht und sein Benehmen war nervös aufgeregt. Seine Augen senkten sich und er trug nicht länger das ruhige gesetzte Benehmen, welches ihn seit Beginn der Verhandlungen seines Prozesses charakterisirt hatte. Sieben Minuten vor 11 Uhr kamen die Geschwornen herein, unmittelbar gefolgt vom Gerichtshof, dem Staatsanwalt und seinen Collegen und den Anwälten des Angeklagten.

Sobald als der Gerichtshof sich gesetzt hatte, stand der Secretär desselben auf und sagte: „Herren Geschworene, haben Sie sich geeinigt über ihren Wahrspruch?“ — Sie antworteten: „Ja!“ — Auf die Frage: „Wer soll für Sie sprechen?“ antworteten sie: „Unser Obmann.“

Jetzt sprach der Secretär: „John Webster, stehen Sie auf und halten Sie Ihre rechte Hand in die Höhe!“ (was der Gefangene auch that, obgleich mit einiger Schwierigkeit.) „Herr Obmann“, fuhr der Secretär fort, „sehen Sie auf den Gefangenen; Gefangener sehen Sie auf den Obmann. Was sagen Sie, Herr Obmann, ist John Webster, der Gefangene, schuldig oder unschuldig?“ Mit fester Stimme antwortete der Obmann:

„Schuldig!“

Und so wie das Wort, das das Schicksal des Unglücklichen auf der Anklagebank besiegelte, die Stille,

während der Jedermann den Athem anhielt, durchbrochen hatte, kehrte jedes Auge den Blick auf den Gefangenen. Hier zeigte sich ein über Alles trauriger — man hätte sagen mögen: grauenhafter Anblick. Sobald das Schreckenswort von den Lippen des Obmanns gekommen war, fiel die Hand des Gefangenen als wie vom Schlag getroffen herunter, seine Augen schlossen sich, sein Kopf sank nieder und er zitterte an allen Gliedern. Er fiel in seinen Sitz zurück und vergrub sein Gesicht in seinen Händen.

Einige Augenblicke darauf ging sein älterer Vertheidiger, Herr Plinius Merrick, zu ihm und richtete einige Worte an ihn, auf welche er etwas Unverständliches antwortete. Auch Herr Merrick war so ergriffen, daß er kaum stehen konnte. Mehre Geschworne waren bis zu Thränen bewegt. Der Berichterstatter des Boston-Journals sagt: „Einen Mann, so vollständig vernichtet und zu Boden geworfen zu sehen, wie Professor Webster in dieser Sonnabend-Nacht war, ist was Entsetzliches, mag seine Schuld auch noch so groß sein.“

Professor Webster soll große Hoffnung darauf gesetzt haben, die Geschwornen würden sich nicht einigen, oder höchstens doch nur auf Todtschlag ihren Wahrspruch beschränken. Um so schrecklicher war nun seine Vernichtung.

Um 11 Uhr wurden die Geschwornen entlassen, der Gerichtshof vertagt und der Verurtheilte in sein Gefängniß zurückgeführt. — Dieser Wahrspruch ward gefällt in der Nacht des 30. Märzes.

Am 1. April, Montags um 9 Uhr Morgens, erließ der Oberrichter Shaw das Urtheil mit einer Ansprache an Professor Webster, worin er zu diesem sagte: Unaussprechlich schmerzlich sei ihm die Ausübung seines

Amts — betrübt, mitfühlend verurtheile er ihn zu einem frühzeitigen, schimpflichen Tod, um so mehr schimpflich in Anbetracht seiner Stellung, seines vorherigen Lebens, seiner Familie. Der Gerichtshof habe während des gestrigen Tags die ganze Verhandlung einer sorgfältigen Revision unterworfen, habe aber nirgends einen gerechten Grund zur Umstoßung finden können. Wenn er (Webster) auf einen Augenblick sein Urtheil und seine Strafe zu hart finden sollte, dann möge er an sein Opfer, an den von ihm Erschlagenen denken, den er der Welt geraubt, der sich derselben so nützlich gemacht habe.

Er (der Oberrichter) wolle keine Betrachtungen anknüpfen, wie es bei solchen Gelegenheiten wohl üblich sei. Gewöhnlich müsse ein Oberrichter bei solchen traurigen Anlässen seine Worte an herabgewürdigte Auswürflinge richten, die im frühesten Leben schon dem Laster verfielen, die mit keinerlei religiöser und moralischer Bildung gesegnet wurden, die keine gebildete Gesellschaft, noch die süßen und veredelnden Einflüsse des Familienlebens genossen hätten. „Hier aber“ — fährt der Oberrichter fort — „hier, wo das Gegentheil ist, empfehle ich Sie allein Ihren eigenen besseren Gedanken. Und nun, da nichts mehr übrig bleibt, als die ernste Pflicht, das Urtheil zu sprechen, welches das Gesetz dem Verbrechen des Mordes bestimmt, dessen Sie überführt sind, so ist dieses Urtheil:

„daß Ihr, John Webster, von hinnen genommen und in enger Haft festgehalten werdet in dem Gefängniß dieser Grafschaft, und von dort genommen zu einer solchen Zeit, welche die Executivbehörde dieses Freistaates durch ihren Erlaß bestimmen wird, zum Ort der Hinrichtung.

8*

und dort gehangen werdet am Hals, bis Ihr todt seid! — Und möge Gott vermöge seiner unendlichen Güte Gnade haben mit Eurer Seele!"

Unmittelbar nach dem Urtheilsspruch wurde der Gefangene dem Sheriff übergeben und von ihm zum Gefängniß zurückgebracht.

Einige Bemerkungen über Webster's Proceß und Verbrechen.

Es leuchten aus oben erzählten Hergängen freistaatlicher Rechtspflege Lichter auf, eines glänzender als das andere. Jene Vollgültigkeit des Ueberzeugungsrechts in unbeschwerter Gewähr des Gewährenlassens bei der Berufung und Eintretung der Volksgenossen zur Jury *) — die großartige, imposante Nachdrucksfülle sicherheitsbeamtlicher Thätigkeit zum Schutz des Rechtsfriedens Seiten jener,

in Europa (Alt-England nicht ausgeschlossen!) um ihrer Schergenhaftigkeit willen gehässig-überlästigen,

Gewalt, „Polizei" genannt **) — die persönliche Intelligenz und Menschlichkeit, das trotz aller Dienst-Eifrigkeit

*) S. 4.
**) S. 30, 37.

(der Himmel bewahre jeden Christenmenschen vor einer Widerfahrung Europäisch-Polizeilicher Dienst-Eifrigkeit!)

doch so würdehafte Auftreten und Einschreiten der einzelnen höheren wie niedern Polizeibeamten *) — — der Unterthan-Gehorsam und seine Huldigungstreue gegen die souveräne Gewalt der unvergänglichen Dynastie des Gesetzes auf seinem von Geschlecht auf Geschlecht sich übererbten Thron voll Macht und Majestät, fest im festen Willen des Volkes, fest wie das Firmament, dessen Sterne im Volksbanner strahlen. Nichts von bureaukratischem kastenhaften Juristenthum, Nichts von gelehrtenstolzer klopffechterischer Juristerei, weder in der Amtsführung der Staatsanwaltschaft, noch in der des Gerichtshofs, dort wie hier klare und edle Einfachheit, scharfe Auffassung und geistvolle Darstellung, überall horizontfreie Berufsanschauung in rechtsfrommer Pflichterfüllung, und bei aller unerbittlicher Pflichtstrenge doch so viel reges Mitgefühl und lindernde Theilnahme! Auch die partheisachwalterische Thätigkeit der Vertheidiger tritt

(im Ganzen genommen und vom eigenthümlichen Standpunct des gegebenen Sonderfalls betrachtet)

uns in diesem Licht aus den Gerichtsverhandlungen hervor. — Rein und hell ist das Suchen und Finden des Wahrspruchs, ergreifend in seiner Schlichtheit das Ritual **)

---

*) S. 40. 42. 43.

**) Es kann hier wohl beiläufig mit hervorgehoben werden, daß Gerichtshof und Staatsanwaltschaft den Geschwornen, als diese in den Gerichtssaal zurückkamen, den Vortritt ließen. Es bekundet dies auch äußerlich die Ehrfurcht vor der volksgenossenen Jury.

seiner Kundgebung; rein und hell auch die Unpartheilichkeit der Zeugschaft — leidenschaftlos und der Bürgerwürde eines Freistaates sich bewußt die Haltung des Publicums während der ganzen vierzehntägigen Dauer der Verhandlungen, denen von Anfang bis Ende unermüdlich anzuwohnen Tausende und Abertausende der thätigsten betriebeifrigsten Geschäfts- und Gewerbsleute die Zeit fanden — die Zeit, die in keinem Land der Erde so hoch im Werth steht als in dem Land, das, wie es schlechthin das Land der Freiheit heißt, mit gleichem Recht das Land der Arbeit genannt werden mag. Jene Unpartheilichkeit, diese Leidenschaftlosigkeit — sie bethätigten sich trotz des allgemeinen Abscheu's gegen Webster's schwarze That, trotz der von der ganzen Bevölkerung der großen Stadt schmerzlich gefühlten Pietät gegen das Andenken des um das Gemeinwesen hochverdienten, um seiner Tugenden willen tiefbetrauerten Ermordeten, trotz der von jeder Brust gehegten Sympathie für seine Familie. — — Und nun jene Bekundung mannhaften Bürgersinns und thathafter Rechtsliebe um des Rechts allein willen, jene durch und durch ehrenfeste, in keinem Bestandtheil weder vor noch nach unlautern That, die dieser Ephraim Littlefield, ein bloßer Thürhüter und Anatomiediener, anspruchslos aus sich selbst still vor sich hin that!

Dies Alles ist aber eben Nichts als ganz einfach blos die schlechthin nothwendige Folge freistaatlicher Einrichtungen, die das Staatsleben zu einem wahrhaft gemein-öffentlichen Wesen, seine Interessen — seine Gegenwart und Zukunft zu einem öffentlichen Gemeingut — in Summe: zu einer Res

Publica Communis erheben. Ja, so ist es! Es ist die rein absolut-nothwendige, unabweislich von selbst kommende Folge freistaatlicher, das heißt: volksfreiheitlicher, — in, durch und für Volks-Souveränetät gegründeter Einrichtungen, denen alle diese und viele andere nicht weniger köstliche Früchte eben so natürlich von selbst entwachsen, als Granatäpfel dem Granatbaum.

„An ihren Früchten sollt Ihr sie aber erkennen!" Ein braves, wackeres Buch ist sie doch die alte Bibel — um dieses einen Spruchs schon hätte ich sie lieb, wenn auch nicht darin stände: „Hilf dir selbst, so wird dir Gott [auch] helfen."

Und so gehet denn hin Ihr Völker diesseits des Oceans, die Ihr Euch — verzeih' Euch Gott der langen Trägheit schwere Sünde! — auf der Steppe des bureaukratischen Polizeistaats herumschleppt, so gehet hin und thut das Gleiche. Die da drüben vor achtzig Jahren Das thaten und sich selbst halfen, ihnen hat der Herr geholfen und mehr des Segens über sie ausgegossen, als je ein Volk der Erde aufzuweisen hatte.

In John Webster sehen wir einen jener Verbrecher, denen wir zahllos auch in den Annalen europäischer Criminalrechtspflege begegnen und die recht deutlich durch ihr Beispiel bekunden, wie nichtsnutzig das alte, hypomochliumlos gewordene Hebelwerk der sogenannten christlichen Kirche ist, wo sie auch immer sei.

Er war ein feiner, glatter Herr mit angenehmen, einschmeichelnden Manieren und genoß so eines äußerlichen „guten Leumunds." Seine zügellose Sucht nach elegant n Lebensgenüssen zerrüttete sein Vermögen und führte ihn aus einer Verlegenheit in die andere. Um

aus diesen immer mehr steigenden Bedrängnissen momentan sich zu befreien, griff er zu unehrenhaften Mitteln. So kam er von Wortbruch zu Wortbruch, und so allmählich zur eingeschulten Fertigkeit jener polirten noblen Gaunerei, die in den europäischen Großstädten und unter diesen vor allen in den tief demoralisirten Residenzstädten, tausendfach tagtäglich auf der Straße geht, aber blos ein specifisches Vorrecht der eleganten, feingeschliffenen Welt ist.

Ein solcher Herr wie Webster und seines Gleichen ist von dem Wirbel bis zur Zeh weiter Nichts, als die vollendetste Selbstsucht und Genußgier. In diesen beiden aber wuchert die Fühllosigkeit gegen Alles auf, was nicht das, trotz aller Ueberschminkung, doch so schmutzige Selbst berührt — jene Fühllosigkeit, die aus ihrer blasirten Passivität zur dämonischen Thätigkeit aufgestachelt wird, sobald es gilt ein Hinderniß aus dem Weg zu räumen, das dem unbändigen Genußgelüst beschwerlich, dem wilden Trieb der Selbstsucht hemmend wird. Dann kommt es — Criminalarchive bestätigen es — auch nicht auf einen Mord an.

Und wäre in Webster's Fall, selbst wenn der Mörder dem Verdacht entgangen, der Zweck des Verbrechens erreicht worden? Nein. Als er Dr. Parkman unter der Vorspiegelung ihn zu bezahlen in's Colleg lockte, nahm er an, daß dieser sämmtliche sachbezügliche Papiere, also außer den beiden Schuldverschreibungen (resp. über 400 und 2400 Dollars) auch den sich auf die größere allein beziehenden Pfandschein zur Rückgabe an ihn nach dem erwarteten Geldempfang mitbringen

werde. Webster fand aber blos seine beiden Schuldverschreibungen, den Pfandschein hatte Parkman zu Haus gelassen. Ohne diesen zu haben, schien es Webstern bedenklich die Abmachung der größern Schuld ausdrücklich mit zu behaupten. Seine Erzählung, 483 Dollars Parkman bezahlt zu haben, weißt in Rücksicht auf Zinsrückstände nur auf das Capital von 400 Dollars. Auch zeigte sich, als man bei Durchsuchung seines Hauses beide Schuldscheine fand, daß nur der von 400 Dollars mittelst kreuzweiser Durchstreichung hergerichtet war, um nach Befinden Diesem und Jenem als bezahlt von Webster vorgezeigt werden zu können. Den andern vernichtete er nicht, weil er wohl hoffte später irgendwie vortheilhaften Gebrauch davon gegen Parkman's Erben machen zu können, etwa wenn über Parkman's Verschwinden Gras gewachsen wäre. Doch suchte er in jenem Brief an seine Tochter (S. 48) dafür zu sorgen, daß dieser Schein nicht von der Behörde in seinem Haus gefunden werde.

Er ging zu Herrn Page in Cambridge, der die Verpfändung eingetragen, fragte pro Forma, ob nicht Parkman am 25. Novbr. die Verpfändung aufgehoben. Dieser Schritt ist ein Zeichen seiner von der Angst über ihn gebrachten Verwirrung, denn es stimmte nicht mit seiner blos auf die Bezahlung der kleinern Post hinweisenden Erzählung, indem dieses Darlehncapitals von 400 Dollars halber eine Verpfändung gar nicht bestand. Ihm lag aber daran, nicht blos an die angebliche Zahlung, sondern auch an Parkman's Gang nach Cambridge glauben zu lassen.

Weder der hieraus abzuleitende Verdachtsgrund, noch

auch das weit bedeutendere Indicium, das aus dem in Webster's Haus geschehenen Auffund der andern Schuldverschreibung von 2400 Dollars hervorging, ward in der gerichtlichen Verhandlung einer Erörterung unterworfen.

So nahm sich denn Webster nicht einmal die Mühe, sich vor dem tödtlichen Streich mit dem Hammer*) zu vergewissern, ob Parkman's Mord ihm auch wohl den Vortheil bringen würde, um dessen Willen er verübt wurde! —

Die 1850 von Deutschen Blättern gegebenen Nachrichten über den Proceß Webster sind Englischen Journalen entnommen und enthalten sogar im Betreff der erheblichsten Punkte**) mannigfache Unrichtigkeiten. So erzählt die Allgemeine (Augsburger) Zeitung: „Der Thürhüter (Littlefield) brach auf erhaltene Weisung durch eine Wand in ein Gewölbe, das mit einem heimlichen Gemach in der Wohnung des Professors communicirte. Hier fand man unter dem Boden Theile eines menschlichen Körpers.“ Nicht unter dem Boden — keine „Communication“ mit der Wohnung des Professors! Doch dies möchte noch hingehen, wichtiger ist die bis zur Entstellung gehende Unrichtigkeit, daß Littlefield auf erhal-

*) Oder vor jenen Stich in die Brust.

**) Im Betreff weniger erheblicher Puncte z. B. man habe auch einen Theil der Leiche in einer Kiste unter Gerberlohe versteckt gefunden — dann: Webster (dessen Wohnung doch nicht einmal in Boston selbst war) habe mit seiner Familie in einiger Entfernung vom Colleg gewohnt; daher denn auch wohl die Unrichtigkeit, daß jenes Gewölbe mit einem heimlichen Gemach in seiner Wohnung communicirt habe.

tene Weisung (doch dann wohl blos Seiten der Behörde) die Mauer des Gewölbes durchbrochen habe. — Auch wird dort gesagt, Webster habe, als man ihm eröffnet, daß die Leiche gefunden sei (was in dieser Weise gar nicht geschah, vergl. S. 41), die selbstverrathhafte Frage gethan: „welcher Theil davon?“ (vergleiche diesfalls Starkeweather's Zeugenaussage.) Uebrigens hätte er wohl auch so fragen können, ohne sich gerade dadurch selbst zu verrathen; denn auch gar Nichtbetheiligte waren schon vor der Entdeckung im Gewölbe der Ansicht, daß, wenn Dr. Parkman, wie es doch den Anschein hatte, im Colleg getödtet worden, sein Körper dann stückweis dort verborgen sein möchte.

Wenn noch ein Zweifel über die Richtigkeit des Wahrspruchs der Geschwornen hätte obwalten können, so hätte er sich durch folgenden Umstand heben müssen, der kurz darauf an's Licht trat:

Ein Student der Medicin, Namens Hodges aus Bridgewater, war Zeuge des Mords gewesen. Als er am 13. Novbr. Mittags 1 Uhr nach Webster's Vorlesung das Colleg verlassen hatte, kehrte er nach einiger Zeit dort zurück, um sich seine Ueberschuhe zu holen, die er im Hörsaal hatte stehen lassen. Da er die Thür des Hörsaals verschlossen fand, ging er zur hintern Treppe hinauf, um hier durch Webster's Privatthür in den Hörsaal zu kommen. Da sah er den Professor über Parkman's blutende Leiche stehen. Durch Bitten und Drohungen ward er dahin gebracht, dem Mörder einen feierlichen Eid zu schwören, Boston zu verlassen und das Geschehene nie zu

verrathen. Am andern Tag reiste er ab. Einige Wochen darauf ward er von einem Gehirnfieber befallen. In seinen Fieber-Phantasieen redete er in wilden, geheimnißvollen Bildern von einem schrecklichen Mord, dessen Zeuge er gewesen sei, und den nicht zu verrathen er geschworen. Als er im Genesen war und man ihm von seinen Fieber-Phantasieen erzählte, ließ er einen Geistlichen rufen, den er Andeutungen über den geleisteten Eid machte und ihn fragte, ob es recht sei diesen Eid zu halten. Da dieser ihn überzeugte, daß ein solcher Eid nicht allein ungültig, sondern ihn zu halten sogar Sünde sei, entdeckte er ihm Alles. Der Geistliche reiste hierauf nach Boston und machte der Behörde Anzeige. Aber schon war der Wahrspruch gefällt, und sonach es zu spät, sein Zeugniß noch zu benutzen.

Gern möchte ich Nachricht hier geben von Webster's letzten Tagen und seiner Hinrichtung. Aber ich habe jetzt noch keine Materialien dazu. Doch ich habe durch meine Beziehungen in den Freistaaten Einleitung dazu getroffen, und werde, wenn nicht am Ende dieses Bandes, dann doch im nächstfolgenden Näheres darüber mittheilen.

II.

Das Richter-Gewissen.

Am Morgen des 7. Februars 1828 ging der Ortsvorsteher von Affalten (Königreich Baiern, Provinz Schwaben) mit dem dortigen Gemeindepfleger nach Wertingen, um die eingesammelten Steuern an's Rentamt abzuliefern. Sie mußten durch einen Wald über einen Berg. Als sie hinaufgekommen waren, wo man den Weg vor- und rückwärts übersehen kann, rief es rechts von der Straße aus dem Holz: halt! — gleich darauf auch links, und sie sahen hüben und drüben einen Mann mit geschwärztem Gesicht und angeschlagenem Gewehr stehen. Der rechts rief dem Gemeindepfleger zu: „Marsch, vorwärts!" — dem Ortsvorsteher aber: „Du bleibst stehen!" — und als dieser nicht gleich stand: „keinen Schritt mehr, oder ich schieße!" Jetzt gingen Beide auf den Erschrockenen zu; der zur linken Hand stellte sich mit gespanntem Gewehr am Backen zwei Schritte vor ihm hin, während der andere ihm die Steuergelder (an 130 fl.) und ein Stück Leinwand aus dem Handkorb nahm. Hierauf verschwanden sie Beide mit lautem Gelächter im Wald. Als sie über den Ortsvorsteher her waren, hatte

der seines Wegs fortgegangene Gemeindevorsteher sich einmal umgesehen, worauf der mit angeschlagenem Gewehr ihm zugeschrieen: „wenn Du Dich noch einmal umguckst, schieß ich Dich nieder!“ — Dieser Straßenraub geschah Morgens **halb acht Uhr.**

Nur weil die sehr unbestimmt von den Angefallenen gemachte Beschreibung der Räuber auf die Mühlburschen Johann Moser und Aloys Weishaupt in Welden so ziemlich paßte, und diese sich bisweilen und gerade damals arbeitslos umhertrieben, fiel auf sie der erste und zwar sehr entfernte Verdacht. Als man bei einer Aussuchung ihrer Wohnungen ähnliche Kleidungsstücke, wie sie nach jener Beschreibung die Räuber getragen (aber freilich Tausende von andern Burschen dortiger Gegend auch trugen!) nebst einem Pulverhorn vorfand, wurden sie verhaftet. Man veranstaltete, daß beide Angefallene sich heimlich sie besahen — eine offene Gegenüberstellung Person gegen Person behufs formgerechter (etwaiger) Wiederkennung („Recognition“) fand nicht statt. Die Angefallenen konnten in ihnen mit Bestimmtheit die Räuber nicht wieder erkennen, meinten aber: „Beide hätten gleiche Positur wie die Räuber.“

Es war sonach einer der vielen leichtfertigen Proceßeröffnungen, die das geheime Verfahren kennt, auch hier wieder versucht worden. Indessen die Sache machte sich. Aloys Weishaupt fing an zu bekennen und in Folge seiner Aussagen richtete die Untersuchung mit Erfolg sich auch gegen den Söldner (Bauerngutsbesitzer) Georg Lauter von Affalten als Mitschuldigen. Johann Moser aber betheuerte trotz der wiederholten Bezüchtigung

Weishaupt's und Lauter's, die ihn als ihren Mitschuldigen angaben, in allen Verhören standhaft seine Unschuld.

Folgendes das Wesentliche von dem formell vollkommen rechtsgültig erlangten Bekenntniß der beiden geständigen Angeschuldigten:

Aloys Weishaupt: Georg Lauter habe ihm und Johann Moser die Gelegenheit zum Raub angezeigt. Am Abend vor der That sei in Lauter's Wohnung der schon einige Tage vorher dort verabredete Raub beschlossen worden. Lauter habe sich erboten, sie auf den Weg zu bringen, den der Ortsvorsteher mit dem Gemeindepfleger gehen werde, und ihnen zu zeigen, wer von diesen Beiden der Ortsvorsteher sei, den sie der Person nach nicht gekannt hätten. Am 7. Februar seien sie nun alle Drei früh Morgens in den Wald gegangen, durch welchen der Ortsvorsteher hätte gehen müssen. Lauter habe sie an eine freie Stelle hingeführt, wo sie Halt gemacht hätten: er und Moser hätten sich nun mit Pulver das Gesicht geschwärzt und sich rechts und links von der Straße im Walde postirt. Als der Ortsvorsteher und sein Begleiter von Weitem des Wegs gekommen, habe Lauter den Erstern als den Ortsvorsteher ihnen mit dem Finger gezeigt und sich dann schnell fortgemacht. Er und Moser hätten nun ihre Gewehre angeschlagen und Halt gerufen; und hierauf dem Ortsvorsteher die Steuergelder abgenommen und diese dann miteinander getheilt. Seiner näheren Angabe zur Folge fand man in seiner Wohnung seinen Geldantheil versteckt neben dem geraubten Stück Leinwand und seinem Gewehr.

Georg Lauter gab an: Weishaupt und Moser hätten bei ihm übernachtet, und da sei der Raub beschlossen

worden. Er habe ihnen den Tag, an welchem der Ortsvorsteher die Steuern zum Rentamt tragen werde, angezeigt, und sie auf den Platz hingeführt, wo sie den Raub gut verüben könnten, und hier ihnen die Person des Ortsvorstehers kenntlich gemacht. Von dem geraubten Geld habe er einige Gulden durch Moser als seinen Antheil erhalten.

Vom erstinstanzlichen Gerichtshof wurden, weil der Beraubte zur Herausgabe des Geldes durch Drohung mit tödtlichen Waffen genöthigt, der Raub aber in verabredeter Verbindung und mit geschwärzten Gesichtern verübt worden war, Weishaupt und Lauter zur Kettenstrafe verurtheilt. Die zweite Instanz verurtheilte unter Bestätigung der Kettenstrafe für Weishaupt, Lauter zu „Zuchthaus auf unbestimmte Zeit," weil er sich nicht zur gemeinschaftlichen Verübung des Raubes verpflichtet gehabt, und bei dem Angriff nicht selbst persönlich zugegen gewesen, sonach in Bezug auf ihn weder Complott, noch beschwerende Umstände angenommen werden könnten.

Nachdem Lauter und Weishaupt, nach Verkündung des rechtskräftigen Strafurtheils, ihre früheren Aussagen gegen Johann Moser wiederholt hatten, wurde auch dieser ungeachtet fortwährender Behauptung seiner Unschuld, des Straßenraubs für schuldig erklärt und ebenfalls zur Kettenstrafe verurtheilt, und zwar auf Grund des verhängnißvollen 284. Artikels der Baierschen Gesetzgebung, der einem reumüthig bekennenden Mitschuldigen in Ansehung eines andern bereits der That verdächtigen Mitschuldigen die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen beilegt, und in Erwägung, daß Moser ein Alibi darzuthun nicht vermochte; auch wegen Einschleichens und

Trinkens in einen fremden Bierkeller, desgleichen wegen Wilddieberei und müßigen Herumschweifens bestraft worden sei, mithin als ein Mensch erscheine, zu dem man sich der That versehen könne." (?!)

Dieses Erkenntniß ward in zweiter Instanz bestätigt und hierauf Moser am 31. Juli 1829 als Kettensträfling nach Lichtenau abgeliefert. Hier befanden sich auch Weishaupt und Lauter.

Zwei Jahre darauf, am 14. Juli 1831, starb Lauter in der Strafanstalt, und $^3/_4$ Jahre später begann für Johann Moser ein in der ganzen Grausamkeit deutscher Justizventilations-Gründlichkeit ventilirter Restitutionsproceß, der sich 1839 in den Sand verlor eines gleißenden Gnadenacts, der von „Gottes Gnaden" aber gerade so viel an sich hatte, als der leere Schall dieser Prunkformel in sich trägt.

Am 15. April 1832 zeigte nämlich der katholische Seelsorger der Strafanstalt Lichtenau dem Directorium an, der Kettensträfling Aloys Weishaupt habe ihm heute entdeckt, daß ihm seine falsche Beschuldigung Johann Moser's schwer auf dem Herzen liege, und er gern von dieser Gewissenslast durch die Angabe der Wahrheit sich befreien möchte; er bitte daher den Vorstand der Strafanstalt hiervon in Kenntniß zu setzen. Dies bat er jedoch erst, nachdem ihm sein Seelsorger diesen Schritt als das einzige Mittel, sein Gewissen zu beruhigen, dringend anempfohlen hatte. Als er hierauf amtlich vernommen ward, gab er Folgendes zu Protocoll:

„Meine Gewissensvorwürfe werden immer mächtiger, da ich mit Moser in dem nämlichen Cachot liege. Derselbe hat, als ich ihn bei seinem Eintritt entschuldigend

anredete: daß an seinem Unglück nur der verstorbene Georg Lauter schuld sei, mir entgegnet: daß er hier mit mir kein Wort rede, sondern es in der andern Welt mit mir vor Gott ausmachen wollte. Wirklich hat auch Moser nie mehr mit mir geredet. Ich habe ihm dies auch nicht verdacht, weil ich und Lauter nach gemeinschaftlicher Verabredung gegen ihn eine durchaus falsche Angabe gemacht habe, in deren Folge er mit dem schweren lebenslänglichen Gefängniß bestraft worden ist. Jetzt will ich aber endlich den wahren Sachverhalt angeben. Im Jahr vor dem Raub hatte ich zur Fastenzeit mit Moser beim Rollenwirth gezecht, und Moser mit mir verabredet zur nah wohnenden Bäckermagd zu gehen und sie aus Spaß aufzuwecken. Es war finstere Nacht und anstatt zur Magd zu kommen, fand ich mich auf einmal in dem Bierkeller, wo ich mit ihm Bier trank, bis wir vom Wirthssohn überrascht wurden, worauf er entsprang, ich aber verhaftet wurde. Darüber, daß ich hierdurch in Untersuchung und in Schand und Spott kam, längere Zeit dienstlos war und hierdurch zu dem großen Verbrechen verleitet wurde, wofür ich jetzt büße, hatte ich Groll gegen Moser gefaßt. Um so leichter war ich also von Lauter zu bereden, seine Mitschuld auf Moser zu wälzen. Ich muß aber vor Gott behaupten, daß Moser von der Raubgeschichte nichts wußte, geschweige denn daß er am Raub selbst Theil genommen hätte, indem nur ich und Lauter dieses Verbrechen allein verübt haben. Ich und Lauter waren es, welche mit Gewehren und mit pulvergeschwärzten Gesichtern dem Ortsvorsteher aufpaßten und ihn beraubten. Das Geld habe ich zu mir genommen, Lauter aber, um sich nöthigenfalls aus-

weisen zu können, ist gleich fort nach Wertingen zu gegangen, während ich seine Hälfte vom Geld und sein Gewehr im Wald, an der Weldischen und Fuggerischen Gränze verbarg, wo es noch liegen muß. Zwei Tage darauf bin ich mit ihm im Wald zusammen gekommen, und hier überredete er mich, Mosern als Theilnehmer zu nennen, ihn aber um seiner Frau und Kinder willen zu verschonen, und nur anzugeben, daß er nichts weiter bei der Sache gethan habe, als mir und Lauter Zeit und Ort anzugeben, wann und wo dem Ortsvorsteher die Steuergelder abzunehmen wären. Diese Anzeige schloß Aloys Weishaupt mit der Bitte, ihm seine falsche, wider alles Erwarten Mosern so verderblich gewordene Aussage nicht so sehr zur Last zu legen; er habe sie, damals 21 Jahre alt, im jugendlichen Leichtsinn nur auf Zureden seines Verführers Lauter gemacht, der ihm eingeredet habe, daß die Gerichte Mosern, der ja bei dem ganzen Raub nichts begangen habe, auch nichts nachweisen, also auch nicht bestrafen könnten.

Auf diese dem Appellationsgericht Neuburg an der Donau mitgetheilte Anzeige erging die Verfügung: „daß zunächst Aloys Weishaupt vom Landgericht Heilbronn (in dessen Kreis Lichtenau liegt) umständlich zu vernehmen, und er in's Besondere den Platz genau zu beschreiben habe, wo Geld und Gewehr verborgen sein solle."

Auch vor dem Landgericht wiederholte Aloys Weishaupt die Zurücknahme seiner falschen, durch jenen unseligen Gesetzesartikel zum „vollgültigen Zeugniß" gestempelten Bezüchtigung mit all den von ihm vor dem Strafhaus-Directorio angegebenen Umständen. Auf die Frage: womit er seine Behauptung, daß Moser am Raube

keinen Theil genommen, noch näher beweisen könne, antwortete er: „Bei meinem Gewissen kann ich nicht anders sagen, als daß Moser nicht dabei war; nähere Beweise kann ich nicht angeben.“ Es lagen aber auch, wie wir sehen werden, nicht einmal gegründete Muthmaßungen, geschweige Beweise vor, **daß** er dabei gewesen! — Zugleich beschrieb Aloys Weishaupt den Ort im Wald, wo er Lauter's Raubantheil und Gewehr verborgen habe. Man suchte nach, fand aber nichts. Kein Wunder — denn länger als vier Jahre war es ja her, und es zeigte sich, daß man am fraglichen Ort seit dieser Zeit Windfälle aufgeräumt, Stöcke herausgethan, Holz gefällt ꝛc., so daß anzunehmen, daß von Holzarbeitern oder andern Personen das Versteckte heimlich gefunden worden sei. Als man später Aloys Weishaupt hinbrachte, um selbst an Ort und Stelle nachzusuchen, fand sich natürlich auch Nichts.

Am 6. August bat Weishaupt das Strafhausdirectorium zur Beruhigung seines Gewissens einen Erfolg seiner Angabe in Bälde zu erwirken, mit dem Bemerken, seine körperlichen Leiden nähmen immer mehr zu und er fühle, daß er immer schwächer werde, der Kummer, den ihm seine unwahre Bezüchtigung Moser's verursache, nage um so stärker an seinem Herzen, als er diesen Unglücklichen täglich vor sich sehe und sich überzeuge, wie schrecklich die unverdiente Strafe auf ihn einwirke. Die über das Benehmen Johann Moser's in der Strafanstalt überhaupt, in's Besondere aber über sein Benehmen gegen Aloys Weishaupt sofort angestellten Erörterungen ergaben Folgendes:

Der Aufseher Conrad Schilling bezeugte: als man Johann Moser die Kettensträflings-Kugel angelegt, habe

sich derselbe geäußert, er werde diese Kugel nicht lange tragen, denn er sei unschuldig. Weishaupt und Moser seien Anfangs abgesondert untergebracht worden, in der Folge seien sie manchmal im Lazareth zusammen gekommen, später aber sogar in Einem Cachot verwahrt worden. Sie seien sich aber stets fern geblieben, obschon sie viel Gelegenheit gehabt sich mit einander zu unterhalten. Als man ihnen vor ungefähr ¾ Jahren, ohne an ihr Verhältniß zu denken, einen gemeinschaftlichen Strohsack zum Lager angewiesen, habe Moser mit Thränen gebeten ihn damit zu verschonen, weil er sich unmöglich dem Weishaupt, der ihn unschuldigerweise in die Kettenstrafe gebracht habe, so nähern könne, und habe dringend gebeten Vorsorge zu treffen, daß er mit Weishaupt nicht mehr in Einem Cachot verweilen dürfe. — Der Aufseher Renze bezeugte das Nämliche.

Zacharias Frank, zwar ein Kettensträfling, jedoch wegen seines guten Betragens mit der Aufsicht über die übrigen Sträflinge beauftragt, gab an: seit 3 Jahren habe er oft Gelegenheit gehabt Weishaupt und Moser im Gefängniß sowohl, als bei ihrer Aufstellung im Freien genau zu beobachten. Beide seien stets von einander entfernt geblieben, so daß sie niemals mit einander mehr gesprochen, als was bei ihren gegenseitigen Verrichtungen allenfalls nothwendig gewesen.

Joseph Berghammer, ebenfalls als Kettensträfling zur Aufsicht beauftragt: beim Strafantritt Moser's, der keinen Kreuzer Geld mitgebracht, habe Weishaupt denselben auf dem Wall angeredet und ihm einen Groschen zum Taback angeboten. Moser habe aber die Annahme mit der Erklärung verweigert, daß er mit einem Men-

schen nichts zu thun haben möge, der ihn durch eine falsche Anzeige hierher gebracht habe. Auch in der Folge habe Moser jede Gelegenheit vermieden, sich dem Weishaupt zu nähern, und ihn stets von sich gewiesen, wenn er ihn zuweilen angeredet. Lautern habe er niemals gesprochen.

Johann Moser selbst gab an: seit seiner Einbringung in die Strafanstalt habe er an den Weishaupt kein Wort verloren, weil dieser seine Hände in sein unschuldiges Blut getaucht habe; einmal habe derselbe ihm Geld zu Tabak angeboten, er aber die Annahme verweigert und gesagt, er wolle in diesem Leben nichts von ihm wissen, in jenem Leben wollten sie es mit einander ausmachen.

Georg Lauter betreffend bezeugte die Strafanstalt, daß auch von ihm Johann Moser sich gänzlich fern gehalten — nie mit ihm gesprochen habe. Ferner ergab sich, daß Lauter die letzten Tage so krank gewesen, daß er drei Tage vor seinem Tod kein Wort mehr habe sprechen können. — Aloys Weishaupt schilderte ihn als einen Menschen ohne alles Gewissen, mit dem Bemerken, daß er sonst nicht ihn in seiner unbesonnenen Jugend verführt haben würde, ihr gemeinschaftliches Verbrechen auf den ganz unschuldigen Moser mit hinüber zu wälzen; doch glaube er sicherlich, daß auch Lauter noch vor seinem Tod dies einbekannt haben würde, wenn er in den letzten Lebenstagen nicht die Sprache verloren gehabt hätte. Hierbei äußerte Weishaupt, daß er die Unschuld Moser's nunmehr der Obrigkeit übergebe und nichts mehr diesfalls auf **seinem** Gewissen habe, und **er** wenigstens für die Zukunft keine Schuld mehr trage, wenn wegen zu wenigen Vertrauens zu seiner

Angabe Moser seinem harten Schicksal ferner unterworfen bleiben sollte.

Es mag hier der Ort sein von Dem zu reden, was gegen Johann Moser zur angeblichen Begründung eines Verdachts aufgebracht worden war und wie viel, ehe und bevor mit der Fiction des 284. Artikels gegen ihn losgefahren wurde, gegen ihn vorlag. Es war ein sehr klein Bischen mehr als Nichts — jeden Falls nicht einmal nicht genug, um eine Untersuchungshaft, geschweige denn eine Strafhaft gegen ihn zu rechtfertigen!

Er sollte nach Weishaupt's (fälschlicher) Angabe mit diesem zweimal in Lauter's Haus zur Verabredung des Raubs gewesen sein, allein weder dessen Frau noch Stiefkinder (18 und 15 Jahre alt), auf deren diesfällige Bestätigung sich damals Weishaupt bezog, bestätigen diese Angabe.

Man erlaubte sich in den Entscheidungsgründen von Moser's Anwesenheit am Ort und zur Zeit der That zu sprechen — diese war nicht allein nicht erwiesen, sondern vielmehr nach Vorlage der Acten (wovon unten das Nähere) schlechterdings nicht anzunehmen. Als Moser dem Gemeindepfleger Lippert „vorgezeigt" (S. 126) wurde sagte dieser, er könne sich nicht erinnern, den Vorgezeigten jemals gesehen zu haben. Nun hatte Lippert erwähnt, der eine der Räuber hätte ein weißes „Gestel" angehabt. Moser ward also, mit einem solchen Gestel bekleidet und darin ihm noch einmal vorgezeigt. Jetzt sagte Lippert laut Protokolls: „der Räuber, der links im Holz gewesen, habe so ein Gestel gehabt, und auch die Statur, nur sei er ihm ein klein Bischen größer vorgekommen als die ihm jetzt vorgezeigte Per-

son, was allenfalls daher kommen möge, daß er eine Kopfbekleidung gehabt haben möge (?). Möglich sei es, daß diese Person (Moser) jener Räuber gewesen sei." — Als dem Ortsvorsteher Ziegelmaier Moser vorgezeigt wurde, gab er an: „die nämliche Positur habe dieser wie der Räuber, der zur linken Seite gestanden, auch der Stimme nach gleiche er demselben, da dieser aber im Gesicht geschwärzt gewesen, könne er es nicht mit Gewißheit sagen." (Was nicht mit Gewißheit sagen? Der Wortstellung nach: ob der Vorgezeigte die nämliche Positur und Stimme gehabt — jeden Falls aber: ob er der fragliche Räuber gewesen sei.) — Was ist, den Blick auf Beider Angaben gerichtet, nun dieses Geflecht von „Möge" und „Möglichkeit," von „nicht mit Gewißheit sagen können" dem gewissenhaft prüfenden Criminalrichter-Verstand wohl werth? — Gewiß im eigentlichsten Grund fast noch weniger als gar nichts!

Ein anderes Schuldanzeichen sollte darin liegen, daß Moser, nach der sehr unbestimmten und selbst verdächtigen Anzeige einer Magd des Gefängnißwärters, dem Weishaupt in der Untersuchungshaft den Rath ertheilt habe, sein Geständniß zu widerrufen. Dies will die Magd erlauscht haben. Aber angenommen, es sei Alles wahr, was sie diesfalls angab, so weist dies nicht einmal auf ein sich mittelbar Schuldigbekennen Johann Moser's hin, indem dieser hiernach nur von Weishaupt's Schuldigsein mit diesem gesprochen hat. Beide haben übrigens das angeblich abgehorchte Gespräch in Abrede gestellt, und in Erwägung der später ermittelten Localität kann ihnen ein Zusammensprechen im Untersuchungsgefängniß nicht wohl möglich gewesen sein.

Auch der Schluß aus Moser's Leumund war viel zu gewagt, wie sich dies selbst in jener S. 129 angeführten Stelle der Entscheidungsgründe ausspricht. Was ist, wenn der Verdacht wegen schweren Straßenraubs in Frage steht, ein unbedeutender Diebstahl von einigen sofort im Keller getrunkenen Maß Bier? Was ist solcher Frage gegenüber etwas Wilddieberei — oder gar bisweiliges Umherschweifen im Müssiggang? Jene hält Niemand für schändlich, dieses treiben Tausende tagtäglich!

Daß aber der Beweis des Alibi Johann Mosern nicht bis zum Ausschluß jedes Argwohns gelungen, durfte um so weniger gegen ihn als Entscheidungsgrund mit hingestellt werden, als nach Lage der diesfälligen Verhandlungen mit Recht gesagt werden kann, daß dieser Beweis in so weit hergestellt vorliege, als zum Erfolg der Freisprechung, in Erwägung des dem Beweisführer als Angeklagten zustehenden Vorrechts, nöthig ist. Ueberhaupt hat es ja mit der ganzen Alibibeweisführung und ihrem Erfolg schon von vorn herein eine ganz eieigenthümliche Bewandtniß. Gelingt sie, ist ihr Erfolg allmächtig und schließt sofort jeden Verdacht aus. Aber nach der Natur der Sache wird und kann sie nur selten so vollständig gelingen, daß nicht noch ein Raum für das Figuriren von Gegen-Möglichkeiten übrig bleiben sollte. Denn die Umstände, welche die zwischen einem Angeschuldigten und seinen Alibizeugen stattgefundene Berührung begleiteten, sind zur Zeit, da sie vor sich gingen, meist nur sehr alltäglich und an und für sich unbedeutend — und dann erst recht, wenn der Verdächtigte ein armer und geringer Mann ist, was in 100 Fällen auf und ab 90 Mal der Fall sein wird, weil dies eine Be-

ziehung ist, die demjenigen Stand angehört, der eine so furchtbar sich steigernde Contribution zu den Zahlenrollen der Criminalstatistik bringt. Nicht allein, daß gerade hier alle jene Umstände nur höchst gewöhnlich und geringfügig sein werden, so wird auch — weil die aufgerufenen Zeugen dann meist ebenfalls nur arme und geringe Leute sind — Beobachtung, Auffassung und Gedächtnißbewahrung specifisch verhindert werden von der stumpfen Gleichgültigkeit, die hier unter dem Druck geisttödtender Beschäftigungen und Nahrungssorgen recht eigentlich zu Hause sind. Nicht selten kommt zu diesem Allen noch hinzu, daß die Zwischenzeit zwischen Vorgang und Zeugenwahrnehmung lang war — Wochen, selbst Monate lang; ferner: daß die beim nachzuweisenden Alibi in Frage stehende Ortsentfernung nur gering und der in Betracht zu ziehende Zeitraum nur kurz ist, so daß es sich rücksichtlich des Für und Wider oft nur um wenige Minuten handelt. In allen diesen Beziehungen liegt nun der Grund, aus welchem sogar das (hier jedoch, wie schon bemerkt, keineswegs anzunehmende) Mislingen einer angetretenen Alibibeweisführung an und für sich noch lange nicht zum Schluß berechtigt, daß das Alibi nicht auch wirklich bestehe. Ganz unerheblich ist aber ihr Nichtgelingen, wenn der Verdächtigte nicht mit Rechtsbestand in die Lage versetzt worden war, die ihn zum Antritt der Alibibeweisführung nöthigte, oder sie überhaupt fraglich machte. Dies war aber bei Johann Moser der Fall, indem (wie selbst aus der günstigsten Totalsumme sämmtlicher als Indicien gegen ihn zur Hülfe gerufenen Umstände hervorgeht) kein, förmliche Proceßeröffnung gerechtfertigender, Verdacht gegen ihn vorlag.

— Wie übrigens die Alibifrage stand, geht aus Nachstehendem hervor.

Mutter und Schwester bezeugten Moser's Anwesenheit in Welden nicht allein zur Zeit der That, sondern auch am Tag vorher, an welchem in Lauter's Haus zu Affalten die Ausführung derselben zwischen ihm, Weishaupt und Lauter verabredet sein soll. Freilich sind dies zu nah verwandte Zeugen, als daß sie ohne Einwendung für beweisfähig gehalten werden könnten. Allein die von ihnen für ihre Versicherung angegebenen Umstände — z. B. Johann Moser's Kranksein, das ihn an beiden Tagen abgehalten habe, Welden zu verlassen — werden durch andere Zeugen vollkommen glaubhaft bestätigt. Außer diesen, das Zeugniß von Mutter und Schwester unterstützenden Aussagen liegen noch folgende vor, welche — von ganz unverdächtigen Zeugen eidlich erstattet — direct für das von ihm behauptete Alibi sprechen. Ein Zeuge bekundet, daß er zwischen $1/2$7 und 7 Uhr ihn vor seiner Wohnung in Welden gesehen habe; leider schwankt er, den Tag betreffend, zwischen dem 6. und 7. Februar, allein diese von Johann Moser nicht verschuldete, aus der Länge der Zwischenzeit leicht erklärliche, Ungewißheit darf nicht zu seinem Nachtheil ausgebeutet werden. Und dürfte man dies, wie man es ohne grobe Verletzung gegen das geheiligte Vorrecht eines Angeklagten nicht darf, so würde und müßte das hieraus gegen ihn Genommene vor folgendem Beweismoment zu Schanden werden. Der Tag des Raubs war am 7. Februar 1828, und dieser Februar war nach Ausweis des Kalenders der erste Donnerstag im Monat. Nun bezeugte des Landarzt Michael Reichstätter von

Adelsried, der den Johann Moser im Monat Februar ärztlich behandelt hatte, daß er sich zwar bestimmt erinnere, ihn als Patienten zwischen 7 und 8 Uhr Morgens an einem Februar=Donnerstag besucht und ihn in seiner Wohnung zu Welden angetroffen zu haben, jedoch nicht mehr wüßte, ob dieser Donnerstag der erste oder zweite des Monats gewesen sei. Da nun aber Johann Moser schon am zweiten Februar-Donnerstag nicht mehr auf freiem Fuß war, so kann und muß der von Michael Reichstätter angegebene Donnerstag nur der erste im Monat, mithin nur der Tag des Raubes selbst gewesen sein. — Ferner bekunden nicht weniger als drei vollkommen tadellose Zeugen mit voller Bestimmtheit, daß sie Johann Moser Vormitags in der 10. Stunde am 7. Februar in Welden getroffen hätten.

Da nun der Raub gegen ½9 Uhr (an den erst um 8 Uhr von Affalten weggegangenen Gemeindevorsteher) nach vorherigem Auflauern verübt worden ist, Welden vom Ort des Raubs auf dem kürzesten Weg aber doch gute 1½ Stunden entfernt ist, so war im Anhalt an dem ganzen Sachverhalt der Alibibeweis gar wohl hergestellt. Denn der zwischen 7 und 8 Uhr noch in seiner Behausung zu Welden als Patient vom Landarzt Reichstätter behandelte Moser konnte unmöglich schon vor 8 Uhr Morgens am Orte des Verbrechens sein; vor acht Uhr hätte er aber dort sein müssen, um so und so lange (S. 127) im Hinterhalt auf der Lauer zu stehen, sich das Gesicht zu schwärzen, 2c.

In Erwägung dieses die Zeit des Verbrechens betreffenden Umstands bedarf es für den Nachweis von Moser's Unschuld nicht einmal der Bezugnahme auf die

Aussagen jener drei Zeugen, die ihn am fraglichen Vormittag zwischen 9 und 10 Uhr in Welden gesehen haben. Denn wenn er zur Zeit, in welcher die Vorbereitung und Ausübung des Verbrechens fiel, unmöglich an Ort und Stelle gewesen sein konnte, so ist — wenigstens vernünftiger Weise — nicht mehr darnach zu fragen, ob er Zeit genug gehabt hätte, vom Ort des Verbrechens

(wo er nachgewiesenermaßen zur Zeit desselben eben nicht gewesen sein konnte!)

nach Vollendung desselben, die nicht wohl vor $^1/_2$9 Uhr*) geschehen sein konnte, die 1 $^1/_2$ Wegstunden zurückzueilen, um sich zwischen 9 und 10 Uhr wieder in Welden erblicken zu lassen. Indessen wäre gar wohl, wenn es noch nöthig wäre, auch aus diesem zu seinen Ungunsten benutzten Umstand sein Alibibeweis, wenn nicht allein doch wenigstens mit zu begründen. Denn entweder ist dies „zwischen 9 und 10 Uhr" auf die erste oder auf die zweite Hälfte der zehnten Stunde zu beziehen. In der ersten konnte er aber, wie wir gesehen haben, geradezu unmöglich schon wieder in Welden sein, während es für die zweite Hälfte

(man halte fest, daß die Vollendung des Raubs nicht vor $^1/_2$9 Uhr geschehen sein konnte!)

allenfalls vielleicht möglich (also eben nichts mehr als blos möglicher Weise möglich!) war, auf bloße Möglichkeiten aber in Criminalsachen Nichts, aber auch gar Nichts, ankommt.

---

*) Bei der Revision des Drucks hätte S. 126 Zeile 5 halb acht in halb **neun** umgeändert werden müssen. Möge es jetzt der Leser thun.

Aloys Weishaupt's reuvolle Erklärung erwies sich aber nicht allein dadurch als glaubhaft, daß sie zur Fernhaltung jedes Argwohns, als ob er nur den Tod Lauter's abgewartet, um für Moser's Befreiung zu wirken, erst $^{3}/_{4}$ Jahr darnach vorgebracht wurde, sondern auch und vorzüglich dadurch, daß, wie oben gezeigt, Moser's Benehmen gegen seine Ankläger, namentlich gegen Weishaupt, während seines jahrelangen Aufenthaltes im Strafort unausgesetzt ganz so war, wie es sein mußte, wenn Moser ein Opfer falscher Anklage war. Ja, dies sein Benehmen ist unverkennbar in einer so auffallenden Weise ausgeprägt, daß es einzig und allein nur durch die Annahme der Unrechtserduldung eines Unschuldigen psychologisch sich erklären läßt. Aber es treten aus dem ganzen Sachverhalt auch noch andere Erscheinungen hervor, die noch entscheidender für die Wahrheit der Weishaupt'schen Erklärung sprechen. Schon das Directorium der Strafanstalt Lichtenau versicherte auf Grund diesfalls genau angestellter Nachforschung und stattgehabter Erörterung, daß Moser's Eltern und Geschwister, die ihn bisweilen besucht, weder mit ihm noch mit Weishaupt sich im Geheimen hätten besprechen, also auch in keiner Weise auf diesen zu Gunsten ihres Sohnes und Bruders hätten einwirken können, und sprachen hierbei die obern Aufsichtsbeamten der Anstalt officiell die pflichtmäßige Ueberzeugung aus, „daß die Richtigkeit von Aloys Weishaupt's Angabe in Hinsicht der jetzigen Unschuldserklärung Johann Moser's durchaus nicht zu bezweifeln sei." Und in der That es war nirgends auch nur ein Halbgrund für das Gegentheil zu sehen. Welchen Vortheil sollte Aloys Weishaupt an Moser's Befreiung haben? Was

hätte dieser in seiner Armuth ihm oder seinen Verwandten geben, wie in seiner Unbedeutenheit ihm irgendwie etwas gewähren oder gar seine Befreiung erwirken können? Nur brandmarkendern Schimpf und tiefere Schande konnte ihm die Entdeckung der falschen Anklage eines Unschuldigen eintragen — dieses Sichbekennen zu einem so ruchlosen Bubenstück, das in den Augen selbst von Kettensträflingen ihn zu einem Gegenstand des Abscheus machen, und weil es ihn in der Meinung sämmtlicher Strafhausbeamten tief herabsetzte, ihm jede alleinige Hoffnung auf einstige Begnadigung rauben mußte! Auch Das ließ sich nicht annehmen, daß er dadurch etwa einen Fluchtversuch beabsichtigt habe; denn daß er in einen forstpfleglich gehaltenen Wald zur Nachweisung des Orts, wo Geld und Gewehr verborgen, noch vier Jahre darauf werde hingeführt werden, konnte er doch wahrlich als vernünftiger Mensch nicht annehmen, wie es ja auch nur ein gänzlich überflüssiges Ding war, als er wirklich zu dieser voraussichtlich (S. 132) erfolglosen Nachweisung hingeführt wurde. Und hätte er ja sich eine solche Ungereimtheit träumen lassen, so hätte die alsdann anzunehmende Gewißheit der strengsten Bewachung in Ketten und Banden (wie es auch wirklich geschah) jeden Gedanken an eine Fluchtmöglichkeit verscheuchen müssen. Noch thörichter wäre die Meinung, Weishaupt habe aus Mitleid für Moser sein früheres Zeugniß zurückgenommen, um ihn hinauszuhelfen und von ihnen beiden allein in der schrecklichen Kettenstrafe zu bleiben, und zwar wie oben bemerkt, als ein Auswurf unter den übrigen Kettensträflingen. Der wirkliche Grund dieser Zeugnißzurücknahme konnte sonach immer nur Reue

sein — tiefe zerknirschungsvolle und darum alle persönliche Rücksichten der Selbstsucht zurückdrängende Reue über die frühere falsche Anklage eines Unschuldigen. Dies erwies sich, wie es sich im Verlauf des Weiteren zeigen wird, noch mit größerer Entschiedenheit.

Die Acten der wieder aufgenommenen Untersuchung waren im Februar 1833 geschlossen und zum Spruch, nach nun einmal bestehender Gerichtsordnung, an **denselben** Gerichtshof eingeschickt, der auch die erste Verurtheilung gegen den unglücklichen Johann Moser ausgesprochen hatte. Da kam hintennach folgende Anzeige des Söldners Joseph Weishaupt von Welden, eines Bruders von Aloys Weishaupt. Unaufgefordert (und darum schon von vornherein nur mit Mißtrauen anzuhören!) erschien dieser Joseph Weishaupt vor seinem Landgericht und gab an: Er habe wichtige Entdeckungen über den Kettensträfling Johann Moser zu machen — er wisse die ganze Geschichte, wie dieser sich aus dem Zuchthaus heraushelfen wolle. Er, Joseph, sei im November 1832 bei seinem Bruder Aloys in Lichtenau gewesen und habe ihn dort im Spital getroffen, wo er ihm erzählt, daß Moser mit Bitten in ihn gedrungen, ihn dadurch herauszuhelfen, daß er angebe, er habe nur aus arger Gehässigkeit ihn der Theilnahme am Raub beschuldigt; Lauter sei ja jetzt todt, und da Aloys ohnehin den Raub eingestanden, sei es ihm nicht von Nutzen, ob Moser auch in Lichtenau sitze oder nicht, wohl aber könne Moser, wenn er herauskomme, ihm wohl besser helfen auf die eine oder andere Art, während so keiner von Beiden etwas habe. Als sein Bruder ihm in Gegenwart eines Eisendieners dies im Stillen gesagt

habe, sei er schon damals zornig darüber geworden, weil Moser, der ohnehin der Verführer seines Bruders gewesen, diesen nun von Neuem überlisten gewollt, und sei nun laut vor dem Eisendiener mit der Aeußerung gegen seinen Bruder aufgefahren: „Das geschieht nicht, dieser Moser hat dich in das Unglück gebracht, ist dein Anführer beim Raub gewesen und ein Spitzbub, den ich todtschießen würde, wenn er wieder herauskäme.“ Hierauf habe sein Bruder in höchster Niedergeschlagenheit erwiedert: „Die Feindschaft hilft nichts, man muß wieder verzeihen.“ Der Eisendiener aber habe gesagt: „Uns hier ist es gleich, ob wir einen mehr oder weniger haben, wenn ihn das Appell.-Gericht herausläßt.“ Jener Eisendiener werde die Sache bestätigen müssen; wie er heiße, wisse er zwar nicht, sei aber jeden Augenblick bereit, ihn unter den andern herauszukennen und diese seine Angabe, sei sie zum Vortheil oder Nachtheil seines Bruders, zu beschwören. Auch sei er gewiß, daß, wenn er zu seinem Bruder dürfe, dieser sie bestätigen werde. Sonst wisse er nichts mehr, als daß Moser's Vater und Schwester bei diesem in Lichtenau gewesen, und in dieser Geschichte mitgeholfen hätten.

Das Landgericht ließ diese verdächtige Anzeige beeidigen und schickte das Protokoll an das Gericht der ursprünglichen sowohl als auch der wiederaufgenommenen Untersuchung Moser's. Dies war das Kreis- und Stadtgericht Augsburg, das in Anerkennung der Unberücksichtlichkeit dieser Anzeige folgendes Decret erließ: „Nachdem Aloys Weishaupt sein gegen Moser gegebenes Zeugniß zurückgenommen hat, so erscheint er als ein sich in der Hauptsache widersprechender Zeuge, und verdient als

solcher gar keinen Glauben mehr. Es bleibt also nunmehr blos noch das Zeugniß eines einzigen Zeugen, nämlich des verstorbenen Georg Lauter's. Hiernach wäre im Hinblick auf den betreffenden Gesetzartikel Moser wegen des angeschuldigten Punkts von der Instanz zu entbinden. Von einer Prüfung des Zeugnißwiderrufs, wie beim Geständnißwiderruf kann hier die Rede nicht sein. Kein Gesetz ordnet sie an, und die Natur der Sache schließt sie aus, weil da, wo es keinen Glauben mehr gibt, von einer Wahrheit schlechthin nicht mehr die Rede sein kann. Die durch diesen Zeugnißwiderruf — eigentlich Widerspruch — veranlaßte Wiederaufnahme der Untersuchung kann also diese Prüfung nicht bezielen, sondern, da neue Beweise der Schuld Moser's nicht angezeigt sind, blos den Zweck haben zu untersuchen, ob das Zeugniß Lauter's nicht auch geschwächt oder vernichtet werden könne, also Moser nicht blos von der Instanz entlassen, sondern freigesprochen und als unschuldig erkannt werden müsse. Daher ist die Verdächtigung des von Aloys Weishaupt bewirkten Zeugnißwiderrufs nicht mehr so erheblich, daß darüber jetzt noch weitere verzögerliche Untersuchungsverhandlungen gepflogen werden dürfen."

Auch der Gerichtshof urtheilte auf Antrag des Referenten, daß die Acten für geschlossen und diese Anzeige in irgend eine Erörterung zu ziehen für zwecklos zu halten; denn der nicht leidenschaftslos (und wie es scheint **nicht unbetheiligt!**) auftretende Jos. Weishaupt habe selbst angegeben, daß ihm sein Bruder Aloys das Anliegen Moser's zwar in Gegenwart eines Eisendieners, aber im Stillen anvertraut habe. Der Eisen-

diener, wenn er auch auszumitteln wäre, könne demnach hierüber nichts angeben, und was dann zwischen den beiden Brüdern laut verhandelt worden, hätte ihm keine volle Kenntniß des ganzen Gesprächs verschaffen können. Wolle man aber auch aus seiner Aeußerung: „Uns hier ist es gleich ꝛc.“ schließen, daß er gewußt, wovon die Rede gewesen, so wäre zu bedenken, daß er nur bezeugen könnte, was Aloys Weishaupt zu seinem Bruder gesagt habe. Daß Moser diesen bittlich angegangen seine Befreiung zu erwirken, was mit dem erwiesenen Benehmen Moser's gegen Aloys im schreiendsten Widerspruch stehe und deshalb unwahrscheinlich sei, würde dadurch nicht erwiesen, und seine angebliche Aeußerung (wenn er sie nicht etwa um nicht seinem Bruder gestehen zu müssen, daß er den Moser falsch angeklagt, gemacht habe) wäre durch seine vielfältige wiederholte Behauptung der vollkommenen Unschuld Moser's widerlegt. Jedenfalls müsse aber auch in Betracht gezogen werden, daß von seiner Seite nicht ein Widerruf seines Geständnisses, sondern nur ein Widerruf seines Zeugnisses vorliege, und daß, nach dem er nun einmal sein früheres Zeugniß widerrufen habe, er als ein sich widersprechender Zeuge durchaus gar keinen Glauben mehr habe, demnach eine Erörterung, ob gegen seinen Bruder er etwas anderes gesagt habe, als er vor Gericht angegeben, nur unnütz erscheinen müsse.

Gleichwohl entschied der Gerichtshof in der Hauptsache nicht nach dem Gutachten seines Referenten, desselben Referenten, der obige Zwischenresolution beantragt hatte. Im Einlaut mit seinem damaligen Vortrage,

der im Hinblick auf den Ausspruch, daß Aloys Weishaupt „als ein sich widersprechender Zeuge keinen

Glauben mehr habe", wodurch er anerkannte, daß jetzt nur noch die Bezüchtigung eines einzigen Zeugen (die des verstorbenen Lauter), also kein zur Verurtheilung genügender „Beweis" vorliege,

trug er (im März 1833) darauf an, daß, da nun der (durch die Fiction des 284. Artikels angenommene) „volle" Beweis jetzt zum „halben" herabgesunken sei, Aloys Weishaupt wegen mangelnden Beweises von der Instanz zu entbinden, jedoch (dieser Zusatz wird bei Anschuldigung schwerer Verbrechen vom Gesetze geheischt), wenn er nicht eine Caution von 1000 fl. zu leisten vermöchte, in einem „Zwangsarbeitshaus" 5 Jahre lang zu verwahren sei.*)

Aber es wurde (März 1833) erkannt: „daß es der Wiederaufnahme der Untersuchung ungeachtet bei dem ersten Urthel, wodurch Johann Moser wegen Raubes dritten Grades unter erschwerenden Umständen mit der Kettenstrafe belegt worden, sein Verbleiben habe." In den Entscheidungsgründen ward Folgendes angeführt:

1) Der „Widerruf" des Zeugnisses Weishaupt's entbehre aller Glaubwürdigkeit, weil dieser nicht wahrscheinlich machen könne, daß und warum er den Moser fälschlich bezüchtigt habe. Die Kellergeschichte und ihre nachtheiligen Folgen seien viel zu unbedeutend, um einen so tief gehenden Groll zu begründen, als zu einer fälschlichen Anklage eines so schweren Verbrechens gehöre.

*) Seine vom Februar 1828 bis zum Juli 1829 (also fast $1\frac{1}{2}$ Jahre lang) erlittene Untersuchungshaft, die von da bis hierher $3\frac{3}{4}$ Jahre hindurch an ihm ungerechter Weise vollzogene Kettenstrafe, also ein vom Staat ausgegangener Freiheitsraub von $5\frac{1}{4}$ Jahr, wurde hierbei auf Gut-Juristisch für Nichts gehalten.

Mit diesem angeblichen Groll stehe aber auch im Widerspruch, daß Weishaupt mit Moser bis zu ihrer Verhaftung in Wirthshäusern Umgang gehabt hätte.

2) Nicht wahrscheinlich sei, daß Lauter, um ihn als Familienvater zu schonen, den Weishaupt zur falschen Anklage Moser's bewogen haben solle. Denn wäre dies die Absicht gewesen, warum wäre Lauter's Name dann nicht ganz umgangen worden? Hierbei komme noch vorzüglich zu erwägen, daß die beiden Angefallenen in der wiederaufgenommenen Untersuchung ausdrücklich angeführt, daß sie den Lauter, wenn er einer der beiden Räuber gewesen wäre, an seiner Rede und seiner Postur erkannt haben würden.

3) Verdächtig sei, daß Weishaupt nicht vermocht habe, die Behauptung zu erweisen, daß er Lauter's Raubantheil und Gewehr im Wald verborgen habe.

4) Es erscheine Weishaupt's Zeugnißwiderruf als Verabredung zwischen ihm und Moser, diesem zur Freiheit zu verhelfen.

Diese Entscheidungsgründe — sie müssen bei näherer Prüfung alles Gewicht verlieren.

Zu 1: Es ist im Allgemeinen schon oben (S. 146 f. in Verbindung mit 159) dargethan worden, daß ein Zeugniß-Widerruf ein Widerspruch ist, der vermöge seiner Natur blos durch die einfache Thatsache, daß er vorgekommen ist, den Zeugen aller Glaubwürdigkeit entsetzt. Aber, selbst abgesehen von dieser an und für sich allein schon entscheidenden Erwägung, wie kann behauptet werden, daß der von Weishaupt für seine falsche Bezüchtigung angegebene Grund nicht ausreichend sei? Zunächst ist unbeachtet gelassen worden, daß Weishaupt nicht ge-

sagt hat, er habe aus Groll Moser fälschlich angeklagt, sondern der in ihm erregte Groll habe Lauter's diesfälliger Verführung Eingang verschafft, der ihm vorgespiegelt und ihn bei seiner Unerfahrenheit und Leichtsinnigkeit überredet, daß Moser, weil ihm eben um seiner gänzlichen Schuldlosigkeit Nichts nachzuweisen sei, außer einigem Untersuchungsungemach nichts Weiteres widerfahren könne. Dann ist aber die angebliche Unbedeutendheit jener Kellergeschichte und ihrer für Weishaupt nachtheiligen Folgen nur die Behauptung einer höchst subjectiven Ansicht. Dann nicht weiter zu erwähnen, daß jene Folgen offenbar keineswegs unbedeutend, vielmehr in ihrer Verkettung sehr verhängnißvoll für Weishaupt waren (S. 130), so ist es eine uralte, sich im täglichen Leben tausendfach erneuende Erfahrung, daß aus den geringfügigsten Anlässen sich die bittersten Feindschaften erzeugen können, und erzeugt haben. Weishaupt's Fortsetzung des Umganges mit Moser in Wirthshäusern 2c. vermag aber durchaus nicht seine Behauptung, Mosern aufsätzig gewesen zu sein, nur zu schwächen, geschweige denn zu beseitigen. Sie waren Jugendbekannte und zudem alte Wirthshauskameraden, und so setzte sich diese Art Umgang gar leicht von selbst fort. Wie Viele sitzen nicht um den Wirthshaustisch herum, ohne in einem traulichen Verhältniß mit einander zu stehen, oder wohl gar deshalb eine sonsther begründete Feindseligkeit aufgeben zu müssen!

Zu 2: Die Angabe von Lauter's Betheiligung am Raub konnte nicht wohl umgangen werden. Die Besprechung dazu war in seinem Haus geschehen, und dies mochte beim Eintritt der Untersuchung nicht verhehlt werden

können. Auch lag es in Lauter's Interesse, um für seine Person wenigstens der Kettenstrafe zu entgehen, im Verfolg der Untersuchung gegen Weishaupt in die Füglichkeit versetzt zu werden, auch seiner Seits Moser als den andern Räuber ebenfalls mit zu bezüchtigen, blos um alsdann später — unter Beihülfe des 284 Artikels — als zweiter Zeuge zur Herstellung „vollen Beweises“ gegen ihn, in der Eigenschaft eines „Reumüthig-Geständigen“, auftreten zu können. Doch überwieß er sich klüglich nur einen weit geringeren Grad der Mitschuld, der, wie auch der Erfolg zeigte, nicht zur Verhängung der Kettenstrafe gegen ihn auslangte, wenn er auch — jedoch wohl wider seine Berechnung und diesfällige Erwartung — für hinreichend erachtet wurde, wider ihn Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit zu erkennen. Er mochte wohl nur kurzzeitige Arbeitshausstrafe für Das erwartet haben, dessen er nach Verabredung mit Weishaupt von diesem bezüchtigt werden sollte und bezüchtigt wurde. — Die fünf Jahre darauf in der wiederaufgenommenen Untersuchung von den beiden Angefallenen abgegebene Erklärung, daß, wenn Lauter einer der beiden Räuber gewesen wäre, sie ihn an Sprache und Postur erkannt haben würden, ist noch weniger werth als ihre unbestimmte damalige (S. 136 gewürdigte) Erklärung, wornach sie eben nur als blos möglich hinstellten, daß Moser einer der Räuber gewesen sein möge. Die Gewißheit, daß sie Lauter, wenn er beim Raub mit war, erkannt haben würden, liegt sehr fern. Wohl aber lag die innere und äußere Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß sie jetzt nicht als Leute erscheinen wollten, die durch ihre damaligen Aussagen mit dazu

beigetragen hätten, den verderblich ausgegangenen Verdacht auf eine unschuldige Person zu lenken.

Zu 3 mag sich hier kürzlich auf das bezogen werden, was S. 32 diesfalls angeführt, und

Zu 4 auf die dem amtlichen Zeugniß der Strafhausdirection entsprechende Darlegung, S. 142.

Gleichwohl wurde das, Betreffs der wiederaufgenommenen Untersuchung gefällte, Erkenntniß in der Appellationsinstanz vom obersten Gerichtshof im April 1833 bestätigt und hierbei mit angeordnet, „die Sträflinge Weishaupt und Moser künftig, wie es gleich im Anfang nach betreffender Vorschrift des Strafgesetzbuchs hätte geschehen sollen, am Strafort von einander abzusondern.“ Da dies jedoch nach der hierin mangelhaften Einrichtung der Strafanstalt Lichtenau nicht bewerkstelligt werden konnte, ward Aloys Weishaupt in das Strafhaus zu München abgeführt, nicht ohne vorher, gleich nach Moser's Wiederhinversetzung nach Lichtenau bei dem dortigen Strafhausdirectorium im Mai 1833 eine inständige Bitte, die richterliche Behörde zu vermögen an Moser's Unschuld zu glauben, folgendermaßen zu Protocoll zu geben: er bitte dringend dem rc. Appellationsgericht zu Neuburg vorzustellen, wie er durch das Wiedereintreten Moser's in Lichtenau in den peinigendsten Gemüthszustand versetzt worden sei. Er beharre auf der Zurücknahme seines Zeugnisses. Hätte er Johann Moser das Leben genommen, so wäre in dieser Welt nichts wieder gut zu machen. So aber müsse noch zu helfen und Joh. Moser aus seinem unverschuldeten Elend herauszubringen sein. Alle Ruhe sei von ihm gewichen. Wohl habe er als lebenslänglicher Kettensträfling eine furchtbare Strafe zu

erstehen, aber seine Gewissensbisse über das von ihm dem unschuldigen Moser bereitete Schicksal wären tausendmal furchtbarer. Seine Gewissensvorwürfe drückten ihn fürchterlich nieder. Er wiederhole dringend seine Bitte, auch diese abermalige Erklärung dem Appellationsgericht vorzulegen ꝛc. ꝛc. Es geschah, war aber bei der eingeknöcherten Unnatur schriftlicher Handthierung natürlich umsonst! Was einmal geschrieben war, war geschrieben und blieb geschrieben!!

Da Johann Moser auf dem Rechtsweg nicht durchdringen konnte, versuchte er es mit dem Gnadenweg. In dem für ihn eingereichten Begnadigungsgesuch wurden dem Gewissen des Königs nach vorangeschickter actenmäßiger Darstellung des ganzen Falls vorzüglich folgende Momente zur Beherzigung und Erwägung empfohlen:

Aus den Entscheidungsgründen der ergangenen Straferkenntnisse würden sich Se. Majestät überzeugen müssen, daß Moser's Verurtheilung einzig auf dem Zeugniß seiner angeblichen Mitschuldigen beruhe, da alle übrigen wider ihn vorliegenden Umstände zur selbstständigen Begründung eines auch nur entfernten Verdachtes nicht hinreichten, und kaum dazu dienen könnten, den durch diese Zeugnisse etwa vorhandenen Verdacht zu unterstützen. Wenn nun gleich das Gesetz der Aussage eines bekennenden Angeschuldigten wider einen Mitangeschuldigten die Kraft eines vollgültigen Zeugnisses beilege, so sei doch gewiß nicht zu verkennen, daß ein solches Zeugniß unter diejenigen Beweismittel gehöre, welche am Leichtesten trügen könnten. Denn schon der allgemeine Charakter der Mehrzahl Derjenigen, welche eines Verbre-

chens, und namentlich eines so schweren Verbrechens wie das vorliegende, fähig sind, müsse die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben im hohen Grade schwächen; komme aber bei einem solchen Menschen das Gefühl des Hasses und der Rache, welches selbst bessere Menschen schon zu Unthaten verleitet habe, in Anregung, wie leicht könne er dann dahin geführt werden den Verhaßten, der seiner Meinung nach nicht besser ist als er selbst, in ein unvermeidliches Unglück hinein zu reißen! — Erst nachdem Aloys Weishaupt die Folgen seines falschen Zeugnisses erkannt habe, erst als er sehen müssen, daß Moser gleich ihm verurtheilt worden sei sein Leben in Ketten zuzubringen — erst da sei sein Gewissen erwacht, erst da hätte es ihm hingedrängt durch Zurücknahme seiner Aussage das begangene Unrecht wieder gut zu machen. Daß lediglich sein erwachtes Gewissen, nicht aber Verabredung mit Moser ihn zum Widerruf bewogen, dafür sprächen nicht allein seine wiederholten reuevollen Bitten, ihm durch die Anerkennung der Unschuld Moser's die Centnerlast seiner Gewissensvorwürfe zu erleichtern, sondern auch die vom Strafhausdirectorium zu Lichtenau bekundeten Wahrnehmungen über das Benehmen Beider in der Strafanstalt (S. 133). Wenn nun auch die wiederaufgenommene Untersuchung keine weiteren Umstände ergeben haben möchte, welche den Widerruf jenes Zeugnisses unterstützen könnten, so begründe sie doch gewichtige Gründe des Zweifels an Moser's Schuld, zumal es durchaus an einem Grund mangele, aus welchem Weishaupt — welcher, bürgerlich todt, keine Hoffnung auf eine Aenderung seines Schicksals habe — sich so angelegentlich bemühen solle, Moser zur Freiheit zu verhelfen, wenn dieser gleich

ihm schuldig sein sollte (vergl. S. 143)! Furchtbar ergreifend aber sei schon der bloße Gedanke an die Möglichkeit, daß ein Unschuldiger verurtheilt sein könnte lebendig todt sein ganzes Leben in Ketten zubringen zu müssen — eine Möglichkeit, die im vorliegenden Fall für die moralische Ueberzeugung zur Wahrscheinlichkeit werde! Wenn aber das Gesetz hier keinen Ausweg finden lasse, müsse ihn das Staatsoberhaupt in seinem, die Härten und Lücken des Gesetzgebung ausgleichen sollenden Begnadigungsrecht finden.

Dieses Begnadigungsgesuch ward dem Appellationsgericht Neuburg zur Begutachtung vorgelegt, und aus dem darauf unter dem 25. October 1833 erstatteten Bericht ersehen wir, daß drei Stimmen des Criminalsenats für und drei gegen die Begnadigung sich erklärten. Jene hatten sich dahin ausgesprochen:

Die Möglichkeit berücksichtigend, daß die Bestimmung des Artikels 284, wonach ein reumüthig bekennender Mitschuldiger in Ansehung eines Mitangeschuldigten die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen erlange, von zwei verdorbenen Menschen wie Weishaupt und Lauter waren, zur Unterdrücknng eines Unschuldigen mißbraucht werden könne, und in Erwägung der einzelnen in der wiederaufgenommenen Untersuchung vorkommenden Umstände glaube man es der Gerechtigkeit schuldig zu sein, auf Begnadigung Moser's in der Art antragen zu müssen, daß die Kettenstrafe in achtjähriges Arbeitshaus, in welchem Moser durch unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart die volle Freiheit wieder zu erlangen, Hoffnung habe, umgewandelt werde. — Aber König Ludwig schlug die Begnadigung ab — schlug sie selbst dieser

Stimmen-Gleichheit gegenüber ab, die zu dem inneren Anrecht Moser's nach bekannten Rechtsgrundsätzen auch das äußere hinzufügte!

Im Januar 1835 gelang es Johann Moser bei der Bereitwilligkeit des unverkennbar von seiner Unschuld moralisch überzeugten Strafhausdirectoriums einen zweiten Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung vor das Appellationsgericht zu Briegen. Dieser Antrag geschah in protokollarischer Form und wir heben aus dem Strafhausbericht, womit er eingeschickt wurde, folgende für seine große Beachtlichkeit sprechende Stelle aus:

„rc. rc. Mit Härte den Johann Moser auf die früheren, in seiner schon einmal wiederaufgenommenen Untersuchung erlassenen allerhöchsten Beschlüsse hinzuweisen — damit konnte sein Anbringen von kürzester Hand abgethan sein. Aber der Vorstand der Strafanstalt glaubte, daß er dem mit Ruhe und Gelassenheit, fern von allem Ungestüm und anscheinend ganz ohne Heuchelei, inständig und so oft bittenden Johann Moser Gehör zu geben um so mehr nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, als Moser nur in dem Angehör des Vorstandes die einzige Hoffnung hat, zur köstlichen Freiheit zurückzukehren, die nach seiner Behauptung ihm schuldlos entzogen wurde. Demnach erlaubt man sich, das von ihm neuerdings Vorgetragene zur weiteren Schlußfassung vorzulegen. — Um einem haltlosen Umhergreifen nach allen jenen Umständen vorzubeugen, welche die schwachen Seiten einer schlimmen Sache in Nebel hüllen sollen, wie es gewöhnlich bei Gefangenen für ähnliche Zwecke ist, war die Aufgabe zu lösen, Johann Moser in seinem Vortrag bei den Momenten festzuhalten, welche als die vorzüglich

gravirenden Anzeichen in den gefällten Erkenntnissen erscheinen; er mußte sonach zur möglichsten Beleuchtung derselben hingeführt, und seine Aeußerungen für solche Absicht unbemerkt geleitet werden. Moser's Vortrag, seine Antworten auf Das, was ihm schicklich entgegnet werden konnte, waren unbefangen, eine Spur obwaltender Verlegenheit wie zu antworten, das augenblickliche Besinnen oder das Ausweichen bei geäußerten Zweifeln — die gewöhnlichen Verräther von Verschmitztheit und Lüge — waren durchaus nicht zu bemerken. Mit bemessener Ruhe folgten ihm unsere Beobachtungen, wovon jedoch der Wunsch nicht ausgeschlossen werden konnte, die Untersuchungsacten zur Hand zu haben. Vergeblich hatten wir uns schon früher um sie beworben!

Sie würden das Dunkel erleuchtet haben, das uns über die erste Veranlassung zur Verhaftung und über den Verdacht wegen Moser's Theilnahme am Raub, worüber in den Erkenntnissen nichts enthalten ist, fortwährend obschwebt. Hierüber aber klar zu sein, wäre uns nöthig gewesen, um in den Stand gesetzt zu werden, gegen ein sträfliches Umtreiben des gefangenen Moser, wenn solches trotz den von uns berichtlich angezeigten Umständen etwa ja doch hätte obwalten können, mit amtlichem Nachdruck zu verfahren &c."

Von den Einzelnheiten der jetzt (1835) abermals wieder aufgenommenen Untersuchung ist hier blos ein Umstand vorzugsweis anzuführen. Es kam nämlich unter Andrem vor, daß Aloys Weishaupt mit seinem Bruder — denselben Joseph Weishaupt, dessen Argwohn erregendes Benehmen in Rücksicht auf Verdächtigung der von Aloys bewirkten Selbstanzeige seiner falschen Zeu-

genaussage S. 144 f. erzählt ward — den Straßenraub nach Lauter's Anweisung verübt habe. Dieser Joseph Weishaupt hat die gleiche Größe und Statur wie Moser und war, obschon nicht strafprocessualisch überwiesen, der Theilnahme an einem frühern Straßenraub-Versuch beschuldigt. Wenig, im Grunde so viel als Nichts, ist für Ermittlung dieses letzten Umstands gethan worden, und so bleibt derselbe im Anhalt an Joseph Weishaupt's verdächtiges Benehmen in seiner inneren (so zu sagen moralischen) Wahrscheinlichkeit stehen.

In zwei Erkenntnissen ward Johann Moser's Antrag verworfen. Doch sprach der erstinstanzliche Referent zu Neuburg (es war dies derselbe, der dort in den früheren Urthelsfällungen referirt hatte) sich auch jetzt wieder wenigstens insofern zu Moser's Gunsten aus, inwiefern er auf dessen Begnadigung antrug. Folgendes das Wesentliche seiner diesfälligen Ausführung:

1) Nicht auf Indicien, sondern nur auf die Ueberweisung durch zwei Mitschuldige sei Moser wegen Raubs 3. Grades zur Kettenstrafe verurtheilt worden.

2) Die Möglichkeit, daß der Art. 284 mißbraucht werden könne, sei gegeben, weshalb der Referent schon unterm 28. Febr. 1833 den Antrag gestellt habe, diesen Fall zur Berücksichtigung im Weg der Gesetzgebung zur Kenntniß des Staatsministeriums der Justiz zu bringen, worauf jedoch vom Appellationsgericht nicht eingegangen worden sei.

3) Einer der Moser anklagenden Mitschuldigen habe sein Zeugniß gegen denselben wirklich widerrufen, und der andere, der $^3/_4$ Jahr zuvor an einer Lungenlähmung, die ihn in den letzten drei Tagen der Sprache beraubt, gestorben sei, habe nicht mehr vernommen werden können.

4) Wenn der Kettensträfling nach angehörtem Urtheil, obgleich bürgerlich todt, noch ein gültiges Zeugniß ablegen könne, müsse auch sein Widerruf gültig sein.

5) Es sei ein großer Unterschied zwischen dem Widerruf eines Geständnisses und eines Zeugnisses; bei dem Widerruf eines Geständnisses müsse durch glaubhaft erweisliche Gründe bis zu hoher Wahrscheinlichkeit dargethan werden, daß und warum Inquisit zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen. Beim Widerruf eines Zeugnisses erscheine aber der Zeuge als Einer, der in den Hauptumständen seiner Erzählung sich selbst widersprochen hat, oder bei einem solchen Umstand der Unwahrheit überführt worden ist, und deshalb nun auch in Ansehung aller anderen Punkte seines Zeugnisses allen Glauben schlechthin verliert. Dieser letztere Fall sei hier eingetreten, und da Aloys Weishaupt sein Zeugniß widerrufen, sei blos noch Ein Zeuge (Lauter), also nicht mehr volle Ueberweisung Moser's vorhanden, mithin höchstens nur noch die Instanz-Entlassung begründet.

6) Da die gange Beweistheorie des Strafrechts auf den Grundsatz beruhe, lieber hundert Schuldige durchkommen zu lassen als einen einzigen Unschuldigen zu verdammen, so sei es fürchterlich hart, bei der Zweifelhaftigkeit des Falls die höchst mögliche Strafe gegen Moser fortbestehen zu lassen und ihn in ewigen Fesseln zu halten.

Da sich nun auch überdies Moser fünf Jahre hindurch in der Strafanstalt gut aufgeführt habe, so empfahl der Referent — folgerecht mit seinem Gutachten im Jahr 1833 (S. 148) — Mosern der Begnadigung

in der Art, „daß die Kettenstrafe wenigstens vor der Hand in Arbeitshausstrafe umgewandelt, und Mosern Hoffnung gegeben werde, bei fortgesetzter unverwerflicher Probe gebesserter (?) Gemüthsart die volle Freiheit wieder zu erlangen.“

Es war dies freilich um seiner unseligen und schnöden Halbheit willen im Grunde ein recht elendiges Auskunftsmittel — aber es bekundete doch abermals auf das Entschiedenste, daß das Richtergewissen unabweislich pochte und schrie. — Uebrigens blieb auch dieser Antrag ohne Erfolg — — Moser blieb nach wie vor Kettensträfling!

Im Januar 1839 beantragte das Strafhausdirectorium zu Lichtenau aus eigenem Antrieb die Entlassung des Unglücklichen im Gnadenweg. Die dem Bericht beigelegten Zeugnisse bekundeten: „daß Moser mit der fortwährenden, ruhigen, gelassenen und aufrichtigen Behauptung seiner Unschuld ein musterhaftes, gutes Betragen verbinde, und so lange er zu arbeiten vermocht, ausgezeichneten Fleiß bewiesen habe; daß er immer einen fest begründeten, aufrichtig religiösen Sinn und ein gleichmäßig stilles, sittliches und friedliches Benehmen zu Tag gelegt habe — in sein Schicksal, ob er gleich seinem Seelsorger stets betheuert er leide unschuldig, immer geduldig ergeben gewesen sei, und ungeachtet seiner Kränklichkeit mit Liebe und bestem Erfolg die Schule besucht habe, so daß er, der bei seinem Eintritt weder lesen noch schreiben gekonnt, beides in der Strafanstalt vollkommen erlernt habe; daß an ihm, der früher an chronischen Brustbeschwerden und Hämorrhoidalzufällen gelitten, nun-

mehr eine bedeutende Abnahme seines Körperbaus (?) und seiner Kräfte bemerkbar sei, weshalb nur durch eine baldige Entfernung aus den unvermeidlichen schädlichen Einflüssen der Gefangenschaft einer gänzlichen Zerrüttung seiner Gesundheit vorgebeugt werden könne."

Dieser Bericht der Strafanstalt ward von dem Appellationsgericht Neuburg dem König eingeschickt — worauf „Allerhöchstdieselben sich unterm 8. März 1839 bewogen gefunden haben" — nicht etwa dem (mildestens gesagt!) höchst wahrscheinlich Unschuldigverurtheilten die (11 Jahre lang grausam geraubte) Freiheit wiederzugeben, o nein! sondern — „die Kettenstrafe auf die Strafe des Zuchthauses zu mildern und allergnädigst zu gestatten, (!) daß bei fortgesetztem guten Betragen des Johann Moser im Zuchthause, nach Verlauf von 16 Jahren vom Tag des Antritts der Kettenstrafe an gerechnet (d. i. Juli 1845) für denselben auf Entlassung aus dem Zuchthaus angetragen werden dürfe."

Das war der bereits oben S. 129 charakterisirte Gnadenact König Ludwigs!

Zum Schluß eine thatsächliche Bemerkung, die einen schaudervollen Blick in das Getriebe schriftlicher Justizhanthierung und ihrer Urtelsfabrication thun läßt. Wir sehen nämlich aus obiger Darstellung, daß diejenigen Behörden, die es mit Johann Moser von Angesicht zu Angesicht zu thun hatten, der Ansicht, daß er unschuldig verurtheilt worden sei, das Wort reden. So that das Untersuchungsgericht (vergl. S. 149) und wiederholt und

auf das Entschiedenste des Strafhausdirectorium. Daß auch der Referent des Spruchcollegiums eine sich hierin annähernde Ansicht genommen hatte, geht allenthalben aus seinen Vorträgen hervor. Er hatte doch wenigstens die Untersuchungsacten gelesen, deren Selbstlesen der unheimliche Relationsproceß den anderen Richtern verwehrt.

Und dann der **Alibibeweis?** — Dem gesunden Menschenverstand und natürlichen Rechtsgefühl lag er als vollkommen hinlänglich geführt vor! (Vergl. S. 139 bis 141 in Verbindung mit S. 137 f.)

III.

Von drei Zeugen recognoscirt und doch ein Andrer!

Franz Heinich, ein reicher Privatmann in Grätz, zeigte am 19. Mai 1838 der Polizei an: nachdem ihm seit dem December vorigen Jahres aus verschlossenen Behältnissen, die in ebenfalls verschlossenen an einander stoßenden Zimmern ständen, auf zwei Mal 21 Kaiserducaten und 360 Fl. Conv. M. entwendet worden, und er neue Schlösser hätte machen lassen, habe er heute entdecken müssen, daß ihm auch diese nicht gegen den Dieb sicherten; abermals aus doppeltem Verschluß wären ihm 50 Fl. und eine silberne Taschenuhr mit einem Wecker gestohlen worden.

Die Beschreibung dieser Uhr wurde bekannt gemacht, und schon am andern Tag erschien der Tändler Ferdin bei der Polizei und meldete, daß er am 20. Mai Nachmittags gegen vier Uhr im Vorhaus des Gasthofs Maier eine silberne Taschenuhr mit Weckervorrichtung von einem unbekannten jungen Mann um 8 Fl. C. M. gekauft habe; da nun diese der gestohlenen gleiche, so wolle er sie zur weitern Verfügung übergeben. Nachdem

Franz Heinich diese Uhr als sein Eigenthum erkannt hatte, wurden Ferdin und zwei andere Tändler, Namens Aloy und Wenzel, die bei dem Uhrverkauf zugegen gewesen, angewiesen, den Verkäufer ausfindig zu machen und zur Stelle zu bringen. Leider ward hierbei unterlassen, von ihnen ein Signalement des Verkäufers zu verlangen.

Drei Tage darauf begegnete Aloy einem Studenten, den er für den Verkäufer hielt und zur Polizei führte. Dort ließ man sogleich die Tändler Ferdin und Wenzel kommen und zeigte ihnen wiederum ohne alles Weitere den jungen Mann als Einen, den Aloy so eben als den fraglichen Uhrverkäufer hergebracht habe, und Ferdin und Wenzel standen nicht an ihn ebenfalls als solchen zu recognosciren.

Simon Riemer (so hieß der Verdächtigte) betheuerte, daß er niemals eine Uhr gehabt, auch keine verkauft habe. Ob es sich nun schon alsbald ergab, daß er in einem sehr guten Ruf stehe, man auch in seiner Wohnung nichts Verdächtiges aufgefunden hatte, so ward er dennoch von der eifrigen Polizei als Verhafteter dem Criminalgericht übergeben. Aus den hier stattgehabten Erörterungen ist Folgendes mitzutheilen:

I. Franz Heinich gab unter eidlicher Erhärtung im Betreff der von ihm erlittenen Diebstähle die näheren Umstände an, und begründete mit Beziehung auf die von ihm beschriebene Oertlichkeit seiner Wohnung die Vermuthung, daß ein Hausdieb ihn bestohlen, der im Stand gewesen die Dauer seiner Entfernung vom Haus zu berechnen und sich zum Aufschließen der Zimmer- und Schrankthüren Nachschlüssel zu verschaffen.

II. Es wurde den drei Tändlern Ferdin, Aloy und Wenzel die über ihre Recognition des Angeschuldigten von der Polizei aufgenommenen Verhandlungen vorgelesen und sie zu näheren, eidlich zu bestärkenden Angaben aufgefordert. Folgendes das Wesentliche ihrer hierauf abgegebenen Aussagen:

1) Ferdin: Der Verkäufer der fraglichen Uhr habe dieselbe dem Wenzel zum Kauf für 10, dann für 8 Fl. angeboten. Beide hätten sich nicht einigen können. Da sei er in den Handel getreten und habe die verlangten 8 Fl. bezahlt. Der ganze Handel habe etwa 5 Minuten gedauert. An der Uhr sei eine silberfarbene seidene Schnur zum Umhängen gewesen, die der Verkäufer losgebunden und behalten hätte, „weil er sie für eine andere Uhr brauche.“ Er, Zeuge, halte durchaus den Simon Riemer für den Verkäufer der Uhr, weil er nicht glauben könne, daß zwischen zwei Menschen eine so auffallende Aehnlichkeit möglich sei. Simon Riemer sei bei der Polizei noch in der nämlichen Kleidung erschienen, die er beim Uhrenhandel getragen. Sein freundliches Benehmen, seine lächelnde Miene und auch sein Sprachorgan und Dialect seien wirklich ganz dieselben, wie sie der Verkäufer gehabt habe.

2) Aloy: Er habe den Verkäufer der fraglichen Uhr in der Person des Simon Riemer auf dem Marktplatz stehen sehen. Hierauf habe er sogleich einen Polizeisoldaten geholt, sei mit diesem auf Jenen zugegangen, und habe demselben gesagt, er möge mit auf die Polizei kommen, um dort über die Uhr, die er vor einigen Tagen an den Tändler Ferdin verkauft habe, Auskunft zu geben. Ob nun schon Jener wiederholt

und bestimmt versichert hätte, ihn und Ferdin nicht zu kennen und niemals eine Uhr verkauft zu haben, habe er sich doch nicht irre machen lassen, sondern ihn auf die Polizei geführt. Derselbe sei ganz gewiß der Uhrverkäufer — sei ganz wie dieser gekleidet gewesen und gleiche demselben vollkommen im Wuchs und in der Haltung des Körpers, in Geberden und Gesticulationen, im Sprachorgan und Dialect.

3) Wenzel: Er getraue sich zwar nicht, auf seinen Eid zu nehmen, daß Simon Riemer wirklich der Verkäufer der Uhr sei, wenn er ihn aber in Hinsicht auf Aussprache, Geberden, Gesichtsbildung, Größe und Kleidung mit dem vergleiche, der die fragliche Uhr verkauft habe, so glaube er, daß dieser mit Simon Riemer ein und dieselbe Person sei.

(Ferdin sagte bei einer spätern Vernehmung, daß er, Aloy und Wenzel, bevor noch Simon Riemer verhaftet worden sei, „unter sich“ den Verkäufer so bezeichnet hätten, wie Simon Riemer aussähe, spreche und sich geberde.)

III. Der Angeschuldigte stellte alle Umstände in Ansehung des fraglichen Verkaufs und Diebstahls entschieden in Abrede, behauptete standhaft seine Unschuld und stellte den Aussagen der drei Tändler die Behauptung des Alibi entgegen, zu deren Begründung er anführte, am 20. Mai (einem Montag) Nachmittag von 3 bis nach 4 Uhr im Hörsaal gewesen zu sein, weshalb er sich auf diejenigen Studirenden bezog, die an diesem Nachmittag mit ihm im Collegium gewesen waren. Diese bestätigten zwar, daß er die Vorlesungen stets ununterbrochen besucht habe, konnten aber wegen der Länge der

Zeit (da ihre Abhörung erst nach Monaten geschah) in Bezug auf den bestimmten Tag nur so Viel mit Zuverlässigkeit angeben, daß sie ihn an diesem Nachmittag im Collegium nicht vermißt hätten — dies behaupteten besonders Die, welche mit ihm an ein und derselben Tafel ihren Sitz hatten. Näher draufzu versicherte Student Leo, sich ganz genau zu erinnern, daß Simon Riemer in der Woche seiner Verhaftung ihm sein Compendium und zwar Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr im Hörsaal zurückgestellt habe — da er sich nun auch bestimmt entsinne gesehen zu haben, daß derselbe am Dienstag dieser nämlichen Woche (21. Mai) sein eignes Compendium gebraucht habe, so müsse er jenen Zurückstellungstag auf den 20. Mai datiren, und dies um so bestimmter, als am 18. und 19. Mai (Samstag und Sonntag) Nachmittags keine Vorlesungen gehalten worden wären. Ferner erinnerte sich Student Pauly, von ihm am Montag der Woche seiner Verhaftung gleich nach Beendigung des nachmittägigen Collegiums also um vier Uhr, aufgefordert worden zu sein, ihn zu besuchen, was auch geschehen sei. Leicht hätte sich seine Anwesenheit im Collegium noch weit mehr, nach Befinden bis zur Gewißheit verlässigen lassen, wenn man das betreffende Collegienheft Simon Riemer's bei seiner Arretirung am 23. Mai eingesehen hätte, darauf hin nämlich, ob er den Vortrag des Professors am 20. nachgeschrieben habe oder nicht.

IV. Es wurde Niemand ermittelt, der jemals eine Uhr und eine silberfarbene Uhrschnur bei ihm gesehen hätte.

V. Es wurden bei ihm selbst nach angestellter Durchsuchung seiner Wohnnng nicht mehr als 40 Kreuzer Geld

vorgefunden, während ein Diebstahlsbetrag von mehr als 500 Fl. in Frage war und nirgend sich ihm vermehrte Ausgaben als seine gewöhnlichen nachweisen ließen.

Er ward kostenfrei losgesprochen. Seine Beschuldigung stützte sich im Ganzen nur auf den Umstand, daß er nach den beschworenen Aussagen der Tändler Ferdin, Aloy und Wenzel dem Verkäufer einer silbernen Uhr gleiche, die gleichzeitig mit 50 Fl. dem Franz Heinich gestohlen worden war, nachdem derselbe seit einigen Monaten mehre andre, anscheinend in gleicher Weise verübte Diebstähle erlitten hatte. Nach den vom Bestohlenen eidlich erhärteten Angaben waren indessen diese Diebstähle höchst wahrscheinlich von einem Bewohner des Hauses verübt worden. Simon Riemer war nun aber keineswegs in der füglichen Lage, unentdeckt in das Haus und die verschlossenen Zimmer des Bestohlenen zu gelangen, und kam auch nichts in der Untersuchung vor, was darauf hinwieß, daß er jemals in diesem Haus gewesen sei. Die drei Tändler hielten ihn zwar für den Verkäufer der gestohlenen Uhr — allein erstens hatten sie vor seiner Verhaftung keine, aber auch gar keine Merkmale angegeben, wodurch man den Verkäufer von jedem Andern hätte unterscheiden können, und dann zweitens ward der Angeschuldigte, als er von Aloy ergriffen worden war, den sogleich herbeigerufenen beiden andern Tändlern „als der eben arretirte Uhrverkäufer" vorgestellt! Nun meinten und sagten auch diese Beiden dem Aloy frischweg nach, daß der von ihm als Uhrverkäufer Angehaltene auch der wirkliche Uhrverkäufer sei, und dies um so frischer, als sie mit Aloy schon vorher „unter sich" in der Bezeichnung des Uhrverkäufers sich vereinigt, d. h.

wechselseitig sich diesfalls überredet und — ohne Arges dabei zu denken — sich in ihrem Eifer einander verleitet hatten.

Die nach Simon Riemer's Freisprechung von der Polizei wieder aufgenommenen Nachforschungen nach dem Thäter wurden jetzt endlich nun auch darauf gerichtet in Erfahrung zu bringen, welche Personen vorzüglich und öfters in das Haus des Franz Heinich gekommen, und wer von diesen allenfalls dem Simon Riemer ähnlich sehen dürfte. In dieser Beziehung wurden verschiedene Menschen unter irgend einem nicht auffälligen Vorwand vorgerufen und den Tändlern, in's Besondere aber dem Aloy, der das Aussehen des Uhrverkäufers am Besten im Gedächtniß behalten haben wollte, gelegentlich zu Gesicht gebracht. Die Folge davon war jedoch, daß sie, namentlich Ferdin und Aloy, erklärten, von allen diesen Individuen sei Niemand dem fraglichen Verkäufer ähnlich, und es sei dieser bestimmt kein Anderer als Simon Riemer gewesen, was sie auch selbst in ihrer letzten Lebensstunde mit einem nochmaligen körperlichen Eid bekräftigen könnten.

So stand die Sache, als Franz Heinich folgende Anzeige machte. Am Sonntag vor acht Tagen, als er in die Kirche gegangen, sei ein Verwandter von ihm in seiner Wohnung geblieben. Dieser habe nun bemerkt, daß man versuche eine der verschlossenen Zimmerthüren zu öffnen; er habe nachgesehen wer draußen sei und einen jungen Menschen getroffen, der auf die Frage, was er wolle, nach Herrn Heinich gefragt habe. Dieser Umstand habe in ihm (Heinich) Verdacht erregt und er be-

schlossen, am heutigen Sonntag während des Gottesdienstes einen vertrauten Menschen als Wache in sein Zimmer einzusperren; dieser habe sich im ersten Zimmer hinter einen Kasten stellen müssen. Es habe nicht lange gedauert, so habe Jemand an die versperrte Thür geklopft, und da Niemand „herein" gerufen, sei das Klopfen wiederholt, und in wenigen Minuten darauf die Thür geöffnet worden. Es sei ein Mensch raschen Schritts in das erste Zimmer getreten und auf das zweite zugegangen, dessen Thür man habe aufstehen lassen. Der Wächter sei gegen diese Thür zugesprungen, um den Hereingekommenen in dem zweiten Zimmer einzusperren. Allein der habe sich schnell umgedreht, mit der einen Hand nach dem Wächter, mit der andern nach der Thür gegriffen und entfliehen wollen. Der Wächter habe es zu verhindern gesucht — sie hätten mit einander gekämpft und es sei dem Wächter gelungen den Glockenzug zu erreichen; er habe geläutet, worauf Succurs gekommen und man sich des Verdächtigen bemächtigt habe.

Der Ergriffene war auch ein Student, hieß auch Simon — Simon Schäufle. Man fand bei ihm einen Hauptschlüssel, der in die Heinich'schen Zimmerschlösser paßte, und in seiner Wohnung fünf andere Hauptschlüssel, mehre englische Feilen und eine von silberfarbener Seide geflochtene Uhrschnur, die nach der Beschreibung der Tändler derjenigen, die der Uhrverkäufer beim Verkauf der Uhr besaß, ganz gleich war. Der Verhaftete gestand schon vor der Polizei die fraglichen Diebstähle verübt und die Weckeruhr verkauft zu haben. Die Polizei bemerkte dem Criminalgericht bei Ablieferung des Gefangenen, daß dieses nicht von der besten Seite be-

kannte Individuum mehr als ein Mal den drei Tändlern auf eine schickliche Art vorgestellt worden, von ihnen jedoch nicht für den Verkäufer der entwendeten Uhr erkannt worden sei.

Simon Schäufle damals 24 Jahr alt, hatte sich nach seiner Aussage im Herbst 1838 bei Franz Heinich wegen Aufnahme in eine Stiftung gemeldet und bei dieser Gelegenheit Geldsäcke auf dem Tisch liegen gesehen, die ihn bei seiner drückenden Lage auf den Gedanken gebracht, hier zu stehlen. In dieser Absicht hatte er sich im December einen Abdruck vom Zimmerschloß verschafft und hiernach sich einen Hauptschlüssel zurecht gefeilt, mit welchem er die Zimmerthüren geöffnet. Hierauf hatte er im zweiten Zimmer aus einem Schrank, wozu der Schlüssel auf dem Tisch lag, auf zwei Mal die obenerwähnte Summe entwendet. Als er das nächste Mal in gleicher Absicht wiederkam, fand er, daß sein Hauptschlüssel nicht mehr schloß. Er nahm wieder einen Abdruck vom Schloß und feilte sich hiernach einen andern Hauptschlüssel zurecht. Mit diesem stahl er die Uhr und die erwähnten 50 Fl.

Folgendes die actenmäßige Personalbeschreibung beider Simons:

	Simon Riemer.	Simon Schäufle.
Statur:	mittelgroß und schlank,	groß,
Gesicht:	länglich, bräunlich,	oval, gut gefärbt,
Haare:	lichtbraun,	blond,
Augen:	braun,	blau,
Nase:	kurz und stumpf,	stumpf,
Sprache:	deutsch,	deutsch,
Mundart:	böhmisch,	oberösterreichisch.

	Simon Riemer.	Simon Schäufle.
Kleidung:	brauner,	schwarzer Gehrock;
	schwarze enge Hosen in hohen Stiefeln,	schwarze weite Hosen über Halbstiefel;
	schwarzseidne Weste mit schwarzsammtner Kravatte.	schwarzseidne Weste mit dgl. Halstuch.

Das Criminalgericht stellte jetzt den Simon Schäufle in dieser Kleidung den Tändlern Ferdin und Aloy vor. Beide waren nämlich (oder hielten sich vielmehr) so fest von der Identität Simon Riemer's mit dem Uhrverkäufer überzeugt, daß sie, wie oben erwähnt, auf ihren Eid behauptet hatten er und kein Andrer sei es in Wirklichkeit, während Wenzel nur versicherte, er glaube, daß es die nämliche Person sei. Sie verneinten auch jetzt den ihnen vorgestellten Simon Schäufle (von dessen Thäterschaft sie noch nichts wußten) jemals gesehen zu haben. Auf die Bemerkung, dieser Mensch sei aber ihr Uhrverkäufer, sei ihnen auch bereits wiederholt bei der Polizei vorgestellt worden, standen sie fast so jämmerlich da, als ihre leeren Entschuldigungen, die sie nun vorbrachten.

Simon Riemer war schuldlos Monate lang einer drückenden mit Freiheitsraub verbundenen Criminaluntersuchung unterworfen worden. Diese Ungerechtigkeit hatte ihren Grund in der Voreiligkeit, mit welcher man die fraglichen Diebstähle ohne Erwägung ihrer Umstände auf ihn bezog und ihn als Verkäufer einer gestohlenen Sache betrachtete. Schon die Polizei war viel zu rasch vorgegangen, besonders da ihr Simon Riemer als ein Mensch von gutem Ruf bekannt war, und alle vorgenommenen Erhebungen auf keinen Umstand führten, der ihn ver-

dächtig gemacht hätte. Schon hier wäre eine vorsichtige Recognition nothwendig gewesen, welche aber nur dadurch hätte veranstaltet werden können, wenn den Tändlern durch ihre Einzelvernehmung betreffs einer vorher abzugebenden Personalbeschreibung die Gelegenheit benommen worden wäre, ihre Wahrnehmungen einander vorher mitzutheilen. Der Criminalrichter mußte aber mit noch größerer Vorsicht vorgehen. Man kann sich leicht die heftige Gemüthserschütterung Simon Riemer's vorstellen, von welcher er ergriffen war, als ihn dort die Tändler als den Verkäufer einer gestohlenen Uhr angaben. Die Geberden, Gesticulationen ꝛc. ꝛc. in einem solchen Affect sind ganz andrer Art als die eines Menschen, der im Vorhaus eines Gasthofs einigen Tändlern eine Uhr zum Verkauf anbietet und mit ihnen den Handel abschließt! Und gleichwohl sollten (S. 165 f.) gerade diese Geberden, Gesticulationen ꝛc. ꝛc. die zutreffenden Wiedererkennungszeichen abgeben! — — Ferner hatte der Criminalrichter zu wenig oder gar nicht den Charakter dieser Tändler berücksichtigt, die in ihrer Eigenschaft als solche sich nicht sowohl mit der Beobachtung des Verkäufers, als vielmehr nur mit Besichtigung der ihnen zum Kauf angebotenen Uhr beschäftigten, über die der Handel in wenigen Minuten abgeschlossen war. Es war eine Vermessenheit dieser Menschen Simon Riemer als den Verkäufer der Uhr zu bezeichnen, den sie nicht so aufmerksam beobachteten, um von ihm vor seiner Verhaftung deutliche und bestimmte Merkmale angeben zu können. Aber noch vermessener war es, auf so unbestimmte Angaben hin wider einen unbescholtenen Menschen criminalisch zu verfahren! Es handelte sich um

das höchste Gut eines braven und talentvollen jungen Mannes, der von der Bahn seines Berufes hätte abtreten müssen, wenn nicht der Zufall ihn gerettet hätte. Denn das freisprechende Erkenntniß allein that dies nicht. Immer wäre um jener eidlich erhärteten dreifachen Recognition willen ein Makel auf ihm haften geblieben, wenn nicht der eigentliche Dieb ertappt und sämmtlicher Diebstähle geständig worden wäre.

IV.

Verurtheilung dreier Unschuldiger in erster und letzter Instanz.

Abermals ein schweres Beispiel vom Wirrsal des Relationsprocesses.

Der israelitische Handelsmann Wolf Blum von Hochhausen übernachtete auf einer Geschäftsreise am Christabend 1840 in Zwingenberg beim Ankerwirth David Wolf. Er trug einen ledernen Geldgurt um den Leib, darin ungefähr 140 fl. Vor Schlafengehen befahl er in der Wirthsstube seinem Fuhrmann, ihn den andern Morgen um 4 Uhr zu wecken, weil sie sich bald auf den Heimweg machen müßten.

Kaum war er jedoch am Morgen um halb 6 Uhr von Zwingenberg weggefahren, als er auf der nach Neckargerach führenden Straße von drei Männern überfallen wurde, die ihm und seinem Fuhrmann, einem furchtsamen Burschen von 18 Jahren, mehre Streiche versetzten, ihn rückwärts vom Wagen herunterzogen, ihm den Geldgurt vom Leib rissen, und dann fortliefen.

Mit lautem Geschrei sprang Wolf Blum und sein Fuhrmann in das Zwingenberg'sche Wirthshaus zurück.

Er hatte mehre, jedoch unbedeutende Kopfverletzungen. Auf dem Tummelplatz des Raubanfalls wurde eine zerbrochene Baumscharre gefunden, die aus dem nicht weit davon entfernten Schloßgarten genommen war.

Von den Räubern bezeichnete Wolf Blum Den, welcher ihm den Geldgurt genommen, als rothhaarig und meinte, daß er diesen vielleicht wieder erkennen würde, die zwei Anderen aber nicht. Anscheinend waren die Räuber Zwingenberger, weil Wolf Blum den Abend zuvor den vollen Geldgurt in der Ankerwirthsstube vor mehren einheimischen Gästen zur Schau getragen und die Wirthstochter kurz vor seiner Abreise bemerkt hatte, daß zwei bis drei Männer aus dem Ort am Haus vorbei gegangen waren.

Der allgemeine Verdacht fiel auf die Brüder Adam und Gottfried Uhrig und auf den (rothhaarigen) Andreas Reimold, als die Einwohner, von denen man sich einer solchen That etwa versehen könnte. Deshalb begab sich der Bürgermeister in ihre Wohnungen, wo er die beiden Uhrig in den Betten, den Reimold aber mit einer häuslichen Arbeit beschäftigt fand. Von dem geraubten Geld wurde bei Keinem etwas aufgefunden.

Sie versicherten, die ganze Nacht nicht aus dem Haus gekommen zu sein. Inzwischen stellte sich doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit heraus, daß wenigstens die beiden Uhrig um die Zeit der That vom Haus abwesend und kurz vor dem Eintreffen des Ortsvorstands wieder zurückgekehrt waren. Denn ihre nächste Nachbarin, die Dewalt, sagte eidlich aus: sie hätte früh morgens etwa um 5 Uhr Jemanden die Stiege an ihrem

Hause herauf und an das Haus der Uhrig hingehen gehört; es habe sodann an der Thür geklopft, und mit gedämpfter Stimme gerufen: „Steht auf.“ Bald darauf seien mehre Personen die Treppe heruntergegangen. Weil die Thür, welche auf diesen Ruf geöffnet ward, leicht aufging, so hielt die Dewalt dafür, daß es die Hausthür der Uhrig gewesen sei, weil die ihres anderen Nachbarn nur schwer aufgehe. Ferner ward von Rosine Braun, der Dienstmagd der Gebrüder Uhrig, angegeben, sie sei gegen Morgen aufgewacht und habe die Stubenthür leis öffnen hören. Sie habe hierbei sich gleich gedacht, daß Jemand fortgegangen sei, und diese Vermuthung bestärkt gesehen, als sie die Hausthür nur angelehnt gefunden. Einige Zeit später habe sie die Stubenthür wieder aufgehen und Zwei hereinkommen hören, wovon der Eine in die Schlafkammer des Adam, und der Andere in die des Gottfried Uhrig sich geschlichen habe.

Diese in die kritische Zeit fallende Abwesenheit beider Uhrigs schien um so verdächtiger, als sie von ihnen selbst beharrlich in Abrede gestellt wurde. Dazu kam noch, daß Adam Uhrig sich unter den Gästen im Wirthshaus befunden hatte, wo er den Wolf Blum mit dem Geldgurt sah, ohne jedoch gehört haben zu wollen, wie dieser bestellt habe, ihn Morgens früh zu wecken, während doch alle übrigen Gäste sich dessen wohl erinnerten.

Auf eine Verbindung mit Reimold wies der Umstand, daß Gottfried Uhrig mit dessen Schwester schon seit längerer Zeit vertrauten Umgang hatte und auch am letzten Abend im Reimold'schen Hause mit ihr zusammen

war. Man glaubte, Reimold sei der Jemand gewesen, der die Ubrigs abgeholt habe. — Diese Anzeichen verstärkten sich durch die Aussagen des Beraubten und seines Fuhrmanns.

Von den drei Räubern sollte „der **Größte**“ ihn rücklings vom Wagensitz herunter gezogen haben. Nun ist Gottfried Uhrig größer als sein Bruder und Reimold. Ihm wurde also diese Thätlichkeit zugeschrieben. Nach einigem Hin- und Herschwanken erklärte denn auch Wolf Blum, daß dieser größere Bursche, wie er sich jetzt durch längeres Betrachten desselben überzeugt, Derjenige sei, der sich auf diese Weise an ihm vergriffen habe; was er sofort eidlich bestätigte und ihm in's Gesicht vorhielt. Sein Fuhrmann Wilhelm Kamp erklärte Anfangs: Gottfried Uhrig habe die Größe und Figur des Räubers, der den Wolf Blum rückwärts vom Wagen gerissen, änderte dies aber nach der Beeidigung dahin, daß er ihn doch nicht so bestimmt für den fraglichen Räuber erkennen könne.

Adam Uhrig schien dem Wolf Blum „der kleine Schwarze“ zu sein, welcher das Pferd festgehalten; doch nur der Positur nach, da er dessen Gesicht nicht genau gesehen habe. — Wilhelm Kamp konnte Anfangs nur angeben, Adam Uhrig scheine ihm nach Kleidung und Figur der gedachte Räuber zu sein; aber nach seiner Beeidigung sprang er zu der festen Anschuldigung über, daß er ihn ganz bestimmt als Den, der das Pferd gehalten und ihn mit einer langen Stange auf die linke Schulter geschlagen, wieder erkenne, was er denn auch dem Adam Uhrig mit dem Bemerken, daß er ja ganz

nahe bei ihm gestanden und es nicht so dunkel gewesen, in's Gesicht behauptete.

Ueber Andreas Reimold erklärte Wolf Blum Anfangs blos, er halte ihn für „den rothen Räuber", der ihm den Geldgurt abgenommen; später aber versicherte er, daß er ihn an den **rothen Haaren** und an dem **vollen Gesicht ganz bestimmt** als jenen Räuber wieder erkenne. Er bestätigte dies eidlich und hielt es dem Reimold vor. Auf dessen Entgegnung: wie er denn bei Nacht Jemanden erkennen und dies auf sein Gewissen nehmen könne? versetzte er: „Ja er nehme es auf sein Gewissen, es sei nicht finster gewesen, sondern gegen Tag und ziemlich hell; er habe den Reimold, der ja hart am Wagen gestanden, gut erkannt." — Wilhelm Kamp erklärte Anfangs dasselbe; später aber beschränkte er sich auf die Angabe, Reimold scheine ihm nach Figur und Anzug der gedachte Räuber zu sein; wobei er auch nach seiner Beeidigung stehen blieb.

So war jeder der drei Angeschuldigten nur von einem Einzigen der beiden Angegriffenen als Räuber wieder erkannt worden. Da deren Angaben aber insofern übereinstimmten, als sie jedem der Angeschuldigten den nämlichen Antheil an der That zuschrieben, und da ihre Angaben hinsichtlich der beiden Uhrig durch Anzeichen unterstützt schienen, so wurde gegen diese Beiden eine zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt, Reimold dagegen für klagfrei erklärt (von der Instanz absolvirt), jedoch zu einer fünfjährigen Detention verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntniß ergriff Adam Uhrig die Appellation. Er behauptete, daß die Zeugen falsch geschworen hätten. Seine Nachbarin Dewalt verdiene keinen Glauben,

weil sie schon wegen Diebstahl bestraft worden, und Rosine Braun sage zu seinem Nachtheil aus, weil ihr der Dienst aufgekündigt worden sei; auch hätte ja dieselbe, wenn sie das leise Gehen in der Stube gehört haben wolle, doch auch das von der Dewalt bezeugte Klopfen hören müssen. Mit Reimold sei er aber von jeher nicht gut Freund gewesen. Dabei bat er ihm seinen Bruder vorzuführen, damit er ihn bewegen könne, die Wahrheit zu sagen. Als sich nun hierauf beide Brüder sahen, brachen sie in heftiges Weinen aus; Adam forderte seinen Bruder auf, die Wahrheit anzugeben, und ihn nicht seiner Freiheit und Ehre und die alte Mutter der einzigen Stütze zu berauben. Gottfried aber versicherte, er habe die Wahrheit gesagt, er könne ihm nicht helfen; übrigens sei er so unschuldig wie sein Bruder Adam. Gleichwohl verzichtete er für seine Person auf jedes Rechtsmittel gegen das von ihm als ungerecht angesprochene Erkenntniß. Adam appellirte zwar, bat jedoch ihn bis zur Entscheidung der Appellationsinstanz einstweilen in die Strafanstalt abführen zu lassen. Andreas Reimold appellirte ebenfalls. Zum Beweis, daß Wolf Blum seiner Sache sehr ungewiß sei, führte er an, daß derselbe auch Verdacht gegen andere Personen gefaßt und dies geäußert habe.

Vom Oberhofgericht zu Carlsruh ward jetzt wegen des Neuvorgebrachten nähere Untersuchung und zugleich die nochmalige Vernehmung Wolf Blum's und Wilhelm Kamp's angeordnet, weil ihre bisherigen Angaben sich mehrfach widersprächen. So hatte Blum unter Anderm anfänglich ausgesagt, er werde den „rothen Räuber" vielleicht, die beiden andern aber nicht wieder erken-

nen; und doch in der Folge die beiden Uhrig mit Wahrscheinlichkeit, ja den Gottfried mit Bestimmtheit wieder erkannt. — Wilhelm Kamp's erste Erklärung war dahin gegangen, er hätte in der Angst und vielleicht auch, weil es zu düster gewesen, die Gesichter der Räuber nicht gesehen; während er hinterher den Adam Uhrig gerade an seinem Gesicht ganz bestimmt als einen der Räuber erkannt haben wollte.

Wolf Blum erläuterte nun seine Widersprüche durch Hinweis auf die Verstörung und Angst nach dem Angriff, wo er sich aus Furcht vor Rache gescheut eine bestimmte Behauptung aufzustellen, obwohl er schon damals den Reimold bestimmt und die beiden Uhrig mit Wahrscheinlichkeit wieder erkannt gehabt habe. — Auch Wilhelm Kamp brachte vor, daß er gefürchtet, Adam Uhrig würde sich an ihm rächen; nach seiner Beeidigung sei ihm aber nichts anderes übrig geblieben als die Wahrheit zu sagen.

Gegen die Dewalt ergab sich, daß sie schon zweimal wegen kleiner Entwendungen polizeilich gestraft worden und daß sie eine schwatzhafte und in so fern unzuverlässige Frau sei.

Was das Verhältniß der beiden Uhrig zu Reimold betrifft, so ergab sich, daß sie, obwohl Gottfried Uhrig mit der Schwester des Reimold wirklich Bekanntschaft habe, doch mit ihm nicht gute Freunde seien.

Darüber, daß Wolf Blum auch noch andre Personen in Verdacht habe und sich diesfalls ausgesprochen, ward außer einem unbestimmten Gerücht nichts ermittelt.

Das Obergericht fand das Resultat dieser Erörterungen nicht erheblich genug, um das erstinstanzliche Urtheil zu ändern, im Gegentheil schien ihm jene Scene zwischen

den beiden Brüdern und der Umstand, daß Gottfried Uhrig sich bei diesem Utheil beruhigt hatte, neue Indicien zu liefern.

Im September 1841, als die zweite Instanz noch schwebte, kam eine andere Untersuchung gegen die beiden Uhrig wegen Diebstahls zum Erkenntniß, die über jenen geheimnißvollen Ausflug Beider eine aufklärende Vermuthung an die Hand gab. Es waren nämlich am fraglichen Christmorgen in der Gartenanlage des Burgschlosses zu Zwingenberg drei Wasserröhren entwendet worden. Bei einer Nachsuchung wurden im Uhrig'schen Hause mehre Stücke von entzweigesägten Wasserröhren gefunden, die der Brunnenmeister unter Angabe besonderer Kennzeichen mit Bestimmtheit als Theile der entwendeten erkannte. Gottfried Uhrig wollte vor Weihnachten zur Zeit des großen Wassers am Neckarufer eine solche Röhre gelandet haben, die später in Stücke zerschnitten und zum Theil verbrannt worden sei. Beide leugneten den Diebstahl und wurden in Ermangelung anderweiter Beweise diesfalls von der Instanz entbunden. Erwägt man die oben geschilderte Scene, so gewinnt es den Anschein, daß Adam Uhrig seinem Bruder zureden wollte, die Entwendung der 3 Wasserröhren einzugestehen, und die Folgen davon allein auf sich zu nehmen; dieser aber scheint, im Bewußtsein ihrer Unschuld wegen des an Wolf Blum von Andern verübten Raubs, es für unmöglich gehalten zu haben, daß ihnen von dieser Seite her etwas angehabt werden könne, und ließ es daher wohlgemuth darauf ankommen, ohne auch selbst diese geringfügige Entwendung einzugestehen. Uebrigens spricht es sich von selbst aus, daß, da sie dieses Diebstahls

verdächtig gehalten wurden (sie wurden seitnetwegen ab instantia absolvirt!), sie vernünftiger Weise unmöglich des auch an diesem Morgen verübten Straßenraubs für überführt erachtet werden konnten, wie sie (Fiat Justitia!) es doch wurden! — —

Inzwischen (im Juli 1841) war auf der Dallauer Höhe ein Straßenraub an dem Schaafhändler Vögeli verübt worden und Peter Angstmann und Andreas Metzger, beide von Neckargerach, deshalb in Verdacht gekommen. Bei einer Nachsuchung fand man auf Angstmann's Hausboden unter den Dachsparren einen Geldgurt, den Wolf Blum als den geraubten erkannte. Er gehörte, wie sich nun erst herausstellte, einem gewissen Keller von Hochhausen, der ihn vom Sattler Seiz daselbst gekauft hatte, und ward auch von diesen Beiden mit aller Bestimmtheit recognoscirt. Ferner ergab sich, daß der seit der Beraubung des Vögeli verschwundene Peter Angstmann rothe Haare und überhaupt große Aehnlichkeit mit Andreas Reimold habe. Ueberdies sagte die Angstmann'sche Ehefrau aus, ihr Mann sei an dem fraglichen Christmorgen schon um 5 Uhr weggegangen, um in die Kirche (Frühmette) zu gehen, aber Niemand hatte ihn an diesem Morgen in der Kirche gesehen; wohl aber ist die Entfernung von Neckargerach bis zum Thatplatz bei Zwingenberg so gering, daß er leicht zur Zeit der That dort gewesen sein konnte.

Wolf Blum erklärte jetzt, daß, wenn Reimold und Angstmann sich sehr ähnlich sähen, er leicht den Einen mit dem Andern verwechselt haben könne. Hierdurch schwand der ohnehin nur schwankende Verdacht gegen

Andreas Reimold. Denn es lag nun die höchste Wahrscheinlichkeit vor, daß Peter Angstmann bei dem Zwingenberger Raub mit gewesen, und sollten, wie die Urthel doch nun einmal wollten, die beiden Uhrigs auch mit dabei gewesen sein, so war nun Andreas Reimold nicht mehr als ihr Spießgeselle anzusehen. Daher wurde die gegen ihn erkannte fünfjährige Detention, nachdem man ihn (einschließlich der Untersuchungshaft) 1 $1/2$ Jahre Freiheit geraubt hatte, mit der Miene großer Gerechtigkeitsliebe aufgehoben, ohne sich weiter um den an ihm begangenen Freiheitsraub zu bekümmern. Fiat Justitia!

Noch entsetzlicher wiederholte sich dies aber bei den beiden Uhrig. Nachdem sie vom 16. März 1841 an im Zuchthaus gewesen, wurden sie am 8. April 1842 auf hofgerichtliche Anordnung freigelassen „und einstweilen unter polizeiliche Aufsicht gestellt, weil inzwischen Umstände eingetreten wären, welche ihre Schuldlosigkeit wahrscheinlich machten" — in der That aber waren diese, übrigens schon in den **ersten Wochen** des Jahres 1842 eingetretenen, Umstände von der Art, daß im Hinblick auf sie sich nach gesundem Menschenverstand an der Unschuld der beiden Verurtheilten gar nicht mehr zweifeln ließ! —

Am 31. Dezember 1841 wurde nämlich Peter Angstmann gefänglich eingebracht und wegen des Raubs auf der Dallauer Höhe in Untersuchung gezogen. Alsbald gestand er nicht nur dieses Verbrechen, sondern auch seine Theilnahme an der Beraubung Wolf Blum's. Er gab hierauf bezüglich an: Er und sein Knecht Nicolaus Gehrig hätten mit Andreas Metzger diesen Raub verübt. In der Christnacht 1840, als er schon zu Bett

gelegen, habe der Jude Schmul (Samuel David) von Zwingenberg an sein Fenster geklopft und ihm gesagt: „Morgen früh um 5 Uhr kommt der Wolf von Hochhausen und bringt einen Gurt voll Geld; er übernachtet bei meinem Bruder in Zwingenberg; nimm den Metzger und Deinen Knecht mit und nehmt ihm sein Geld.“ Er habe erwiedert, es sei schon recht, und habe dann des Morgens in aller Frühe seinen Knecht geweckt, mit welchem er zu Metzger gegangen, dem es auch gleich recht gewesen sei. Kaum an der Flurgrenze von Zwingenberg angelangt, hätten sie den Juden mit einem Bauernbuben daherfahren sehen. Nun sei er (Angstmann) dem Pferd in die Zügel gefallen, Metzger habe dem Juden mit einer Baumscharre eine gesteckt und ihn herunter gezogen, wobei Gehrig ihn festgehalten und Metzger sich des Geldgurts bemächtigt habe, worauf sie alle Drei Gerach zugeeilt seien. Die Baumscharre, welche Metzger weggeworfen, hätten sie aus dem Schloßgarten mitgenommen und dann auf der Straße liegen lassen. Den vollen Geldgurt habe er (Angstmann) zu sich genommen und nach Haus gebracht. Zwei Tage darauf hätte er, Metzger und Gehrig das Geld, ungefähr 140 fl., getheilt, wobei seine Frau ab- und zugegangen sei. Bald darauf habe auch Schmul seinen Antheil und darunter ein Goldstück erhalten. Die beiden Uhrig, die armen Kerls, seien unschuldig und müßten wieder frei werden, es lasse ihm Tag und Nacht keine Ruhe mehr und er bitte, sie sobald als möglich frei zu lassen, damit er wieder ruhig schlafen könne. (Wir erfuhren aber, daß die wirr- und schreibsalvolle Justiz erst am 8. April,

und auch da nur mit Einschränkung, sie der ungerecht verhängten Strafhaft entließ.)

Den Peter Angstmann vorgezeigten, in seinem Haus gefundenen Geldgurt erkannte er für den von ihm geraubten. Außer ihm und den drei Andern versicherte er, habe Niemand um die That gewußt. „Nein, Herr Amtmann (rief er aus), außer uns Vieren, Gott soll es wissen, Niemand, und die armen Teufel, die unschuldig sitzen, sollen heraus; dies ist das Einzige, um was ich dringend bitte.“ — Nachdem Angstmann noch andere Eigenthums-Verbrechen einbekannt hatte, erklärte er: „So, jetzt bin ich ganz sauber und es ist mir leicht; aber ich bitte um eine gnädige Strafe.“ Als er jetzt durch das Zimmer des Gefangenwärters in den Arrest zurückgeführt wurde, traf er seine Frau mit dem Kind. Dies küssend sagte er zu ihr: „Ich hab' Alles gestanden, auch den Raub am Juden.“

Auch von Andreas Metzger ward am nämlichen Tag der fragliche Raub unumwunden und in Uebereinstimmung mit Angstmann eingestanden. Allein den andern Morgen ließ er sich in's Verhör melden und erklärte, daß er Alles widerrufe, indem er nur gestanden, weil ihn der Untersuchungerichter „angefallen“ habe. Auf dessen Frage, womit er ihn angefallen, versetzte er: „Sie haben mir mit Ketten gedroht, und mit allen Tormenten, und da hab' ich eben Das angegeben, was Sie mir von Angstmann gesagt haben.“ Hierbei verlangte er, daß jede Angabe Angstmann's gegen ihn bewiesen werden solle. Nach dieser Erklärung wurde er ohnmächtig, und als er sich wieder erholt hatte, fuhr er fort: „Herr Amtmann, lassen Sie dies Protokoll weg; ich bitte um Verzeihung;

ich habe mein Geständniß nur widerrufen, weil ich mich eben fürchte vor der großen Strafe.“ Hierbei fiel er auf die Kniee, reichte dem Inquirenten die Hand und erklärte auf den Vorhalt, wie er dazu komme, ihm solche Vorwürfe zu machen? „Herr Amtmann, ich hab' die Unwahrheit gesagt, ich bitte Sie bei dem jüngsten Gericht um Verzeihung.“ Er gab nun noch mehre, gegen Gehrig und Samuel David (Schmul) zu benutzende Umstände an. Einige Tage darauf wiederholte er sein Geständniß noch ausführlicher und abermals vollkommen in Uebereinstimmung mit den Angstmann'schen Bekenntnissen.

Hiermit standen auch die Aussagen ihrer Weiber im Einklang. Peter Angstmann's Frau erzählte, ihr Mann sei am Christmorgen mit seinem Knecht Gehrig fortgegangen und als sie aus der Mette nach Haus gekommen, schon wieder da gewesen, obwohl die Mannsleute von der Emporkirche erst nach den Frauen aus der Kirche zu gehen pflegten. Wie nun der Raub ruchbar worden, habe sie gleich gedacht ihr Mann und Gehrig würden es gethan haben. Anfänglich sei ihr Mann, als sie ihn darüber zur Rede gestellt, nicht mit der Sprache herausgegangen; wie aber bei der Theilung das Geld zum Vorschein gekommen, habe er ihr eingestanden, daß er das Pferd gehalten, während die Anderen dem Juden das Geld genommen hätten. — Andreas Metzger's Frau gab an: Frühmorgens am vorjährigen Weihnachtsfeiertag sei ihrem Mann am Fenster geklopft worden, worauf er sich schnell angezogen und auf ihre Frage: was es denn gebe? erwiedert habe, er wolle mit Peter Angstmann dürres Futter holen. Als er noch vor Tags Anbruch zurückgekommen, habe er ihr

mitgetheilt, er, Angstmann und Gehrig hätten, zwischen Zwingenberg und Gerach einem Juden, den Schmul gestern Abend dem Angstmann verrathen, das Geld abgenommen.

Auf Vorführung Peter Angstmann's, Andreas Metzger's und Nicolaus Gehrig's bezeichnete Wolf Blum anstatt Reimold's jetzt den Angstmann als „den rothen Räuber", der sich des Geldgurts bemächtigt habe — anstatt Gottfried Uhrig's jetzt den Metzger als „den Größten", von welchem er den Schlag erhalten — und anstatt Adam Uhrig's jetzt den Gehrig der Statur und der Beschaffenheit seiner Hände nach für „den kleinen Schwarzen", denn dieser Dritte habe ihn dermaßen festgepackt und gehalten, daß er vier Tage lang an den Armen ganz blau und nicht im Stand gewesen sei seine Hände zu gebrauchen. Doch verwahrte Wolf Blum sich hierbei ausdrücklich, daß er dies Alles nicht als gewiß behaupten könne, denn während des Raubanfalls **sei es Nacht gewesen**, so daß er **keinen** der Thäter habe **erkennen können**. — — Später erklärte er es für „höchst wahrscheinlich", daß Angstmann, welchen er bisweilen in Guttenbach gesehen, einer der Räuber gewesen sei; doch für gewiß könne er es natürlich nicht sagen, da es ihm nur **geschienen**, daß der eine rothe Haare gehabt habe.

Wilhelm Kamp sprach **jetzt** ebenfalls von **Dunkelheit**, welche ihn **verhindert** habe die Gesichtszüge der Räuber zu erkennen; weil er aber am Abend zuvor den Adam Uhrig im Wirthshaus gesehen, so habe er geglaubt, daß dieser seinem Aeußeren nach einer der Räuber sein müsse. Von den ihm vorgestellten drei Män-

nern habe Angstmann eine Positur wie Adam Uhrig und einen Anzug wie Derjenige, welcher das Pferd gehalten habe. Die Haarfarbe habe er nicht so unterscheiden können. Der beiden Anderen sei er nicht recht ansichtig geworden, weil er rechts auf dem Wagen gesessen und der Angriff linkerseits geschehen sei; **auch habe ihm seine Flucht nicht zugelassen, dieselben näher zu betrachten.**

Wolf Blum ward dem Peter Angstmann und Andreas Metzger zur Recognition vorgestellt, jedoch vergebens. Beide erklärten, daß sie den beraubten Juden wegen der damaligen Dunkelheit und ihrer großen Eile nicht genauer ins Auge gefaßt und den Wolf Blum ihres Erinnerns früher nie gesehen hätten. Auch die Gegenüberstellung Wilhelm Kamp's hatte keinen Erfolg.

Jetzt hätten doch nun ganz gewiß die Hr. Hr. an den grünen Tischen, worauf Sie Ihrer gottverlassenen Schreibstuben-Justiz und deren fürchterlicher „Gründlichkeit" drei Unschuldige geschlachtet hatten, an das „hochpreißliche" Juristenherz schlagen und ausrufen sollen: Gott sei uns Sündern gnädig — und hätten keine Stunden mehr hingehen lassen sollen den an der Freiheit von drei Menschen verübten Frevel soweit thunlich zu sühnen. Aber man verharrte wie gewöhnlich in solchen Fällen so auch in diesem so lange als möglich im Unrecht, um wo möglich vor der Welt nicht Unrecht zu haben! Man gab vor: da durch diese Ergebnisse eine Wiederaufnahme der Untersuchung gegen Andreas Reimold und die beiden Uhrig nöthig (?) geworden, so sei für geeignet zu halten, die vorigen und jetzigen Angeschuldigten (von denen der eine, Peter Angstmann, inzwischen verstorben war)

dem Wolf Blum und Wilhelm Kamp noch einmal vorführen zu lassen. Der Inquirent besprach sich zu diesem Behuf vorher mit diesen Beiden, ließ ihnen alle ihre früheren und späteren Aussagen über die Person der Thäter wieder vorlesen und forderte sie bei ihrem Eid auf, ihre Angaben gewissenhaft zu erwägen und die ihnen vorzustellenden Individuen mit möglichster Unbefangenheit (?) zu besichtigen. Dies war in jeder Beziehung übelgethan und hätte leicht für die armen Ubrig's auf's Neue gefährlich werden können, weil es in Wolf Blum und Wilhelm Kamp die Besorgniß erregen mußte, als Meineidige zu erscheinen. Nach den letzten Erklärungen Beider bei der Vorstellung Angstmann's und seiner Mitschuldigen, noch mehr aber nach Angstmann's und Metzger's bereits vollgiltig vorliegenden und sonstber (S. 187 f.) bestätigten Geständnissen war übrigens an eine Recognoscirung bezüglich der drei (hiernach schuldlos) Angeklagten beiden Ubrig's als Thäter vernünftiger Weise nicht mehr zu denken. Das aus dieser nochmaligen Gegenüberstellung Gewonnene ist auch wirklich, wie sich gleich zeigen wird, nichts als ein Bündel verworrener Widersprüche und Rückendeckungen (Tergiversirungen) Seiten Wolf Blum's und Wilhelm Kamp's.

Als Adam Ubrig vorgeführt wurde, erklärte Wolf Blum: er halte sich an sein früheres Protokoll. Er habe immer die Bursche von Zwingenberg mehr für die Räuber angesehen, als Peter Angstmann, dessen Knecht und Andreas Metzger. Wie er meine, so habe ihn Adam Ubrig entweder vom Wagensitz heruntergerissen oder das Pferd gehalten; weil Derjenige, welcher ihm den Gurt genommen, rothhaarig gewesen sei. — Wilhelm Kamp:

er behaupte, daß dieser Adam Uhrig der Nämliche sei, welcher das Pferd gehalten; er glaube ihn an seiner Positur, Größe und Gesichtsfarbe wieder zu erkennen.

Jetzt ward Gottfried Uhrig vorgeführt, und Wolf Blum sagte: dieser habe weit mehr Aehnlichkeit mit einem der Thäter, als Metzger und Gehrig; er meine daher auch immer, daß Gottf. Uhrig und der rothe Angstmann ihn auf dem Wagen angepackt hätten; doch für gewiß könne er es auch nicht sagen. — Wilhelm Kamp: er könne von Dem da nichts angeben; nur den Vorigen meine er als Den, der das Pferd gehalten, wieder zu erkennen.

Bei Andreas Reimold meinte Wolf Blum: er könne sich nicht darüber entscheiden, ob Reimold oder Angstmann Der gewesen, welcher ihm den Geldgurt entrissen habe. In der Größe kämen ihm Beide gleich vor; nur gingen die Haare des Reimold mehr in's Röthliche, während ihm die Haare des Räubers weniger röthlich geschienen hätten, weil er dies sonst in der Dunkelheit (!) nicht so bemerkt haben würde. — Wilhelm Kamp: er kenne Diesen da nicht, da er (?) ihm nicht so nahe gekommen sei.

Als Andreas Metzger kam, sagte Wolf Blum: er könne eben so wenig behaupten, daß derselbe dabei gewesen, als daß er keiner der Räuber sei. — Wilhelm Kamp: er könne nichts sagen, weil er nur einen beobachtet habe, welcher ihm der Adam Uhrig zu sein scheine.

In Bezug auf Nicolaus Gehrig äußerte Wolf Blum: er könne weder ja noch nein sagen. — Wilhelm Kamp: er könne auch hier nichts sagen.

Als hierauf alle Fünf zusammen vorgeführt wurden, erklärte

Wolf Blum: er könne unmöglich mit Gewißheit Auskunft geben, sondern nur so viel sagen, daß seines Dafürhaltens die drei Zwingenberger eher die Thäter seien, als Angstmann, Metzger und Gehrig, weil er bei den Ersteren aus den ihm noch dunkel vorschwebenden Umrissen ihrer Gesichter mehr Aehnlichkeit herauszufinden glaube, als bei den Anderen.

Wilhelm Kamp: er müsse all sein Wiedererkennen darauf beschränken, daß einzig der Adam Uhrig ihm einer der Räuber gewesen zu sein scheine.

Uebrigens wiederholten Beide auch jetzt, daß es ihnen bei der damaligen Dunkelheit, Bestürzung und Angst nicht wohl möglich gewesen sei, sonst unbekannte Leute so genau zu betrachten, um sie später wieder zu erkennen.

Von Seiten des bis zum Grundlosen gründlichen Untersuchungsrichters ward die Bemerkung in's Protokoll niedergelegt: „die Meinung der Angegriffenen habe sich zwar mehr gegen die ursprünglichen (?!) Inculpaten gewendet, allein darauf lasse sich nichts bauen, weil sie für ihre Angaben keinerlei bestimmte Kennzeichen anzuführen vermöchten, während aus Allem hervorgehe, daß ihnen unter dem Einfluß der damaligen inneren und äußeren Verhältnisse eine ganz untrügliche Anschauung und überzeugende Wahrnehmung unmöglich gewesen sei." (Eine Wahrheit, die freilich schon bei Fällung der Erkenntnisse gegen die unschuldig Verurtheilten sonnenklar vorlag!)

Wie Nicolaus Gehrig von Angstmann und Metzger als Mitschuldiger angegeben wurde, sagten sie voraus, daß er Nichts gestehen werde. Und so geschah es auch, indem er alle Mitwissenschaft und Theilnahme an der Beraubung Wolf Blum's in Abrede stellte und keck be-

hauptete, Angstmann und Metzger hätten ihn der Theilnahme nur deshalb bezüchtigt, um einen Dritten schonen zu können, welcher während der Strafzeit ihre Familien ernähren müsse. Gleichwohl mußte er, weil hierfür untrügliche Beweise vorlagen, zugeben, daß er um jene Zeit bedeutende Anschaffungen gemacht habe, ohne sich über den redlichen Erwerb des dazu verwendeten Geldes nur im Geringsten ausweisen zu können. — Auch Samuel David (Schmul) leugnete beharrlich jede Theilnahme.

Der Tod Peter Angstmann's veranlaßte die entschiedenste Bestätigung seiner an sich schon beweiskräftigen Geständnisse. Er hatte sich bei einem Entweichungsversuch (in der Nacht vom 22. April 1842) durch einen mißlungenen Sprung bedeutend verletzt. Als er fühlte, daß er sterben müsse, wiederholte er seine Geständnisse sowohl gegen seinen Wärter, gegen den Gefangenhausmeister und gegen den Arzt, als auch feierlich zu Protokoll vor dem Untersuchungsrichter, indem er hier aussprach: „Ich will nichts Unwahres mit mir in die Ewigkeit hinüber nehmen. Alles, wie es geschrieben ist, hat seine volle Richtigkeit. Den Juden von Hochhausen haben wir beraubt, nämlich ich, Metzger und mein Knecht Gehrig, und der Jude Schmul hat ihn uns verrathen.“

Bei diesem Verhör war Peter Angstmann bereits mit Dem versehen worden, was man die Tröstungen der Religion zu nennen pflegt. — Es sollte nun unbarmherzig genug und mit frivoler Nichtachtung eine nochmalige Confrontation mit Samuel David versucht werden. Allein Angstmann erklärte wiederholt mit fester Be-

harrlichkeit: „Ich will den Spitzbuben gar nicht mehr sehen, der hat mich in's Unglück gebracht und er wird doch Alles leugnen." — Alles schonungslose Zureden half nichts und am andern Morgen gab er den Geist auf. — Sein letztes Zeugniß ward zu weiteren Vorhalten gegen Gehrig und David benutzt, allein ohne Erfolg. Beide erklärten, wer so schlecht wie Angstmann im Leben gewesen, könne es auch im Tode sein. In's Besondere führte David zum Beweis der Schlechtigkeit des Verstorbenen an, er habe noch nie gehört, daß ein Christ in der Christnacht einen Straßenraub begangen habe.

Um diese Zeit zeigte eine Mitgefangene an, daß sie öfters aus ihrem Fenster mit angehört, wie Angstmann durch Zuruf in Metzger gedrungen seine Geständnisse zu widerrufen, was ein Leichtes wäre, da der Jude sie als Räuber nicht wieder erkannt habe; sonst müßten sie ihr Lebtag im Zuchthaus sitzen. Obgleich sich Metzger anfänglich gegen den Widerruf gesträubt, so habe er doch endlich versprochen im nächsten Verhör zu widerrufen, dabei aber bemerkt, daß sie damit nicht weit kommen würden.

Als Metzger hierüber vernommen wurde, bestätigte er zwar, daß ihm Angstmann den Widerruf angesonnen, behauptet aber, darauf erwiedert zu haben, er schmeiße seine Sache nicht um.

Aber zwei Tage darauf ließ er sich in's Verhör melden, erzählte umständlich allerlei Gespräche, die er in der letzten Zeit mit Angstmann geführt habe, und ging hierauf zu einem förmlichen Widerruf über, wozu ihn der Tod Angstmann's sowohl, als auch ein in der

Person des Verhörrichters eingetretener Wechsel bestimmt haben mochte.

Der neue Inquirent erinnerte ihn an die Zurücknahme seines schon früher versuchten Widerrufs mit dem Bedeuten, daß ihn Angstmann auch noch kurz vor seinem Tod im Beisein von Urkundspersonen mit Festigkeit als Mitschuldigen genannt habe; worauf Metzger sehr reumüthig seinen Widerruf abermals zurücknahm und dabei ausrief: „nun bleibe ich bei meinem abgelegten Geständniß so fest, als an meinem Glauben."

Diesem Entschluß blieb er in mehren Verhören treu. Am 1. August verlangte er aber wieder in's Verhör, weil er jetzt doch alle seine Geständnisse widerrufen wolle. Alle Vorstellungen des Untersuchungsrichters über die Erfolglosigkeit dieses Vorhabens waren vergeblich. Er gab vor: Peter Angstmann habe nur aus Rache gegen ihn ausgesagt, weil er denselben des Raubs auf der Dallauer Höhe überführt habe, und er wisse von dem Raub an Wolf Blum nichts, als daß Angstmann ihn eines Abends in sein Haus habe rufen lassen, um eine Summe Geldes zu zählen, welche derselbe angeblich von einem Strümpfelbrunner Juden geliehen hatte. Bei dieser Summe von 139 fl. sei auch ein Goldstück gewesen. Später erst, als sie mit einander auf Vögeli's Beraubung ausgegangen, habe ihm Angstmann gestanden, daß er jenes Geld dem Blum abgenommen habe. Er habe die Angaben Angstmann's auf sich genommen, weil er gewußt, daß er (wegen Vögeli's Beraubung) doch in's Zuchthaus komme, und weil man ihm glauben gemacht, daß er wegen des anderen Verbrechen nicht gestraft werde.

Der vorige Untersuchungsrichter habe ihm nämlich gesagt, es werde die weitere Strafe nicht viel ausmachen; 17 Jahre bekomme er jedenfalls und dann werde es einerlei sein, wenn er auch 18 Jahre bekomme, er könne einmal auf nichts anderes hoffen, als auf Gnade. Auch der Gefangenwärter habe ihm vorgespiegelt, er werde nur für den Raub am Vögeli gestraft, und wenn er auf Schmul und Gehrig bekenne, so bekomme er eine Anstellung auf der Eisenbahn. Nachher habe er gehört, wie der Gefangenwärter zu einem anderen Gefangenen gesagt: „der Metzger kommt sein Lebtag nicht mehr aus dem Zuchthaus," und da habe er erst gemerkt, daß er hintergangen sei.

Allein der Gefangenwärter sowohl, als der Protokollführer der früheren Untersuchung erklärten diese Angaben für erdichtet.

Im Schlußverhör führte Metzger abermals weiter Nichts als diese angeblichen Vorspiegelungen und die Furcht keine Gnade zu finden als Motiv an, warum er trotz dem früheren Widerruf zu seinem Geständniß zurückgekehrt sei. Die von ihm eingestandenen Einzelnheiten der That wollte er aus Erzählungen Angstmann's wissen, und den Umstand, daß eine Baumscharre auf dem Platze liegen geblieben, von den Leuten erfahren haben. Er hatte, wie sich nun ergab, um die Zeit seines letzten Widerrufs mit Einigen, welche in vielen Untersuchungen sich niemals zu einem Geständniß herbeigelassen, zusammen gesessen.

Am 29. December 1842 ergingen die hofgerichtlichen Urtheile: Samuel David kam mit einer Instanzabsolution davon; Metzger und Gehrig wurden des

an Wolf Blum verübten Straßenraubs für schuldig, Andreas Reimold, Adam und Gottfried Uhrig hingegen, unter Aufhebung der früheren Erkenntnisse für schuldlos erklärt; und erhielt jeder in Folge allerhöchster Entschließung ein Blutgeld von hundert Gulden zugeworfen.

IV.

Meuchelmord an der schwangeren Geliebten.

Am 28. Februar 1841 (einem Donnerstag), Morgens 1/2 7 Uhr ging die vierundzwanzigjährige Margarethe Janßen Lucas, ein kräftiges wohlgebautes Mädchen, das Alle, die es kannten, um seiner harmlosen Lebhaftigkeit und verträglichen Gesinnung willen, lieb hatten, aus dem Gut ihres Bruders Gerd Janßen Lucas zu Utende bei Friesoythe, wo sie bei ihrer verwittweten Mutter wohnte, um die kranke Frau ihres andern Bruders Ahlerich zu Bollingen den Tag über zu warten und zu pflegen. Auf dem Weg dahin sprach sie in der Wohnung ihrer an Ahlerich Waschlag zu Stryclingen verheiratheten Schwester ein, verweilte hier 2—3 Stunden und kam etwa um 10 Uhr in Bollingen an. Hier blieb sie bis Abends 8 Uhr, wo sie sich entfernte, um wieder nach Haus zu gehen. Sie kam aber nicht zu Hause, was jedoch den Ihrigen nicht auffiel, weil man annahm, die gefährlich kranke Schwägerin sei noch krän-

ker geworden, und Margarethe wolle daher dort die Nacht über bleiben.

Während dieser Nacht — so wie noch am Abend und ferner am andern Morgen — herrschte eine strenge Kälte mit abwechselndem Schneegestöber.

Am Tag darauf, kurz nach 9 Uhr, hatte der Ackermann Wilm Remmers zu Utende einen Gang nach Strycklingen zu machen, wobei ihn sein Weg über den nahe bei Utende liegenden Folkes Kamp führte. Auf dem Rückweg fiel ihm unfern des Fußpfads etwas Rothes in die Augen, das wie ein Frauenrock aussah. Näher hinzu gehend, sah er einen Menschen liegen mit dem Gesicht zur Erde im Schnee. Nur der Hinterkopf und die Füße waren sichtbar. Remmers, anfänglich glaubend es sei hier Jemand ohnmächtig geworden, ruft die am Boden liegende Gestalt an, dann aber wie keine Antwort erfolgt eilt er zu einem benachbarten Haus, erzählt hier was er gesehen, und kehrt mit mehren Personen zu dem Platz zurück. Nun findet man beim Wegräumen des Schnees zuerst blutige Fußspuren, dann sieht man, als der Kopf der am Boden liegenden Person etwas auf die Seite gebogen wird, am Hals derselben zwei große blutige Schnittwunden — es ist die Leiche eines Mädchens, und man erkennt in der Unglücklichen die gestern noch so lebendig, frisch und froh gewesene Margarethe Janßen Lucas.

Schon beim ersten Auffinden der Leiche ließen die zwei blutig klaffenden Halswunden, in Verbindung mit der Lage der Leiche und der Art ihrer Bedeckung, nur die eine Vermuthung aufkommen, daß hier ein Verbrechen — ein Mord verübt sein müsse.

Eins konnte nur als möglich gedacht werden; Alles wieß darauf hin, die Leblosaufgefundene mußte unter Mörderhand verblutet sein, denn der Annahme eines im Affect verübten Todtschlags widersprach zu sehr die Art der Verwundung, die Lage der Leiche und die scheinbar absichtliche Bedeckung derselben mit einem ihrer Röcke, so daß nur der Hinterkopf und die Füße sichtbar waren. Aber aus denselben Gründen konnte auch ein Selbstmord nicht angenommen werden.

Die Gerichtsärzte erklärten die Halswunden für absolut tödtlich und zwar aus guten Gründen, die Jedem unmittelbar einleuchten. Die Durchschneidung des nervus vagus hemmte den Einfluß des Nervengeistes in die Eingeweide; die Durchschneidung der Halsadern unterbrach die Bewegung des Blutes zu dem Herzen und aus demselben; die Durchschneidung der Luftröhre vernichtete das Athemholen, und die der Speiseröhre hob das Ernährungsgeschäft auf — jede dieser vier Verletzungen zerstörte eine nothwendige Function des Lebensprocesses und so ist schon jede derselben eine durchaus tödtliche, um wie vielmehr mußte daher die Verbindung aller mit Nothwendigkeit den Tod herbeiführen.

Und es war nicht die Unglückliche selbst, welche sich den Tod gab. Nichts deutete darauf hin. In allen Organen des Leibes kräftig und gesund, konnte kein körperliches Leiden ihr die Seele so umdüstern, daß ihr das Leben hätte zur Last sein können; auch wird von keiner Seite berichtet oder selbst nur angedeutet, daß sie an Trübsinn oder sonst an Geistesverwirrung gelitten habe. Sie war bei Lebzeiten, nach der Schilderung ihres Bruders, ein furchtsames, aber lebhaftes und sehr verträg-

liches, auch in ihrer Art kluges Mädchen und daher bei ihrer guten Gesundheit und der Wohlgestalt ihrer Glieder wohl geeignet, Freude zu verbreiten und Freude zu erwerben, überhaupt ein langes glückliches Leben zu führen. Indeß — sie ward im Tod schwanger befunden, und so hätte möglicher Weise dieser, ihr selbst in den letzten Wochen ihres Lebens nicht verborgen gebliebene Zustand einen traurigen Entschluß bei ihr zu Wege bringen können. Allein sie war schwanger von einem jungen Mann, den sie liebte, dem sie schon von der Schulzeit her ihre Neigung zugewendet, dem sie sich bereits entdeckt, und bei dem diese Entdeckung keine sichtbare Aenderung in Neigung und Betragen hervorgerufen hatte.

Sie konnte nicht anders erwarten, als daß ihr Geliebter ihr auch ferner getreu bleiben, und, wenn zwar dessen Eltern zur Zeit auch einer ehelichen Verbindung ihres Sohnes mit ihr, einem unvermögenden Mädchen, entgegenstanden, doch von der Zukunft noch Alles hoffen. So hatte sie denn auch fortwährend und bis an den Tod, dem äußeren Anschein nach, der Gunst ihres Geliebten sich zu erfreuen gehabt, und noch an dem letzten Abend ihres Lebens hatte sie von demselben das Versprechen einer vertraulichen Zusammmenkunft und die Zusage seiner Begleitung auf ihrem Heimweg von der kranken Schwägerin erlangt, wie dies Alles von Zeugen — theils aus eigener Anschauung, theils nach Erzählungen der Lucas — bekundet ist und ganz in Uebereinstimmung mit den späteren Zugeständnissen ihres Geliebten und Mörders steht. Dieser hatte sie an jenem Abend bis an den Ort ihres Todes begleitet, ohne daß, wie von ihm zugegeben wurde, aus Anlaß ihrer Schwan-

gerschaft Streit oder Verunwilligung zwischen ihnen vorgekommen wäre.

Kein Grund lag daher für das die Gegenwart noch heiter genießende und der Zukunft vertrauende Mädchen vor, selber ihrem Leben ein Ende zu machen, und wohl bezeugten denn auch die schon oben mitgetheilten Umstände, unter denen am anderen Morgen ihre Leiche gefunden wurde, noch mehr aber die später durch gerichtlichen Augenschein an derselben vorgefundenen Vergewaltigungen und Verletzungen, daß sie den Tod von fremder frevler Hand empfangen haben müsse. Nicht wohl war anzunehmen, so beantworten die Gerichtsärzte die ihnen deshalb gestellte Frage, daß die Todte, falls man sich dieselbe als Selbstmörderin denken wolle, sich vor der tödtlichen Halsverletzung, die bei dieser Voraussetzung nothwendig die letzte sein mußte, durch die Zufügung so vieler anderen Wunden, noch so mannigfache Qual bereitet haben sollte, da Selbstmörder die schnellste Todesart wählen, und dann war eine der Wunden hinter dem linken Ohr so gelegen, daß sie nicht durch eigene Hand beigebracht werden konnte.

Außerdem war aber auch nicht denkbar, daß, im Fall eines Selbstmordes, die Entleibte in völlig ausgestreckter Lage am Boden liegend und mit dem Gesicht zur Erde gekehrt und bis an den Kopf hinauf mit einem ihrer Röcke bedeckt hätte aufgefunden werden können, so wie denn auch in ihrer Nähe kein Instrument vorgefunden wurde, womit sie sich möglicher Weise die Verletzungen hätte zufügen können.

Damit war denn objectiv vollständig dargethan,

daß Margarethe Janßen Lucas den Todesstreich von einem Andern empfangen habe.

Nach den, auf dem Mordplatz vorgefundenen blutigen Stellen mußte es als höchst wahrscheinlich gelten, daß die Angefallene auf der Stelle zunächst dem Fußweg die Todeswunde erhielt, dann aber — und dafür sprechen auch die auf der rechten Wange angetroffenen Hautverletzungen — nach der zweiten, etwas weiter vom Fußpfad entfernten Stelle ausgestreckt hingeschleift wurde — augenscheinlich um die Entdeckung noch etwas hinauszuschieben. Auch diese Handlungsweise, wenn sie freilich auch bei Todtschlägern vorkommt, bezeugt unleugbar eine Besonnenheit, wenigstens unmittelbar nach der That, die geneigt macht, eine gleiche Besonnenheit auch während derselben vorauszusetzen. Kurz das ganze Bild und der unmittelbare Eindruck des Vorfalls, schon nach dem äußerlichen Befund, ist der: es fand hier eine Tödtung Statt, die mit Ueberlegung ausgeführt wurde, — mit einer Ueberlegung, wie solche nur das Resultat eines vorbedachten Entschlusses zu sein pflegt, d. h. also ein Mord.

Ganz in diesem Sinn hat denn aber auch der Angeschuldigte die That übernommen und seine Erzählung stimmt so genau, in allen einzelnen Details mit dem Obigen zusammen, daß an der Wahrhaftigkeit derselben in keiner Weise gezweifelt werden kann, denn nur dem Thäter allein konnte möglicher Weise eine so durchaus zutreffende Kunde des Vorgangs beiwohnen.

Der Angeschuldigte ist der Geliebte der Ermordeten, der 23 Jahre alte Bauerssohn Ahlerich Eilers aus Utende. Schon am Tage der Auffindung des Leichnams richtete sich gegen ihn ein allgemeiner, nur noch ganz entfernter Verdacht, der jedoch dem Landgericht hinreichend erschien den Verdächtigen einstweilen in der Wohnung seiner Eltern unter Wache zu stellen, und ein Paar Tage darauf (am 1. Februar) in das Gefängniß zu versetzen. Nachdem er Wochen lang jede Schuld hartnäckig geleugnet hatte, auch alle Bemühungen blutige Anzeichen der Thäterschaft gegen ihn zu entdecken, vergeblich geblieben waren, wurde dem Untersuchungsrichter am 2. April von zwei in demselben Gefangenhaus wegen Polizeistrafe einsitzenden Gefangenen Harm Sassen und Johann Wölken die Mittheilung, „daß Ahlerich Eilers in Bezug auf die Ermordung der Lucas gegen sie verdächtige Aeußerungen gemacht, welche sie nicht vorenthalten zu dürfen glaubten; sie hofften, daß er ihnen die That noch völlig eingestehen werde, und wären sie bereit, über Alles, was sie erführen, Anzeige zu machen." Das Gericht fand es „bei dem Entgegenkommen dieser beiden Arrestaten einstimmig unbedenklich, ihnen die fernere, bei der Einrichtung des Gefangenhauses ohnehin nicht zu verhindernde Conversation mit dem Inquisiten nicht zu untersagen, ihnen solche vielmehr durch ihre Versetzung in eine andere, unmittelbar an der des Inquisiten befindliche Koje zu erleichtern, auch demnächst beide eidlich zu vernehmen." Am 15. April machte der Gefangenwärter die Meldung, daß Harm Sassen und Johann Wölken den Untersuchungsrichter zu sprechen wünschten, indem Ahlerich Eilers ihnen Aeußerungen ge-

macht hätte, welche sie in ihrem Gewissen beunruhigten, und die sie dem Gericht anzuzeigen für Gewissenspflicht hielten, — worauf denn Beide übereinstimmend Folgendes eidlich erhärteten. Ahlerich Eilers habe ihnen durch das auf den Zwinger führende Fenster seiner Koje gestanden, daß er die Margarethe Janßen Lucas mit einem Messer um's Leben gebracht habe, und ihnen nach und nach die einzelnen Umstände mitgetheilt. Sie sei von ihm schwanger gewesen, er habe sie aber nicht mehr leiden mögen und eine bessere Partie thun können. Seiner Mutter habe er, auf deren Quälen, die That bekannt und derselben auch das „bei der Geschichte" gebrauchte Messer abgeben müssen. Seine Jacke sei vom Blut frei geblieben, nicht aber seine Hose, welche bei Seite geschafft und auf den Balken versteckt worden sei. — Dem Inquisiten scheine jetzt die That sehr zu gereuen, er klage über innere Kälte, Unruhe und Schlaflosigkeit, und hörten sie ihn täglich beten, singen und weinen. Vor Gericht wolle er jedoch durchaus nichts bekennen. Er glaube sich durchlügen zu können, und wolle, sobald er in Freiheit wäre, zum Bischof oder Pabst, um von seiner Schuld losgesprochen zu werden. Er hoffte gegen Caution frei zu werden, und habe sie gebeten, nach überstandener Strafzeit solches seinen Eltern zu sagen, damit diese es bewirken möchten. Sollte dies aber nicht gelingen, so möchten seine Eltern dafür sorgen, daß er durch seinen Onkel Gerd und andere gute Freunde mit Hülfe von Brecheisen aus dem Gefängniß befreit würde. — Johann Wölken bemerkt hierbei: der Zweck der Mittheilungen und des Geständnisses des Inquisiten gegen

sie sei gewesen, daß sie seine Eltern hierzu zu bereden suchen sollten.

Wie der Untersuchungsrichter am anderen Morgen, den 16. April, eine Inspection des Gefangenhauses vornahm, eröffneten ihm Harm Sassen und Johann Wölken, gestern habe ihnen Ahlerich Eilers, dem ihre längere Abwesenheit aus ihrer Koje auffallend gewesen sei, sie um die Ursache davon befragt. Er habe Verdacht geschöpft, und sie hätten sich am Ende nicht gut anders helfen können, als daß sie ihm gesagt hätten: der Assessor habe sie streng vernommen, und da sie seinetwegen nicht einen falschen Eid hätten thun wollen, so hätten sie die Wahrheit gesagt. Er habe hierauf erklärt: „nun könne ihm sein Lügen nicht länger helfen, er wolle jetzt auch bei Gericht es annehmen." Und in der That sagte er bei derselben Inspectionsrunde dem Untersuchungsrichter, daß er ein Geständniß zu machen wünsche, welches denn auch unmittelbar darauf vor besetztem Gericht erfolgte und mit folgenden Worten begann: „Ich habe die Margarethe Janßen Lucas um's Leben gebracht. Ich will ein aufrichtiges Geständniß ablegen. Ich fühle mich in meinem Innern voll Unruhe und Reue, und werde ich nicht eher ruhig werden, als bis ich durch ein Geständniß mein Herz erleichtert habe."

Er bekennt nun: er sei, wie er am 28. Januar der Margarethe Janßen Lucas des Abends um 8 Uhr, einem von ihm gethanenen Versprechen gemäß, das Geleite gegeben habe, auf Folkes Kamp hinter derselben gegangen, mit dem festen Entschluß, hier dieselbe mit seinem Messer um's Leben zu bringen; er habe zu dem Ende, ohne daß zuvor zwischen ihnen Streit oder Wort-

wechsel vorgefallen, zunächst mit der Ecke seines noch nicht geöffneten Taschenmessers dem Mädchen einen Schlag an die eine Seite des Kopfes, er meine die rechte gegeben, sie hierauf zu Boden geworfen, daß sie mit dem Gesicht zur Erde gekommen, sich alsdann mit den Knieen über ihr gesetzt, so daß er ihren Körper zwischen seinen Beinen gehalten, derselben das Gesicht mit der einen Hand fest in den Schnee gedrückt, und ihr mit dem, inzwischen mit den Zähnen und der anderen Hand, geöffneten Messer zwei starke Schnitte in den Hals beigebracht, — dann den Körper an den Röcken vom Fußpfad weggezogen, damit er nicht noch am selbigen Abend gefunden werden sollte.

Durch diese Angaben erklärt sich der ganze äußere Befund — namentlich das Vorhandensein zweier blutigen Stellen, die Lage der Leiche, die eigenthümliche Quetschwunde über dem rechten Auge, die doppelte Schnittwunde am Hals und die Hautabschärfung auf der rechten Wange. Ahlerich Eilers verneint, daß er die Kleider der Ermordeten absichtlich in eine besondere Lage gebracht habe, fügt aber erläuternd hinzu, daß das Mädchen sich, (wie es häufig zum Schutz gegen die Kälte geschieht) den einen Rock über dem Kopf zusammen geschlagen gehabt habe, als von ihm der Angriff auf sie ausgeführt sei. Es ist kein Grund da, diese Angabe zu bezweifeln, auch erklärt solche den Befund insofern vollkommen, als man annehmen muß, daß Eilers das Niederstürzen des Mädchens mit großer Schnelligkeit bewerkstelligt habe, so daß derselben keine Zeit blieb, sich von ihrer Kopfhülle zu befreien. Auch das spätere Fortschleifen konnte dann die Lage des Rockes nicht verändern, da er dieses Fort-

schleifen dadurch in's Werk setzte, daß er die Todte unten bei den Beinen anfaßte.

Steht auf diese Weise der Haupttheil des Geständnisses genau mit dem Befund in Uebereinstimmung, so läßt sich auch das ganze übrige Geständniß hinsichtlich der Entstehung des Mordplanes und des Benehmens vor und nach der That nach vielen einzelnen Momenten weiter bewahrheiten. — So ist

1) das von Ahlerich Eilers angegebene vertrauliche Liebesverhältniß, worin er zur Getödteten gestanden, auf das Vielfältigste in den Acten bestätigt.

Er sagt aus, daß sie ihm vier bis fünfmal den Geschlechtsgenuß verstattet habe, daß sie davon schwanger geworden zu sein gegen ihn behauptet, auch daß er die Wahrheit dieser Behauptung nicht bezweifelt habe; bewiesen ist aber durch die Leichenöffnung, daß die Getödtete schwanger war, so wie durch die Aussage der Eheleute Waschlage, daß sie von ihrer Schwangerschaft Kunde hatte, daß sie den Ahlerich Eilers als ihren Schwängerer bezeichnete und auch ihm solche Entdeckung mitgetheilt zu haben behauptet hatte.

2) Diese Entdeckung, behauptet Eilers, sei ihm durch sie anderthalb Wochen vor der That, an einem Sonntag Abend bei Gelegenheit einer Tanzpartie in Littmates Hause, geworden,

wie er sich mit ihr allein „in der Schusterkammer" befunden habe. Nach dem Zeugniß von Littmate hat eine solche Tanzpartie am 21. Januar in seinem Haus statt gefunden und Littmate damals auch den Ahlerich Eilers gesehen. Anna Janßen Dirks bestätigt das Nämliche, so wie, daß auch Margarethe Janßen Lucas dabei ge-

wesen und diese ihr am anderen Tage gesagt habe, wie sie am vorigen Abend allein mit ihrem Geliebten „in der Schusterkammer" gewesen sei. Hier will nun Eilers sofort den Entschluß gefaßt haben, die Lucas mit einem Messer zu tödten. Zwar hat er sich in einem andern Verhör nur dahin ausgedrückt, daß seit der Zeit ihm wohl der Gedanke in den Kopf gekommen sei er müsse die Lucas tödten, und beim letzten Verhör ist diesem Punkt nicht speciell wieder nachgefragt worden; allein es kann dahin gestellt bleiben, ob er in der That damals schon einen eigentlichen Mordentschluß faßte, oder ob ihm damals nur der erste Mordgedanke durch die Seele fuhr, der dann, stets wiederkehrend und fortwährend gehegt und gepflegt, erst im Verlauf der folgenden Tage zum festen Entschlusse reifte, wie dies nach der letzten, allem Anschein nach aufrichtigen Ergänzung seines Geständnisses,

3) mindestens schon am Sonntag, den 21. Januar, der Fall war,

denn für die Beurtheilung bleibt dieser Unterschied, wie es sich auch damit verhalte, unwesentlich. Wichtig ist indeß, daß er an dem zuletzt genannten Tag schon mit dem entschiedenen Vorhaben umging, die Lucas am Abend dieses Tags umzubringen, und arglistig die Arglose aus ihrer elterlichen Wohnung heraus und mit sich hinweg zu einem Gang nach Bollingen verlockte, um unterwegs den mörderischen Plan zur Ausführung zu bringen. Nur ein Zufall rettete damals die in Liebe ihrem Mörder Vertrauende. — Es begegnete ihnen, so erzählt Ahlerich Eilers, ein Bollinger Einwohner, Cordes Fugel, und Eilers fürchtend erkannt zu sein, wagte es nicht, an diesem Abend seinen Entschluß auszuführen.

In der That bestätigt auch Cordes Fugel, wie ihm um die angegebene Zeit Ahlerich Eilers in Begleitung eines Mädchens, das sich verhüllt gehabt, das er aber für Margarethe Janßen Lucas gehalten, begegnet sei, und daß sich Eilers dabei hinter dem Mädchen zu verbergen gesucht habe.

Nach diesem Versuche will er wieder geschwankt haben, es habe ihm in den Kopf gelegen die That nicht zu verüben, weshalb er

4) sich vorgenommen zur Beichte zu gehen, und dann die Mordgedanken sich ganz aus dem Sinn zu schlagen.

Allerdings ist er am 28. Januar des Morgens zur Beichte gewesen, und man möchte annehmen, daß dies zu jenen Mordgedanken in nächster Beziehung gestanden habe, um so mehr als das nur zufällig nicht zur Ausführung gekommene Vorhaben vom vorigen Sonntag wohl die schwerste Schuld war, die ihn in seinem Gewissen bedrücken, und deren er durch Buße und Absolution enthoben zu sein wünsche. Seltsamer Weise hat er aber gegen den Untersuchungsrichter mit dem Inhalt seiner Beichte zurückgehalten. Befragt: ob er am Morgen vor der That in der Beichte auch seine Mordgedanken gebeichtet, antwortete er: „Ich will Ihnen, Herr Assessor, Alles erzählen, aber aus der Beichte spreche ich doch nicht gern; übrigens habe ich damals Absolution bekommen."

Als er belehrt ward, daß nur nicht der Beichtvater, wohl aber er selbst erzählen dürfe, was er gebeichtet, erwiederte er: „wenn dies auch so ist, thu ich's doch nicht gern." — Vielleicht, daß ihm der Wahn befangen

hielt, als dürfe er Das, was er dem Beichtvater vertraut, nicht auch dem weltlichen Richter offenbaren, oder daß er Ursache hatte, auch noch eine religiöse Gewissenssünde zu verbergen. Es ist denkbar, daß er durch inneres Bedürfniß getrieben das Geheimniß des Mordversuchs in der Beichte aufgeschlossen und in Wahrheit sich vorgenommen habe, künftig alle ähnlichen Vorsätze fern von sich zu halten, möglich ist es aber auch, daß er mit heuchlerischer Sinnesverkehrung, oder auch dummen Wahnes, das kirchliche Institut der Beichte und der Absolution nur benutzt habe, um sein Gewissen für zukünftige Fälle zu beschwichtigen, denn wie entsetzlich ist es zu berichten, daß dieser selbe Mensch, der am Morgen noch vom „Tisch des Herrn" in den Augen der Welt von innerer Sünde gereinigt und mit seinem Gott versöhnt von dannen ging, nun dennoch an diesem nämlichen Tag sein mörderisches Vorhaben wieder aufnahm und zu Ende führte! Später ließ er sich dahin aus: da er inzwischen vom Geistlichen darüber belehrt worden sei, daß es ihm frei stehe den Inhalt seiner Beichte vor Gericht anzugeben, wolle er bekennen, daß er nur Allgemeines gebeichtet, z. B. daß er geflucht u. s. w., dagegen aber seine Mordgedanken verschwiegen habe, unter dem Hinzufügen, daß er daran nicht gedacht, nun aber wohl einsehe, daß er durch solches Verschweigen gefehlt habe. Merkwürdig genug, ihm machte es Gewissensscrupel, diesen unbedeutenden Inhalt seiner Beichte dem Gericht zu offenbaren, nicht aber die schwerste seiner Sünden seinem Beichtvater zu verhehlen!

Was aber auch im Dunkel des Beichtstuhls vorgefallen, es kann dahin gestellt bleiben, muß man es doch

nach Dem, was nachfolgt, für unmöglich halten, daß er mit wahrhaft bußfertiger Gesinnung und ernsthaft reuigem Gemüth die Beichthandlung vorgenommen; auch ist es sehr bezeichnend, was der Zeuge Jan Eilers Waschlag hierüber berichtet, wie ihm das Benehmen des Ahlerich Eilers, nachdem derselbe nach langem Verweilen aus dem Beichtstuhl zurückgekommen, auffallend gewesen sei, indem derselbe hastig seinen Hut ergriffen und sich damit auf eine trotzige und anstößige Weise nach dem unteren Theil der Kirche begeben habe, weshalb ihm die Vermuthung aufgestiegen, es möge dem Eilers die Absolution verweigert worden sein. Irrt nun freilich auch wohl der Zeuge in dieser Vermuthung, da man, wovon unten das Nähere*), annehmen muß, daß Eilers an der Communion mit Theil nahm, so bleibt dennoch eine Wahrnehmung stehen, die uns gestattet einen Blick in die Gemüthsverfassung eines Menschen zu werfen, der es über sich vermochte, von dem Heiligthum eines religiösen Cultus zum Mord zu gehen, denn

*) Der Pastor Schulte erklärte anfänglich: „daß es ihm nicht mehr erinnerlich sei, ob der Inquisit nach der Beichte auch communicirt habe", einige Tage später indeß: „wie er nach weiterem Nachdenken über die Sache sich nun doch mit Bestimmtheit zu erinnern glaube, daß er unter mehren Anderen auch dem Inquisiten das Abendmahl gereicht habe." — Einige Personen, von denen ermittelt worden war, daß sie damals communicirt, hatten auf diesen Umstand nicht geachtet, und nur von der Ehefrau des Ahlrich Lucas Schulte wurde bestätigend angegeben, daß sie den Eilers auf der Communicantenbank ebenso wie die Uebrigen habe knien sehen und daß derselbe hiernach auch ohne Zweifel an der Communion Theil genommen habe.

5) schon in den nächsten Stunden darauf, gesteht er, erwachte in ihm der Mordgedanke wieder zur vollen Stärke, während er im Kerkoff'schen Haus beim Spinnen saß,

allerdings einer Arbeit, die um ihrer mechanischen Gleichförmigkeit und ihres eintönigen Geräusches willen den Geist leer läßt und dafür einem dämonischen Brüten der Seele Vorschub leistet. Kaum dunkelte der Abend, da ist schon der Entschluß fest, die sich diesen Abend darbietende Gelegenheit zu benutzen. Demgemäß macht er sich

6) kurz vor 8 Uhr auf den Weg, um sein entsetzliches Werk zu vollbringen.

Er war um 6 Uhr von Kerkhoff (wo er den größten Theil des Nachmittags zugebracht hatte) in's Littmat'sche Wirthshaus bei Utende gegangen und hier unter mehren Gästen bis gegen 8 Uhr am Feuer sitzen geblieben, **ohne** Schnaps oder Bier zu trinken. Keiner von den Zeugen hatte etwas Besonderes in seinem Benehmen bemerkt; er nahm, wie ein Zeuge hinzufügt, „an der Unterhaltung Theil", und war, wie ein zweiter sich ausdrückt, „munter und gesprächig." Kurz vor 8 Uhr entfernt er sich, nachdem er einige Augenblicke zuvor erklärt hatte: „er wolle zurück nach Gerd Kerkhoff, um zu spinnen und nicht länger müssig sitzen." Jetzt schlägt er zunächst den Weg nach Utende ein, damit, so gesteht er, Niemand aus Littmate's Hause sehe, daß er nach Bollingen (wo die Lucas seiner bei ihrem Bruder harrte) zugehe. Sein Sichentfernen in dieser Richtung und überhaupt Alles, was er sonst über seinen Aufenthalt an diesem Tag ausgesagt, findet in den An-

gaben der Zeugen volle Bestätigung. Von nun an aber bis nach vollbrachter That ist sein Beginnen in Dunkel gehüllt, das nur durch sein Geständniß zur vollen entsetzlichen Klarheit aufgehellt wurde, denn der einzige menschliche Mund, der wider ihn hätte Zeugniß ablegen können, war von ihm selbst für immer zum Schweigen gebracht. Jedoch zeigen sich auch hier einige Momente, die in der Aussage von Zeugen ihre Bestätigung finden. Nachdem er nämlich in der anfänglichen Richtung nach Utende zu wieder umgekehrt und in Bollingen angekommen, will er daselbst in die Fenster der Wittwe Engelbarth Schmits hineingesehen haben, um zu erfahren, ob etwa seine Mutter da sei, wobei er angibt, was im Inneren des Hauses eine versammelte Gesellschaft gethan und getrieben habe, und diese Angaben treffen mit den Aussagen der Zeugen vollkommen zusammen, auch haben Einige von ihnen damals wirklich Jemand vor dem Fenster stehen sehen. Sodann will er bei dem Haus des Gerd Henrich Gerdes diesen erblickt und deshalb etwa 15 Schritte wieder zurückgelaufen sein. In der That hat auch Gerdes an jenem Abend gegen 8 Uhr eine nicht von ihm erkannte Mannsperson in der Weise, wie Eilers angiebt, eilig zurücklaufen sehen, und läßt sich deshalb nicht bezweifeln, daß dies eben der Angeschuldigte war. Eilers führt als Beweggrund hierzu an, daß er mehr aus Scherz zurückgelaufen, weil Gerdes immer so neugierig sei. Allein viel natürlicher scheint es anzunehmen, daß die Scheu vor Entdeckung — die Besorgniß abermals wie am Sonntag zuvor ein Hinderniß für die Ausführung seines Vorhabens zu finden, den auf bösen Wegen Wandelnden zurückgetrieben habe. Und

so könnte es denn auch wohl nur ein halbes Schwanken sein, wenn er sagt: es sei mehr aus Scherz geschehen und daran, daß Jener ihn nicht habe erkennen sollen, habe er eben so sehr nicht gedacht. Warum er in diesem unwesentlichen Umstand zurückhaltend bleiben sollte, wäre freilich nicht zu erklären, wenn es nicht so oft vorkäme, daß geständige große Verbrecher häufig ganz kleine Züge nicht wollen an sich herankommen lassen, weil sie darin eine leise Mahnung an die tiefe Verworfenheit ihres Inneren erblicken, welche sie sich im ganzen Umfang nicht eingestehen mögen.

So konnte ihm auf seinem Gang zum Mord die plötzlich in der Dunkelheit ihm entgegentauchende Erscheinung eines ihm bekannten Mannes gar wohl wie eine warnende Mahnung vorkommen, und noch einmal die Stimme des Guten in ihm laut werden lassen. Aber er unterdrückte dieselbe, schlich vielmehr wie das böse Gewissen selbst hinter jenem Mann her, der zufällig gerade in demselben Augenblick auch zum Haus des Janßen Lucas hin wollte, um sich mit nachbarlicher Theilnahme nach dem Befinden der Kranken — derselben, der auch die Getödtete den Tag über ihre Sorgfalt gewidmet hatte — zu erkundigen, während der Mörder aus demselben Haus mit grausamer Heimtücke sein Schlachtopfer erwartete. Leicht mochte daher jener Moment des Zurückweichens ihn an den schwärzesten Fleck seiner Seele mit scheuer Gespensterhaftigkeit erinnern, und dies ihn abhalten, hierüber die Wahrheit zu sagen, ob er schon die schwarze That selbst eingestanden.

Wenn er ferner angiebt, daß Margarethe Janßen Lucas von selbst und ohne daß er derselben vorher ein

bekanntes Zeichen gegeben, aus dem Haus herausgekommen sei, so scheint auch dies Unwahrscheinlichkeit gegen sich zu haben, weil dieselbe ihn erwarten zu wollen versprochen hatte und schwerlich hoffen konnte, auf's Gerathewohl mit ihm in der Dunkelheit zusammen zu treffen, und leicht könnte er auch hier, so scheint es, es sich selber nicht haben gestehen wollen, wie teuflisch er bei dieser Verlockung zu Werke ging.

Nach einer seiner Angaben ist es anfänglich sein Vorsatz gewesen, die Lucas von der „kleinen" Drehbrücke in das Sagter Tief zu werfen, und er sagt, daß er deshalb absichtlich den Weg mit ihr über dieselbe eingeschlagen habe, daß er aber daselbst angelangt, doch sich nicht habe entschließen können, das Mädchen in's Wasser zu stürzen, daher er sich vorgenommen, sie auf dem Folke's Kamp mit dem Messer umzubringen. Es kann auffallen, daß er diese Erzählung erst in seinem letzten Verhör giebt, und früher auf die (freilich sonderbare) Frage des Untersuchungsrichters: „warum er das Mädchen nicht lieber von der Brücke in's Wasser gestürzt habe?" zur Antwort giebt, daß ihm solches damals nicht eingefallen sei, so daß es fast den Anschein hat, als habe er seine spätere Angabe nur jener Frage nachgebildet, etwa in dem Glauben, daß seine That durch die anfängliche Wahl einer milderen Todesart einige Beschönigung gewinne, zumal sich auch die Wahl des Weges über die „kleine" Drehbrücke schon dadurch erklärt, daß dieser Weg ein Fußweg und weiter von menschlichen Wohnungen entfernt ist, als der an Häusern vorbeiführende Fahrweg. Wäre aber Eilers Angabe wahr, so sähe man daraus um so mehr, wie fest er entschlossen

war, das unglückliche Mädchen auf die eine oder andere Weise umzubringen, sei es übrigens, daß ihm ein eigenthümliches Erbarmen abhielt (er sagt: er habe sich nicht dazu entschließen können, das Mädchen in dem eiskalten Wasser zu ertränken), oder sei es, was bei der Planmäßigkeit, womit er die Unthat beschlossen und ihre Ausführung vorbereitet hatte, nicht unwahrscheinlich sein würde, daß er den Erfolg, wenn er die Lucas in's Tief stürzte, nicht für sicher genug hielt.

So ging denn noch einmal die Todesgefahr an der Armen vorüber, aber nicht zum dritten Mal sollte es geschehen. — Schon war nunmehr unabänderlich, und noch ehe sie den verhängnißvollen Kamp erreicht hatte, in der Seele des Mörders die Stelle ausersehen, wo sie unter seinem Messer verbluten sollte und kein Erbarmen, kein günstiges Ungefähr hemmte mehr die Hand, welche hier meuchlings und von hinten den ersten Streich führte — in die tauben Lüfte verhallte das Flehen der Zubodengeschlagenen um Schonung, und ihre rührende Bitte: „ihr ihre Sünden zu vergeben" fand kein fühlendes Herz mehr*) — die einzige Antwort des Mörders war, daß er ihr den Mund verschloß und die Blutthat vollbrachte.

In dieser Weise hat er die That gestanden, mehrmals und öffentlich — und damit den ausgeprägtesten Mord gestanden, und kein Zweifel kann obwalten daß dieses Geständniß in allen Hauptzügen der Wahr-

*) Ahlerich Eilers sagt in seinem ersten gerichtlichen Geständniß: nach dem Schlag mit dem Taschenmesser habe sie ihn gebeten, ihr doch nichts zu leide zu thun; auch habe sie gesagt, er möge ihr ihre Sünden vergeben.

heit gemäß sei. Verfolgen und prüfen wir indeß zur Vervollständigung des ganzen Bildes nun auch noch seine Angaben über sein Verhalten nach der That.

Nachdem er den Körper der Ermordeten nach der Stelle, wo derselbe später gefunden, fortgeschleift, eilt er

7) rasch eine Strecke des Wegs, den er gekommen, zurück und über die „große" Brücke des Sagter-Siel-Tiefs wieder nach Bollingen, wo er bei Johann Wübben einkehrt in der wohlberechneten Absicht, um, wie er ausdrücklich anführt, einen späteren Verdacht dadurch möglichst von sich abzuwenden,

und setzt sich hier zu den Gästen an's Feuer*). Zuvor aber hatte er bei der Brücke die rechte Hand und das Mordmesser vom Blut rein gewaschen, und hierbei entdeckt, daß er sich bei der That am Zeigefinger verwundet habe. Damit nun nicht die Wunde an ihm zur Verrätherin werde, mußte er darauf sinnen für dieselbe einen unverdächtigen Ursprung zu erfinden und diesen plausibel zu machen — deshalb langt er in Wübben's Haus gleichsam zum spielenden Zeitvertreib mit seinem Messer rückwärts vom Stuhl nach einem Torfkorb, um sich ein Stückchen Holz abzuschneiden und bricht dann in die laute Bemerkung aus, „daß er sich da so eben geschnit-

---

*) Diese geben übereinstimmend 9¼ Uhr als die Zeit seiner Ankunft an. Ihnen war dies späte Kommen auffallend, und erklärte Ahlerich, er komme von Littmate (hier war er kurz vor 8 Uhr weggegangen,) und antwortete auf die Frage, dann sei er wohl noch wo anders gewesen: „das eben sonderlich nicht." Keiner der Zeugen bemerkte etwas „Auffallendes" an ihm, nur kam er den Meisten „stiller als gewöhnlich" vor.

ten habe." Die Anwesenden bestätigen dies und man sieht, daß er nicht ungeschickt sich dabei benommen haben muß, denn Keiner drückte einen Zweifel daran aus. Dieser fortdauernden Besonnenheit und Ruhe ungeachtet ist ihm gleichwohl zu glauben, daß er die jetzt folgende Nacht „nur wenig habe schlafen können", sei es, daß in der dunkeln Einsamkeit der Rückblick seines Gewissens das Grauen der That in ihm herauf beschwor, oder daß der Gedanke an den kommenden Tag und die Furcht der Entdeckung ihm die Ruhe raubten, denn jeder feige nächtliche Verbrecher zagt vor dem kommenden Tag, weil er nicht weiß, welche verrätherischen Spuren dieser kund machen könne. Abgewichen von dem Boden der ewig heiligen Gerechtigkeit und doch durch das in ihm lebendige Bewußtsein des begangenen Unrechts unabtrennlich darauf zurückgezogen, sieht er in jedem Umstand, in jeder Veranstaltung eine drohende Anklage. — Und seltsam genug, wie nun

8) am anderen Morgen die Sonne den Frevel bescheint und, damit dem Richteramt nicht vorgegriffen, der Befund nicht verändert werde,

die Leiche der Erschlagenen an dem Orte, wo sie gefunden, bewacht werden soll, da fügt es sich, daß die Reihordnung ihn, den Mörder selbst, mit zum ersten Wächter beruft. Und er weigert es nicht, weil er sich — wie er selbst als Grund angiebt — sonst verrathen haben würde. So sehen wir ihn denn eine Zeitlang neben der von ihm Gemordeten den ersten Wachedienst halten, damit Gerechtigkeit komme und geübt werde! Dieser Widerspruch war zu groß, als daß er denselben lange hätte ertragen können, und im Gefühl

dessen geschieht es, wenn er bemerkt: „er sei aber doch nicht lange geblieben", wie denn auch von den übrigen Wächtern bestätigt wird, daß er etwa nach einer halben oder ganzen Stunde seinen Posten still verlassen habe. Aber schon lag die Hand der Vergeltung auf ihm. In dem Entsetzen und dem Wehklagen Derer, die das Ruchtbarwerden der geschehenen Missethat herbeigezogen hatte, erblickte bereits der Mörder die Kunde seiner Schuld, und doch war es nur sein Inneres, das ihn verrieth, denn noch Niemand hatte damals schon wider ihn Verdacht geäußert und es war Unwahrheit, wenn er anfänglich behauptete von Sixtus Fugel Derartiges gehört zu haben. Gleichwohl sehen wir ihn im Voraus gegen nie und nirgends geäußerten Verdacht auf Beweise seiner Unschuld sich berufen. Auch hier sollte die Bedeutung des Sprüchwortes: „wer sich entschuldigt, beschuldigt sich", als Wahrheit eintreffen.

„Er wisse wohl", bemerkte er gegen Ahlrich Waden unaufgefordert, bald nachdem er die Leiche verlassen, „was die Leute sagten, sie meinten, er sei Schuld daran, es sei aber einerlei darum, er könne beweisen, daß er unschuldig sei, denn er sei Abends 8 Uhr von Littmates weggegangen und um 9 Uhr bei Jan Wübbens angekommen." Hierbei entging ihm aber, wie bedenklich es war, die Zeit des Mordes genau zwischen 8 und 9 Uhr zu setzen, denn Niemandem außer ihm war dies damals bekannt. Allein schon hatte das wache Gewissen ihn an den Umstand erinnert, wie er am Abende zuvor um 8 Uhr scheu vor Gerdes bei dessen Hause zurückgewichen, und nicht mochte er sicher sein, ob derselbe ihn nicht erkannt habe. Deshalb erzählte er auch

dem Kerkhoff, daß Margarethe Janßen Lucas ihren Tod nur dem Gerdes zu verdanken habe, weil er von diesem Abends zuvor verjagt worden sei, indem er sonst das Mädchen mit sich genommen und zu Haus gebracht haben würde. Diese Gewissensangst trieb ihn jetzt auch zu Littmate. Angelangt hier, rief er diesen bei Seite und erkundigte sich bei ihm, ob er nicht wisse, wie spät er gestern Abends von ihm weggegangen sei. Er bemerkte dabei, daß man ihm wegen des Mords der Margarethe Janßen Lucas in Verdacht habe, und erzählte dann, wie er bei Gelegenheit, daß er seine Mutter habe aufsuchen wollen, die Ermordete gestern Abend noch bei ihrem Bruder durch's Fenster habe sitzen sehen. Als er von Littmate wieder nach Haus kommt, setzt er sich nach Aussage der Elisabeth Gerdes an's Feuer und fragt seine Schwester, „wo ist Vater? er muß jetzt statt meiner Wache stehen, ich gehe nicht wieder hin, die Leute wollen mich damit an, weil ich den Abend vorher vor dem Fenster des Bruders der Lucas gewesen bin", wobei die Schwester laut zu weinen anfing, und auch Ahlrich Eilers. — Aber Niemand hatte ihn dort gesehen, Niemand konnte ihn dessen bezüchtigen. —

Am andern Tag, Sonnabends, äußert er auf einem Morgenbesuch bei Johann Cordes gegen diesen: „wie das so ein Unglück sei, daß man ihn wegen der Mordgeschichte anwollte, er säße schlimm daran, man könne ihn morgen früh schon wegholen und dann könnte es lange dauern, bis er wieder käme"; auch erklärte er dabei: „er wolle, daß er weltkundig wäre", welches der Zeuge dahin verstand: er wolle in alle Welt gehen. Am Nachmittag, wie Fugel ihm unter 4 Augen vorhielt: „Ahlrich,

was sagen die Leute von Dir, Du sollst es gethan haben?" sagte er: „er habe es auch schon gehört, aber er wäre unschuldig", und erzählte dann diesem Zeugen Dasselbe, was er schon Anderen erzählt hatte. So war es — noch einmal sei es gesagt! — die ewige Allgewalt des unverletzlichen Rechts, welche ihn unter der Last seiner Schuld zu wiederholten Malen gegen sich selber zeugen ließ und erscheint daher sein späteres Geständniß als ein Tribut, den er der Wahrheit bringt, wenn er sagt: „wie die Leiche gefunden gewesen, sei es ihm so vorgekommen, daß die Leute geglaubt, er sei der Mörder", dieser Glaube selbst aber erscheint als ein urkundlicher Beweis der waltenden Vergeltung, die nicht duldet, daß dem Mörder wohl sei in seiner Haut, und ihn wider Willen zur Selbstanklage treibt. — Ferner gibt Ahlerich Eilers an,

9) daß am Tag nach der That seine Mutter ihm sein Taschenmesser abverlangt, dann aber in der Nacht auch sein damit verbundenes Geheimniß entrungen habe,

und auch hier ist kein Grund vorhanden, an der Wahrheit dieser Aussage zu zweifeln, zumal es in Folge derselben gelungen ist, ein im elterlichen Haus des Angeschuldigten bis dahin sorgfältig verstecktes Messer zu den Acten zu bringen, welches er für das Mordinstrument erkannt hat.

Das Untersuchungsgericht verfuhr in Betreff dieses Punkts in folgender rücksichtsvollen Weise. Auf den Wunsch des Untersuchungsgerichts schrieb der Angeschuldigte einen Brief an seine Eltern, worin er diese ersuchte, sein Messer herauszugeben. Mit diesem Brief ging eine

Gerichtsperson am 18. April in die Wohnung der Eltern. Diese behaupteten jedoch, nichts zu wissen. Auf Ersuchen erklärte sich der Pastor Schulte zu Utende bereitwillig zu versuchen, ob er die Eltern zur Herausgabe bewegen könne. Schon den Tag darauf zeigte er schriftlich an, die Mutter habe ihm bekannt, am Freitag, 29. Januar gegen Abend ihrem Sohn das Messer abgefordert und erhalten zu haben, derselbe habe ihr des Nachts gestanden, daß er die Mordthat verübt habe; eine blutige Hose, welche hinter einer Kiste gelegen, habe sie in der Nacht vom 1. Februar sammt dem Messer verbrannt, aber weder ihrem Mann, noch ihrer Tochter von diesem Allen etwas gesagt. Dem Schreiben war ein Taschenmesser, woran die Schaalblätter fehlten, beigefügt und deshalb vom Pastor Schulte angeführt, daß die Mutter bei einem zweiten Besuch und auf sein Bemerken, daß das Eisen des Messers doch nicht habe verbrennen können, dasselbe ihm überliefert habe, indem sie es aus der Decke über der Hausthür hervorgeholt. Dieses Schreiben wurde dem Gericht von dem Vater überbracht, der dabei wiederholt jede Mitwissenschaft in Abrede stellte, und inständig bat, seine schwache und kranke Frau mit einer Vernehmung über diese, sie beide so unglücklich machende Sache zu verschonen. Hierin ist ihm denn auch willfahrt worden, und begründen die Acten keinen Verdacht, daß die Eltern vor oder bei der That mit dem Sohn einverstanden gewesen, noch daß sie nachher, über den Schutz der Person des Verbrechers hinaus, die Verheimlichung der That begünstigt haben, daher dieselben als schuldlos dastehen und mit keiner weiteren Nachfrage belästigt wurden. Ueberhaupt steht der Angabe des Angeschuldig-

ten, daß er ganz allein die That beschlossen und vollbracht habe, auch nicht der entfernteste Widerspruch in den Acten entgegen. — Wieß er nun zwar auch

10) anfänglich vor Gericht den gegen ihn erhobenen Verdacht in fünf verschiedenen Verhören hartnäckig als unbegründet von sich zurück,

so waren doch alle seine Angaben, wie z. B.: daß er mit der Ermordeten keinen vertrauten Umgang gehabt, von der Art, daß er auf das Vollkommenste der Lüge überwiesen werden konnte und, Alles zusammengenommen, lag die Sache schon damals so, daß für die moralische Ueberzeugung seine Schuld nicht mehr zweifelhaft war.

An sich konnte daher sein Geständniß nicht unerwartet kommen. Sofern jedoch bei Verbrechern, die aus Ueberlegung gehandelt haben, Geständnisse aus wahrer Reue sehr selten sind,

denn die meisten erfolgen entweder aus Mangel an Widerstandskräften, oder um einer ungewissen Lage ein Ende zu machen, oder aus stumpfsinniger Trägheit,

bei dem Angeschuldigten aber auf wahre Reue nicht zu rechnen war, so konnte immerhin sein Geständniß wenigstens in so fern unerwartet genannt werden, als die wider ihn vorliegenden Anzeichen zur Ueberführung nicht ausreichten, und die Untersuchung fast schon erschöpft war, wenn nicht durch die Meldung jener beiden Polizeisträflinge (S. 204) die Aussicht auf einen günstigen Erfolg sich wieder eröffnet gehabt hätte. Daß das Gericht ihre entgegengetragene Bereitwilligkeit, den Angeschuldigten auszuhorchen, nicht nur nicht zurückwies, sondern dies sogar dadurch beförderte, daß es jene beiden Sträflinge in die nächste Zelle neben der des Angeschul-

digten versetzte, kann freilich nicht scharf genug getadelt werden, ist aber nicht im Stande, die Kraft des dadurch erlangten Geständnisses zu schwächen. Der Angeschuldigte erwählte diesen Weg der eignen Aussprache aus freien Stücken und hatte auch nicht das entfernteste Recht zu hoffen, daß die Personen, denen er vertraute, ihr Gewissen ihm zu Gunsten mit dem Geheimniß einer so schweren Missethat belasten würden. Uebrigens erfolgten seine Mittheilungen keineswegs aus Reue. Er erklärte vielmehr geradezu, vor Gericht wolle er die That nicht annehmen, und glaube er auch nicht, daß er verurtheilt werden könne. Er wollte also in Lüge verharren und alle seine Wünsche, die er gegen jene Beiden aussprach, strebten nur dahin, bald wieder in Freiheit zu kommen, sei es im Weg einer Entlassung gegen Caution, oder, wenn dies nicht gehe, mittelst gewaltsamer Befreiung. Und dann — was wollte dann Ahlerich Eilers? — dann wollte er zum Bischof oder Papst, um von seiner Schuld losgesprochen zu werden!" Es ist fürchterlich, zu welchem wahrhaft gottlosen Wahn durch das Institut der Absolution der Glaube und die Gesinnung getrübt und verkehrt werden kann. Mit einem Gang zum Bischof, zum Papst konnte der Mörder glauben, genug gethan zu haben, — glauben, dann seiner entsetzlichen Schuld ledig zu sein!

Von Jugend auf nur das Aeußerliche festhaltend — angeklammert an den liederlichen Lehrsatz, daß vom Priester die Sünde vergeben werden könne, betrachten diese sogenannten Rechtgläubigen, gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft, das Verbrechen, das sie begangen, nur in dem Licht der Verletzung eines äußerlichen Gesetzes, an

das sie nicht nach der Seite ihrer inneren Bestimmung und Freiheit gebunden sind, letztere wird vielmehr in die dumpfe Vorstellung von „Seele“ oder auch „armen Seele“ hinübergewiesen, so jedoch, daß diese von dem denkenden und handelnden Menschen auch zugleich wieder unterschieden bleibt. Sind sie es daher eigentlich auch, die da denken und handeln, so ist doch wieder nur „die arme Seele“, welche dabei in's Gedränge kommt, obgleich solche an sich mit den Aufgaben des wirklichen Lebens und dem Thun und Treiben der bürgerlichen Gesellschaft Nichts zu schaffen hat. Es ist daher Pflicht, diese zu retten und das geschieht vermittelst der Beichte und durch Hülfe des Priesters. Im Uebrigen hat man sich mit der bürgerlichen Ordnung abzufinden, so gut es geht. Anstatt dem Leben in Staat und Wirklichkeit eine absolute Würde einzuräumen und die Aufgabe und Bestimmung des Menschen (dessen Wesen und Seele) innerhalb solchen Lebens als aufgeschlossen und zuerfüllen anzusehen, wird durch jene verworfene Anschauungsweise eine Scheidung und Spaltung unterhalten, die einerseits den Gesetzen und Einrichtungen des Staates die letzte innere Berechtigung abspricht, und andererseits dem Menschen in seinem lebendigen Handeln und Thun das Evangelium der Freiheit versagt. (Der schnöde Gegensatz: „Kirche“ und „Staat“!)

Und so kam es, daß auch Ahlerich Eilers meinte, durch solchen kirchenhaften Hokuspokus seiner grauenvollen That ledig zu werden, ohne je von dem Gefühl seiner Schuld sich haben durchdringen zu lassen, um nun — je nach dem! — in den nächsten Tagen so oder so ein anderes, vielleicht dasselbe Verbrechen zu begehen. Ihm wird durch diese Ansicht nicht Unrecht

gethan, denn er selbst hat sie durch sein Beispiel bestätigt. Zwar hörten jene beiden Mitgefangenen ihn täglich beten, singen und weinen, aber was bedeutet dies bei einem Herzen, das im nächsten Augenblick wieder zur Lüge und zur falschen Betheuerung seiner Unschuld sich verhärtet! Und wenn er klagte über inneren Frost, Unruhe und Schlaflosigkeit, so war das nur die Kundgebung des in ihm wühlenden inneren Zwiespalts — der körperliche Reflex eines unversöhnten Zustands und noch weit entfernt von jener stillen reuigen, den Widerspruch lösenden Ergebung, die auch das Gemüth und den Schlaf des Mörders wieder ruhig machen kann, wenn die Innigkeit seines Verlangens, die Gerechtigkeit zu sühnen, mit der Größe seiner Schuld gleichen Schritt hält.

Eine solche Gemüthsverfassung war es aber nicht, welche aus der Brust Ahlerich Eilers vor jenen Mitgefangenen das grauenvolle Geheimniß seiner Schuld herausquellen ließ. Mit seinem Geständniß verbanden sich äußere Rücksichten, es war Berechnung darin; sie sollten seine Eltern bereden, ihn mittelst Caution oder Gewalt zu befreien. (S. 205.)

Weshalb und aus welchen Motiven aber auch der Angeschuldigte außergerichtlich gestanden haben mochte, seine Mittheilungen waren in Wahrheit begründet und eben deshalb als sie zur Kunde des Gerichts gelangten, für ihn von erdrückender Schwere. Weil er dies einsah — und nur darum — bequemte er sich denn auch zum gerichtlichen Geständniß, „weil ihm nun sein Lügen nicht länger helfen könne“.

So enthüllte der Angeschuldigte seine nächtliche That. Sein Geständniß stimmt mit allen über die Um-

stände des Verbrechens sonsther erlangten Verlässigungen vollkommen überein, und so war er denn ohne alles Bedenken des Mordes für überführt und schuldig zu erachten.

Zugleich ist aber die That in zweifacher Hinsicht qualificirt, denn einmal war die Ermordete schwanger und der Mörder wußte dies, und zweitens wurde die That mittelst Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt. Es bedarf nur weniger Züge, um diese letztere Qualification aus dem Mitgetheilten noch etwas näher in's Licht zu setzen. Der Thäter hatte der Ermordeten — es war seine Geliebte — versprochen, sie von dem Haus ihres Bruders abzuholen und sie nach ihrer elterlichen Wohnung hinzubegleiten. Zugleich war dies eine vertrauliche heimliche Zusammenkunft, wie sie sich Liebende verstohlen gewähren. Wenn daher der Angeschuldigte unter der Maske zärtlicher Zuneigung sich der Nichts Ahnenden nahete und diese, hierauf bauend, seiner Begleitung sich anvertraute', so hat er sie schändlich getäuscht — seine ganze Handlungsweise war Eine betrügliche Hinterlist, welche sich keinen Augenblick verleugnete, sondern bis aufs Aeußerste sich fortsetzend zuletzt an dem arglos vorausschreitenden Mädchen mit Meuchelmord endete.

Und nun zu den Motiven dieses Verbrechens. Es liegt in der Natur des menschlichen Verstandes, daß er sich erst alsdann vollkommen befriedigt fühlt, wenn ihm für Das, was er als wahr annehmen soll, zugleich die Gründe gegeben sind, aus welchen er es sich zu erklären

und begreiflich zu machen im Stande ist. Ein Vorsatz, außer allem Zusammenhang gedacht mit dem Beweggrund zu demselben, ist ein unvollständiges Ding; es gleicht einem mitten aus einer Schrift, aus aller Verbindung mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden herausgerissenen Satz. Dagegen ist es gleichsam die poetische Seite der ausübenden Criminalrechtswissenschaft forschend und prüfend zu ergründen zu suchen: die Beschaffenheit der Triebfedern, welche unter gegebenen Umständen durch das Zusammenwirken entfernterer und näherer Veranlassungen den Willen zu verbrecherischen Entschlüssen in Bewegung setzen — das eigenthümliche Gemisch von Gefühlen, Neigungen, Vorstellungen und Gewohnheiten, welche die Bestandtheile eines zu Verbrechen fortgerissenen Charakters bilden — den Gemüthszustand und das Betragen eines Verbrechers vor, während und nach der Begehung seiner Missethat — endlich die in den geheimen Falten der Seele verborgenen Keime der Verbrechen, die (oft äußerst zarten und feinen) Fäden, aus welchen Leidenschaft, Verblendung oder Irrthum das Netz der Begierde zusammenweben, das, wenn ihm der Mensch nicht bei Zeiten ausweicht oder seine höheren Kräfte dagegen aufbietet, seinen Willen nur zu bald umstrickt, und ihn alsdann zwar mit unwiderstehlicher Gewalt, aber nur in Folge seiner eignen Schuld, in den schwarzen Abgrund reißt.

Ahlerich Eilers unterhielt schon seit langer Zeit ein Liebesverhältniß mit der Ermordeten, das aber von ihm abgebrochen wurde, weil seine Eltern eine Verbindung mit ihr entgegen waren, nicht weil ihre persönlichen Eigenschaften zu Einwendungen Raum gaben, son-

dern weil sie vermögenlos war. Die Eltern verlangten von ihrem Sohn, daß er sich nach einer „besseren Partie“ umsehen sollte. Sie sind zwar hierüber nicht vernommen, indeß läßt sich daran, daß die Sache sich so verhalte, nach der Aussage des Angeschuldigten und sonstigen vielfach bestätigten Angaben in den Acten nicht zweifeln. Auch stimmt die von glaubhaften Zeugen entworfene Schilderung des Charakters der Mutter, wornach dieselbe für verstockt und stolz gehalten wird, wohl mit solchem Verlangen überein, sowie denn überhaupt vielleicht ihre Sinnesart — es heißt von ihr, daß sie in ihrer Jugend leichtsinnig gewesen sei, und ein uneheliches Kind geboren habe — bei dem Sohn, dem sie ohne Wissen ihres Mannes heimlich Geld zusteckte, hauptsächlich fortgewuchert zu haben scheint, denn von dem Charakter und dem Lebenswandel des Vaters wird nur Gutes berichtet. Doch ist zu erwähnen, daß auch das Beispiel zweier naher Blutsverwandten — eines Oheims väterlicher Seite, der hitzig und heftig, und zum Trunk und Schlägerei geneigt ist, und eines mütterlichen Oheims, der, ein höchst leichtsinniger Mensch, mehrer Diebstähle verdächtig ist und allgemein gefürchtet wird — auf den Angeschuldigten schädlich eingewirkt haben mag. Wir erblicken nämlich nach überwiegenden Zeugnissen in ihm einen Menschen, der sich bei öffentlichen Vergnügungen und Gelagen, an denen er gern als der Erste und Letzte Theil nahm, frech und abstoßend zu benehmen pflegte, und Trunk und Schlägerei liebte. Daß er aber auch hinterlistiger Gewaltthätigkeit fähig war, beweis't ein von ihm auf Ahlerich Ahlerichsen Harms am späten Abend aus einem Hinterhalt vollführter Angriff, wo-

bei dieser von ihm mehre Schläge auf den Kopf erhielt, so daß er betäubt zu Boden sank. — Außerdem wird von ihm erzählt, daß er einmal unter dem lügnerischen Vorgeben, unterwegs beraubt worden zu sein, Geld unterschlagen habe, das er für verkaufte Holzschuhe gelöſ't hatte, und die Zeugin, Maria Muth, erwähnt eines Gerüchts, wornach er in Verdacht gerathen sei, einem gewissen Ahlerich Ehler zu Stryckingen Geld entwendet zu haben.

Nach der hieraus zu entnehmenden Charakteristik des Angeschuldigten wird es nicht verwundern können, wenn in Bezug auf die Heirath Vermögensrücksichten leichten Eingang bei ihm fanden und für ihn bestimmend blieben, nämlich nicht so wohl, weil Wunsch und Wille der Eltern ihn darin unterjochten, als weil seine eigene Sinnesweise diesen Rücksichten Beifall gab. Wenn er daher später mit der Ermordeten sein Verhältniß wieder anknüpfte, nunmehr aber geflissentlich dasselbe recht geheim zu halten bemüht war, so that er das schwerlich in der Absicht sie zu heirathen, sondern eben nur aus Sinnlichkeit — aus Gewohnheit einer alten Zuneigung.

Im Punct der Sinnlichkeit erreichte er denn auch Alles, was er wollen konnte. Die Unglückliche, auf deren Ruf kein Makel haftete, und die zu anderen Mannspersonen kein Verhältniß hatte, gab sich ihm ganz hin, bis die Gewißheit, daß der heimliche Umgang Folgen gehabt, dem Ahlerich Eilers mit ernster Mahnung die Zukunft vor Augen stellte. Denn nicht nur, daß das zu erwartende Kind ihm als Vater die rechtliche Verpflichtung und Sorge für dessen Ernährung auferlegte, so heischte auch

die Landessitte mit gebieterischer Nothwendigkeit die eheliche Verbindung mit der Mutter. Denn die Volkssitte in dortiger Gegend nöthigt mit unerbittlicher Strenge junge Bursche, Mädchen zu ehelichen, falls diese von ihnen außerehelich geschwängert worden, welche Sitte sich dadurch kund thut, daß der junge Mann sonst mit allgemeiner Verachtung behandelt wird, indem andere Bursche und Mädchen mit ihm keinen Umgang pflegen wollen. Von den Verwandten der Geschwächten aber wird immerfort auf Heirath gedrungen, und hört dies nicht eher auf, als bis diese vollzogen ist. Hätte der Angeschuldigte ehrenhaft gedacht, so mußte er sich jetzt seinen Eltern entdecken und ihre Einwilligung, die für diesen Fall noch nicht verweigert war, zu erlangen streben. Möglich ist es nun freilich, daß er seine Eltern genugsam zu kennen glaubte um voraussetzen zu können, daß sie, insbesondere seine Mutter, auch jetzt nicht zu einer Heirath einwilligen würden, und blieb ihm hiernach nur die Alternative, entweder gegen den Willen seiner Eltern eine Heirath einzugehen, oder aber das Mädchen sitzen zu lassen und sich dadurch einer allgemeinen öffentlichen Verachtung Preis zu geben. Bei volksfestlichen Gelegenheiten sonst der Erste hätte sein Stolz (wie der Ortsgeistliche Schulte bemerkt) es nicht ertragen nun auf einmal sich zurückgesetzt zu sehen, dazu naheten gerade die Fastnachtslustbarkeiten, welche (nach demselben Zeugniß) ihm, der stets davon ein großer Freund gewesen, sehr verleidet gewesen sein würden, wenn er sich bei denselben nicht mehr in gewohnter Weise hätte zeigen dürfen.

So sah er sich denn an die erste Alternative —

die Heirath — verwiesen, die auch allein zu ergreifen war, denn er war nicht nur sich, sondern zunächst auch dem verführten Mädchen die Ehre zu erhalten schuldig. Hier aber gerade hatte er weder die moralische Kraft, noch überall den Willen den Knoten, den er leichtsinnig durch eigenes Verschulden über sich geschürzt, in derjenigen Weise zu lösen, die ihm nach dem Rechtsgebot allein noch übrig blieb. Er konnte sich — so sagt er selbst — „nicht entschließen," das Mädchen wider den Willen seiner Eltern zu heirathen, und so faßte er denn, weil er sich nach seinem Ausdruck „nicht anders helfen konnte," den Entschluß, durch heimlichen Mord alle Verlegenheiten für sich zu beseitigen. Unstreitig fußte er somit auf einem an sich folgerechten Motiv — er handelte mit überlegender Klugheit um eines bestimmten durchdachten Zweckes willen. Aber eben Das ist das Entsetzliche, daß ihm dieses Motiv in selbstsüchtiger Herzensverkehrtheit zum Motiv eines Mordes genügte, und zwar sogar im ersten Augenblick wie es sich ihm darbot schon genügte, ohne die geringste Bemühung eine glimpfliche Lösung des Conflicts herbeizuführen; denn kein Schritt geschah, kein Versuch wurde unternommen, um seine Eltern durch Bitten und Vorstellungen umzustimmen und sie (wie es doch namentlich mit Hülfe Anderer und weil es die Ehre und die Wünsche eines einzigen Sohnes galt am Ende wohl zu erwarten war) zur Einwilligung in eine eheliche Verbindung mit dem braven und häuslicher Wirthschaft kundigen Mädchen geneigt zu machen — im Gegentheil der Angeschuldigte verschloß das Geheimniß im tiefsten Innern, und unbedingt die Nichteinwilligung seiner Eltern voraussetzend, faßte er den Entschluß zum Mord als das

einzige zu erwählende Auskunftsmittel, vertröstete aber nach seinem eigenen Geständniß gleichwohl die Unglückliche, als sie ihm ihren schwangeren Zustand entdeckte, in einer Weise, daß sie daraus abnehmen mußte er werde sie nicht verlassen. Auch sein weiteres Betragen konnte äußerlich hierfür nur zur Bestätigung dienen. Aber eine verruchte Heuchelei verbarg sich unter dieser Maske. Das Mädchen, das durch ihn Mutter geworden, galt ihm nicht mehr als ein menschliches Wesen, das selbst mit ursprünglichem Recht auf Glück und Ehre und Leben noch Anspruch hatte, sondern nur als ein äußerlicher, mit Gewalt zu beseitigender Stein des Anstoßes, der seinem Glück im Weg lag. In Wahrheit war es daher auch wohl, wie schon oben bemerkt, nicht die Furcht vor dem Zorn der Eltern, welche ihn bestimmte, als vielmehr des eignen Herzens böses Begehren, das hochfahrend die elterlichen Wünsche zum eigenen egoistischen Vortheil ausbeutete.

So sehr nun zwar auch das Thun des Angeschuldigten als ein überlegtes in sich zusammenhängendes aufgefaßt werden muß, das nirgend einen Anhaltpunkt bietet, um daran eine mildernde Betrachtung anknüpfen zu können, so erscheint es eben darum als ein so grausenhaft unnatürliches, daß man sich gedrängt fühlt in den Annalen der Rechtspflege nachzublättern, ob schon ähnliche Beispiele vorgekommen. Und wir sehen, daß Verbrechen, wornach Jemand seine schwangere Geliebte um sich vor Heiraths- und Entschädigungsansprüchen zu sichern ermordet, keineswegs zu den seltenen gehören, zugleich aber auch, daß anderen Verbrechern dieser Art gegenüber Ahlerich Eilers vergleichungsweis als einer der gravir-

testen erscheint. Viele Tage vorher schon wurde von ihm der Mordplan hin und her erwogen, ja schon am vierten Tag zuvor war dieser bereits so fest gefaßt, daß nur ein Ungefähr damals dessen Ausführung hinderte. Aber diese Störung schreckte ihn nicht, und fort und fort wußte er durch sein heuchlerisch-liebevolles Betragen die Unglückliche mit Vertrauen zu erfüllen, nur um sie desto gewisser und sicherer zu verderben. Kein verrätherischer Zug in seiner Sprache und seinen Geberden ließ vorher ahnen, zu welcher That er sich im Innern entschlossen hatte. Namentlich hat am Tag des Mords kein Zeuge eine Veränderung in seinem Wesen bemerkt; er verrichtete sein Tagewerk ganz in gewohnter Weise, nahm an der Unterhaltung Theil und war gesprächig und munter wie sonst — und nur ein Zeuge, der ihn am Morgen aus dem Beichtstuhl kommen sah, hat damals, wie S. 212 erwähnt — und das ist freilich charakteristisch genug — an ihm ein trotziges Benehmen bemerkt. — Auch nach der That ist keinem Zeugen in seinem Wesen etwas aufgefallen. Eben so verblieb er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung und bei der Recognition der Leiche der Ermordeten „durchaus ruhig" und „scheinbar ohne innere Bewegung, denn" — so drückt er selbst sich darüber später aus — „ich wollte meine That nicht bekannt haben, und mußte mich deshalb verstellen". Auch im Laufe der ferneren Untersuchung dachte er, statt in sich zu gehen, lange Zeit nur daran, durch Lügen und heimliche List sich vor Entdeckung und Strafe zu schützen, in welcher Beziehung ein von ihm ausgesonnener Brief an seine Mutter, wodurch deren Bruder bewogen werden sollte auf und da-

von zu gehen, um dadurch den Verdacht auf sich zu laden, als ein sprechendes Zeugniß seiner Verschlagenheit anzuführen ist *).

Ahlerich Eilers ward wegen zweifach qualifizirten Mords in zwei Erkenntnissen zum Tod verurtheilt und, da keine Begnadigung erfolgte, am 5. August 1842 hingerichtet.

Zum Schluß theile ich um seiner anschaulichen psychologischen Bedeutsamkeit willen, aus den mir vorgelegenen Acten Folgendes mit.

Als nämlich die Untersuchung geschlossen war, begann die dem Großherzogthum Oldenburg eigenthümliche vorbereitende Thätigkeit des mit dem Vortrag zur Urtheils-

---

*) Am 2. März übergab er dem Gericht einen offenen Brief an seinen Vater mit Betheuerungen seiner Unschuld, und zugleich als Einschluß mit der Aufschrift: „Liebe Eltern", einen ebenfalls offenen, kleineren Zettel, worin angeführt wurde, daß, da so viel Schlechtes von dem Bruder der Mutter geredet werde, so möchten sie, die Eltern, denselben doch allein fragen, ob er Schuld daran sei, und wenn sie das merkten, so möchten sie ihn ermahnen, daß er nicht denke, er (Ahlerich Eilers), köme wohl davon, „sondern er (der Oheim) möchte die Güte haben und es annehmen." — Später, nachdem er zum Geständniß geschritten war, gab er hierüber erläuternd an: da er seiner Mutter die That offenbart, so habe er sich gedacht dieselbe würde seinen Oheim zu bewegen wissen davon zu gehen, um dadurch den Verdacht zu erregen, daß er der Thäter sei. Diesen Gedanken habe er seiner Mutter nicht wohl anders, als durch den fraglichen Zettel mitzutheilen hoffen können, und er geglaubt, daß sie was er eigentlich gemeint wohl errathen werde.

findung beauftragten Referenten des Spruchcollegiums. Dadurch, daß der Angeschuldigte von nun an unter die nächste und ausschließliche Aufsicht und Obhut des Referenten gestellt wird, ist diesem die Gelegenheit gegeben, nicht allein sofort über jeden, ihm aus den Untersuchungsacten Behufs der Abfassung des factischen Theils seines „Hauptvortrags" nicht ganz klar gewordenen, Umstand von dem Inquisiten direct und auf dem kürzesten Weg Erläuterung sich zu erholen, sondern auch ein psychologisches Bild von der subjectiven Individualität sowohl der That als des Thäters aus eigener Beobachtung des letztern zu gewinnen. Diese unmittelbare Stellung des Referenten zum Inquisiten, die zugleich eine Quelle beruhigenden Zutrauens für den Trostbedürftigen werden kann, bleibt auch noch nach Aburtheilung der Sache bis zum Finale des Vollzugs, dessen Act nicht der Untersuchungsrichter, sondern wieder der Referent zu leiten hat. Wie sich dieses in solcher Art nirgends anderswo eingeführte Verfahren in praxi gestaltet, werden die Leser aus den darüber von dem Referenten geführten Actenstücken mit um so höherm Interesse ersehen, als zu den Eigenthümlichkeiten des ganzen Instituts im vorliegenden Fall eine ebenso scharfsinnige als humane Abwägung psychologisch-wichtiger Momente hinzutritt.

Die Theilnahme an der Persönlichkeit des Verbrechers, die, je näher die Erfüllung seines Geschicks herankömmt, an Abscheu einflößender Kraft verliert und zuletzt nicht ohne versöhnenden Eindruck vor uns steht, wird die beigegebene Nachricht über seine letzten Tage und seine Hinrichtung nicht ungern lesen lassen, zuma da wir auch hier in des „Referenten" seelsorgendem Ver-

kehr mit dem Unglücklichen jene edleren Lebensrichtungen bemerken, die im Brilliantfeuer inniger Menschenliebe „das dreifache*) Erz um des Richters Brust" damasziren zur glänzenden Rüstung für die höchsten Güter der Menschheit.

Auszug aus den Notizen des Referenten über seinen amtlichen Verkehr mit dem Inquisiten.

1) Von der Ablieferung des Inquisiten aus dem Untersuchungsgefängniß zu Cloppenburg in das Gefangenhaus zu Oldenburg bis zur Publication des ersten Erkenntnisses. (Vom 15. Juni bis zum 8. Juli 1841.)

Juni 15. Nach vorgängiger Rücksprache mit dem Collegium wurde von mir angeordnet, daß der heute allhier erwartete Inquisit durchaus allein verwahrt werde.

Der Gefangenwärter fragte, ob es nicht zu gestatten sei, dem Inquisiten eine kleine Fesselung anzulegen, da er nicht immer in Begleitung seines Gehülfen die Gefangenen besuchen könne und er sich nicht getraue in vorkommenden Fällen allein mit einem wegen so schweren Verbrechens Angeklagten, zumal derselbe stark von Körper sein solle, umzugehen? — Dem Gefangenwärter ist von mir erwidert, daß eine Fesselung unbedenklich angelegt werden könne.

---

*) Oft auch mit dreifachem Grünspan überzogen.

Juni 16. Wie heute der Inquisit, welcher gestern Abend eingekommen, mir vorgeführt werden sollte, trug der Gefangenwärter Bedenken demselben die Fesseln abzunehmen. Ich nahm indessen keinen Anstand, ihn wie es das Gesetz vorschreibt ungefesselt in's Verhörzimmer eintreten zu lassen.

Auf alle Anwesende wirkte schon die bloße Nähe eines so schweren Verbrechers sichtbar wie eine unheimliche Macht. Man fühlte ein Verstummen, ein Versteinern.

Der Inquisit ist eine große, kräftige, jugendliche Gestalt. — Das Auge verrieth etwas Wirres, fast Wildes, es irrte eine Zeitlang, zur Seite nach dem Ofen zugewendet, an der Wand auf und nieder.

Ich redete ihm zu, wie seinem bisherigen Untersuchungsrichter so auch mir sein Vertrauen aufzuschließen — es würde dies ihm seinen eigenen Zustand und sein schwer beladenes Gewissen erleichtern, und würde ich ihn deshalb öfterer im Gefängniß besuchen.

Auf meine Frage, ob er auch in allen kleinen Punkten ganz aufrichtig die Wahrheit offenbart habe, erwiderte er mit einem eigenthümlichen Lächeln: das meine er doch.

Die Frage ob er nicht seinem Richter offenbaren möge, was er vor der That in der Beichte bekannt? setzte ihn in einige Verlegenheit und erwiderte er, wenn er müsse, wolle er solches thun, aber es sei ihm nicht gelehrt, ob er es so recht thun dürfe, und bäte er dem hiesigen katholischen Geistlichen, den Zutritt zu ihm zu verstatten und wolle er dann auch hierüber mit diesem sich besprechen. — Ich drang nicht weiter in ihn, um, so irrig und verkehrt seine Ansicht auch ist, doch

seine Gewissensscrupel zu schonen und verhieß ihm, daß der Geistliche ersucht werden solle zu ihm zu kommen, derselbe werde ihn darüber näher belehren. Ich habe sodann dem Pastor Kleikamp persönlich die nöthige Actenkunde und den Wunsch des Inquisiten mitgetheilt.

Dem Wunsche des Inquisiten ihn seiner Fessel zu entledigen (er sei, bemerkte derselbe, in Cloppenburg ohne Banden gewesen), glaubte ich nicht entsprechen zu dürfen. Er fügte sich darein mit den Worten, wenn es nicht sein könne, so müsse er es sich gefallen lassen.

Innerliche Reumüthigkeit scheint aus den Worten und dem Benehmen des Inquisiten noch nicht zu sprechen — es geht nichts von ihm aus, das zum Mitleid bewegt.

Juni 18. Ich habe diesen Nachmittag den Inquisiten in seinem Gefängniß besucht. Ich benachrichtigte ihn, daß ein Brief an seine Eltern, den er heute abgegeben, befördert werden solle. (In diesem Brief meldet er seine Ankunft hier und daß ihm der Obergerichtsanwald Dr. Groskopff zugeordnet worden und daß er wünsche, einen „Anwald für Geld" anzunehmen, weshalb seine Eltern mit ihm das Weitere besprechen möchten.)

Er sagte, daß gestern Pastor Kleikamp bei ihm gewesen sei und ihm erklärt habe, er könne ihm nicht auflegen daraus, was er am 28. Jan. gebeichtet, seinen Richtern ein Geheimniß zu machen. — Auf Befragen gab er nun an, er habe damals nur Allgemeines, daß er zuweilen fluche u. s. w. gebeichtet, nichts aber, was auf seinen Mordplan Bezug gehabt, namentlich nicht, daß er bereits am Sonntag zuvor (S. 209) die Lucas habe ermorden wollen. Er habe nicht daran gedacht. — Auf

Befragen, wie er dies auf dem Gewissen habe behalten können? — ja, er sehe jetzt wohl ein, daß er darin gefehlt habe.

Er blieb dabei, daß er bei Gerdes Hause eigentlich nur aus Scherz zurückgelaufen sei (S. 214) — der Gerdes sei nämlich sehr neugierig und auch ja noch nicht sehr alt und da habe er gedacht, derselbe werde, wenn er ihn nicht kenne, ihm nachlaufen. Eine Probe, ob er wirklich von ihm erkannt sei, habe er übrigens damit nicht anstellen wollen.

Es sei wirklich zuerst seine Absicht gewesen, das Mädchen von der Brücke in's Wasser zu stürzen (S. 216), das etwas, aber nicht stark überfroren gewesen sei. Er habe sich aber damals nicht dazu entschließen können. Wenn er es aber gethan hätte, so wäre freilich, weil in dem Tief das Mädchen, das ja nicht schwimmen könne, nothwendig hätte ertrinken müssen, die Sache nicht herausgekommen — allein darum wünsche er doch nicht, daß es anders gekommen, es sei so gut und wolle er geduldig sein Strafe über sich nehmen.

Befragt, ob er des Nachts Ruhe finden könne? sagt er: Ja, nur müsse er manchmal des Nachts und auch bei Tage weinen — etwas Schlaf könne der Mensch indeß nicht entbehren. Dann fasse er sich aber auch wieder und denke, er wolle Alles Gott überlassen und erwarten, was ihm beschieden sei — und dafür müsse er doch Gott danken, daß der ihm seinen Verstand gelassen habe.

Einmal fragte Inquisit mich in einer Weise, so daß mir die Ideenverbindung nicht klar wurde, ob auch zu

den Acten eingezeugt sei, was er im Gefängniß den Sträflingen gesagt? (S. 225). Auf meine Erwiederung, daß diese ein so schweres Geheimniß nicht auf dem Gewissen hätten behalten können, noch dürfen, und auf meine Frage, ob ihm dieses nicht recht scheine? sagt er: Ja, er wisse aber recht gut, daß wenn er ganz geschwiegen hätte, ihn nicht die Strafe vollaus habe treffen können, allein er verlange darum nicht, daß es anders sei.

Auf meine Bemerkung, daß ein so schweres Verschulden nach der ewigen göttlichen Gerechtigkeit an's Tageslicht wolle und daß auch er selbst schon am andern Tage sich verrathen habe (S. 220), erwiederte er: er habe aber doch schon gehört, daß manche That der Art verborgen geblieben sei, wenn man nichts gestanden hätte. Meine Antwort, daß alsdann der Thäter aber auch ein Ruchloser sei und fortwährend eine Hölle in der Brust mit sich herum trage — schien wenig Anklang zu finden.

Inquisit fragte auch, was wohl mit ihm werde? Als ich ihm entgegnete, daß sein Urtheil noch zu sprechen sei, ob er aber nach seiner Verschuldung nicht selbst sich sein Urtheil machen könne? wurde er nachdenklich und blieb stumm.

Wie ich ihm seine That nach ihren einzelnen Momenten näher vor Gemüth führte und ihm unter Anderm sagte, wie grausam es sei das Mädchen, das ihm ganz zugethan gewesen und ihm so sehr vertrauet habe, ums Leben zu bringen — sah er zwar vor sich hin, irgend eine Gemüthserweichung habe ich aber nicht wahrnehmen können, doch erwiederte er, was über ihn verhängt werde, wolle er annehmen.

Bemerkungen darüber, ob er wohl die ganze Schwere

seiner That einsehe und seine Schuld mit völliger Hingebung bereue, schienen unverstanden und unempfunden vorüber zu gleiten. Er bemerkte wohl, daß es ihm leid sei, daß es so gekommen, um seinet- und seiner Eltern willen, aber eine zerknirschte Innerlichkeit verrieth sich dabei nicht — und wenn er anführte, daß er gehört, daß Jeder doch wieder von Gott angenommen werden könne, so schien dabei mehr die Vorstellung einer äußeren Vermittelung obzuwalten und nicht das Gefühl innerer eigner Vernichtung (?) das Bedürfniß der Wiedervereinigung zu begründen.

Schließlich bat er, daß ihm ein Gefangener zur Gesellschaft gegeben werden möge, da er ja gehorsam sich betrage und Alles gesagt habe; nicht ein Jeder sei ihm aber gleich, denn Einer, der lärme, passe jetzt nicht für ihn. Auch bat er abermals um Abnahme der Fesselung. Ich versprach ihm, darüber in nächster Sitzung Umfrage zu halten und solle er dann Bescheid haben.

Juni 20. Inquisit sagte: er suche sich durch Lesen so gut es gehe, zu unterhalten. Er wiederholte seine Bitte, ihm einen Gefährten ordentlicher Art zur Gesellschaft zu geben. Wie ich ihm erklärte, er werde erst nächsten Dienstag (22. d. M.) Bescheid bekommen können, müsse sich aber auch auf eine abschlägliche Antwort gefaßt machen, erwiederte er, dann müsse er sich darein schicken, so wie er sich ja auch in Alles schicken müsse und werde, was ihm bevorstehe. Wenn er früher so gedacht wie jetzt, so wäre es nicht geschehen. Wäre es möglich, er würde Alles zurückholen, aber da das nicht möglich, so „müsse es nun darauf an.“ Gerne freilich sähe er, wenn das Gericht an der Strafe ihm

etwas schenke und wenn ich ein gut Wort für ihn einlegen könne, so bäte er mich darum.

Beim Weggehen erfuhr ich vom Gehülfen des Gefangenwärters, Namens Paulus, daß gestern Dr. Groskopff bei dem Inquisiten gewesen und diesem gesagt habe: „er würde zum Tode verurtheilt werden, da aber lange hier Todesurtheile nicht zur Vollstreckung gebracht, so habe er noch auf Gnade zu hoffen.“ Paulus meinte: dadurch, daß der Inquisit dies erfahren, möge dessen Bewachung leicht bedenklicher werden, weil ja ein solcher Mensch nun Alles daran setze, um los zu kommen. — Die Abnahme der Fesselung müsse er daher bitten, nicht verfügen zu wollen. Der Inquisit sei ein so starker, rüstiger Mann, wie man nicht leicht einen stärkeren finde und wenn derselbe seine Kraft gebrauchen wolle, so sei er, Paulus, dagegen „nur eine Fliege.“ Sonst betrage der Inquisit sich gehorsam und ordentlich.

Juni 22. In der heutigen Plenarsitzung wurde beschlossen, daß dem Inquisiten seine Anträge um Entfesselung und um Zugesellung eines anderen Gefangenen nicht bewilligt werden dürfe. Ich habe solches ihm eröffnet, worauf er entgegnete: „ja wenn es denn nicht geht, so muß ich mich auch so finden.“

Juni 24. Heute erschien der Vater des Inquisiten mit einem Nachbar und bat, seinen Sohn sprechen zu dürfen, da derselbe ihm deshalb geschrieben. Es ward gestattet.

Der Vater hinterläßt einen guten Eindruck — er war sehr ergriffen von dem Unglück, das ihn betroffen. „Er habe geglaubt, bei seinem herannahenden Alter nach gerade ausruhen zu können und in seinem Sohn eine

sichere Stütze zu finden, nun aber müsse er von vorn wieder anfangen und außerdem ein so schweres Geschick tragen. Er könne nicht begreifen, wie sein Sohn dazu gekommen, er habe doch an ihm gethan, was er gekonnt. Derselbe habe ihnen nichts davon gesagt, daß er mit dem Mädchen Umgang habe — ihnen Alles verschwiegen und wegen Ehelichung derselben kein Wort zu ihnen gesprochen. Seine Frau habe, während sie noch das Geheimniß bei sich gehabt (S. 222 f.), sich zuweilen wie wahnsinnig gebehrdet — wäre auf bloßen Knien und mit ausgespannten Händen umhergekrochen — sie habe nichts sagen dürfen und doch zugleich das Geheimniß wie eine Sünde empfunden. Seit der Entdeckung sei ihr leichter — nun könnten sie gemeinschaftlich Gott anrufen und zu ihm beten, daß er ihren Sohn auf dem guten Weg, zu dem er zurückgekehrt, schütze, und darüber wolle er auch seinem Sohn noch zureden." Er war sehr besorgt, daß seiner Frau noch von Gerichtswegen etwas zur Last gelegt werden möchte — worüber ich ihn jedoch beruhigte.

Er bat sodann noch seinem Sohn ein wenig Geld zu Tabak, woran derselbe gewöhnt sei, so wie eine Wurst zurücklassen zu dürfen, welche seine Frau ihm mitgegeben, denn, fügte er hinzu, „das Herz der Mutter hängt doch an dem Sohn." Uebrigens habe sein Sohn ihm wegen eines „Advocaten für Geld" geschrieben, allein er denke, daß derselbe sich irre, wenn er meinen sollte, daß der ihm zugeordnete Anwald nicht sein Bestes thun werde — er könne auch nach seinem Vermögen nicht viel Geld daran wenden.

Juni 25. Der Inquisit meinte, da er von mir

gehört, daß der ihm zugeordnete Vertheidiger ein tüchtiger Mann sei und da sein Vater schwer zu Geld rathen könne (seit seiner Entfernung stocke natürlich die Arbeit), so wolle er vor der Hand seinen Wunsch, einen Anwald für Geld zu bekommen, zurückstellen. — Er erklärte auf Befragen: Die Lucas sei, ohne daß er sich vor dem Haus ihres Bruders zu erkennen gegeben, von selbst herausgekommen und habe zugesehen, ob er da sei. Er vermuthe, daß Gerdes (S. 214) vielleicht drin davon erzählt, wie er Einen (Inquisiten) vorhin getroffen habe, und daß darnach die Lucas seine (des Inquisiten) Anwesenheit errathen habe. Wie dem aber auch sei, gewiß sei es, daß er sich nicht durch ein besonderes Zeichen bemerklich gemacht.

Die Ehefrau des Gefangenwärters zeigte an, wie sie vor einigen Tagen den Inquisiten habe singen hören. Es sei aber ein lustiges Lied gewesen, und habe sie ähnliche Worte davon verstanden, wie: „Es hat die Wirthin weder Geld noch Bier — Hurrah, Hurrah, Hurrah!"

Juli 1. Defensionstermin. Der Inquisit hörte ruhig zu, wie ich ihm den Inhalt der von seinem Defensor übergebenen Schrift mittheilte *) und bemerkte:

---

*) Darin war vom Vertheidiger gesagt: Da den Acten nach so wenig der Thatbestand des angeschuldigten Verbrechens, als die Schuld des Inquisiten auch nur im Mindesten bezweifelt werden könne, da auch die bei Erhebung dieser Thatsachen erforderlichen Formalien gehörig beobachtet erschienen, der Vertheidiger mithin sich nur in Sophismen und Trugschlüsse verwickeln müsse, wenn er dennoch sich bestreben wolle, die Zuerkennung der vollen gesetzlichen Strafe abzuwenden, ein solches

„ja, Niemand anders hat es gethan wie ich". Wie ihm am Schluß von mir zu verstehen gegeben wurde, es scheine als sei sein Blick mehr auf die Folgen seiner That gerichtet, als er im Innern über die That selbst Abscheu empfinde, erwiederte er lächelnd: „er säße ja genug allein, wenn man dann aber unter andere Menschen käme, so muntere man sich wohl etwas auf".

Juli 8. Ich zeigte heute dem Inquisiten an, daß er morgen sein Urtheil empfangen werde, worauf er entgegnete: „ja, das sei ihm ganz recht."

2) Von der Publication des 1. Erkenntnisses an bis zu der des 2. Erkenntnisses. (Vom 9. Juli 1841 bis zum Ende des Monats Juli 1842.)

Juli 9. Wie der Inquisit heute sein Urtheil empfing, stützte derselbe sich die ganze Zeit über mit dem einen Ellenbogen auf die Barrière und hielt sich den Kopf mit der aufgestützten Hand. Sein Gesicht war durch aufsteigende Blutwallung geröthet — Furcht und Bangen spannten seine Züge, und das Auge hatte einen innerlich erregten Ausdruck.

Einige Male während des Vortrags des Acteninhalts, insonderheit bei Erwähnung seines ersten Geständnisses in Betreff der Art und Weise, wie er die That verübt, verdeckte er sich mit der Hand beide Augen. Am Schluß des Vortrags bemerkte er, er könne es nicht annehmen, wenn die Marie Muth von ihm gesagt, daß er gestohlen haben solle (S. 231), und wenn darum

Verfahren des Berufs eines Vertheidigers aber unwürdig erscheinen würde, so könne er sich nur auf die Bitte beschränken, daß die Justiz-Canzlei ein Erkenntniß möglichst **bald** abgeben wolle.

etwa seine Strafe schlimmer ausfallen sollte, so müsse das noch näher untersucht werden. Wie ihm gesagt worden, daß jener Umstand, ob wahr oder unwahr, überall nichts auf seine Strafe relevire — entgegnete er: dann wolle er nur erst sein Urtheil hören.

Er hörte dasselbe mit Fassung an und verweilte dann längere Zeit still für sich im Schweigen. Demnächst ohne merkliche Aenderung seines Wesens und Benehmens erklärte er auf Befragen: wenn Dr. Großkopff ihn ferner vertheidigen wolle, so wünsche er Das, denn es würde ihn wohl zu viel Geld kosten selbst einen Anwald anzunehmen, sonst würde er den Advokat Rüder angehen. Dem Inquisiten wurde eröffnet, daß der Anwald Rüder von seinem Wunsch in Kenntniß gesetzt und diesem dann, wofern solcher einwillige, die Sache zugetheilt werden solle. —

Juli 10. Es sind heute zwei Briefe von dem Inquisiten abgegeben, einer an seine Eltern und der zweite an einen Bekannten, Weßels, worin er meldet, daß er sein Urtheil erhalten. Er bemerkt darüber an seine Eltern: „es sei schlecht ausgefallen", ohne den Inhalt näher zu bezeichnen, und an Weßels: „es sei nicht bei Gefängniß geblieben, nun könne er es sich schon selbst denken", und: „er sei darüber sehr traurig". „Doch möge Weßels nichts von der Strafe gegen Andere sagen". In dem Brief an seine Eltern kam der Ausdruck vor: „sie möchten sich denken, er sei verreist oder todt".

Juli 15. Ich verweilte heut längere Zeit beim Inquisiten. Ich muß glauben, daß seit der Urtheilsverkündung in seinem Wesen eine bedeutende Veränderung vor sich gegangen. Derselbe ist in sich stiller

zurückgezogen — das Auge ist milder — ein religiös gesammelter Ernst scheint von Innen herauszugehen, so daß jetzt die ruhige Fassung des Inquisiten einen versöhnlicheren Eindruck macht. Ich sprach mit ihm über seine weitere Vertheidigung, den Besuch seines Oheims und über die Größe seiner elterlichen Stelle — über die dortigen bäuerlichen Verhältnisse, die er in seiner Weise kennt und übersieht. Er ist offenbar ein in seinem Stande verständiger Mensch. Dann sprach ich mit ihm darüber, ob er sich sein Urtheil so gedacht wie es ausgefallen, ob der Prediger schon wieder ihn besucht, ob er in sich Ruhe habe u. s. w., worauf er Folgendes erwiederte: er habe nicht wissen können, wie sein Urtheil lauten werde, da er darüber die Gesetze nicht kenne, doch habe er es sich nicht gut anders denken können. Er sei auch bereit, seine Strafe anzunehmen; denn er habe es ja einmal gethan und habe es nicht thun müssen. Die kurze Zeit, die man hier auf dieser Welt zu leben habe, sei ja doch nichts, aber etwas Anderes sei es mit jener Welt, und in solche gut aufgenommen zu werden, darnach müsse man verlangen. Der geistliche Zuspruch, den er seit seinem Urtheil zweimal genossen, trage wohl dazu bei, ihn aufzurichten und seinen Blick auf die Ewigkeit zu lenken; aber so viel Witz hätte er selber, um einzusehen, daß er auch das Seinige dazu thun müsse. „Wenn Gott ihn annehmen solle, so müsse er selbst sich auch willig finden lassen". — Er hielt bei diesen Expectorationen beide Hände über dem Leib zusammengefaltet und die Augen meist gesenkt. Ich konnte von ihm diesmal nicht ohne innere theilnehmende Bewegung scheiden.

Bei meinem Weggange wurde gerade ein neuer Arrestant eingebracht, und ich vernahm vom Gefangenwärter, daß dieser neue Ankömmling bei der großen Ueberfülle schon zu Eilers einquartirt werden müsse. Ich habe dies indeß streng untersagt, zumal Eilers bei seiner gegenwärtigen, anscheinend zum Guten gewendeten Gemüthsverfassung schlechterdings sich selbst allein überlassen werden muß.

August 1. Die Einkehr des Inquisiten in sich scheint fortzudauern. Seine Stimme hat etwas Mühevolles, Tonloses. Gott sei jetzt sein einziger Tröster, sagt er, an diesem müsse er sich halten, doch wenn der Landesherr ihm noch gnädig sein wolle, so werde er das gern annehmen. Er erkundigte sich in dieser Beziehung, ob das Urtheil des Oberappellationsgerichts, ehe es ihm verkündigt werde, zuvor an den Landesherrn komme, er wolle dies gern wissen, da sein Vater für ihn um Gnade bitten wolle.

Im November. Nach einer Unterbrechung von mehren Monaten habe ich den Inquisiten einige Male wieder besucht. Das eine Mal ersuchte er mich brieflich, zu ihm zu kommen und zwar doch ja in seine Zelle. Er zeigte mir ein Büchlein, das er vollgeschrieben, es waren Gesänge, Gebete aus ihm mitgetheilten religiösen Schriften. Der Referent beim Oberappellationsgericht hatte ihm die Octavblätter binden lassen, und das machte ihm große Freude. Obgleich er nun noch reines Papier genug hatte, so kam er doch mit dem Anliegen zum Vorschein ein gebundenes Buch in Quart zu besitzen, das er ferner statt loses Papier beschreiben wolle, nur fürchtete er, daß ihm dies vom Oberappellationsgericht

abgeschlagen werde, da er kürzlich erst soviel Papier erhalten habe. Es war offenbar das kindische Verlangen nach einem gebundenen unbeschriebenen Buch, das ihn erfüllte, und ich erklärte ihm, seinen Wunsch dem Referenten des Oberappellationsgerichts mittheilen zu wollen, der gewiß gern demselben entsprechen werde. — Im Uebrigen machte er sich die Vorstellung, daß, wenn er etwa noch lange nach Vechta (Strafanstalt) käme, er dort das Buch vollends zu Ende beschreiben könne, und ersah ich hieraus deutlich, daß er auf eine Begnadigung von der Todesstrafe sich viele Hoffnung machte, zumal auch ihm sein Defensor darin bestärkt hatte, weil hier lange keine Strafe der Art vollzogen worden. Ich suchte ihm möglichst das Ungewisse dieser Hoffnung zu Gemüth zu führen und ihn zu ermahnen, sich ja nicht zu sehr mit seinen Gedanken dem Irdischen wieder zuzuwenden, auch ihm die Ersprießlichkeit einer wahrhaft inneren Reue begreiflich zu machen — indeß schien mir dies Alles abzugleiten. Auch sein Aussehen ist wieder gesünder geworden, und schwerlich wird man jetzt irgend Spuren tiefgehender Reue an ihm entdecken können.

1842. Juli 16. Der Inquisit ist allmälig, wie man zu sagen pflegt, dick und fett geworden; er bekommt seit lange eine doppelte Portion Brod und befindet sich wohl dabei, nur daß die dumpfe, dunkle Kerkerhaft ihm ihre fahle Farbe angehaucht hat. Seine Beschäftigung besteht hin und wieder in Stricken, hauptsächlich aber in Lesen und Abschreiben von geistlichen Liedern, Gesängen u. s. w. Im Schreiben hat er sich merklich gebessert, und es schmeichelt ihm außerordentlich, dies zu hören. Im Uebrigen ist sein Seelenzustand, wie

es scheint, wieder ganz so gleichgültig wie früher; sein Blick hat noch immer denselben harten abstoßenden Ausdruck. Kein Bedürfniß zu irgend einer weiteren Aussprache oder Mittheilung seines Innern ist erwacht. — Den Besuch von entfernteren Verwandten oder Bekannten hatte er sich verbeten. Um den Grund befragt, erklärte er: „was er davon habe, Jene würden zu Haus nur davon sprechen, daß sie ihn hätten sitzen sehen und darüber lachen." Wie ich ihm entgegnete, daß das hinsichtlich seiner, der so schwer angeklagt sei, gewiß nicht der Fall sein werde, es könne und werde Keiner über ihn lachen, vielleicht habe er einen besseren Grund, versetzte er mit trotziger Erregung: „ob er es denn nicht so haben könne, wenn er es wolle?"

Juli 30. Der Pastor Kleikamp äußerte sich heute über den Inquisiten dahin: Derselbe sei phlegmatisch, Alles gleite oberflächlich an ihm vorüber, sein Wesen sei kalt und förmlich, in der Beichte jedoch und bei Anwesenheit seines Vaters zeige er Rührung und könne Thränen vergießen, auch reue ihn die That. Einmal habe er freilich Miene gemacht, sein Geständniß widerrufen zu wollen auf den Anlaß mehrer in der Nähe sitzender Gefangnen, welche ihm zugerufen: „er sei ein Narr gewesen, zu gestehen, ein Jenseits gäbe es nun einmal nicht, und ob er nicht wisse, daß der Baum da liegen bleibe, wo er gefällt sei?" — Allein es sei ihm (dem Prediger) gelungen, ihm begreiflich zu machen, daß sein wahres Heil nur durch ein reumüthiges Geständniß gefördert werde.

3) Vom Tag der Publication des bestätigten Todesurtheils bis zum Tag der Hinrichtung. (Vom 2. bis 5. August 1842.)

August 2. Heute, Dienstags, war dem Inquisiten das bestätigende Urtheil des Oberappellationsgerichts eröffnet worden, zugleich mit dem die Aussicht auf Begnadigung ausschließenden landesherrlichen Rescript. Demselben wurde alsbald eine geräumigere und hellere Gefängnißzelle angewiesen, jedoch um eine etwaige Selbstentleibung zu verhüten, ein Mann im Zimmer als Wächter zugesellt, während zugleich draußen vor der Thür zur mehren Sicherheit noch eine weitere Mannschaft postirt war. Ich traf ihn, kaum verlassen von seinem Beichtvater, in tiefer innerer Bewegung. In ergreifender Weise händigte er mir ein Buch wieder ein, das ich ihm geliehen. Ein ernster Kampf mit dem Zeitlichen durchschütterte läuternd seine Seele. Mit Kraft hörte er die Ankündigung an, daß er bis nach Friesoythe dem Schauplatz seiner That näher geführt werden würde, sowie auf seine hastige Frage: „wann?" — zwar schmerzlich zuckend, aber fest — die Antwort, daß er den kommenden Freitag nicht überleben werde. Dann fragte er, ob ihm ein Aufschub gewährt werden könne, und auf meine Gegenfrage: „warum?" erwiederte er: „er fürchte, nicht so schnell mit dem Himmel fertig werden zu können." Meine Antwort war, daß er sich durch den Gedanken an eine Frist nicht weiter mit dem Weltlichen verwickeln solle, er habe sich jetzt mit Ergebung in sein Schicksal zu fügen, und hänge nur von der Stärke und Vollendung dieser Ergebung seine alsbaldige und an die Länge der Zeit nicht gebundene Versöhnung mit dem Himmel ab.

Es konnte als hart empfunden werden, daß dem Verurtheilten bei seiner jetzigen Stimmung ein Wächter

unmittelbar in's Zimmer gesetzt worden war, zumal auch der Beichtvater bemerkte, wie es der Natur des Inquisiten widerstreite, fremden Personen gegenüber seine Erweichung zur Schau zu stellen *) und in solcher Gegenwart seine Stärkung im Gebet zu suchen, — aber es konnte (??) dieser Schritt nicht vermieden bleiben, und traf es sich auch glücklicherweise, daß der ihm zu Anfang beigegebene Sergeant sich seine Zuneigung erwarb und aus nun freien Stücken zwei Nächte hindurch bei ihm verweilte.

Später erstattete mir dieser Sergeant folgenden Bericht: „Er habe dem Verurtheilten viel aus der Bibel, womit derselbe schon sehr bekannt gewesen, vorgelesen, namentlich aus der Passionsgeschichte, währenddem der Verurtheilte denn eifrig gebetet und sich zu Gott gewendet habe, dabei sei ihm indeß aufgefallen, wie leicht und schnell derselbe sich unmittelbar darauf wieder habe zusammenfassen und einer anderen Gemüthsstimmung ergeben können. Er habe über seine That sich nicht mitgetheilt. Essen und Trinken habe ihn angezogen, auch habe er die beiden Nächte mehre Stunden ruhig geschlafen. Einmal habe der Verurtheilte ihn dringend aufgefordert, es sich doch bequem zu machen und sein Seitengewehr abzulegen, dies habe er ihm zu Gefallen zwar auch gethan, indeß den Säbel draußen aufbewahrt, weil er sich gedacht, er möge sich die Gelegenheit zu einer Selbstentleibung herbeiführen wollen. Wie ein anderer

*) Ist diese Bemerkung richtig, so erscheint sein Benehmen, in welchem frühere Beobachtungen des Referenten Gleichgültigkeit — Verhärtung — erblickten, in einem milderen Lichte.

Sergeant ihn einmal etwas scharf angeblickt, habe er sich gegen einen Soldaten geäußert, wenn Jener ihn wieder so ansehe, so schlage er ihm auf's Maul, denn einen Tod könne er doch nur sterben. Ueberhaupt hätten die Soldaten vor dem schon durch seine Figur sehr imponirenden Verurtheilten sich sehr gefürchtet und ihm nicht getraut."

4) Aus dem Protokoll über die Hinrichtung zu Friesoythe, 5. August 1842.

Da der Verurtheilte schon in Oldenburg den Wunsch zu erkennen gegeben, noch einmal seine Eltern zu sehen, so hatte der Referent durch das Amt Friesoythe diesen Wunsch ihres Sohnes den Eltern bekannt gemacht. Zwei angesehene Eingesessene von Strücklingen rc. rc. brachten dieselben zu Wagen hieher. Die Mutter hatte nicht aufrecht sitzen können, sondern lag auf einem im Hintertheile des Wagens ausgebreiteten Kissen. Nach einer etwa halbstündigen Unterredung mit ihrem Sohn fuhren sie wieder ab. Der Verurtheilte entsprach der Aufforderung des anwesenden Geistlichen, sich zusammen zu nehmen, in guter Weise, unterdrückte sein Schluchzen und war bemüht, seine tiefbewegte Mutter zu trösten, mahnte auch selbst zum Aufbruch und nahm mit den Worten: „Lebt wohl, Mutter! auf fröhliches Wiedersehen!" Abschied. Dann weinte er heftig. *)

---

*) Ein Gegenstück hiervon — ein Zug beispielloser Roheit eines Vaters — ward mir in Folgendem glaubhaft erzählt: Der Sohn eines Bauern im Sachsen-Altenburgischen Amtsbezirk Eisenberg sollte wegen Raubmords hingerichtet werden; am Abend zuvor begegnet der Vater auf dem Feld einem Nachbar

Etwa achthundert Schritte von der Stadt, wo der Weg nach Scharrel und Barßel sich scheidet, liegt auf dem dadurch entstehenden Keil, unmittelbar an dem hier recht breiten Weg, eine kleine Wallfahrts- und Betkapelle. Die ringsumliegenden, amphitheatralisch erhöhten, bereits abgeerndteten Felder, gewährten der zahlreich herbeigeströmten Menge hinlänglichen Raum. Auf dem Weg, der tiefer liegt, im Angesicht der genannten Kapelle, war das Schaffot aufgeschlagen.

Hier angekommeu schloß das Militär einen geräumigen Kreis. Die Gerichtsdeputation und die betreffenden Beamten stellten sich zwischen das Schaffot und die Betkapelle.

Festen Schrittes, jedoch mit niedergeschlagenem Auge, ging der Verurtheilte, der den ganzen Weg dahin zu Fuß gemacht hatte, in der Mitte der beiden Geistlichen, die Stufen des Schaffots hinauf und stellte sich hinter den darauf stehenden Stuhl, welcher der Betkapelle und damit zugleich dem Weg nach dem Sagterland zugewandt war. Erst hier (!) wurden ihm die Fesseln abgenommen, wobei er selbst behülflich war. Nach einer kurzen Unterredung traten die Geistlichen zurück. Der Verurtheilte blieb ruhig, aber gesenkten Hauptes stehen und schien zu beten. Die Berührung des Scharfrichterknechts, der ihm vielleicht etwas vor Beendigung des Gebets nahte, wies

---

und ruft ihm zu: „Na geht Ihr Morgen auch h'nein (nämlich in die Amtsstadt), wenn Sie meinen Hanjorg" — und vollendet den Redesatz mittelst eines Querhiebs mit dem Stock — setzt aber auch gleich hinzu: „ich werde wohl auch ein bischen h'nein geh'n — das heißt, wenn's die Witterung erlaubt und Nichts im Feld zu thun gibt!"

er unwillig von sich. Er trat dann selbst aus freien Stücken vor und setzte sich ohne Hastigkeit, anscheinend ruhig ergeben, auf den Stuhl. Als der Scharfrichterknecht mit der Binde um die Augen nahte, blickte der Verurtheilte noch einmal auf, und ließ sich ruhig die Augen verbinden.

„Gott sei mir gnädig!" sprach der Verurtheilte mit vernehmlicher Stimme, da blitzte das Schwert und mit Einem Hiebe trennte der Scharfrichter das Haupt vom Rumpfe *).

„In seiner letzten Stunde von dem Augenblick der Ausführung aus dem Gefängniß bis zum Augenblick,

*) Da das Anliegen des Referenten, die Leiche auf den Friesoyther Kirchhofe beerdigen zu lassen, bei dem katholischen Geistlichen Anstand gefunden hatte, so war unter dessen Zustimmung und mit Einwilligung der städtischen Obrigkeit, die Beerdigung hinter der gedachten kleinen Kapelle innerhalb deren Umkreises, als passendes Auskunftsmittel gewählt worden. Gleichwohl erhob sich später in den „Oldenburgischen Blättern" eine Stimme, welche darin eine Verletzung des religiösen Gefühls erblicken wollte, und dafür hielt, daß ein in der Nähe befindlicher „Quasi-Schindanger" für die Beerdigung eines Mörders der angemessenere Platz gewesen sein würde — ein Zelotismus, der alsbald darauf in denselben Blättern durch den Pastor Kleikamp die verdiente Abfertigung erhielt. In der Erwiederung heißt es am Schluß: „Die Zeiten sind vorbei, wo die Rache des Gesetzes noch am Leichnam des Verbrechers sich sättigt. Quasi-Schindanger sind keine Plätze mehr, wo die Gerechtigkeit ihr schwerstes Opfer verlangt. Vielmehr war die Aussicht vom Schaffot auf die Betkapelle (und sein Grab) am Geeignetsten, den Verbrecher in den entscheidenden Augenblicken von seiner irdischen Umgebung abzulenken."

wo ihn der Todesstreich traf, bot der Verurtheilte den Anblick einer zwar gefaßten, aber völligen Ergebung — ein Anblick, der nothwendig einen versöhnlichen Eindruck zurücklassen mußte. Und dieser Eindruck ist es auch gewesen, den ich von dem ernsten Drama, das ich zu leiten hatte, als innere Erfahrung mit hinweggenommen habe und ich glaube Viele mit mir. Eine tiefe versöhnliche Weihe ging über die Gemüther, und wenn man auch wohl zu sagen geneigt ist, daß nur Neugierde die Menge zu einer Hinrichtung herbeigeführt, so ist es doch, wenn auch nur unklar oder mißverstanden, in Wahrheit der Zug eines tiefern Bedürfnisses, der hier waltet, so wie auch der unwillkührliche Beifallsruf, wenn Alles glücklich vollendet, nicht minder dem triumphirenden Recht und dem Verbrecher selbst, der nunmehr ausgelitten und durch sein Leiden sich wieder mit der Menschheit versöhnt hat, gilt und gezollt wird, als der Geschicklichkeit des Scharfrichters."

„Diese Betrachtung," fährt der Referent fort, „ist von wesentlicher Bedeutung, wenn es darauf ankommt, sich auch vom Standpunkt des Verbrechers aus mit der Todesstrafe zu versöhnen. Der unendliche Widerspruch, der darin liegt, sich mit kalter und besonnener Prüfung die widerrechtliche Vernichtung eines Menschenlebens zum Zwecke gesetzt gehabt und solchen mit Ueberlegung ausgeführt zu haben, kann sich wahrhaft nur mit der eignen Vernichtung tilgen, und nicht eher knüpft ein solcher Verbrecher auch in seiner eignen Brust die Bande mit der Menschheit wieder an, als bis er in den ganzen Ernst der Lösung jenes Widerspruchs eingehet, d. h. selber an sich den Tod erfährt. Die Verdammung

zu lebenslänglicher Kettenqual kann wahrlich diese Versöhnung nicht vermitteln, vielmehr geschieht dann an dem Verbrecher, als einem Lebenden, das Unrecht, daß derselbe in jenem Widerspruch festgehalten und daß die Lösung ihm im Genuß der Zeitlichkeit zugemuthet wird, während solche doch nur durch die Drangabe derselben zu bewerkstelligen ist. Wo der Widerspruch ein unendlicher ist, kann auch die Lösung nur eine unendliche sein. Und so lehrt auch wohl die Erfahrung zur Genüge, daß ein sein ganzes Leben hindurch in Ketten festgehaltener böswilliger Mörder, zur Besserung nicht gelangt, er wird sich entweder fort und fort verstocken, und mit Hohn und Grimm gegen seine Banden wüthen, oder ebenso verstockt mit Scheinheiligkeit heucheln und dann die Mittel und Wege zum Entkommen aufsuchen. Nur der unbedingte Ernst des Todes vermag, wenn je, die völlige Gemüthsverkehrtheit eines solchen Mörders wieder umzukehren, und wie in seiner Seele die läuternde Flamme der Versöhnung zu entzünden, so auch in den Augen der Menschheit seine Schuld als getilgt darzustellen. Und wäre solche Umkehrung auch erst in der letzten Minute erfolgt und hätte die Gnade der Versöhnung auch nur wie ein Blitz die Seele des Missethäters erleuchtet, er wäre nicht minder darum den Reinen und Guten wieder zurückgegeben und jenes, alle Herzen versöhnenden Friedens wieder theilhaftig geworden, der von ihm, dem in Ketten und Banden Lebenden, ewig gewichen wäre."

Und die Pennsylvanische Bußzelle mit ihrem ganzen reichen Apparat physischen Wehs und psychischer Besserungsmittel — ihren elastischen Hebeln versöhnender Strafkraft: ihrer in sicherer Allmähligkeit abklärenden Einsamkeit nur unterbrochen von dem Zuspruch treuer Besserungsvormünder, ihrer anleitenden Aufwärtsführung durch technischen Unterricht und Gemüthssegen bringende Arbeit, durch lautere Lehre von Gottes Wort und sittlicher Würde — das mahnende Heiligthum der ernsten Bußzelle mit ihrem stummen Trostesruf: „durch Trübsal zum Licht,“ ihrer (wie ich hoffe) ausführbaren Verbindung mit dem zurückgebenden „Uebergangshaus,“ ihrer vollen Anwartschaft auf nationales Vertrauen? — — Gibt die Erfindung eines im Kampf der Civilisation aufstrebenden Welttheils, die nach Jahrhunderten, welche über die zetervollen Greuel hingegangen, die Europa dort ausschüttete, „der große Geist“ auf der Wahlstatt des Fanatismus und der Habgier entstehen und durch Meere herüber sich zu uns Bahn brechen ließ, so aber den Bürgern seiner Erde einen Blick verstattete in das große Geheimniß seiner Weltregierung, in die Kreisung der ewigen Nemesisaxe zwischen Ursache und Wirkung, der Nemesis, die auch durch Wohlthaten demüthigt — gibt das Pennsylvanische Pönitentiarsystem keine Gewähr dafür, daß jenes „Entweder“ und „Oder,“ die drüben bedrohlich aufgestellt wurden, ihre Spitze verlieren?

Der Herr aller Creaturen, der von Ewigkeit zu Ewigkeit Myriaden von Geburts- und Sterbestunden bis auf den kleinsten Hauch der Secunde bestimmt, der den Heerd des Guten in der Menschenseele baute und den

unverlöschbaren Funken darauf legte, hat uns den Weg gewiesen, wie der zunehmenden Verschlechterung vorzubeugen, wie wir uns gegen Frevler schützen können, die den Damm der Rechtsgenossenschaft in Gefahr bringen, ohne diesen Damm selbst aufzulockern und zu unterwühlen, durch jene Provozirungen zu fortgesetzten Angriffen auf denselben, die in jeder alteuropäischen Strafanstalt tagtäglich im Schwange gehen, — und dieser Weg, den uns der Deichgraf aller Elemente und Theorien mit blühendem Oelzweig in der Wolkenhand gewiesen hat, dieser schon fahrbar gewordene Weg wird uns auch in das Holz führen, wo die rechten Faschinen zu der äußersten Böschung wachsen, die wir gegen die wilden Gewässer und Eisschollen der sogenannten „todeswürdigen“ Verbrechen aufzuführen haben, ohne in das Prärogativ einzugreifen, das sich des Deichgrafs Herrlichkeit vorbehalten hat, ohne die ihm allein zustehende Macht über Leben und Tod zu usurpiren, wozu uns kein Pact berechtigen wofür uns kein Wunsch des sich von der Erde wegsehnenden reuigen Mörders, kein Volksbeifall Indulgenz gewähren kann! Was aber die Berufung auf einen Nothstand hierfür zu thun vermag — Das zu bestimmen, hängt von der Untersuchung der Frage ab, ob wir nicht uns selbst in diesen angeblichen Nothstand versetzten, oder doch wenigstens über die Gebühr darin selbst zurückhielten.

Die Entwickelung des Pönitentiarsystems [der (heutigen) Pennsylvanischen Zelle] in den Nordamerikanischen Freistaaten ist keineswegs ein Zufall; im Gegentheil man wird es sehr natürlich finden, wenn man bedenkt,

daß alle diejenigen Ideen, welche der Reform des Gefängnißwesens die Bahn gebrochen haben,

(die großen Fragen über die Rechte des Menschen, über den Zweck des Staats und über die zweckmäßige Einrichtung der Staatsanstalten, um diesen zu erreichen,)

nirgends mit größerer Kraft hervorgetreten sind und gewirkt haben, als in den Colonien, welche sich von der britischen Oberherrschaft losrissen und sich als freie Staaten constituirten. Die ungeheure Entwickelung der Kräfte brachte hier außerdem das Bedürfniß nach neuen Sicherheitsanstalten mit sich, und schuf zugleich die Mittel, um diese zu gründen. Während in der alten Welt so häufig die Frage aufgeworfen werden mußte, wie wenig von dem Alten aufzugeben sei, war die Frage hier, wie viel man von dem Neuen einführen sollte; während man dort unter den immer drückenderen Staatslasten sich sträuben mußte, Das für unbrauchbar zu erklären, dessen Einrichtung dem Staat schon große Summen gekostet hatte, konnte hier nur die Frage sein, wie man auf die zweckmäßigste Weise die Summen anwenden sollte, welche für die neuen Bedürfnisse der Staaten aufgebracht werden mußten. Hierzu kommt aber noch, daß der praktische Sinn der Nordamerikaner sie bald auch den materiellen Vortheil erkennen ließ, den selbst die kostspieligsten Strafanstalten dem Staat gewähren, wenn sie ihren Zweck erreichen, und wenn durch sie der häufigen Wiederholung der Verbrechen entgegengearbeitet wird; während auf der andern Seite das religiöse Leben, weit davon entfernt in den Freistaaten zu Grunde gegangen zu sein, im Ge-

gentheil unter dem Schatten der Freiheit (weder von Pabst und Decretalen, noch von Consistorien und symbolischen Büchern eingezwängt) neue Kraft gewann und ein Bestreben unterstützte, welches darauf ausging, den moralisch Gesunkenen zu heben, und ihn, der moralisch vernichtet zu sein schien, der menschlichen Gesellschaft wiederzugeben.

VI.

Die Giftmischerin aus Verzweiflung.

Bis zu ihrem 26. Jahr — bis zu dem Verbrechen, welches sie in Haft und Untersuchung brachte, hatte Rosalie Arends im Würtemberg'schen Dorf Lindlingen nach Allem, was in den Acten liegt, in ihrer Familie sowohl als in ihrer Gemeinde sich den Ruf eines ebenso gesitteten als höchst verständigen Mädchens bewahrt. Im März hatte ihr Vater, der damals 68jährige und gleichfalls in gutem Ruf stehende Wagner Carl Arends, seinen fünf Kindern den größten Theil seiner Habe übergeben, und es war dadurch Rosalie in den Besitz eines Vermögens von 800 Fl. gekommen, wofür sie ihrem Vater nur 6 Fl. Leibgeding jährlich entrichten sollte. Diese Verhältnisse und hauptsächlich wohl dieses Vermögen waren es nun, welche die Wahl des Bauern August Ralph zu Heibach auf sie richteten, und ihn um ihre Hand bitten ließen. Ihr Vater betrachtete Ralph als eine gute Partie für seine Tochter; denn er

war, obgleich früher schon verehelicht und Vater von zwei Kindern, doch noch jung, brav und vermöglich. Allein wie Ralph die Arends, so hattte sie auch ihn zuvor gar nicht gekannt, und er erzählte selbst: er hätte gern wieder eine gute Hausfrau und eine gute Mutter für seine Kinder, wie seine verstorbene Ehefrau gewesen sei, gehabt, er habe sich deswegen mit seinen Verwandten besprochen, und da habe nun sein Gevattersmann ihm die Rosalie Arends empfohlen. Ueberdies hatte die Letztere bereits ein zärtliches Verhältniß mit einem Soldaten, Wilhelm Balm, welches ihrem Vater, ohne bisher mißbilligt worden zu sein, wohl bekannt war, und sich überhaupt ganz in den Grenzen guter Sitten hielt, wie man Beides ihr glauben muß, da auch nicht entfernt das Gegentheil angezeigt ist, während übrigens Balm an Vermögen weniger zu bieten vermochte, als Ralph. Wie nun ihr Vater gleichsam blos auf der Hand, so erwog Rosalie die Wahl in ihrem Herzen, und weigerte sich dem Ralph die Hand zu geben. Sie sagt dießfalls wörtlich: „Es kann Einer ein braver Mann sein und ein Mädchen kann ihn doch nicht lieben, das kann man sich nicht geben. Es ist was Arges, wenn man einander nicht mag. Mein Vater wollte die Heirath wegen des Reichthums; ich wollte nicht, ich konnte es nicht."

Gewiß zeigen diese Worte eine über die gewöhnliche Erscheinung in den untern Volksschichten hervorragende Anlage und Ausbildung des Gemüths, und man ist, wenn man ihren Vater sagen hört: „sie war immer ein verständiges Mädchen, aber einen Stolz hat sie an sich gehabt, ein übertriebenes Wesen," beinahe versucht, anzunehmen, daß jener vortheilhaften geistigen Seite auch

eine einnehmende Gesichtsbildung entspreche, da das Bewußtsein körperlicher Reize leicht höheres Selbstgefühl und Eitelkeit und Putzsucht in dem Weibe erzeugt, und der Vater dieß wohl mit jener Aeußerung bezeichnen will. Aus einer solchen Individualität ist es daher psychologisch vollkommen erklärlich, daß Rosalie mit Beharrlichkeit lange und einzig um ihres Geliebten willen sich weigerte, auf den Heirathsantrag des Ralph einzugehen, obgleich nicht nur der Vater ihr sehr zuredete, sondern auch eine bereits in Heibach verheirathete Schwester, welche ein eigenes Interesse dabei hatte, wie sie selbst sagt, eine so nahe Verwandte in ihre Nähe zu bekommen. Ebenso erklärlich ist aber auch, daß Rosalie dann nach einigen Wochen plötzlich und von freien Stücken nach Heibach kam, wo ihr Vater gerade auf Besuch bei ihrer Schwester war, und sich jetzt zur Verlobung mit Ralph bereit erklärte, welche auch sofort erfolgte.

Sie hatte nämlich, wie ihr Vater sagt, Verdruß mit ihrem Geliebten gehabt, hatte ohne Zweifel in der Uebereilung eines gereizten und stolzen Gemüths nur daran gedacht, ihrem Geliebten schnell ein Schnippchen zu schlagen, nicht ahnend, daß sie selbst nur das Opfer dieser Liebesrache sein würde. Sie hatte jedoch, wie sie versichert und wovon auch nirgend das Gegentheil angezeigt ist, von ihrer Verlobung an jeden Umgang mit ihrem früheren Geliebten abgebrochen.

Je schneller sie gehandelt hatte, desto eher erwachte nun die Reue in ihr, Sehnsucht nach dem Geliebten und Abneigung gegen den Verlobten. Ihre Schwester sagt von ihr: „gleich nach dem Verspruch sei sie wieder wankelmüthig geworden, in sich gekehrt gewesen, habe ein

inneres Anliegen gehabt, und den Ralph nicht mehr gewollt; und Rosalie selbst äußert diessfalls noch in einem ihrer Verhör: „sie sei nicht mehr zu Balm gegangen, aber aus dem Herzen sei er ihr nicht gekommen."

Schon war das zweite Aufgebot geschehen, das dritte sollte unmittelbar folgen und dann die Hochzeit. Da erklärte sie nicht nur ihrem Vater, sondern auch ihrem Bräutigam, daß sie ihn nicht heirathen könne. Aber der Vater erwiedert ihr mit Heftigkeit, daß sie nicht mehr zurücktreten dürfe, und droht ihr — das Messer in der Hand, mit Erstechen; auch der Bräutigam giebt ihr keine entsprechende Antwort. Und nun, im Gedränge ihrer widerstrebenden Empfindungen und der Angst vor der Drohung ihres Vaters faßte sie den Entschluß, ihrem Bräutigam Gift zu geben. Sie läßt ihre lauten Klagen verstummen, sie wird sogar freundlich und grausame List ihre Waffe. Sie bekennt diessfalls mit eigenen Worten: „weil sie mich den Ralph nicht haben aufgeben lassen, so habe ich mir durch ihn und durch meinen Vater Gift verschafft, um ihm das Gift zu geben, damit ich ihn los würde."

Unter dem, wie es scheint in jener Gegend plausiblen Vorwand, den Kindern ihrer Schwester Läuse damit vertreiben zu wollen, wendet sie sich an ihren Bräutigam, und nachher auch an ihren Vater mit der Bitte, ihre Fliegenstein oder Mückengift (Kobalt, ein Arsenik enthaltendes Mineral) aus der Apotheke zu verschaffen. Der Erstere weigert sich, deßwegen in die Apotheke zu laufen, aber verspricht ihr ein Restchen Mäusegift (weißen Arsenik), das er noch besitze. Denn er hatte auf einen Erlaubnißschein des Gerichtsarztes aus der Apotheke sich

zu Vertreibung von Ratten weißen Arsenik verschafft, und diesen nicht ganz aufgebraucht. Am folgenden Tag erscheint seine Braut schon Morgens wieder bei ihm, um ihm häusliche Arbeiten zu verrichten, namentlich auch ihm zu Mittag zu kochen. Arglos reicht er ihr vor seinem Weggehen auf das Feld das Gift, und bemerkt ihr als Ermahnung zur Vorsicht es sei Mäusegift. Um 10 Uhr Vormittags kehrt er vom Feld zurück, und schon ist seine Braut mit Backen von „Flädchen" beschäftigt; sie bietet ihm ein solches aus der Pfanne, und er verzehrt es sogleich, nachdem sie es ausgeschlagen hat mitzuessen.

In dieses hat sie das Gift ihm gemengt, und bald, nachdem sie für seine Familie vollends die Speise bereitet hat, entfernt sie sich und kehrt nach Haus zurück, wo am gleichen Tag noch, Nachmittags, auch ihr Vater ihr ein Päckchen Fliegengift einhändigt. Inzwischen aber wird der Bräutigam, zwei Stunden nach dem Genuß jenes Flädchens, während seine Kinder und Dienstboten ohne allen Nachtheil das Mittagsmahl eingenommen haben, von Uebelkeit und von Erbrechen befallen, das bis Abends sich, wie er eidlich versichert, 25 Mal erneuert. Er läßt durch seinen Bruder bei Dr. Z. in B. Hülfe suchen. Doch dieser, ohne den wahren Zustand zu erkennen, weil er den Leidenden selbst nicht sah, verordnete nur gegen gallichte Diarrhöe.

[Das von ihr gemengte Gift erklärt später die Angeschuldigte, nachdem ihr in Gegenwart des Gerichtsarztes von dem Untersuchungsgericht eine Quantität von 10 Gran (60 Gran = 1 Quentchen und 4 Quentchen = 1 Loth, somit 10 Gran = $1/_{24}$ Loth)

Mäusegift oder weißer Arsenik vorgelegt worden, in der Beschaffenheit mit diesem gleich, und in der Menge für schwach die Hälfte von diesem, somit für etwa 4 Gran, und der Gerichtsarzt hält eine solche Gabe für höchst lebensgefährlich.]

Der Vergiftete erholt sich aber schnell wieder, ist schon am nächsten Tag wieder außer Bett, und arbeitet schon am zweiten Tag wie zuvor. Er wähnt nichts Arges, und empfängt am nächsten Sonntag einen Besuch von seiner Braut, die sich beklagt, daß man ihr von seinem Unwohlsein nichts gemeldet habe. Er arbeitet ihr auch am folgenden Tag in einem ihr gehörigen Weinberg, und rasch setzt sie jetzt ihr verbrecherisches Beginnen fort.

In diesem Weinberg mengt sie nämlich Nachmittags ihrem Bräutigam einen Theil des von ihrem Vater empfangenen Giftes unter den Wein, den sich derselbe mitgebracht hat. Er genießt ihn, und muß sich, wie er eidlich versichert, bald darauf achtmal erbrechen, nachdem sie bereits sich von ihm entfernt hat. Am folgenden Morgen besucht sie ihn schon wieder, trifft ihn noch zu Bette, hört seine Klage über Uebelbefinden, bereitet ihm sofort eine Eiergerste, damit es ihm besser werde, mischt aber den zweiten Theil jenes Mückengiftes unter dieselbe, die er alsbald und noch im Bette verzehrt. Er erhebt sich jetzt aus dem Bett, muß sich zwar bald wiederholt einige Mal erbrechen, bleibt aber noch ohne allen Verdacht, und seine Braut, häusliche Geschäfte verrichtend, den Tag über bei ihm. Abends 9 Uhr etwa begleitet er sie auf den Heimweg nach dem unweit entlegenen Lindlingen. Sie gelangen hier an einen Hohlweg, und gehen oben auf dem Rand desselben; er, der Bräutigam,

voraus. Da versetzt ihm die arglistige Braut plötzlich einen Stoß in die Seite, daß er in den Hohlweg stürzt, und zugleich mit einer Feld- oder Gartenhaue, die sie bei sich trägt, einen Schlag, der ihn, mehr nur streifend, noch an das Hinterhaupt trifft. Von dem Letzteren erhält er jedoch nur eine leichte Beule, und ebenso gelangt er unversehrt von dem Stoß in der Hohlgasse an, deren Abhänge zwar mindestens 36 Fuß hoch sind, aber nicht senkrecht stehen. Jetzt endlich fällt dem arglosen Bräutigam die Binde von den Augen. Er eilt auf den Abhang zurück und hält seiner Braut, welche, zuerst feldeinwärts entflohen, bald wieder zurückkehrt, zornig vor, daß sie ihn vergiftet und jetzt hinabgeworfen habe, so daß er hätte des Todes sein können, was sie ihm zugesteht, und worüber sie ihn auf den Knieen um Schonung anfleht.

Ebenso bekennt sie sodann auch vor Gericht: „Ich dachte, stirbt Ralph, so bin ich von ihm los, und stirbt er nicht, merkt aber etwas, so werde ich ihn wieder los; ich habe nicht gerade gewollt, daß er stirbt, aber es war mir einerlei, wie es geht. Ich habe gedacht, wenn er auch nicht stirbt, so giebt er mich doch auf; ich wollte eben seiner vor der Hochzeit los sein. Ich bin nicht darauf ausgegangen, daß er sterben soll; es war mir eins, wie es geht.“ Ferner: „Ich hätte ja dem Ralph das Gift statt auf drei Mal auf ein Mal geben können, wenn ich ihn hätte weg haben wollen. Damit Ralph es auch gleich wissen soll, von wem es kommt, so habe ich ihn gebeten, er solle mir was in der Apotheke holen. Ich dachte, ich will's gleich in das Flädlein thun, damit er merkt, daß es von mir kommt, und mich aufgiebt.

Weil er nicht gemerkt hat, daß ich ihm was hineingethan habe, und er mich nicht aufgegeben hat, so habe ich gedacht, ich will ihm etwas thun, daß er es merkt. Wenn ich ihn blos den Hohlweg hinabgeworfen hätte, so hätte er denken können, ich sei durch Zufall an ihn hingekommen; damit er nun gewiß wissen sollte, daß ich ihn hinabgeworfen, so habe ich ihm noch extra den Streich mit dem Häulein gegeben. Ich habe eben nach ihm geschlagen, und nicht gewußt, wohin es geht; ich habe ihm auch keinen so schweren Streich gegeben. Der Rain (am Hohlweg) war nicht jähe; übrigens war es noch zwischen Tag und Dunkel."

Sie habe, sagt sie, bei allen vier Handlungen gleiche Willensstimmung gehabt, und immer nur, wie sich Gelegenheit geboten, mit schnellem Entschluß, und rein nur für sich, ohne Wissen ihres (gar nicht vernommenen) Geliebten gehandelt, den sie freilich sehr gern gehabt hätte. „So weit," schließt sie einmal, „hat mich die Verzweiflung gebracht." Und wirklich zeigte sie auch unmittelbar nach der Verhaftung und noch im Gefängniß und bei den ersten zwei gerichtlichen Verhandlungen einen Zustand, welcher nach dem Gutachten des Gerichtsarztes Verzweiflung aussprach und der Besorgniß des Uebergangs in eine wirkliche Geisteskrankheit Raum gab, jedoch bald einer ruhigen Ergebung in ihr Schicksal wich. — Andererseits war Ralph der Versicherung des Gerichtsarztes zufolge bald wieder von seinem nicht gefährlichen Unwohlsein vollkommen hergestellt.

Dies das Ergebniß einer Untersuchung, in welcher die Angeschuldigte nur ganz allmählig die endlichen Be-

kenntnisse ablegte, die sie nachher theilweise noch zweimal widerrief, um zweimal zu ihnen zurückzukehren.

In der rechtlichen Würdigung unterliegt es keinem gegründeten Bedenken, daß die Bekenntnisse, als nur mit sichtbarer Besonnenheit und in stetem Kampf mit dem Untersuchungsrichter, in stetem Streben nach Vertheidigung, in bestimmter und in's Einzelne gehender Weise abgelegt, als äußerlich hinreichend unterstützt und durch zweimal zurückgenommenen Widerruf eher bestärkt, denn geschwächt, wider die Angeschuldigte voll beweisen müssen;

daß hiernach dieselbe, da weißer Arsenik und Kobalt ganz unbestritten Gifte sind und da die Vorstellung von der Lebensgefährlichkeit des Gifts schon mit dem Kind aufwächst, dreimaliger vollbrachter Vergiftung und einmaliger thätlicher Mißhandlung schuldig ist;

daß sodann diese Handlungen, obgleich äußerlich isolirt, doch innerlich zusammenhängend durch ein und dieselbe widerrechtliche Willensbestimmung, welche sie in's Dasein rief, oder mit andern Worten, daß sie gleichsam die Producte eines und desselben Factors, und dadurch „fortgesetzt“ im rechtlichen Sinn sind;

ferner: daß diese verbrecherischen Handlungen in dieser ihrer Fortsetzung durch die, wenigstens unbestimmte, Einwilligung in einen selbst tödtlichen Erfolg zugleich den Versuch der vorsätzlichen Tödtung, und zwar bei ihrer großen Geflissenheit und langen Dauer den Versuch der vorbedachten Tödtung oder des Mords bilden, obgleich man das objectiv allerdings gegebene Moment eines fortgesetzten meuchlerischen

Handelns bei dem dießfälligen Leugnen der Angeschuldigten über die einzelnen Puncte und der sonst mangelhaften Untersuchung darüber formell nicht für erwiesen annehmen kann;

daß dieses Verbrechen jedenfalls nicht nur durch die Fortsetzung, sondern auch durch die Vergiftungen, und durch das Verhältniß der ehelichen Verlobung *besonders erschwert* erscheint;

daß endlich die Angeschuldigte mit Ausnahme der nur vorübergehenden und mehr nur scheinbaren Geistesstörung beim Beginn der Untersuchung, sonst überall in derselben als eine mit Urtheil über Zweck und Mittel über das Verhältniß derselben zum Gesetz, und mit Wahl zwischen Thun und Lassen handelnde Person, mithin im Allgemeinen als *zurechnungsfähig* erscheint.

Zweifelhafter erscheint dagegen die Frage von den mildernden Umständen, und zunächst die Frage, welche Art von unbestimmtem bösen Vorsatz vorliege, von welchem, in Ermangelung sicherer Anzeige für *bestimmte* tödtliche Absicht, allein die Rede sein darf.

So viel ist gewiß, daß voraussichtlich aus den Handlungen der Angeschuldigten Körperbeschädigung (schwerere oder geringere) entstehen mußte, aber auch gar leicht sogar der *Tod* erfolgen konnte, und daß nun die Angeschuldigte entweder *beide* Erfolge gleichmäßig, keinen vorzugsweise, oder aber den geringeren zunächst und vorzugsweise beabsichtigt, den schwereren des Todes hingegen nur für den Fall in ihren Willen aufgenommen haben mochte, daß es nicht anders sollte kommen können.

Die praktische Bedeutung dieses Unterschieds liegt

offenbar darin, daß in dem letzteren Fall die Handlungen zu Erreichung des widerrechtlichen Zwecks einen nicht so sehr gefährlichen Charakter annehmen werden, während dagegen der erstere Fall von dem directen bösen Vorsatz sich kaum unterscheiden läßt.

Hält man sich nun zunächst an die Worte, welche sich in ihren hierher zu beziehenden Geständnissen öfter wiederholen: „es war mir einerlei, wie es geht, stirbt er oder stirbt er nicht", und erwägt man zugleich, daß insbesondere schon die erste Vergiftung an und für sich sehr leicht den Tod hätte herbeiführen können, so möchte man allerdings für jene erste Art des unbestimmten bösen Vorsatzes sich entscheiden. Allein erwägt man auf der andern Seite, daß die Angeschuldigte auch sagt, sie habe darum den Ralph selbst um Gift gebeten, habe darum es ihm gleich nach Empfang aus seiner Hand in ein Flädlein gemischt, habe darum ihm neben dem Stoß auch noch einen Schlag versetzt, damit er um so gewisser, daß sie die Urheberin sei, merken und sie aufgeben solle; erwägt man diese Aeußerungen, so wird man sogleich auf die Ansicht hingeleitet, sie habe zunächst nur eine leichte Störung der Gesundheit, beziehungsweise eine Körperverletzung beabsichtigt. Denn diese Voraussetzung des Merkens und Aufgebens setzt nothwendig zugleich ein Fortleben des Bräutigams voraus. Freilich geschahen jene dießfälligen Angaben zu einer Zeit, da die Angeschuldigte eine tödtliche Absicht noch durchaus in Abrede stellte. Aber sie nahm sie später, nach dem Bekenntniß der unbestimmten Absicht zu tödten, nicht zurück. Man muß daher um so mehr auf diese ihre Behauptung Gewicht legen, als sich dieselbe nicht nur überhaupt mit

der unbestimmten Absicht zu tödten, sondern auch mit den verbrecherischen Handlungen an sich gar wohl vereinigen läßt. Die Angeschuldigte wollte nämlich ja ursprünglich schon bloß Mückengift sich verschaffen, was als ein weniger starkes Gift bekannt ist. Und brachte sie gleich sodann ihrem Bräutigam zuerst das stärkere Mäusegift bei, das der Zufall ihr in die Hände lieferte, so konnte sie doch bei dessen sehr geringer Quantität, die sie einmal als eine halbe Messerspitze voll bezeichnet, um so mehr glauben, eine so kleine Gabe wirke nicht stärker denn Mückengift, als sie gewiß die specifische Wirkung des Mäusegifts nicht näher kannte, und als Ralph übereinstimmend mit ihr angiebt, daß er ihr erzählt, wie er mit solchem Gift einst seinen Hund der Läuse wegen an Hals und Kopf eingerieben, dieser dasselbe dann abgeleckt, und darauf sich — erbrochen, also nur erbrochen habe, wie auch Ralph nachher sich nur erbrechen mußte.

Die Angeschuldigte führt ferner für sich an: „hätte sie den Ralph weg haben wollen, so hätte sie das Gift nicht auf dreimal gegeben;“ auch spricht der Gerichtsarzt in Bezug auf den Fliegenstein davon, daß derselbe nur in größerer und wirksamerer Quantität gegeben, einen tödtlichen Ausgang hätte nehmen können.

Um so mehr läßt daher die Handlung objectiv hier sich mit der Annahme, daß die tödtliche Absicht mehr in dem Hintergrund lag, oder daß die Angeschuldigte nur eventuell einen tödtlichen Erfolg mit in ihren Willen aufgenommen hatte, vollkommen in Einklag setzen, als die neuen Vergiftungen beidemal zu einer Zeit geschahen,

wo die Angeschuldigte denken konnte, die vorangangene sei ohne Gefahr für das Leben geblieben, und Ralph habe durch sein Erbrechen sich des Gifts bereits wieder entledigt. Noch viel weniger aber steht jener Annahme der Sturz in den Hohlweg entgegen; vielmehr stimmt hier mit der Behauptung der Angeschuldigten: sie habe dem Ralph nach dem Stoß auch noch einen leichten Schlag versetzt, nur damit er um so gewisser merke — die Art, wie sie zu Werk ging, und die gar zu große Arglosigkeit des Bräutigams so sehr überein, daß man jene Behauptung noch glaubwürdiger finden muß, als sie es schon an und für sich sein kann; und daß dieselbe ein Fortleben des Ralphs zunächst nothwendig voraussetzt, ist schon oben bemerkt.

Harmonirt es endlich nicht auch mehr mit der Individualität eines bisher ganz tugendhaften Mädchens, bloß anzunehmen, sie habe den schlimmsten Erfolg in ihren Vorstellungen und in ihrem Willen möglichst fern gesetzt?

Alles zusammen genommen, neigt darum die Wagschale doch mehr sich auf die Seite des bloß eventuellen Dolus.

Man hätte somit einen objectiv zwar allerdings nächsten oder beendigten Mordversuch, aber nur mit eventuellem bösen Vorsatz im engeren Sinn des Worts. Wendet man sich sodann, nachdem so nun der Begriff des vorliegenden Verbrechens mit Schärfungsgründen näher bestimmt ist, zu den Milderungsgründen, so muß, obgleich der eventuelle Dolus den Begriff des Verbrechens nicht zerstört, derselbe die Strafbarkeit objectiv doch bedeutend mildern. Ebenso muß aber auch

der Zustand, in welchem die Angeschuldigte gehandelt hat, subjectiv ihre Strafbarkeit noch weiter und in nicht unbedeutendem Grad herabdrücken.

Sie versichert oft, daß nur Verzweiflung sie zu dem Entschluß gebracht habe, sich auf so gewaltthätigem Weg von der Verbindung mit Ralph zu befreien. Und in der That verdient sie auch dießfalls vollen Glauben.

Auf der einen Seite die sittliche und darum nur um so stärkere Liebe zu einem Dritten, auf der andern Seite der Zwang zu einer immer näher und näher rückenden, ihr verhaßten Verbindung (schon war zur Zeit der letzten verbrecherischen Handlung, am 13. Juni die dritte Proclamation geschehen, und der 18. Juni zur Trauung bestimmt), ferner das Bewußtsein, ohne einen berathenden und rettenden Freund allein zu stehen in der Noth! So war denn eine der heftigsten Leidenschaften, welche der Schöpfer in das menschliche Gemüth gelegt hat, im Kampf mit offner, Entsagung fordernder Gewalt. Dies Alles war gewiß nur zu sehr geeignet, in einem tief und lebhaft fühlenden, sich hülflos sehenden Mädchen jenen Zustand zu erzeugen, den man Verzweiflung nennt — jenen Zustand, in welchem eine niederschlagende, das Gemüth mit Trauer erfüllende Vorstellung von drohendem Unglück oder Verderben sich an den Menschen geheftet hat, und, indem sie immer mehr und mehr sein ganzes Wesen gefangen nimmt, das Verhältniß des Gemüths zu dem übrigen Seelenvermögen, namentlich zu Verstand und Vernunft stört, somit auch die Freiheit des Willens mehr oder weniger trübt. Ueberall zeigt uns die Erfahrung unglückliche Liebe, wo der liebende den geliebten Theil

hoffnungslos zu verlieren fürchtet, oder schon verloren und gemeinen Zwecken geopfert sehen muß, als eine Quelle des Trübsinns, welcher sich allmählig selbst zu einer, die geistige Freiheit völlig vernichtenden Melancholie steigern kann. Warum sollten wir nun nicht auch in der Angeschuldigten einen solchen Zustand des Trübsinns annehmen dürfen, wenn wir sie nach der Verlobung traurig und niedergeschlagen, jetzt, nach gefaßtem Entschluß sich zu befreien, wieder ruhiger und sogar freundlich werden sehen, dann aber nach gescheitertem Versuch und erfolgter Verhaftung —

> jetzt, wo für immer ihr Glück der Liebe vernichtet ist, wo kein Strahl der Hoffnung sie mehr bewegt ihr Inneres zu verbergen, — ja wo sie auch ihre äußere Freiheit, Achtung und Ehre verschwunden sieht —

ihr Gefängniß mit verzweiflungsvollem Wehklagen erfüllen hören?

Wer möchte den Richter schwacher Nachsicht anklagen, welcher, wenn sich ihm vernünftige Gründe dazu darbieten, bei einem sonst tugendhaften und plötzlich in unverschuldeter Verkettung widriger Umstände zum Verbrecher gesunkenen Menschen gern einen Zustand unterstellt, der ihn nicht mit voller Freiheit des Willens handeln ließ? In der That wird ja immer gerade der reinste Mensch, dem es gelungen ist, durch aufmerksame Selbstbeobachtung und durch eifrigen Kampf mit den im vernünftig sinnlichen Wesen auftauchenden bösen Element sich zur wahren Tugend groß zu ziehen, am Sorgfältigsten und Nachsichtigsten nach den Quellen einer von dem Sitten- oder dem positiven Gesetz verbotenen Handlung forschen. Und lasse man sich nicht etwa durch das

überlegte und listige Handeln der Angeschuldigten irre machen, handeln doch oft selbst völlig verrückte Menschen ebenso.

Freilich läßt sich nun schwer genau bestimmen, in welchem Grad die Herrschaft der Vernunft unter ihrem geängstigten und niedergedrückten Gemüthszustand gelitten habe. Aber Das läßt sich doch immerhin sagen: je näher das gefürchtete Uebel kam, desto wirksamer ward ihr Zustand für die verbrecherische Wahl. Und faßt man alle Umstände, unter welchen die Angeschuldigte handelte, zusammen; erwägt man auch noch, daß der Zufall selbst ihr das verbrecherische Spiel leicht machte, freigebig ihr Gelegenheiten dazu darbot, und kein Hinderniß warnend ihr in den Weg trat, so erinnert man sich unwillkürlich daran, „wer da steht, der sehe zu, daß er nicht falle," und an das nicht minder warnende Wahrwort: „der Richter vergesse zwar nicht den Richter über dem Menschen, aber auch nie den Menschen über dem Richter." Dieselbe Triebfeder, die jetzt ein Verbrechen gebar, hätte unter einer andern Verumständung Tugendhaftes schaffen können.

Soviel mildernd in subjectiver Beziehung. Aber auch objectiv kommt der Angeschuldigten noch zu Statten: daß nie ein bedeutender Nachtheil, und insbesondere nie ein wirklich lebensgefährlicher Zustand in Folge ihrer Handlungen eingetreten war, noch viel weniger irgend ein Nachtheil zurückblieb; ja daß sogar bei den zwei letzten Vergiftungen, nach dem Gutachten des Gerichtsarztes eine wirkliche Lebensgefahr durch die gegebene Dosis Fliegengift nicht einmal drohte, und daß gleichfalls der Sturz in die Hohlgasse, wie er auch

wirklich vollkommen unschädlich ablief, nicht sehr gefahrdrohend gewesen sein kann.

Rosalie Arends ward — es ist schrecklich niederzuschreiben! — von den Juristen, die ihr Urtheil machten, zu zehn Jahr Zuchthaus verurtheilt, und so viel ich weiß, trat keine Begnadigung ein! —

VII.

Der Mädchenschneider in Augsburg.

Dieser Naturverlassene begann sein nächtliches Treiben im Jahr 1819; immer gieriger auf Blut und Wollust ausschleichend setzte er es, wiewohl mit mehrjährigen (zwei und vier Jahre dauernden) Unterbrechungen, achtzehn Jahre hindurch unentdeckt fort. Erst im Januar 1837 war es, daß er in die Hände der Gerichte fiel. — Jetzt ist der „Mädchenschneider von Augsburg" eine alte verklungene Geschichte geworden, und Viele, selbst in Baiern, wissen von ihr Nichts oder kaum Etwas noch. So ging's auch mit dem „Mädchenstecher zu Botzen" und seinen im Vergleich weit abscheulicheren Freveln, die ich aus seinen Acten im zweiten Band des früheren Werks erzählte *). Auch die Acten des „Mädchenschneiders" liegen mir vor **), und ich erzähle daraus was hier folgt.

---

*) Man sehe den II. Band des „Buchs der Verbrechen."

**) Beziehungsweis ergangen vor dem Stadtgericht Augsburg und dem Appellationsgericht Neuburg an der Donau.

In Rücksicht auf Größe des Verbrechens nicht bedeutend — es handelt sich thatbeständlich nur um „Körperverletzungen" — gehört gleichwohl dieser Criminalfall zu den hervorragenderen Erscheinungen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege. Abgesehen von dem hohen Interesse, das die Frage der Zurechnungsfähigkeit in ihrer Erörterung bot — abgesehen von der auch in ihm hervortretenden Bestätigung der uralten psychologischen Erfahrung, daß Wollust und Grausamkeit gern miteinander gehen — wiederholte sich auch in Bezug auf ihn die alte schreckliche Geschichte, daß ein Unschuldiger leichtfertigem Verdacht und aus Rechthaberei fortgesetzter Ungerechtigkeit znm Opfer fiel.

Dieses Opfer war Georg Rügemer aus Frankfurt am Main, Buchhalter des Banquierhauses Carli zu Augsburg. Eine kurze Erzählung dieser traurigen, von 1820 bis 25 sich hinziehenden Polizei- und Justizwirre diene als Einleitung zu der Geschichte des „Mädchenschneiders."

In der gefährlichsten aller Amtsübereiferungen, in der des Spürsinns — des Polizeilichen Spürsinns — ließ der Magistrat zu Augsburg bei Entwickelung seiner, der Absicht nach rühmlichen, Thätigkeit gegen den unbekannten Frevler, dessen nächtliche Unthaten ganz Augsburg in Schrecken versetzten, jene klaren Gesetzbestimmungen außer Acht, nach welchen die Polizeibehörde auf's Strengste verpflichtet ist, von den ihr bekannt gewordenen Vergehen unverzüglich das betreffende Gericht in Kenntniß zu setzen, in Sonderheit jeden von ihr als verdächtig Ergriffenen binnen vier und zwanzig Stunden dem ordentlichen Unter-

suchungsrichter zu überantworten, sich aber jedes Verhörs zu enthalten, das auf specielle thatsachhafte Bestandtheile der Anschuldigung selbst sich erstreckt. Hiernach war der Augsburger Magistrat durchaus nicht berechtigt, wie er doch in dieser Sache häufig that, die von seiner Polizeimannschaft verhafteten Personen in specielles Verhör zu ziehen, substantielle Zeugenvernehmungen abzuhalten, Hausvisitationen und Versiegelungen vorzunehmen, ja sogar fünf bis sechstägige Verhaftungen anscheinend Verdächtiger stattfinden zu lassen — Alles ohne dem eigentlichen Untersuchungsgericht (dem Stadtgericht Augsburg) zeitig die Sache zur legalen Erörterung zu übergeben. So geschah es, daß der Magistrat nicht allein auf incompetente (unzuständige), sondern auch auf sehr beeinträchtigende (präjudizirliche) Weise eine Menge ungesetzlicher Handlungen vornahm, hierdurch aber zeitiges und allein legales Einschreiten Seiten des competenten Gerichts unmöglich machte, und so die Thätigkeit desselben lähmte, zum unheilbaren Nachtheil der, von der Polizei nach ihrer Aufgabe und Bestimmung zu wahrenden öffentlichen Sicherheit. Ein Verfahren, das hintennach zwar zur Beschwerde des Stadtgerichts und scharfer Zurechtweisung des Magistrats „im Ordnungsweg" Veranlassung gab, aber in seinem ganzen für Georg Rügemer unheilvollen Folgenbestand unangefochten stehen blieb, oder vielmehr zum betreffenden Repositurenfach genommen und beigelegt liegen blieb.

Schon im September 1819 hatte die Polizei den eigentlichen Thäter fast auf der That ergriffen, ihn aber, als die Verwundete bei der hastigen Confrontation mit ihm, noch im frischen Schrecken, aussprach, daß sie ihn

nicht erkenne, wieder entlassen. Verrannt im voreiligen, zu- und losfahrigen Verdacht setzte man nun die Richtung der ebenso vor- als übergreifenden Polizei-Untersuchung gegen sieben andre Personen fort, die sämmtlich, ebenso wie Georg Rügemer. von der später beim Stadtgericht gegen sie eingeleiteten „General-Untersuchung"*) definitiv (für Jetzt und Künftig) losgezählt wurden.

Durch seine vom Stadtgericht, als es endlich die Sache von der Polizei überbekam, sofort (als ungesetzlich verfügt und auch schon an und für sich unbegründet) aufgehobene Verhaftung hatte Georg Rügemer seine einträgliche Stelle im Banquierhaus Carli verloren. Aber dies war nicht genug. Er wurde, obschon einige Wochen darauf gerichtlich vollkommen freigesprochen, dennoch Polizeilich angewiesen Augsburg zu verlassen, und endlich, unter Benachrichtigung des Magistrats der Stadt Frankfurt von dem Grund seiner Ausweisung, bis an die Würtembergische Grenze transportirt, wo er von der Polizeibehörde in Ulm bedeutet wurde, sich auf gradem Weg in seine Heimath zu begeben. Durch das verbreitete Gerücht der Transportation des „Mädchenschneiders" in all den baierschen Orten, wo er durchgeführt wurde, dem Hohn und der Verachtung Preis gegeben, von seinen Eltern deshalb verstoßen, und eine neue Stelle zu finden außer Stand gesetzt, blieb ihm nur als letzte Zuflucht eine Entschädigungsklage gegen den damaligen Bürgermeister und Magistrat zu Augsburg übrig und, da auch dieser letzte Anker seiner

*) So viel wie allgemeine Vor-Untersuchung.

Hoffnung brach, endigte der Unglückliche durch einen Pistolenschuß sein Leben.

Die bei dieser traurigen Geschichte betheiligten Personen, welche ein übertriebener, aber eben dadurch höchst ungerecht und nachtheilig gewordener Eifer den im Verborgenen lauernden Thäter zu entdecken, zu grundlosem Verdacht hinriß, sind zwar von dem Schauplatz längst abgetreten. Nichts desto weniger mag aber auch dieser Fall, als Warnungstafel gegen ähnliche gesetzwidrige Mißgriffe und deren oft so schreckliche Folgen, aufgestellt werden, und so zugleich der Unschuldiggeächtete wenigstens im Grabe noch die Genugthuung finden, daß sein Andenken von allem Verdacht gereinigt vor der Welt dastehe.

Das Nächstfolgende ist eine freie, hier und da factisch ergänzte Uebertragung aus den Entscheidungsgründen zum Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu München vom 23. Decbr. 1824 im Betreff Rügemer's Injurien- und Schäden-Klage gegen den Magistrat zu Augsburg.

In den Jahren 1819 und 20, und zwar vom 30. August des einen bis zum 25. Febr. des andern Jahres wurden in Augsburg Abends junge Mädchen meistens auf offener Straße durch Schnitte an den Armen mehr oder minder verwundet, andere durch Plakate mit Verwundungen bedroht, und wieder andere noch außerdem auf das Gröbste mißhandelt. In dem Maaß, in welchem die Verwundungen sich mehrten und die Mißhandlungen sich bis zur Lebensgefahr erhöhten, wuchs

die Unruhe bei den Einwohnern, besonders bei dem weiblichen Theil derselben. Keine Frauensperson wagte sich Abends mehr auf die Straße, wenigstens nicht ohne männliche Begleitung; selbst in den Häusern hielt man sich nicht mehr für sicher, weil sogar in ihnen derartige Mißhandlungen vorfielen. Die Männer versahen sich, wenn sie Abends ausgingen, mit Waffen; unausgesetzt patrouillirte das Militär und die Polizeimannschaft, letztere theils in ihren Dienstkleidern, theils in bürgerlicher Kleidung, und andere wurden zum Aufpassen in die weniger besuchten Straßen aufgestellt. Alle häusliche Ordnung war gestört, die öffentliche Ruhe ging ihrer Auflösung entgegen, zumal von Zeit zu Zeit weitere Bedrohungen in auf die Straßen geworfenen oder an die Häuser geklebten Zetteln gemacht wurden, durch keinerlei Anstrengung aber ein Thäter erforscht werden konnte. Selbst die von den Bürgern durch Uebernahme freiwilligen Wachdienstes in den Straßen zur Entdeckung des Thäters getroffene Vereinigung blieb ohne Erfolg. — Je vergeblicher aber alle Bemühungen waren, desto höher wuchs die allgemeine Spannung, desto größer wurde die Erbitterung, und es kam so weit, daß Jeder, welcher den aufgebrachten Einwohnern verdächtig schien, in Gefahr stand, von ihnen auf's Aeußerste mißhandelt zu werden. Das Uebel wurde dadurch um so ärger, daß die öffentliche Meinung anfing sich dahin zu richten, daß die Verwundungen zu besondern religiösen abergläubischen Zwecken geschähen, denn nie, selbst in keinem der vorgekommenen gröberen Mißhandlungsfälle wurde die Gemißhandelte auch nur im Geringsten wollüstig berührt.

So kam der Februar 1820 heran. Da sah am 23. Abends zwischen 6 und 7 Uhr ein Polizeioffiziant den Buchhalter Rügemer in einem abgelegenen Gäßchen und ging ihm, weil es ihm schien, als ob er in Größe, Wuchs und Kleidung der Beschreibung des „Mädchenschneiders" gleiche, eine Zeit lang nach. Rügemer, dies bemerkend, fragte den Polizeioffizianten, ob er ihn für verdächtig halte? und fügte sogleich bei, daß er das und das Weinhaus suche. Dies schien dem Polizeiofficianten erst recht verdächtig, weil er voraussetzte Rügemer müsse bei seinem längeren Aufenthalt in Augsburg das von ihm genannte Weinhaus, das gar nicht in dieser Richtung lag, richtig zu suchen wissen. Er machte Rapport und auf Grund dieser ganz allgemeinen und schwanken Anzeige hin wurde Rügemer in Polizeiliche Haft genommen, aus welcher er erst im März wieder entlassen wurde, weil das Stadtgericht erklärte, daß zu einer strafgerichtlichen Hafthaltung auch nicht der geringste gesetzliche Anhaltpunkt vorhanden sei.

Das Stadtgericht hatte indessen über sämmtliche Vorfälle eine Generaluntersuchung eingeleitet, und die Acten an das Appellationsgericht für den Oberdonaukreis eingesendet. Dieses erkannte am 27. Juli 1820 bezüglich Rügemer's und sieben anderer Personen auf definitive Aufhebung des Processes, weil der wider sie erhobene Verdacht schon durch die General-Untersuchung gänzlich beseitigt worden sei.

Hierauf beschloß am 25. August auf Bericht des Magistrats die Kreisregierung zu Augsburg, daß Rügemer (der gleich Anfangs vom Handelshaus Carli seines Dienstes entlassen worden war) ohne Weiteres in Be-

gleitung eines Polizeidieners aus Baiern zu bringen und in seine Heimath nach Frankfurt a. M. zurück zu weisen sei, „weil die allgemeine Volksstimme ihn“ (den gerichtlich Vollkommenfreigesprochenen!) „als Thäter bezeichne, bei dem hochgesteigerten allgemeinen Unwillen durch den geringsten Anlaß öffentliche Thätlichkeiten und Handanlegungen zu besorgen sein dürften, somit desselben eigene persönliche Sicherheit gefährdet sei, er auch kein Geschäft mehr in Augsburg habe, müßig gehe und sich über seine Sustentationsmittel auszuweisen nicht vermöge.“ Dieser Beschluß, der dem an Rügemer begangenen Polizeifrevel, durch den er Brod und guten Namen verloren hatte, die Krone aufsetzte, ward vom Magistrat im August 1820 zur Ausführung gebracht.

Rügemer überreichte nun von Frankfurt im Novbr. 1820 bei dem Stadtgericht Augsburg eine Injurien- und Schäden-Klage gegen den (damaligen) ersten Bürgermeister und sämmtliche Mitglieder des Stadtmagistrats. Der Klagantrag lautete: die Beklagten wegen Uebertretung der Gesetze und dabei ausgeübter höchst schädlicher Ehrenverletzungen zu verurtheilen, daß sie schuldig dem Kläger entweder bis zu einer anderweiten, seinen vorigen Verhältnissen angemessenen Versorgung jährlich 2000 Fl. oder ein für allemal die Entschädigungssumme von 30,000 fl. nebst allen verursachten Kosten zu bezahlen.

Der verklagte Magistrat wandte unter andern dilatorischen (verzögerlichen — auf gutes, die Sache beim richtigen Namen nennendes Deutsch aber: sachverschleierischen) Einreden auch die gerichtsablehnende ein, ver-

breitete sich jedoch auch eventuell und mit Verwahrung über die Sache selbst. Nach geschlossenen Verhandlungen erkannte das Stadtgericht am 14. August 1823, daß die Beklagten, wiewohl unter Verwerfung der vorgebrachten dilatorischen Einreden, von der Klage zu entbinden, die Kosten aber von beiden Theilen zu tragen seien. Rügemer sowohl als die Verklagten ergriffen gegen dieses Erkenntniß die Berufung, die Letzteren deswegen, weil ihre dilatorischen Einreden verworfen und die Kosten compensirt worden waren. Das Appellationsgericht Neuburg bestätigte aber am 22. Juni 1824 die stadtgerichtliche Sentenz. Gegen dieses Erkenntniß führten Verklagte und Kläger Beschwerde bei dem obersten Gerichtshof. Jene baten auszusprechen: daß, da die Gerichte in der Sache nicht competent, Rügemer in sämmtliche Kosten zu verurtheilen sei — dieser, daß nach seinem Klagantrag erkannt werden möge.

Das nun Kommende läßt abermals einen Blick in das hochpreißliche Durcheinander der heiligen wächsenen Justitia thun. Der Leser nehme seinen gesunden Menschenverstand zur Hand und lese folgende oberflächliche Urtheilsausführung:

Kläger habe in seiner Klage den Magistrat solcher Handlungen beschuldigt, welche ohne den Begriff eines Verbrechens nicht gedacht werden könnten. Er spreche ausdrücklich von „unerhörten Gewaltthätigkeiten", welche die verklagten Magistratspersonen gegen ihn verübt, — „wie sie ihn unter dem Schutz ihrer Amtsautorität einer grundlosen Criminaluntersuchung unterworfen" — und „während dieser die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse über-

schritten" — er spreche davon, daß er dadurch „um seine ganze Subsistenz gebracht und bürgerlich getödtet worden sei" — er sage, „wenn Staatsbeamte den Bürger durch äußeren Zwang zum Gegenstand ihrer Willkür machten, so sei dies ein Vergehen, welches in allen Gesetzgebungen den gewaltthätigsten Angriffen gleichgestellt werde" — „eine solche Willkür nehme den Charakter der größten Criminalität an"; er spreche davon, daß er „bloß durch die unerhörte Willkür und Mißhandlung der beklagten Obrigkeit sein Nahrungsgeschäft und auch jede Aussicht auf Anstellung in einem andern Handlungshaus verloren, daß ihm allenthalben die erlittene schändliche Behandlung vorgeworfen werde, und seine ganze zeitliche Glückseligkeit vernichtet worden sei," und verlange die Verurtheilung des Magistrats in die geforderte Entschädigung „wegen der sich erlaubten Uebertretung der Gesetze und dabei ausgeübten höchstschädlichen Ehrenverletzung."

Nach dem 438. Artikel des Strafgesetzbuchs wären Beamte, „wenn sie ihrer Amtspflicht zuwiderhandeln, und hieraus, auch ohne dieses zu beabsichtigen, ein Schade (für den Staat oder) für einen Unterthan entstanden, mit Dienstentlassung zu bestrafen", und nach dem 359. Artikel wären Richter und Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit gemißbraucht, daß sie wissentlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsproceß unterworfen, überdies noch mit den, auf falsche Denunciationen gesetzten Strafen zu belegen, wenn aber der Angeschuldigte zugleich Gefängniß erlitten, solle auch noch die Strafe widerrechtlichern Gefangenhaltung hinzukommen.

Solcher Verfehlungen sei nun der verklagte Magistrat offenbar von Rügemer beschuldigt, besonders wenn man mit seinen Anschuldigungen die von ihm des Beweises wegen bewirkte Ausführung zusammenhalte. Unter Verhältnissen dieser Art sei aber das Stadtgericht Augsburg gänzlich unbefugt gewesen, sich zur Instruction und Entscheidung der Klage berechtigt zu halten. Denn ob der Magistrat zu einer Entschädigung verpflichtet sei, lasse sich nicht früher beurtheilen, als bis festgestellt sei, daß er das angeschuldigte Verbrechen wirklich begangen habe. Dies aber festzusetzen, habe dem Stadtgericht offenbar nicht zugestanden, weder in seiner Eigenschaft als Civilgericht, weil der Gegenstand in's Gebiet der Strafrechtspflege gehöre, noch auch in seiner Eigenschaft als Untersuchungsgericht, weil wegen Amtsverbrechen die Generaluntersuchung nur von der vorgesetzten Amtsbehörde eröffnet und geführt, sowie auch von Ihr nur entschieden werden könne, ob der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen oder nicht.

Das Stadtgericht hätte nach gesetzlicher Vorschrift die aus dem Grund eines begangenen Verbrechens erhobene Civilklage als Denunciation annehmen und, da es zu Einleitung einer Generaluntersuchung darauf nicht selbst befugt gewesen, die Klage sogleich der Kreisregierung als der vorgesetzten Amtsbehörde des Magistrats zur Verfügung des Geeigneten zuschicken müssen. Das Gesetz mache hierbei keinen Unterschied für den Fall, wenn auch der Beschädigte eine strafrechtliche Untersuchung nicht ausdrücklich verlange; es setze vielmehr diesen Fall sogar voraus, indem es von Erhebung einer Civilklage spreche, diese aber als **officiell** zu betrachtende Denun-

tiation betrachtet wissen wolle. „Ergiebt sich", — sage der 3. Artikel des Strafgesetzbuchs, „in einer streitigen Privatrechtssache ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht, so ist sogleich wegen solchen strafrechtlichen Gegenstands der Untersuchungsproceß zu eröffnen, oder bei der geeigneten Behörde zu veranlassen, und, wenn" (was hier der Fall gewesen) „die Strafrechtssache eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Civilrechtssache nicht entschieden werden kann, die Verhandlung und Entscheidung der letzteren bis zur Beendigung der ersteren zu verschieben." Hiernach habe also das Stadtgericht Augsburg sich zu bemessen gehabt. Denn offenbar hätte keineswegs, wie gleichwohl ein voriger Richter (das Appellationsgericht zu Neuburg) dafür gehalten, die administrative Generaluntersuchung des dem Magistrat beschuldigten Mißbrauchs der Amtsgewalt gleichzeitig mit der civilrechtlichen Erledigung der Entschädigungsklage vorgenommen werden können, schon um deswillen nicht, weil die administrative Dienstbehörde, ebenso wie das Civilgericht, die wegen der Mädchenverwundungen gesammelten Acten hierbei zum Grund hätte legen müssen, diese aber gleichzeitig nicht hier und auch dort hätten sein können. *)

*) Im Original zwar nicht, aber recht wohl abschriftlich im betreffenden Auszug, auf dessen bischen Schreiberei mehr in einer Sache, wo so ungeheuer viel geschrieben wurde, nichts ankommen konnte. Zur diesfälligen und sonstigen Charakteristik der Sache finde die oberstrichterliche Entscheidung des Kostenpunkts hier ein Plätzchen: Die Kosten aller Instanzen, heißt es, müßten compensirt werden. Denn erstens habe der Kläger in Bezug auf die Zuständigkeit des Stadtgerichts die Erkenntnisse

Welches Durcheinander! Der oberste Gerichtshof wirft in seiner eigenen Urtheilsausführung dem Stadtgericht Augsburg gerade dieselbe Unterlassung vor, die er selbst — und in seiner Eigenschaft als oberster Gerichtshof des Landes erst recht gröblich! — verschuldet, und begeht Höchstselbst in seinem und durch sein Urtheil die vom 438. Artikel des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohte Amtspflichtverletzung. Denn wie es ihm nicht im Entferntesten einfiel, die von Rügemer erhobene Klage der vorgesetzten Amtsbehörde des Magistrats „zur Verfügung des Geeigneten" zu übergeben, war er auch weit davon entfernt, als vorgesetzte Amtsbehörde des Stadtgerichts, dieses wegen hierunter begangener Unterlassung, woraus für den Kläger so großer Nachtheil entsprang, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen; durch seine eigne oberstrichterliche pflichtwidrige Unterlassung häufte er aber nur noch größern Nachtheil über den Kläger, der von der Last desselben grausam erdrückt ward. — Und was ist **Das**, daß es trotz aller Landesgesetzkunde, die man doch bei rechtsgelehrten Landes-Gerichtsobrigkeiten, die darauf examinirt und angenommen sind,

---

zweier Instanzen für sich, und dann habe der Sachwalter der Beklagten sich in seinen Schriftsätzen übermäßig weitläufig benommen und einen großen Theil derselben mit Dingen angefüllt, welche er später theils wieder aufgegeben, theils selbst für werthlos erklärt, auch würden überhaupt die Verhandlungen sich nicht so gehäuft haben, wenn er gleich anfangs, anstatt auf die Sache selbst einzugehen, hierzu erhaltene Auflagen nicht immerfort angefochten hätte — und so könne Rügemer nicht Kosten tragen, welche der Magistrat leicht hätte vermeiden können.

und vom Land daraufhin bezahlt werden — was ist **Das**, frage ich, daß es in diesem einfachen Fall möglich war, in zwei Instanzen die Zuständigkeit des Stadtgerichts auszusprechen, die nach der oberstrichterlichen Entscheidung nicht einmal gedacht werden durfte! —

Der kraft bloßer Einreichung der Civilklage schon im November 1820 der strafbarsten Amtsvergehungen denunzirte Magistrat blieb für immer von aller und jeder diesfallsiger Verantwortung verschont, und der von ihm laut Klage und deren Begründung Fürchterlich-Gemißhandelte rechtslos. Anstatt das ganze, beim Stadtgericht zwei — ja drei Instanzen hindurch anhängig gewesene Civilproceßverfahren zu cassiren und dem Kläger nun endlich einmal, durch Ueberweisung seiner Klage an die zuständige Behörde zur gesetzlichen Abwandlung der Sache und so zu seinem guten Recht zu verhelfen, wird dieser noch zur Hälfte der für ungesetzliche Justizhantiererei aufliquidirten Kosten verurtheilt!

Dies die Geschichte des unglücklichen Georg Rügemer — und nun zu der des Weinhändlers Carl Bertle, denn er war „der Mädchenschneider" in Augsburg. Schon einmal, und zwar schon bei dem zweiten seiner nachher zahllos wiederholten Frevel, fast auf frischer That ertappt und dennoch durchgeschlüpft (September 1819), ward er erst am 6. Januar 1837 (damals 37 Jahre alt) auf seinen nächtlichen Verbrechen ergriffen. Es war die erste That, die er nach einem mehrjährigen Zwischenraum, in welchem er sich des Frevels enthalten,

an diesem Abend beging. — Gleich im ersten, noch polizeilichen Verhör, gestand er noch am Abend seiner Ergreifung, daß er außer der heutigen That auch schon vor Jahren gleichartige verübt habe, und wurde hierauf noch in derselben Nacht dem Untersuchungsgericht übergeben. Hier machte er in einer Reihe von Verhören umständliche Geständnisse. Ob er schon hierbei hinsichtlich einzelner Fälle nicht ohne große Zurückhaltung zu Werke ging, war er doch rückhaltlos, insoweit seine Geständnisse die innere Entstehungsgeschichte — die wüste Genesis seines Verbrechens betrafen. Bis dahin war der Beweggrund zu diesen Freveln, die in den zwanziger und dreißiger Jahren Augsburg in Schrecken gesetzt hatten, in Dunkel gehüllt gewesen. Jetzt fiel aus Carl Bertle's Geständniß ein Licht darauf, aber im düstern Schimmer eines physiologischen Räthsels, unheimlicher als das, welches jenes Dunkel geborgen hatte.

Gleich in seinem ersten, Tags darauf abgehaltenen gerichtlichen Verhör gab er auf die Frage, ob ihm von den auf der Straße Abends stattgefundenen Mädchenverwundungen nichts bekannt sei, Folgendes an:

„Leider Gottes! Ja! — denn ich selbst bin ja so unglücklich, solche Missethaten begangen zu haben. Ich leide schon seit 20 Jahren fürchterlich an Nerven, worüber mein Hausarzt die beste Auskunft geben kann. Dieses Nervenleiden ist so stark, daß ich schon im Jahr 1831 meine Weinwirthschaft aufgeben mußte. — Ich bin in meinem ganzen Leben mit weiblichen Personen nie in nähere Geschlechtsberührung gekommen, ja ich habe immer eine Art Abscheu gegen sie gehabt, so daß ich wohl dem schönsten Mädchen nicht beiwohnen könnte. Gleich-

wohl fährt er fort, wäre aber der Geschlechtstrieb selbst mächtig in ihm rege gewesen. Im Herbst 1819 sei er das erste Mal von einem unwiderstehlichen Trieb überfallen worden, Mädchen leicht zu verwunden, indem dies ihm doch eine Art von Geschlechtslust habe ahnen lassen. Diesem Trieb folgend habe er nun wirklich mehre Mädchen verwundet, und hierin auch wollüstigen Genuß empfunden, denn in dem Augenblick der Verwundung habe er stets Samenergießung bekommen. Nach einer jeden solchen Handlung habe er sich große Vorwürfe gemacht, Gewissensangst gefühlt und seinen Frevel zu vergessen sich bestrebt. Auch sei er jedes Mal darnach so angegriffen gewesen, daß er immer den nächsten Tag einen Arzt habe brauchen müssen.

Damals und auch im Jahr 1832 habe er die Mädchen nur immer geschnitten, und sich sorgfältig in Acht genommen, ihnen keine bedeutende Verletzung zuzufügen. Er habe sich alle Mühe gegeben diesen unseligen Trieb zu bezwingen, und es sei ihm auch auf einige Zeit gelungen. Allein schon im Herbst vorigen Jahrs (1836) sei der schändliche Trieb wieder mit neuer Gewalt in ihm erwacht, und er habe ihn dadurch zu befriedigen gesucht, daß er die Mädchen, die ihm Abends begegnet, am Hals oder am Arm gedrückt habe, wenn er an ihnen vorbeigegangen sei, jedoch habe er keiner dabei wehe gethan. Allein ob er dies auch schon häufig gethan, habe er doch seinen Trieb dadurch nicht voll befriedigen können, denn er habe wohl, so oft er ein Mädchen so angepackt, heftigere Erectionen, aber nie Samenerguß bekommen. Um, ohne zu verwunden, sich volle Befriedigung zu verschaffen, habe er nun zu den Mädchen, die ihm begeg-

net, gesagt: „ich stech' dich" und sie zu gleicher Zeit mit einem (jedoch in der Scheide befindlichen) Stilet berührt. Dieses habe ihm schon größeren Genuß verschafft, jedoch noch immer keinen vollkommenen, indem er „keinen ordentlichen Samenerguß dabei bekommen habe," weshalb es ihn unwiderstehlich hingerissen habe, ein Mädchen wieder zu verwunden, was er denn noch gestern Abends gethan habe. Er habe diesmal nicht geschnitten, sondern gestochen. Denn in der neuern Zeit habe er keine Lust zum Schneiden mehr gehabt, sondern bloß zum Stechen, weil die Idee, daß ein Mädchen in Folge eines Stichs schmerzhafter blute, einen größeren Reiz auf ihn ausgeübt habe. Ein besonderer Reiz habe ihm auch in dem Gedanken gelegen, daß das Stechen gefährlicher sei, jedoch habe er nie die Absicht zu einer bedeutenden Verletzung gehabt, denn um dies zu thun, sagt er, „war ich zu religiös." „Ich habe" fährt er fort, „über meine Handlungen die tiefste Reue empfunden, und hatte mir oft vorgenommen in meinem Leben Abends nicht mehr allein auszugehen und auch nie mehr ein Messer oder ähnliches Instrument mit mir zu nehmen."

Man hatte in Carl Bertle's Wohnung eine Sammlung von schön gearbeiteten Stileten, Degenstöcken, Dolchen, Jagdmessern u. drgl. gefunden. Hierüber befragt gab er an, daß er schon lange Zeit einen Drang nach dem Besitz solcher Waffen in sich gefühlt habe. Schon das bloße Anschauen, noch mehr das Ergreifen einer schönen hellblinkenden Stahlklinge habe wollüstiges Geschlechtsverlangen in ihm bis zur heftigsten Erection erregt. Der Gedanke, wie schön es sein müsse mit einer solchen Klinge

ein Mädchen blutig zu verwunden, habe mächtigen unwiderstehlichen Reiz auf ihn geübt. — „Ich kann," sagt er, „meinen Zustand mir nicht erklären, denn durch Nichts als durch blutende Verwundungen habe ich einen solchen ungeheuren wollüstigen Genuß empfunden, der mich jedesmal so matt machte, daß ich des andern Tags ganz nieder war." — Ein andres Mal sagt er: „Nur dadurch, daß das Mädchen blutete konnte ich diesen wollüstigen Reiz und volle Geschlechtsbefriedigung erhalten, obwohl ich hierbei, um nicht erkannt zu werden, das Mädchen selbst nie näher betrachtet habe; doch suchte ich mir nur solche Mädchen aus, die mir nach ihrer Statur und ihrem Wuchs jung und hübsch vorkamen." — Auch mußten es **Mädchen** sein; verheirathete Frauen ließ er verschont. Es kommt in mehr als einem Fall vor, daß er vor der Verwundung das Mädchen fragte, ob sie ledig oder verheirathet sei. Erzählte er im Verlauf der Untersuchung einen einzelnen bestimmten Fall, wo ihm ein Versuch blutig zu verwunden, nicht gelungen sei, weil etwa der Schnitt oder Stich nicht durch die Kleider gedrungen, so behauptete er stets mit größter Bestimmtheit, ohne es noch sonsther zu wissen, daß er das Mädchen unmöglich bis zum Bluten könne getroffen haben, weil er keinen Samenerguß gehabt, und es hat sich bei vielen solchen Fällen durch Vernehmung der ausfindig gemachten Mädchen auch wirklich festgestellt, daß sie zwar vom „Mädchenschneider" an dem mit Bertle's Angabe zutreffenden Abend „attaquirt," aber nur leicht in die Haut geritzt worden waren.

Sprechende Beiträge zur Charakteristik der That und des Thäters gewähren auch folgende Aussagen:

Als er im Herbst 1819 das erste Mädchen geschnitten, habe er (damals 19 bis 20 Jahre alt) in seinem Leben die erste Samenergießung bekommen, was ihn in die höchste Extase (Verzückung) der Wollust versetzt, und ihn so mächtig gereizt habe, daß der Trieb zu solchen Verwundungen in ihm unbändig geworden sei. Das Blut habe er zwar nie laufen sehen, weil er sich jedes Mal zurückgezogen, allein die Gewißheit, daß er verwundet, und der Gedanke, daß das Mädchen blute, habe sogleich a tempo Samenausspritzung zur Folge gehabt. Schon in seinem 14. Jahr, als sich der Geschlechtstrieb in ihm geregt, habe er gegen die naturgemäße Befriedigung dieses Triebs Ekel und gegen das weibliche Geschlecht Widerwillen empfunden. Der Geschlechtstrieb selbst sei aber bei ihm immer reger geworden und habe immer dringender Befriedigung verlangt, und da sei ihm schon in seinem 14. Jahr die Idee gekommen, daß, wenn er Mädchen schneide, er Befriedigung erhalten würde. Und so habe er schon damals Lust gefühlt Mädchen zu schneiden, habe aber diesem Gelüst nicht folgen können weil er bei seinen Ausgängen von dem Klostergeistlichen Gärtner begleitet worden sei; auch habe er wohl damals noch nicht den Muth gehabt, einen solchen Frevel zu begehen.

Der Selbstbefleckung habe er sich zwar nie hingegeben, doch habe ihn die Idee, daß er durch die Verwundung eines Mädchens die ersehnte Wollustbefriedigung finden werde, so sehr ergriffen, daß er selbst Nachts davon geträumt, und im Traum unter Samenentleerungen Mädchen geschnitten habe; hierdurch sei sein wilder Geschlechtstrieb wenigstens etwas gestillt worden.

Ferner gibt er an, daß er seinem Müssiggang, in welchem er sich stets den Eingebungen seiner zügellosen Phantasie habe hingeben können, die Schuld beimessen müsse, daß er sich zu dieser grassen Idee verirrt habe. Schwere Verwundungen zuzufügen sei jedoch nie sein Verlangen gewesen, vielmehr habe er immer nach jeder Verletzung große Angst bekommen, daß sie gefährliche Folgen nach sich ziehen möchte. Während der Ausübung sei jedoch die Geschlechtsbegierde so übermächtig gewesen, daß von ihr jeder Gedanke an etwa gefährliche Folgen verdrängt worden wäre. Hier ist es auch, wo er seine frühere Angabe, daß ihn die Idee der größeren Gefährlichkeit zum Stechen angereizt habe, dahin erläutert: nicht eigentlich der Gedanke der größern Gefährlichkeit, sondern der der Neuheit habe in ihm einen größern Reiz angefacht, denn daß er keine Absicht zu gefährlichen Verwundungen gehabt, gehe schon daraus hervor, daß er immer zur Vorsicht die Klinge mit der Hand gehalten, um ein tiefres Eindringen derselben zu verhüten.

Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seiner Handlungen gab er an, daß er seine Schuld bekennen müsse, indem er, so oft er Entdeckung gefürchtet, stark genug gewesen sei seine Begierde zu bezwingen. Uebrigens habe er immer gehofft nicht entdeckt zu werden, da er immer Acht gegeben, daß bei der That Niemand in der Nähe gewesen. Auch gestand er, daß er stets in der Absicht Mädchen zu verwunden Abends ausgegangen sei, ohne jedoch seine Absicht auf eine bestimmte Person gerichtet zu haben.

Man vernahm sämmtliche Leute, die sich seit 1819

bis 1837 in seinem und seiner Eltern Haus in Diensten befunden hatten, so wie auch die Nachbarn, Freunde und näheren Bekannte über seine Persönlichkeit. Alle stimmten darin überein, daß er still vor sich hin gelebt habe, und leutescheu gewesen sei. Gegen das weibliche Geschlecht habe er entschiedene Abneigung gezeigt und oft erklärt nie heirathen zu wollen. Uebrigens sei er gegen Jedermann artig und gefällig gewesen, und Niemand könne ihm etwas Unrechtes nachsagen.

Sein Aeußeres ist angenehm. Von mittler Größe ist er schlanken Wuchses. Dunkelschwarzes Kopf- und Barthaar hebt die Bläße seines ovalen Gesichts noch mehr hervor und vervollständigen die Aehnlichkeit mit einem italienischen. — Seine Vermögensverhältnisse sind die eines wohlhabenden Mannes, der „von seinen Interessen leben kann.“

Die Zahl der in der Untersuchung nahmhaft, beziehungsweis nach Zeit und Ort, zur Sprache gebrachten Fälle ist nicht gering — es sind an die 50. Doch sind deren weit mehr geschehen, von den Verletzten aber aus Schamhaftigkeit nicht zur Anzeige gebracht worden, während der Angeschuldigte selbst, wie schon bemerkt wurde, sehr zurückhaltend war, als die Untersuchung auf die einzelnen Fälle kam. Er suchte so viel als möglich diesfälligen Angaben auszuweichen und den Glauben zu erregen, daß er nicht der einzige Mädchenschneider in Augsburg gewesen. So sagte er z. B. im ersten Verhör: Wie viel Mädchen er verwundet, wisse er nicht, er könne bloß angeben, daß es zur Zeit geschehen, wann die Nächte länger würden. Doch glaube er, daß auch ein

Anderer solche Verwundungen vorgenommen, denn er habe es gewiß nicht öfter als zwei Mal gethan.

Später bekannte er sich jedoch zu vierzehn Fällen. Die übrigen zur Anzeige gekommenen wieß er beharrlich von sich. Ja selbst bezüglich jener vierzehn Fälle, läugnete er die erschwerenden Nebenumstände. Ueberhaupt war es in vielen der zur Untersuchung gezogenen Fällen nicht bei bloßen Schnitten geblieben, sondern es hatten auch noch andere Gewaltthätigkeiten stattgefunden, auch nicht bloß auf der Straße, sondern auch innerhalb von Wohnungen. So waren z. B. in Kellern und Hausgängen Mädchen überfallen und niedergeworfen, auch geknebelt und mit einem um den Hals geworfenen Strick gedrosselt, und dann erst verwundet worden. Auch waren 1832 im Januar und Februar früh Morgens in der 6. Stunde gegen Mädchen auf dem Gange zur Kirche Attentate verübt worden (Hautritze und Schnitte in's Corsett). Ja eine der Verletzten erhielt im März 1832 am hellen Mittag (1/2 12 Uhr) „von einem Herrn, der (nach ihrer damaligen Anzeige) aussah, wie der Mädchenschneider beschrieben wird", im Vorbeigehen, während er mit dem Mantelkragen über ihren linken Unterarm streifte, drei kleine Hautschnitte. Auch war es nicht immer bei einem einzigen Messerschnitt geblieben.

In der Richtung des sich daran auf's Neue bewahrheitenden Satzes:

> daß die Sucht nach Wechsel (nach Abwechslung, wenn man lieber will) einen Theil des Raffinements der Wollust bildet,

ist es charakteristisch bezeichnend, daß in einigen Fällen die in einer Menge kleiner Hautrisse bestehende Verwun-

dung auf den Gebrauch eines Schröpfschneppers hinwiesen. In anderen Fällen schien eine Lanzette das verwundende Instrument gewesen zu sein; wieder in einem andern ein spitziger Haken, etwa ein Angelhaken. Auch wird unten ein Fall erzählt, wo nach gerichtsärztlichem Gutachten die Wunde mittels eines mit einer ätzenden Schärfe bestrichenen (vergifteten) Schneidinstruments beigebracht zu sein schien. Zu keinem dieser raffinirteren Fällen bekannte sich Carl Bertle als Thäter.

Es kann nicht im Interesse unserer Darstellung liegen, die Geschichte aller einzelnen Fälle zu erzählen. Wir beschränken uns daher nur auf einige derselben und zwar auf solche, die — sei es nun nach der Anzeige der Verletzten, oder nach Carl Bertle's Geständniß — ein charakteristisches Bild gewähren von der Art und Weise wie diese „Mädchenschneidereien" verübt wurden.

Die erste derartige Verwundung war die der Therese Hillenbrand, einer Hökerstochter von Augsburg. Carl Bertle sagt darüber: „Es habe ein Wasserspringer vor dem Jacobsthor seine Künste gezeigt, und als die Zuschauer Abends nach Haus gegangen, habe er die Lust bekommen, diese Therese Hillenbrand zu schneiden; er habe sich deßhalb unter dem Jacobsthor, wo es dunkler gewesen, näher an sie hingemacht, und sie hier mit einem Tischmesser über die rechte Seite des Halses geschnitten und sich dann unter die Leute gemengt. Diese Verwundung war nach der Wundschau des Polizeichirurgen und nach Angabe der Verletzten nur ein leichter Schnitt in die Haut.

Kurz darauf ward Barbara Zettler verwundet; es ist dies der Fall, der, wie bereits oben erwähnt wurde, Ver-

anlassung gab, Carl Bertle polizeilich festzunehmen, um ihn kurz darauf wieder zu entlassen. Die Verwundete wurde erst in drei Wochen völlig wieder hergestellt und war 8 Tage lang arbeitsunfähig. Sie gab an: Als sie bei Hrn. von Stetten im Dienst gewesen, sei sie Mitte Septembers 1819 in den Schießgraben geschickt worden, um einen Braten zu holen. Als sie von der Allee hinauf den Fahrweg gegangen, sei ein Mensch ihr schnell nachgesprungen und habe ihr rückwärts mit einem Messer einen bis auf den Knochen eindringenden Schnitt auf den rechten Oberarm versetzt. Sie sei vom Schießgraben nach Haus geführt worden. Ohngefähr eine Stunde darauf habe ein Polizeidiener einen Herrn zu ihr gebracht, und diesen ihr mit der Frage vorgestellt, ob es Der sei, der sie geschnitten habe; allein sie habe in ihm den Thäter nicht erkannt. — Carl Bertle bekannte sich zu dieser Verwundung als Thäter. Er habe, sagt er, sich auf der Allee beim Schießgraben befunden, als er ein Mädchen, das ein Gefäß in der Hand gehabt um etwas darin zu holen, auf den Schießgraben habe zugehen sehen. Das Mädchen habe bloße Arme gehabt und hierdurch sei der Trieb, es zu verwunden, in ihm aufgeregt worden. (Es muß hier gleich eingeschaltet werden, daß bei Erzählung der meisten von ihm einbekannten Fälle diese Angabe von wegen der bloßen Arme gemacht wird.) Er sei also dem Mädchen gefolgt, und als sie über den Fahrweg gegangen, habe er ihr rückwärts mit dem nämlichen Tischmesser, mit welchem er die erste Verwundung verübt gehabt, einen Schnitt auf den rechten Oberarm versetzt. Als er bald darauf in die Stadt gekommen, habe ihn ein Polizeidiener mit der Frage, ob er im

Schießgraben gewesen sei, angeredet, und als er dies verneint, ihn bedeutet mit auf die Polizei zu gehen. Auf dem Weg dahin habe er das Messer unbemerkt fallen lassen. Auf der Polizei habe ihm der Rottmeister vorgehalten, daß er die Magd des Hrn. v. Stetten geschnitten habe; da er widersprochen, sei er von einem Polizeisoldaten in das Haus des Hrn. v. Stetten geführt und dem von ihm geschnittenen Mädchen vorgestellt worden, das ihn aber nicht wieder erkannt habe, worauf er wieder entlassen worden sei. — Wie sehr muß es auffallen, daß die polizeiliche Spähe gegen den „Mädchenschneider", dessen fortgesetzte Frevel später immer mehr die Ruhe der Stadt störten, gegen Carl Bertle, den man doch schon einmal verdächtig gefunden und deßhalb sogar ergriffen hatte, nie ihr Augenmerk richtete, selbst nicht in den drauf folgenden Jahren, wo diese Mädchenverwundungen so entsetzlich zunahmen! Statt Dessen geschahen, wie leider nur zu traurig bekannt, in der Ausmittelung des Thäters die krassesten Mißgriffe.

Karoline Eislin, zur Zeit ihrer Verwundung 16 Jahr alt, zeigte im Februar 1820 der Polizei an: Sie sei am 31. vorigen Monats Abends gegen 6 Uhr mit einem Krug in der Hand um Bier zu holen ausgegangen. Unterwegs habe sie an der Ecke des Bäckerhauses in der Schmidtgasse einen Mann stehen sehen, an dem sie vorbei und auf die andere Seite der Gasse gegangen sei; dieser sei bis zum Bierwanger'schen Brauhaus neben ihr hergegangen. Als sie bereits auf den Antrittsstufen des Brauhauses gestanden, sei plötzlich dieser Mann über die Gasse herübergesprungen, auf sie zu, und habe ihr auf den rechten Vorderarm in der Gegend des Ellen-

bogens eine fingerlange Schnittwunde versetzt. Diese im Jahre 1820 erhaltene Wunde habe, wie sie später 1837 vor Gericht angab, eine solche Schwäche ihres Armes zur Folge gehabt, daß sie jetzt noch fast ganz arbeitsunfähig sei, und da der Thäter jetzt entdeckt worden sei, so verlange sie eine Entschädigung von 600 Fl.

Carl Bertle legte folgendes Bekenntniß hierüber ab: „Er sei im Januar 1820 Abends bei dem Bäckerhaus gestanden, als er plötzlich ein ihm unbekanntes Mädchen mit einem Krug in der Hand habe daher kommen sehen. Das Mädchen habe bloße Arme gehabt und dies in ihm den Reiz erweckt, sie zu schneiden. Er sei dem Mädchen also gefolgt und dasselbe auf der einen Seite der Straße und er auf der andern gegangen; als sie nun die Staffeln an dem Bierwanger'schen Brauhause hinaufgegangen, sei er plötzlich über die Straße gesprungen und habe ihr mit einem neu erkauften Stilet einen Schnitt über den rechten Arm versetzt, worauf er schnell davon geeilt sei. Er habe dem Mädchen auf den hintern Theil des fleischigen Oberarms den Schnitt beibringen wollen, da er immer nur an einer ungefährlichen Stelle zu verwunden gesucht habe. In der Eile könne es nun wohl sein, daß sich der Schnitt auf den Vorderarm, nach dem Ellenbogen zu, sich gezogen habe.

Catharine Huber, Tochter des Meßners bei der St. Maxkirche, damals 14 Jahr alt, war am 17. Februar 1820 Abends gegen 6 Uhr nach dem Klosterkeller gegangen, um Bier zu holen. Als sie durch den Klostergang hindurch auf den Keller zugeht, kommt ihr „ein schlanker Herr" entgegen und grüßt sie mit den Worten: „guten Abend Mamsell". Sie grüßt ihn wieder und

geht hinab in den Keller. Kaum hinabgekommen, folgt ihr der Herr, löscht ihr das Licht aus und will sie packen. Sie wehrt sich und will schreien, allein er hält ihr den Mund zu, und da sie sich immer noch wehrt, giebt er ihr, während er ihr mit beiden Händen den Mund zuhält, mit dem Fuß einen Stoß, so daß sie rücklings zu Boden fällt. Jetzt bindet er ihr mit einem Strick die Füße unten an den Knöcheln kreuzweise über einander, wirft ihr einen Strick um den Hals, so daß sie nicht schreien kann, reißt ihr das Halstuch, das gestrickte wollene Kittelchen und die Schürze vom Leib und schneidet sie in beide Vorderarme und in's Gesicht. Alles ohne ein Wort zu sprechen. Vor Angst und Schrecken verliert sie das Bewußtsein. Der Frevler eilt fort und läßt sie liegen. In diesem Zustand wird sie gefunden und in das Wohnzimmer ihrer Aeltern getragen. Sie wurde krank und lag hart nieder. Erst nach zwei Monaten wurde sie wieder hergestellt. Da sie den Thäter nicht bei der im Dunkeln geschehenen Verübung der That gesehen, vermochte sie natürlich auch nicht ihn wieder zu erkennen. Daher unterblieb auch die Gegenüberstellung Carl Bertle's, der diese That leugnete.

Zwei Tage darauf (19. Februar 1820) geschah ein ähnlicher Frevel an Rosine Bürgel. Sie gab darüber in der polizeilichen Vernehmung an: Sie sei Abends um 7 Uhr am Brunnen ihres elterlichen Hauses gewesen; dieser befinde sich auf dem eingeschlossenen Hofraum in einer hölzernen Hütte. Als sie zu pumpen angefangen sei ihr rücklings eine Mannsperson auf den Leib gekommen, welche ihr von hinten einen rothgefärbten Strick um den Hals geworfen, ihr mit der Faust einen Stoß

auf die Brust versetzt, sie zu Boden geworfen, ihr das Halstuch vom Leib gerissen und dann am linken Vorderarm, ohne daß sie wisse mit welchem Instrument, mehre Schnitte beigebracht habe. Sie habe nicht schreien können, weil ihr der Hals zugezogen und sie sich so viel ihr möglich gewehrt habe. Jetzt habe er ihr auch noch die Füße binden wollen. Da habe man oben in der Wohnstube ihre Mutter die Worte sagen hören: „das Mädchen hat noch kein Wasser geholt und auch noch nicht den Hund losgelassen, ich muß das Wasser schon selbst holen.“ Als der Mann diese Worte gehört, habe er sie losgelassen und sei über die Hofmauer gesprungen. Sie habe sich aufgerafft und sei in die Wohnstube gegangen, wo sie aber nicht sprechen gekonnt. Nachdem ihr die Mutter den Strick vom Hals gelöst, sei sie zu Bette gebracht worden. Sie sei dann lange in einem bewußtlosen Zustand und 8 Tage lang bettlägerig, im Ganzen aber 14 Tage krank gewesen. — Der sie behandelnde Arzt erklärte (in der gerichtlichen Untersuchung 1837) die sechs an der linken Hand vorgefundenen Hautschnitte, als sehr unbedeutend, und daß die Herstellung der Erkrankten, die heftig durch diesen Vorfall in Schrecken gesetzt worden, in 14 Tagen vollkommen erfolgt sei. Zugleich bemerkte er, daß der Verlauf der Krankheit sich schwerlich über die Dauer von 3 Tagen würde erstreckt haben, wenn nicht durch die wiederholten und äußerst umständlichen Vernehmungen das Mädchen damals in Schrecken und Angst erhalten worden wäre. — Auch diese That leugnete Carl Bertle.

So auch die, in demselben Monat der Margarethe Schweyer wiederfahrene Hautverwundung. Diese wollte

Abends um 7 Uhr im Brauhaus Bier holen. Am Hofthor sieht sie hinter einem großen Faß einen Mann stehen, das Gesicht gegen das Faß gekehrt. Als sie an ihm vorbeigeht dreht er sich halb gegen sie um und macht mit der rechten Hand eine Bewegung gegen sie. Ihr ist es als wenn sie am Arm mit einem Strohhalm gestreift worden sei. Als sie in's Brauhaus kam, sah sie an ihren Arm einen kleinen blutenden Hautschnitt. — Ein Raubthier lauernd auf Beute! Daß gegen Abend von Dienstmädchen bei einem Wirth Bier geholt werde, war zu erwarten — das halb verbergende Faß tauglich zum Versteck.

Im Februar 1832 kam einer der gefährlichsten Fälle vor. Katharina Seiler wollte Abends um 6 Uhr Bier holen. Sie geht an einem kleinen Nebengäßchen vorbei, und sieht hier einen ihr unbekannten Herrn stehen. Der kommt auf sie zu, grüßt sie freundlich, sieht ihr scharf in's Gesicht und fragt sie: ob sie verheirathet sei? Als sie dies verneint, fragt er sie, ob sie den Mädchenschneider nicht fürchte? Sie entgegnet: der habe ihr noch Nichts gethan, worauf der Herr erwidert: er habe einen solchen Zorn auf den Mädchenschneider, daß er ihm gleich das Messer durch den Leib rennen könnte. Unter diesem Gespräch waren sie bis zum Thor des Brauhauses gekommen. Hier faßt sie der Herr am rechten Oberarm mit den Worten „gute Nacht Jungfer" und geht eilends die Gasse hinunter. Sie fühlt einen kleinen Schmerz, und äußert unwillig, was er denn mache. „Zu Haus," gab sie an, „fand ich an dem Arm ein kleines unbedeutendes Schnittchen, aus welchem nur wenig Blut floß, indessen war um die Wunde arge Aufschwellung

eingetreten. Ich wendete Kriegshaber Balsam an, worauf die Geschwulst verging und die Wunde nach und nach heilte, allein sie brach wieder auf und machte mir nun große Schmerzen. Während der ersten acht Tage habe ich ungeachtet der Geschwulst und Schmerzen meine gewöhnlichen Arbeiten verrichtet, dann habe ich mich in dem Krankenhaus acht Tage hindurch an jedem zweiten Tag verbinden lassen, übrigens zu Haus meine Arbeiten verrichtet, bis ich endlich die Schmerzen nicht mehr habe ertragen können und mich in das Krankenhaus ununterbrochen begeben mußte." — Jener Herr sei ziemlich groß, sein Gesicht länglicht und bleich gewesen und sie glaube darin ein dunkles Schnurrbärtchen bemerkt zu haben. Er habe einen schwarzen Hut, einen langen dunklen Mantel, den er um die Achsel geschlagen gehabt, getragen, und seine Sprache wäre gebrochen deutsch, wie die eines Italieners gewesen. (Diese Beschreibung paßte im Ganzen auf Carl Bertle.)

Am 3. März 1832 gab der Gerichtsarzt das erste Gutachten dahin ab, daß die Seiler noch wenigstens 3 bis 4 Wochen arbeitsunfähig sein werde und bemerkte, daß allerdings die Wunde mit einem Instrument, das ätzenden (giftartigen) Beleg gehabt, zugefügt worden sein müsse.*) Bei der Wundschau zeigte sich der Rücken

---

*) War dieß der Fall, welch ein Raffinement des blutigen Wollüstlings! Später, (im Juny) bemerkte zwar der Gerichtsarzt, es sei nicht unwahrscheinlich, daß eine krankhafte Beschaffenheit der Säfte diese an sich unbedeutende Wunde so bösartig habe werden lassen. Es spricht sich aber aus, daß hierdurch die Annahme einer vorgängigen Vergiftung der Waffe nicht ganz entfernt wird.

des Armes vom Ellbogen bis zum Handgelenk aufgeschwollen, entzündlich geröthet und an demselben eine Menge kleiner Geschwüre, welche theils eiterten, theils ein schwammigtes Ansehen hatten. Daß diese Geschwüre durch die fragliche Verwundung entstanden, erklärte der Gerichtsarzt, sei durchaus nicht zu bezweifeln und es sei anzunehmen, daß auch die Geschwulst mit dieser Verwundung in ursachlicher Verbindung stände.

Am 4. Juni 1832 erklärte er, daß die Verwundete noch immer nicht geheilt — am 14. July: daß sie soweit hergestellt sei, um aus dem Krankenhaus entlassen werden zu können. — Der Angeschuldigte leugnete hartnäckig diese That.

Eine ebenfalls mit Anschwellung verbundene und langsam heilende Schnittwunde erhielt im Mai 1832 Margarethe Kirchmayer. Sie gab diesfalls an: Es sei dem Grafen Fugger zur Feier seiner Ernennung als Commandant der Landwehr eine Nachtmusik gebracht worden, und sie habe dieser unter einer Menge von Menschen mit zugehört. Plötzlich habe sie an ihrem rechten Oberarm einen Schmerz gefühlt und sie deshalb zu ihrer Begleiterin gesagt, sie glaube der Mädchenschneider habe sie gekriegt. Und richtig, sie habe an ihrem Oberarm eine Schnittwunde gefunden, die stark geblutet, eine Anschwellung des ganzen Armes veranlaßt und über 10 Wochen zur Heilung gebraucht habe. Carl Bertle's Geständniß stimmte mit dieser Anzeige überein.

Am 23. April 1833, Abends ½10 Uhr ging Margarethe Gruber mit ihrer Tante, der Advokatenwittwe Ströbel, von einem Besuch nach Haus, vor ihr eine alte Köchin mit der Laterne. Als sie nun zum

Haus des Banquier v. Wohnlich kam, ging auf einmal hinter ihr her ein Mann in einem Mantel, schlich dann hart an ihr vorbei und fuhr mit seiner Hand an ihrem Arm herunter. Als sie sich umsah, sah sie den Mann dem Obstmarkt zulaufen. Zu Haus bemerkte sie beim Auskleiden, daß ihr Mantel am Hals und am Arm durchschnitten war. Diesen Vorfall bestätigte eidlich ihre Tante und deren Köchin. Carl Bertle bekannte sich zu diesem Attentat, indem er angab: Eines Abends im Frühjahr 1832 sei er in der Nähe des Wohnlich'schen Hauses zwei Damen begegnet, vor welchen eine Magd mit einer Laterne gegangen. Er habe die Lust bekommen, Eine von ihnen zu schneiden; sei daher schnell an ihnen vorbeigegangen, und habe der Einen (der Jungen) einen Stiletschnitt auf den rechten Arm, und einen zweiten an die rechte Seite des Halses versetzt. Diese Schnitte seien aber nicht durchgedrungen, wie ihm Tags darauf sein Friseur erzählt, wobei dieser bemerkt, daß dieses Frauenzimmer die Nichte des verstorbenen Advokaten Ströbel gewesen*).

Jetzt nur noch einen Fall! Es ist der letzte, der am 6. Januar 1837 zu Carl Bertle's Verhaftung führte. Die Angegriffene war die Dienstmagd Louise Günther. Sie sagte aus: gegen 7 Uhr Abends sei sie ausgeschickt worden und habe eine brennende Laterne bei sich gehabt. In der Nähe des weißen Lamms sei ihr ein Herr entgegengekommen, der ihr im Vorbeigehen einen

*) Ob ihm diese nicht in das Fleisch eingedrungenen Schnitte volle Wollustbefriedigung gebracht — giebt er bei diesem Fall nicht an.

Stoß auf die Brust gegeben, worüber sie ihr Mißfallen ausgesprochen. Sie sei kaum 50 Schritte weiter gegangen, als er ihr wieder nachgekommen und rechts neben ihr gegangen sei. Als sie bis an das Gäßchen gekommen, welches von der Polizei auf den Heumarkt führt, habe er ihr plötzlich wieder einen Stoß auf die Brust gegeben und sei davon gelaufen. Sie habe augenblicklich bemerkt, daß sie an ihrer Brust verwundet worden sei. Weil es kalt war, sei sie sehr dick angezogen gewesen, weshalb sie nur eine ganz unbedeutende Hautverletzung davongetragen. — Carl Bertle, von ihr als der Thäter wieder erkannt, bestätigte ihre Aussage im Betreff des Herganges, und gab hierbei an. Er habe seinen (durch den Anblick dieses Mädchens aufgeregten) Trieb dadurch befriedigen wollen, daß er ihr mit der Hand einen Stoß auf die Brust gegeben. Allein dies habe ihm Nichts geholfen und so sei er dem Mädchen nachgegangen und habe ihr mit einem Stilet, das er aber, um keine schwere Verletzung zu verursachen, an der Klinge mit der Hand gehalten habe, einen Stich auf die Brust versetzt, der zwar, wie er glaube, nicht sehr tief eingedrungen sei, seinen, an diesem Abend besonders mächtig gewesenen Trieb nach Geschlechtsgenuß aber vollkommen befriedigt habe.

Die krasse Naturwidrigkeit des Motivs, die physiologische Abnormität dieser Art den Geschlechtstrieb zu fühlen, zu äußern und zu befriedigen gaben wiederholt Anlaß die Zurechnungsfähigkeit Carl Bertle's gerichtsärztlicher Begutachtung zu unterwerfen. Noch während

des Laufs der Untersuchung ward die diesfällige Frage vom Polizeiarzt Dr. Senger in München angeregt, indem er in einem, an den Präsidenten des dem Untersuchungsgericht vorgesetzten Gerichtshofs (des Appellationsgerichts Neuburg) gerichteten Privatschreiben, und später in einem ihm gerichtlich abverlangten Gutachten darzulegen suchte, daß der Angeschuldigte völlig unzurechnungsfähig sei. Während das hierauf vom Augsburger Gerichtsarzt eingeholte Gutachten sich für geminderte Zurechnungsfähigkeit aussprach, entschied sich das Obergutachten des Medizinalcomités für vollkommene Zurechnungsfähigkeit. Dieselbe Behäuptung ward in einem Super-Superarbitrium vom Ober-Medizinalausschuß, der höchsten Medizinal-Behörde des Landes, aufgestellt und zu rechtfertigen gesucht. Es entspricht dem Zweck unsrer Darstellung des Falls gerade dieses oberste Obergutachten (betreffenden Orts mit Anmerkungen, beziehendlich mit bloßen Fragzeichen) hier mitzutheilen wie folgt:

Carl Bertle war bei den während (?) 18 Jahren an mehren Frauenspersonen verübten Körperverletzungen ganz zurechnungsfähig. Denn es fand sich bei ihm — vor, während und nach diesen Verletzungen — keine einzige der Bedingungen, welche nach dem Strafgesetzbuch die Zurechnung aufheben oder mindern.

Gesicht, Gehör und Gefühl waren bei Bertle vor, während und nach jeder einzelnen That, von der ersten bis zur letzten, gänzlich ungetrübt. Er sah, ob eine von ihm angefallene Person allein, oder in Begleitung, ob in männlicher oder weiblicher, ob Hals, Arm oder Brust (?!) derselben entblößt war, oder nicht; ob sie etwas, und was sie in der Hand trug. Er hörte, ob sie etwas gesprochen oder nicht und, wenn

nicht schnelle Flucht ihn hinderte, selbst was sie gesprochen; er wußte ob er eine solche Person auch mit den Händen berührt hatte oder nicht.

Nicht minder ungetrübt waren seine Verstandeskräfte. Er verwundete nie eine Person in männlicher Begleitung, sah sich stets vor, daß Niemand in der Nähe war; wartete auf dasselbe Mädchen bisweilen 10 Minuten; oder ging ihr nach bis ihm die Gelegenheit günstiger dünkte; wandte stets das Gesicht ab von der zu verwundenden Person, um von ihr nicht im Gesicht gesehen und erkannt zu werden; ja er hatte selbst während der Verwundung Ueberlegung genug, gegen allzugefährliche Wirkung des verletzenden Instrumentes Vorkehrung zu treffen sich eine von ihm für minder gefährlich gehaltene Stelle zur Verwundung herauszusuchen, Alles zu beobachten was im Moment der Verletzung um ihn her vorging, eben so ob das Instrument eingedrungen war oder nicht*) und wohin; und endlich unmittelbar nach vollbrachter That den zweckdienlichsten Weg einzuschlagen,**) um unentdeckt zu entkommen. Er gesteht, daß er nur solche Mädchen verwundet habe, von denen er glaubte, sie könnten „jung und hübsch" sein, weil dieß einen höheren Reiz für ihn hatte;***) und endlich, daß er stets in der Absicht Frauenzimmer zu verwunden ausgegangen sei.†) Seine Besonnenheit bei diesen Handlungen war so groß, daß er sich nach so vielen Jahren noch aller der erwähnten Umstände genau erinnerte.

Er war sich vollkommen, wie er eingesteht, der Strafbarkeit seiner Handlungen bewußt; er verrichtete

---

*) Dies schloß er eben aus dem bei ihm eingetretenen Erfolg, nämlich daraus ob er volle Geschlechtstriebsbefriedigung erlangte oder nicht.

**) Dieser Weg war stets so einfach, daß er nicht die geringste Ueberlegung erforderte — es bestand eben in nichts Anderem als im Davonlaufen.

***) Ist dies ein Zeichen von Ueberlegung?

†) Doch wohl blos Abends?

dieselbe zur Nachtzeit, (?) so heimlich und vorsichtig als möglich; er machte sich nach jeder derselben heftige Vorwürfe; ließ, nach dem zweiten Verwundungsfall von der Polizei ergriffen, um nicht entdeckt zu werden, das Messer fallen; läugnete als er vor Gericht gestellt wurde,*) und hält seinen gegenwärtigen Zustand (?) „für eine Strafe des Himmels." Welch ein Unterschied zwischen ihm und jenen Wahnsinnigen, welche Andere bei Tag auf offenem Markt anfallen, ohne nachher die Flucht zu ergreifen — zwischen ihm und Jenen, welche durch Gewaltthaten, z. B. Ermordung ihrer Angehörigen diesen, und sich selber den Himmel zu erwerben glauben, und nachher sich selber dem Gericht überliefern!

Es drängte ihn zu seinen verbrecherischen Handlungen kein unwiderstehlicher Trieb, noch jene leidenschaftliche Aufregung, welche nach der baier'scher Strafgesetzgebung zwar nicht alle Zurechnung ausschließt, aber sie mindert. Allerdings wird jeder unerlaubte Trieb, dem wir nicht widerstehen, immer mächtiger, („mithin") die Widerstandskraft immer schwächer. Dies ist der Fall bei jedem Gewohnheitsverbrecher, ohne daß er darum unzurechnungsfähig wird. Bertle jedoch konnte, aber wollte nicht widerstehen. Er konnte: denn er widerstand wirklich in 18 Jahren oft mehre Jahre nacheinander**); widerstand, als ihn die Liebhaberei (?) zum Spiel und wieder als ihn das vermehrte Weingeschäft des Vaters abzog;***) widerstand überall, wenn er

---

*) Jedoch nur in Bezug auf einzelne bestimmte Fälle.

**) Hieraus wäre auch das Gegentheil zu argumentiren, indem man gar wohl sagen könnte, daß dann nur um so übermächtiger — um so allgewaltiger sein Trieb wieder hervorbrechen und ihn um so unwiderstehlicher fortreißen mußte.

***) Wo also Das, was ihn zur That drängte — der Wollusttrieb — nicht oder doch nicht so übermächtig aufkommen konnte oder nicht aufkam. Kann von „Widerstand" gesprochen werden, wenn Das, dem zu widerstehen, nicht da ist?

Entdeckung befürchtete, überall, wo ihm Zeit, Ort und Individuum *) zum Zweck nicht passend erschienen; daß er widerstehen konnte, gesteht er wiederholt selber. (??)

Noch mehr; es war im vorliegenden Fall gar nicht ein aus der Heftigkeit des Bedürfnisses entstandener Trieb nach Befriedigung, dem er zu widerstehen hatte. Wäre es dies gewesen, so hatte er keineswegs nöthig, auf Jugend und schönes Gesicht zu sehen, und auf Neuheit zu sinnen durch Wechsel der Instrumente und der Verwundungsstellen, durch Aussprechen der Worte „ich stech' dich"; sowie durch wohlgefällige Beschäftigung seiner Phantasie mit diesen Gegenständen. Er erregte die Erectionen nicht blos durch Phantasie, sondern laut seiner Angaben durch den Act der Verwundung.**) Somit haben wir (?) im vorliegenden Fall nicht einen enorm heftigen Trieb gegenüber einer schwachen Widerstandsmacht, sondern einen entschiedenen mit Besonnenheit gehegten Willen, den zu Zeiten schwächeren Trieb durch die erwähnten Mittel zu steigern, die fehlenden natürlichen Erectionen durch künstliche Reize zu bewirken, um, wie Bertle sich selber ausdrückt, „vollen Genuß" ***) zu erlangen. Wie auffallend unterscheidet er sich hierin von den an Satyriasis (und habitueller schmerzhafter Erection) Leidenden, welche, aller Schaam und Besinnung baar, am hellen Tag oder in Gesellschaft, und ohne Auswahl jeden zur Befriedigung ihres Triebes geeigneten Gegenstand anfallen! †)

---

*) Individuum? Nun ja, aber blos weil eine alte oder verheirathete Frauensperson seinen Trieb nicht reizte. Es gilt hier Beziehungsweise vorstehende Note.

**) Analogisch übertragen auf naturgemäße Geschlechtstriebsbefriedigung würde dieser Satz heißen müssen: Er erregte die Erectionen nicht blos durch Phantasie, sondern durch den Act des Beischlafs. Wär dies aber nicht physiologischer Unsinn?

***) Hier identisch mit voller Geschlechtstriebsbefriedigung.

†) Diese Kranken gewähren offenbar keine Parallele für den Bertle'schen Fall. Ihre Begierde ist nur auf naturge-

Nach der bisherigen Auseinandersetzung könnten wir Umgang nehmen von der Betrachtung des möglichen Einflusses, den Bertle's angebliche fixe Ideen, sein Trübsinn und seine körperliche Kränklichkeit auf die in Frage stehenden verbrecherischen Handlungen ausgeübt haben mochten. Denn wo der angebliche Effect*) fehlt, d. i. die präsumirte**) Schwäche der Sinne, des Verstands, und der Willens- (Widerstands-) macht, wo (vielmehr im Gegentheil) Besonnenheit, Ueberlegung, Berechnung und bestimmter Entschluß sich zeigten: da kann von fixen Ideen, Trübsinnigkeit, körperlicher Kränklichkeit, als Ursachen einer Sinnes-, Verstandes- und Willensschwäche keine Rede mehr sein. Selbst wenn fixe Ideen, Trübsinn und körperliche Krankheit bei Bertle wirklich vorhanden gewesen, so hätten sie auf die in Frage stehenden concreten Handlungen somit keinen im Sinn des Strafgesetzbuchs die Zurechnung mildernden Einfluß gehabt. Da jedoch der Gerichtshof eine besondere Würdigung dieser Momente verlangt, so fügen wir zu unserer bisherigen Argumentation als Zugabe noch folgende Variante.

Bertle litt nicht an fixen Ideen. Zum Begriff einer fixen Idee gehört, daß ein Mensch über sich oder in Beziehung auf sich ein Etwas, dem es an Realität gebricht, für wahr halte. Als fixe Ideen Bertle's werden angegeben: 1) eine ungegründete Furcht, plötzlich zu erblinden, und 2) ungegründete Besorgniß, daß er Krämpfe im Hals bekomme und ersticke, wenn er zu einer

gemäße (d. h. auf die zur Verrichtung der Geschlechtstriebsbefriedigung organisch nothwendige) Geschlechtsvereinigung gerichtet, also auf ein Etwas, dessen Anfklung gerade Bertle's krankhaften Zustand ausmachte (vergl. S. 295 u. 301). Daß er diesen verschuldete, mag sein, so wie ja auch selbst verschuldeter Wahnsinn nicht selten ist.

*) Hier wohl in der Bedeutung von Erfolg?

**) Hier wohl so viel wie angenommene Schwäche—?

andern Zeit als Abends 5 Uhr das Mittagsessen einnehme.

Er litt nach seiner Angabe seit 1814 abwechselnd an Hämorrhoidalbeschwerden, Beängstigung, Herzklopfen, Blutandrängung gegen Kopf und Brust, Schwindel mit Funkensehen vor den Augen, und an Halskrämpfen, die täglich zurückkehrten und von Vormittag bis gegen Abend fortdauerten, „weswegen er zu dieser Zeit nichts essen könne; versuche er etwas Mittags zu genießen, so erfolgten Erstickungszufälle.“ Dieß war seine subjective Auffassung *).

Die Furcht zu erblinden betreffend, bemerken wir: Bekanntlich entstehen bei Hämorrhoidalkranken, wie Bertle einer ist, durch Aufregung verschiedener Art oder durch längere Stuhlverhaltung häufig Blutandrängungen nach dem Kopf und dadurch Schwindel, Funkensehen, andere Gesichtstäuschungen, selbst vorübergehender und anhaltender Verlust des Gesichts. Diese Congestionen wirkten bei Bertle nothwendig um so heftiger, da zugleich sein Nervensystem durch häufige Samenergießungen, die schon für sich Gesichtsschwäche und Blindheit bewirken können, bedeutend geschwächt war. Daraus wird auch klar, warum während seines Gefängnisses, zu welcher Zeit die durch Verwundungen hervorgerufenen Samenergießungen und die damit verbundenen Gemüthserschütterungen unterblieben, diese Anfälle, laut gerichtsärztlicher Aussage, viel seltener als früher, und nur nach längerer Stuhlverhaltung eintraten.

---

*) Unten wird zugegeben, daß sie auch objectiv begründet gewesen. Uebrigens ist es wohl zu viel gewagt, alle diese hier aufgezählten Krankheitserscheinungen, deren zerrüttender Einfluß auf das Nervensystem und seine normal vermittelnde, die Sphäre des Willens bedingende Thätigkeit selbst jedem Laien bekannt und verständlich ist, nicht in ursachliche Beziehung zu bringen zu Bertle's krankhafter Geschlechtssphäre, mithin auch nicht in ursachliche Beziehung zu seinen von dieser Krankhaftigkeit bedingten Vergehungen.

Da nun die subjectiven Wahrnehmungen und Befürchtungen Bertle's im Einklang mit seinem körperlichen Zustand und den objectiven Beobachtungen stehen, so ist die Bezeichnung dieser Furcht plötzlich zu erblinden als (die einer) „fixen Idee" völlig unstatthaft, indem man sich im Gegentheil wundern müßte, wenn Bertle unter den angeführten Umständen nie befürchtet hätte zu erblinden.

Betreffend sein Besorgniß, vor 5 Uhr Abends das Mittagessen nicht einnehmen zu können ohne Krämpfe zu bekommen, erinnern wir: wenn Hypochondrische oder Hysterische an Krämpfen zu leiden vorgeben, (?) so kann man dieß um so weniger auf Rechnung einer fixen Idee schreiben, als objective Zeichen von Krämpfen bei ihnen vorliegen *). Bertle's Bruder z. B. spricht in seinem Verhör von seines Bruders sogenannter fixen Idee und sagt: „Wir versuchten, ihn von dieser Idee abzubringen; derselbe zeigte sich willfähig, nahm zur Essenszeit um 12 Uhr einen Bissen zu sich, allein im nämlichen Augenblick sprang er vom Tisch, öffnete das Fenster und mußte den genommenen Bissen wieder ausspucken und frische Luft schöpfen, indem er sonst seine Krampfanfälle bekommen hätte."

Ganz schlagend für die Behauptung, daß diese Furcht nicht Folge einer bloßen Idee, sondern eines wirklichen bestehenden Krampfzustands war, ist das im Gutachten des Gerichtsarztes angeführte Experiment, das dieser wegen des in Rede stehenden Umstands mit ihm dreimal vornahm, und dabei fand, daß ein genossenes Stückchen Fleisch unter Erstickungszufällen und Würgen wieder herausgestoßen wurde. Ferner widerspricht der Annahme einer fixen Idee der Umstand, daß nie ein mit fixer Idee Behafteter sich so gutwillig wie Bertle zu

---

*) „Vorgeben" und Vorliegen objectiver Zeichen „für die Krämpfe," die doch blos eben vorgegebene sein sollen?

einem Experiment versteht, das mit seiner fixen Idee geradezu in Conflict kömmt. — Somit war diese Furcht keine Einbildung, sondern auf wirkliche Krankheit, auf Krämpfe gegründet.*)

Was die körperliche Kränklichkeit, und die aufgeregte, reizbare, hypochondrische, trübsinnige Stimmung Bertle's betrifft, wodurch man desselben Zurechnung gemindert wissen will, so ist hier ein bei Vielen vorkommender Irrthum zu rügen, nämlich: weil körperliche Kränklichkeit nicht selten geistige, und somit eine Verminderung oder Aufhebung der Zurechnung im Sinn unseres Strafgesetzbuches zur Folge haben, so schließt man von der abstracten (allgemeinen) Regel auf jeden concreten (einzelnen, gegebenen) Fall, statt zu untersuchen, ob der concrete Fall auch unter die Regel zu stellen ist. Bertle's Fall beweis't unwidersprechlich, daß trotz körperlicher Kränklichkeit, Sinn, Verstand und Willensmacht**) ungestört bleiben können und in concreten Fällen bleiben. Und wir wiederholen, daß Bertle keineswegs bloß in aufgeregter, hypochondrischer Stimmung handelte, sondern daß er sich absichtlich, methodisch und mit Variationen selber reizte.

Trübsinn und durch Pollutionen entstandene Schwäche und Kränklichkeit pflegen den Geschlechtstrieb, statt ihn zu erhöhen, laut Erfahrung vielmehr zu vermindern. — Durch körperliche Krankheit und Pollutionen geschwächt, soll Bertle nicht die volle Willenskraft besessen haben? Da hätten wir also eine Schwäche der Willenskraft lediglich in Beziehung auf den Widerstand gegen ein böses Gelüsten, nicht Schwäche der Willenskraft überhaupt, nicht Schwäche des Willens bezüglich auf Ersinnen und Ausführen verbrecherischer Handlungen! Die Willensschwäche ist ein passives Gehen- und Geschehen-Lassen,

*) Und somit um so mehr auch das S. 319 in der Note * geltend gemachte Moment.

**) Vergl. die Noten auf der umstehenden Seite.

nicht positives Thun — nicht überlegtes Veranstalten von Handlungen und kluges Vermeiden der Gefahren. Bertle überließ sich nicht bloß einem etwa krankhaft-enormen Geschlechtstrieb, sondern befriedigte ihn auch thätig, befriedigte nicht bloß den vorhandenen, sondern weckte künstlich den schlummernden — dieß Alles*) mit einem Willensapparat, der nicht geringer sein durfte, als der zum Widerstand erforderlich gewesen wäre.

Wie es also Bertle's Wille (?) war, den zu Zeiten schwächern Trieb durch künstliche Reize — die Verwundungen und ihre Variationen zu wecken, so war es auch sein Wille, seinen Gelüsten nicht zu widerstehen. Er übte bewußte, raffinirte, und als solche durch einen größern Willensaufwand (als die gewöhnliche) bedingte Onanie**).

Endlich ist zu erinnern, daß die Schwäche und Reizbarkeit, sowie die trübsinnige Stimmung Bertle's wo nicht ganz, doch vorzüglich die Folge seiner Unsittlichkeit und seiner verbrecherischen Thaten waren. Schon in seinem 14. Jahr hing er seinen unsittlichen Phantasiebildern nach. Wie er selber gesteht, empfand er nach jeder Verwundung solche Gewissensangst und Körpererschöpfung, daß er stets den folgenden Morgen den Arzt rufen mußte.

Geist und Körper mußten heftig erschüttert werden durch die Spannung eine geeignete Gelegenheit des Orts, der Zeit und des Individuums zu finden, durch die Furcht vor Strafe und Schande im Fall der Entdeckung, durch die unnatürliche Befriedigung des Geschlechstriebs in gleichzeitiger Vergießung von Blut und Samen.

---

*) Dies Alles ist aber in aller Welt nichts Anderes als eben nur helle lichte Willens-Schwäche. Wenn hat man jemals in dem sich von der Begierde Fortstacheln-Lassen eine Thätigkeit des „Willensapparats" erblicken dürfen?

**) Ist dies nicht arge Vermengung, resp. Verwechslung der Einbildungs-Kraft (Phantasie) mit der Willens-Kraft?

Wir beobachten somit in Bertle's Handlungen nur die charakteristische, psychologisch-merkwürdige Geschichte der allmäligen Entwickelung des Verbrechens, das im Willen erzeugt, durch Phantasie genährt, erst durch das Wort, dann noch mehr durch die That sich verkörpert, und erinnern noch an die öfter vorkommende Verbindung des unnatürlich befriedigten Geschlechtstriebs mit Blut- und Mordlust, zu welch' letzterer die Steigerung bei Bertle vielleicht noch eingetreten wäre, hätte der ferneren Entwickelung nicht die Entdeckung Grenzen gesetzt.

München, am 28. Jan. 1839.

Bevor ich weiter erzähle, finde folgende Bemerkung hier ihren Raum, doch nicht als ob sie speciell auf Carl Bertle's Vergehungen passe, denn deren Zurechenbarkeit ist nach meiner Anschauung und ihrem, freilich sehr beschränkten physiologischen Horizont nur zweifelhaft. Aber auf dem Weg der Ideenverbindung ist diese, dem vom Schluß des Gutachtens angezogenen Erfahrungssatz sich anreihende, Bemerkung mir zugekommen.

Denn recht klar wurde mir wieder, daß die in den Geschlechtsbeziehungen nach dem Gesetz der geistigen Natur des Menschen gegründete Sitte die reinsten und schönsten Verhältnisse des Lebens sichert. Wo wäre — um nur Eins zu nennen — ohne sie Eltern- und Kinderliebe — wo könnte ohne sie ein Sohn an seine Mutter mit Verehrung denken! Wem nun diese Grenzen nicht mehr heilig sind, Wer an ihre Verletzung sich gewöhnt hat, dem wird nach tausendfacher uralter Erfahrung das Gewöhnliche ihrer Verletzung zuwider werden. Die entfesselte Begierde treibt ihn zum Ungewöhnlichen und von da an zum Unnatürlichen. Die Steigerung wilder Raf-

finements entmenschen dann den durch die Schranken der Sitte auf die Unweiten*) der Widernatürlichkeit hinausgebrochenen Frevler. Ein Entmenschter weiß aber Nichts mehr von Menschlichkeit. Darum waren von je die wollüstigsten Zwingherren und Dränger in der Regel auch die grausamsten. Wollust und Grausamkeit gehen gern mit einander, nicht zu gedenken einer andern, sich ihnen nicht minder gern und oft, namentlich der erstern anschließenden Kameradin — ich meine die Frömmelei, namentlich die matte weichliche (den Eiterbeulen sogenannt-christlicher Dogmatik entflossene) Blut-Frömmelei. — Sinnig spricht in ihrer tiefen wahrheitsvollen Symbolendichtung die Indische Mythe diese schrecklich geheimnißvolle Verwandtschaft zwischen Blutdurst und Wollust aus. Sie hat zwei Schwester-Gottheiten: Sivah und Durga; Sivah, die Göttin des Todes, der blutige Menschenopfer fielen — Durga, das Sinnbild der Wollust, gefeiert durch schamlose Orgien.

Die Zurechnungsfähigkeitsfrage war also durch zwei Gutachten vollkommen bejaht, aber dadurch allein und an und für sich schon noch nicht entschieden. Denn es besteht der Rechtssatz, daß jedes gerichtsärztliches Gutachten, zumal über geistig frei und nicht frei, nur ein der richterlichen Prüfung unterworfenes Zeugniß sei. Dies ist in überaus vielen Criminalurthel-Ausführungen des Weitren und Breitren zu lesen. Charakteristisch je-

*) Ich denke hierbei an die „Untiefen" habituell gewordener Lasterhaftigkeit.

doch ist hierbei für die von gelehrten Richtern geübte Rechtspflege, daß dieser häufig geltend gemachte Satz nur höchst selten in denjenigen Fällen zur Anwendung gebracht wurde, wo ein Gutachten den Angeschuldigten für zurechnungsfähig erklärt hatte — dann ließ man es dabei bewenden, und schritt zur Strafzumessung. So auch im Bertle'schen Fall. Ob ein intelligentes, volksgenossenes Geschwornengericht auf jenes gerichtsärztliche Zeugniß hin Bertle's Zurechnungsfähigkeit zu seiner Ueberzeugung gemacht haben würde — diese Frage mag dahin gestellt bleiben. Bei einer solchen beispiellosen, so ganz unerhörten Naturwidrigkeit*), wie hier als der Ausgangspunkt (oder, wie man mit gleichem Recht sagen darf, als der Angel-, als der Umdrehpunkt) der zur Untersuchung gekommenen Vergehungen in Frage kommt, ist sehr daran zu zweifeln, ob der Thäter vor und bei der That seines Willens freimächtig, oder ob er nicht vielmehr in der Gewalt eines übermächtig gewordenen krankhaften Zustands sich befand.

Wenden wir uns, Zurechnungsfähigkeit angenommen,

---

*) Beispiellos und unerhört. Der Eingangs erwähnte, nach Bertle auftauchende „Mädchenstecher zu Botzen" ist in Rücksicht auf die innere Entstehungsgeschichte seiner Frevel eine ganz andere psychologische Erscheinung als Carl Bertle. Erst nachdem er alle übrigen Bestialitäten der Wollust und Unzucht in der schmutzigsten Weise durchgemacht hatte, gerieth er auf diese letzte Monstrosität, die auch in ihrer Art und Weise eine andere wildere und abscheulichere war, als Bertle's leichte Messerschnitte. Die „Piqueurs" in London, Paris und einigen Italienischen Städten sind zwar verwandte, aber ebenfalls andere Erscheinungen, abgesehen davon, daß über sie keine Motivverlässigung vorliegt.

zur strafrechtlichen Beurtheilung des Falls, so entsteht die Frage, welche criminelle Natur haben Bertle's Vergehungen? Nach seiner eigenen Angabe hatte er bei ihnen nur die Absicht, sich durch sie Geschlechtsgenuß zu verschaffen und diesen Zweck auch vollständig durch sie erreicht. Nach der Vorschrift Baier'scher Strafgesetze ist allerdings rücksichtlich des Thatbestands „widernatürlicher Wollustbefriedigung" das Verbrechen für vollendet zu erachten, wenn der Angreifende die Handlungen vollbrachte, die zu dem Zweck seiner widernatürlichen Wollust gehörten. Allein der Gesetzgeber hat bei dieser Bestimmung nur Handlungen unkeuscher Art vorausgesetzt — also Handlungen, durch welche die weibliche Ehre, das weibliche Schamhaftigkeitsgefühl — nach dem ungeschlachten juristischen Technizismus: die moralische Integrität (im Gegensatz von rein physischer) verletzt wird. Bertle hatte bei „keiner einzigen Verwundung unzüchtige Betastung" oder auch nur Entblößung vorgenommen — geschweige denn gar eine körperliche Geschlechts-Vereinigung. Mithin hatten bei dem Mangel dieses wesentlichen Merkmals seine Vergehungen nicht den thatbeständlich criminellen Charakter „widernatürliche Wollustbefriedigung," und waren sonach nur als „Körperverletzungen" strafrechtlich zu beurtheilen.

Da Verbrechen dieser Art in Baiern innerhalb fünf Jahren verjähren, so hätte die im Januar 1837 beginnende Untersuchung alle vor Januar 1832 geschehenen Verwundungen als verjährt unberücksichtigt lassen müssen, wenn das Gesetz für diese Verjährung nicht zur Bedingung gemacht hätte, daß der Uebertreter während des Laufs der Verjährung eine ununterbrochene gute Auf-

führung bezeugt habe. Dies wesentliche Erforderniß stand aber Carl Bertle nicht zur Seite, indem er von 1819 an bis zum Ausbruch der Untersuchung seine Vergehungen nur mit Unterbrechungen von zwei und vier Jahren fortgesetzt hatte.

Unter dem 29. Decbr. 1837 ward der Angeschuldigte, theils wegen „Verbrechens," theils wegen „Vergehens" der Körperverletzung, theils wegen „nächsten Versuchs dazu" vom Appellationsgericht zu Neuburg an der Donau zu vierjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, und sollte „nach deren Erstehung" noch auf die Dauer von zwei Jahren unter die besondere Aufsicht der Polizei seines Wohnorts gestellt werden. Die von einigen der verwundeten Mädchen geforderten Entschädigungsansprüche wurden zur besonderen civilrechtlichen Verhandlung verwiesen.

Auf ergriffene Appellation ward dieses Erkenntniß unter dem 12. Juli 1839 vom Oberappellationsgericht bestätigt, die Arbeitshausstrafe jedoch, in Betracht der von Bertle unverschuldeten langen Dauer seiner 2½jährigen Haft während des Processes, von 4 auf 3½ Jahre herabgesetzt.

Bei der Strafausmessung, die für das Verbrechen der Körperverletzung allein schon 1 bis 4 Jahre Arbeitshausstrafe gesetzlich bestimmt, stand dem Angeschuldigten nach der Ansicht seiner Richter kein gesetzlicher Milderungsgrund zur Seite, wohl aber mancher Erschwerungsgrund entgegen. Dahin rechnete man:

1) die bedeutende Anzahl der eingestandenen Körperverletzungen;
2) die Vollführungsart mittelst Waffen;

3) die lange Zeit, während welcher er die Verletzungen wiederholte;
4) die Art der Begehung, nämlich auf hinterlistige Weise, einige Mal mittelst Auflauerns;
5) das Fortsetzen seines Treibens troß des Bewußtseins, welchen Schrecken er in der ganzen Stadt erregte;
6) der Umstand, daß er schon 1819 beim zweiten Fall von der Polizei ergriffen, nur durch ein Ungefähr davon kam, aber gleichwohl hierdurch von weiteren ähnlichen Mißhandlungen nicht abgehalten wurde.

Nachbemerkung.

So eben erhalte ich aus Augsburg auf meine Erkundigung nach Karl Bertle folgende briefliche Nachricht auf Grund glaubhafter Notißerlangung: So wie er stets auch vor seiner Untersuchung ein in sich verschlossener Mann war, der nie öffentliche Belustigungsorte besuchte, sich an Niemanden anschloß, sich mit Niemanden unterhielt, und daher auch von Person nur seiner nächsten Nachbarschaft bekannt war; so benimmt er sich auch seit seiner am 6. August 1839 erfolgten Rückkehr aus dem Strafort bis auf den heutigen Tag. Er besucht kein Wirthshaus, hat mit Niemanden Umgang, geht jedoch fleißig außerhalb der Stadt spazieren, sucht aber hierbei möglichst jedem Menschen aus dem Weg zu gehen. Es ist daher die Folge davon, daß ihn fast Niemand hier kennt. — Mit Mädchen pflog er, so viel seine Umgebung

weiß, seit seiner Rückkunft eben so wenig Umgang als früher; er weicht ihnen mit noch größrer Abneigung und Aengstlichkeit als den Männern aus. Der polizeilichen Beobachtung gab er seit seiner Entlassung nicht den entferntesten Anlaß ihn eines Verbrechens wie des frühern verdächtig zu halten, denn einige kurz nach seiner Rückkehr verbreitete Gerüchte über Mädchen-Verwunden waren grundlos und auch spätere haben sich immer als erdichtet erwiesen. — Uebrigens arbeitet er nicht das Geringste, sondern lebt lediglich von den Renten seines ihm von seinen Eltern hinterlassenen Vermögens.

VIII.

Mord und Todschlag aus Sehnsucht nach den Verbrechercolonien Sibiriens,

eine Russische Criminalgeschichte*).

Carl Alexander Thurau, zur Zeit seiner Begehungen 32 bis 33 Jahr alt, ist der Sohn des damals schon seit längerer Zeit verstorbenen Malers Eduard Thurau in Dorpat. Er studirte in Dorpat Pharmazeutik, bestand nach vierjährigem rühmlich beendigten Studiencursus mit Ehren den Staatsexamen und erhielt im März 1830, zwei und zwanzig Jahre alt, das Diplom eines „Apothekergehülfen dritter Klasse" und als solcher in der Ostsibirischen Kreisstadt Irkutzk von der Krone eine Anstellung. Dort ergab er sich nach einigen Jahren dem Trunk, ward unordentlich in seinen beruflichen Verrichtungen und bald so unzuverlässig darin, daß er im Jahre 1839 seines Dienstes entsetzt werden mußte. Er ward von Irkutzk — ob mittelst Trans-

*) Nach den mir für die „Annalen deutscher und ausländischer Criminalrechtspflege" mitgetheilten Acten des Hofgerichts zu Riga.

ports oder bloßen Schubpasses, ist aus den vorgelegenen Acten nicht zu ersehen — an die Polizeibehörde seiner Vaterstadt Dorpat gesandt, wo er im Juli oder August 1839 ankam. Und was that die dasige Polizei? Sie übergab — man traut seinen Ohren nicht! — sie übergab ihn, den einunddreißigjährigen Mann, seiner Mutter, einer hochbetagten kränklichen Wittwe, zur Aufsicht. Diese (von der Polizei zur angeblich-vermeintlichen Rechtfertigung einer solchen unnatürlichen und darum unvernünftigen Maßregel als „eine achtungswerthe Frau" bezeichnet) hatte nach dem Tod ihres Mannes Geburtshülfe erlernt und war jetzt Kreishebamme in Dorpat — ein Beruf, der sie nöthigte viel aus dem Haus zu sein, und so wäre sie schon aus diesem Grund allein, der jedoch im Hinblick auf obige vorwaltende Beziehung nur den Werth eines Neben-Grundes hat, außer Stand gewesen, die ihr zugemuthete Aufsicht und Ueberwachung zu führen.

Nach einigen Wochen begab sich Alexander Thurau — zu welchem Behuf und als Was ist nicht zu ersehen nach Reval. Hier gerieth er, wie es in den Acten heißt, „wegen frecher Schmähreden über den Staatsdienst und Angelegenheiten des Reichs" (wozu, um so classificirt zu werden, in Rußland verwünscht wenig gehört) in Untersuchung. Er ward zwar im October 1839 „vorläufig" freigesprochen, jedoch beiläufig verurtheilt, „als Raisonneur und liederliches Subject" aus Reval weggewiesen und Polizeiwegen nach Dorpat zurück gebracht zu werden. Am 27. Novbr. kam er in Dorpat wieder an, und wurde jetzt abermals seiner alten Mutter zur Aufsicht übergeben.

„Seine Aufführung", sagen sehr naiv die Acten,

„besserte sich aber nicht", was sehr natürlich war, indem es ein reines Wunder gewesen wäre, wenn der längst mütterlicher Zucht entwachsene und durch ein solch Verfahren methodisch immer mehr demoralisirte Mann sich in dieser Lage „gebessert" hätte. Und so kam es dahin, daß ihn am 31. Decbr. desselben Jahres seine Mutter verhaften ließ und ihn so der Polizei um Vieles schlimmer geworden zurückgab. Er war jetzt mehr verwildert und tiefer zerrüttet als vorher. Leicht war es ihm gewesen, durch unbändiges Sichgeberden sich von der alten Frau Branntwein zu verschaffen und so seiner Trunksucht erst recht zu fröhnen. War er aber betrunken, so charakterisirte sich eben sein Rausch als Russischer Branntweinsrausch durch Toben, wilde Gewaltthätigkeiten und noch wild're Drohungen.

In einem Schreiben an die Polizeibehörde vom 31. Decbr. sagt seine Mutter: „sie möge in ihrer Betrübniß die Worte kaum aussprechen: ihr Sohn habe gegen sie, seine leibliche Mutter, die Hand aufgehoben, — von dem Weiteren schweige sie. Er habe auch geschworen seinen in Kaluga als Arzt wohnenden älteren Bruder auf die gräßlichste Art zu ermorden, und nicht eher ruhen zu wollen bis er diese blutige That ausgeführt. Es wäre ihr schrecklich, die Anklägerin ihres eigenen Kindes zu sein, aber heilige Mutter- und Menschenpflicht gebiete ihr darauf zu wachen, daß ein großes Unglück verhütet werde und ihr Sohn seine Drohung nicht wahr mache, wozu sie ihn für fähig halte. Denn werde er wieder auf freien Fuß gestellt, so vollführe er im trunkenen Zustand gewiß was er gedroht. Sie, eine von Kummer und Sorgen über diesen unglücklichen Sohn

tief gebeugte Mutter, vermöge bei ihrem hohen Alter und ihrer Kränklichkeit nicht ihn zu beaufsichtigen, oder ihn zur Besserung zu führen, da all ihr Bitten und Flehen von ihm mit Hohn und Drohungen zurückgewiesen werde; sie müsse daher bitten ihn in Sicherheit und wo möglich in die Besserungsanstalt auf Alexandershöh zu bringen."

In der darauf bei der Polizei und dann beim Dorpat'schen Stadtgericht geführten Untersuchung räumte Alexander Thurau seine Trunksucht und sein zügelloses Betragen gegen die Mutter ein, erinnerte sich jedoch der ausgestoßenen Drohungen nicht, und versicherte sich dem Trinken nur aus Verzweiflung über seine unglückliche Lage ergeben, die Mutter aber wegen der Vorwürfe übel behandelt zu haben, die sie ihm über seinen Lebenswandel gemacht. Durch Zeugenaussagen wurden nun zwar die von der Mutter angegebenen Drohungen nicht festgestellt, indessen erwiesen, daß Thurau in hohem Grad dem Trunk ergeben sei, im Zustand der Trunkenheit wie ein Rasender tobe, von der Mutter mit Liebe und Schonung, und nur darin mit Schwäche behandelt worden sei, daß sie seinem Verlangen nach Branntwein nicht genug widerstanden, wie denn sein Wüthen gegen die Mutter meistens nur aus ihrer Weigerung ihm davon noch größere Gaben zu reichen, entstanden sei.

Ferner gestand Alexander Thurau unumwunden ein, bei seiner Arretirung am 31. Decbr. im trunkenen Zustand, in welchem ihm jedoch Nichts zugerechnet werden könne, ein Messer ergriffen, und mit der Aeußerung: „wenn Sie keine Familie hätten!" dem Polizeibeamten mit Erstechen gedroht zu haben.

Am 17. Febr. 1840 erkannte die erste Instanz „auf Abgabe ins Zuchthaus bis zur völligen Besserung“, das Hofgericht aber änderte diese Sentenz dahin ab, daß Thurau in die Besserungsanstalt zu Alexandershöh zu verbringen, und dort „bis zu seiner unzweifelhaften Besserung, jedoch nicht weniger als die Zeit eines Jahres hindurch, zu detiniren sei.“

Gegen Ende des Aprils 1840 wurde er, von seiner Mutter mit Kleidungsstücken reichlich versehen, dahin abgeführt, und zwar nicht auf die gewöhnliche Weise des Gefangenentransports, sondern auf Bitte der Mutter, welche auch die Kosten seines Unterhalts in der Anstalt hergab, in einem von ihr besonders gemietheten Schlitten. Am 30. April langte er in Alexandershöh bei Riga an. Jetzt thun sich unserm Blick die Zustände einer russischen „Besserungsanstalt“ auf.

Im achten Monat, am 19. Decbr., zeigte der Oberaufseher dem Civilgouverneur schriftlich an: „Durch wiederholte widersetzliche Handlungen habe Thurau den Beweis gegeben, daß er ein dem Laster verfallener Mensch sei, — gelinde sowohl als strenge Mittel, geistliche wie weltliche Ermahnungen wären erfolglos geblieben. Er habe sogar im nüchternen Zustand ihn, den Oberaufseher, höchlich insultirt und wiederholt ausgesprochen, wie er selbst fühle, daß er unverbesserlich sei und sein ganzes Trachten sich mit jedem Tag verschlimmere, daher er fest und unerweichlich beschlossen habe, Falls er nicht bald zur Versendung in die Colonien Sibiriens dem Gericht übergeben würde, wenn nicht ein noch größeres Verbrechen, so doch wenigstens einen Mord im Bezirke der Anstalt, sei es auch an des Oberaufsehers eigener Per-

son, zu vollführen*). Thurau habe oft gebeten, sich für ihn zu interessiren, damit er zur Vermeidung von Unglück bald der Behörde zum Transport nach den, ihm aus seinem frühern Aufenthalt dort wohl bekannten Gegenden übergeben werde. — Am 17. August, als es ihm gelungen (in seiner eigenen Kleidung) an der Wache vorbei aus der Anstalt zu schleichen und sich zu betrinken, habe er sich bei der Rückkehr wie ein wildes Thier geberdet, und zur Vermeidung von Unheil in besondere Haft gebracht werden müssen. Nach Entlassung aus derselben habe er andern Tags im nüchternen Zustand gegen den auf Alexandershöh verpflegten Gardefähnrich Thön geäußert, er, Thurau, werde den Oberaufseher unfehlbar tödten. Als Thön darauf, dies für Scherz haltend, im Scherz erwidert: da möge er doch lieber erst ihn tödten, habe Thurau ein zum Einheitzen dagelegenes Holzscheit mit beiden Händen ergriffen, und hätte unfehlbar dem Thön einen tödtlichen Schlag damit auf den Kopf versetzt, wenn es nicht Feldscheer und Lazarethwärter verhindert hätten. Da nun aber Thurau seine Drohungen sogar schriftlich wiederhole, so müsse seine gänzliche Entfernung aus der Anstalt beantragt werden.

Diesem Bericht waren zwei Schreiben Thurau's an den Oberaufseher angeschlossen, in dem einen vom 12. December sagt er: „Es ist mir nicht länger möglich in der jetzigen unglücklichen Lage auszuhalten, und da ich zu meinem ferneren Fortkommen gänzlich vernichtet bin, auch keine Anstalten zur Befreiung aus dieser schrecklichen

*) Für die aufgehobene Todesstrafe tritt in Rußland lebenswierige Verbannung nach Sibirien.

Lage getroffen werden, so kündige ich Ew. Wohlgeb. hiermit an, daß ich den Vorsatz gefaßt, Ihnen das Leben zu nehmen, weshalb Sie, Falls Sie mich davon abhalten wollen, die Güte haben mögen, mich dem Gericht zu überliefern, damit man mit mir für diesen Vorsatz gesetzlich verfahre." — In dem andern Schreiben vom 17. Decbr. heißt es: „Ich wünsche endlich meiner Sache gewiß zu werden. Wenn Sie, Herr Oberaufseher, meine Bitte in Erfüllung setzen wollen, so mögen Sie nicht länger zögern, denn der kleine Faden von Geduld muß bei mir bald reißen, und es würde mir sehr unangenehm sein, wenn ein Anderer meinetwegen in's Unglück käme. Ich schreibe dies nicht um nur damit zu schrecken, sondern nur um meine Sache nicht weitläufig zu machen und Andere nicht mit ins Unglück zu ziehen. — Ich habe mich zu Allem bereit gemacht und wünsche, daß ein Jeder sein Urtheil so ruhig erwarten könne, als ich."

Auf diesen Bericht wurde Alexander Thurau in's Criminalgefängniß nach Riga gebracht und dem dortigen Landgericht aufgetragen, ihm wegen lebensgefährlicher Drohungen und Mordattentats den Proceß zu machen.

Noch im ersten Verhör erkannte er die beiden Briefe als von ihm an den Oberaufseher geschrieben an, und äußerte: er habe in ihnen nur seine ernste, feststehende Meinung ausgesprochen, und hege diese Absicht auch noch gegenwärtig. Gegen den Oberaufseher fühle er einen solchen Grimm und Haß, daß er fest entschlossen sei denselben bei erster Gelegenheit unausbleiblich zu ermorden. Dieser Haß sei durch die ihm in der Anstalt sowohl vom Oberaufseher als Zuchtmeister widerfahrenen Mißhandlungen entstanden. Er fügt hinzu: „Mit Un-

recht verstoßen; von meiner Mutter und meinen Geschwistern wünsche ich von ihnen weit entfernt zu sein. Ich glaube, durch meine klar ausgesprochenen verbrecherischen Absichten eine Verurtheilung verdient zu haben, und sollte eine solche Verurtheilung auf dieses mein Bekenntniß nicht erfolgen, so werde ich mich gezwungen sehen, das beabsichtigte Verbrechen wirklich auszuführen, um endlich einer Verurtheilung sicher zu sein. Aus der Gesellschaft ordentlicher Menschen unrechtmäßiger Weise verbannt, will ich diese Ausschließung auch wirklich verdient haben, und bitte nur um schleunige Aburtheilung, indem ich sonst durch längere Verzögerung zur Ausübung wilder Verbrechen genöthigt werden würde, was ich denn doch so viel an mir ist vermeiden will. Nur in der Erwartung, daß meine Erklärung zur Ermordung des Oberaufsehers fest entschlossen gewesen zu sein hinreichen wird, mich zur Versendung nach Sibirien und zur Entsetzung von der mir lästigen academischen Würde eines Apothekergehülfen zu verurtheilen, verspreche ich, mich wie bisher im Gefängniß ruhig zu verhalten, von dessen Oberaufseher ich auch wie ein Mensch behandelt werde. Wenn indeß meine Verurtheilung noch lange auf sich warten läßt — oder wohl gar nicht erfolgen sollte, so versichere ich hier vor dem Gerichtsspiegel*), daß ich ein solches Verbrechen

*) Dieser „Gerichtsspiegel" ist ein aufrechtstehendes Gestell von prismatischer Form, auf dessen jeder der drei Seiten ein Ukas Peter des Großen angeheftet ist, enthaltend Verhaltungsvorschriften für Richter und Partheien, oben mit dem geschnitzten Bild des Reichsadlers versehen. Bei jeder gerichtlichen Verhandlung muß der Gerichtsspiegel auf dem rothbedeckten Gerichtstisch stehen.

begehen werde, durch welches meine Verurtheilung unerläßlich wird, weshalb ich flehendlich um die baldige Verurtheilung bitte, um nicht zu einem Verbrechen der schrecklichsten Art gezwungen zu werden.

Alles Ermahnen und Vorhalten der Sündhaftigkeit solcher freventlichen Gesinnung hatte keine andere Wirkung, als daß er fest und ruhig, und mit anständigem Benehmen, die Festigkeit seiner Entschlüsse auf's Neue aussprach, und wiederholt um die Hinbringung nach Sibirien bat, weil er nur hierdurch allein von der Begehung eines großen Verbrechens abgehalten werden konne.

Ueber den Vorfall mit dem Fähnrich Thön gab er an: „ich hatte ihm Auftrag gegeben dem Oberaufseher zu sagen, daß ich zu seiner Ermordung unabwendlich entschlossen sei. Thön sagte: dies sei wohl nur mein Spaß und er müsse wohl zuerst ermordet werden. Um ihm nun zu zeigen, daß ich keineswegs gescherzt, ergriff ich ein Holzscheit und schlug damit nach Thön, hätte ihn auch unfehlbar auf den Kopf getroffen, wenn die Anwesenden mir nicht in den Arm gefallen wären, so daß der geführte Schlag eine andere Richtung bekam. Aus diesem Vorfall sollte man, das war meine Absicht dabei, entnehmen, daß meine Erklärung den Oberaufseher ermorden zu wollen keine leere Drohung, sondern bittrer Ernst gewesen sei."

Als er beim Schluß der Untersuchung zur Unterzeichnung der vorschriftmäßigen Bescheinigung über unverfängliches und nicht bedrohliches Verhör*) aufgefordert

*) Eine solche Bescheinigung muß der Inquirent stets beim Schluß der Untersuchung vom Inquisiten sich ausstellen lassen

wurde, bat Thurau um Vorlage der Protokolle zur Einsicht und Prüfung, damit er sich davon überzeuge, ob seine Aussagen auch in der Art niedergeschrieben worden, daß seine Verurtheilung erfolgen müsse. Nachdem er sie sorgfältig gelesen hatte, erklärte er sich mit ihrem Inhalt zufrieden, und bemerkte nur, wie der Vorgang mit Thön sich etwas anders verhalten habe; nämlich als Thön ihm gesagt, er möge bedenken, daß der Oberaufseher Frau und Kinder habe, und daher lieber ihn ermorden, habe er, Thurau, ihn gefragt: „so — wollen Sie dies?" — worauf Thön mit Ja geantwortet; und nun habe er mit den Worten: „wenn Sie es denn so wollen, so ist es gut," das Holzscheit ergriffen, und damit nach Thön's Kopf geschlagen, und er hätte ihn auch sicherlich erschlagen, wenn nicht die Andern dazwischen gesprungen wären.

Nach Eingang der Acten ordnete das Hofgericht noch über die von Thurau behauptete, vom Oberaufseher aber geleugnete Mißhandlung in der Anstalt und über das Thatsächliche des Attentats gegen Thön eine nachträgliche genauere Untersuchung an. Thurau erklärte hierauf: er könne nicht in Abrede stellen, daß ihm die Behandlung in Alexandershöh nicht gefallen habe, doch sei er außer Stand irgend welchen Beweis über dieselbe zu führen. Einmal habe der Oberaufseher auf seine Weigerung die Mütze abzunehmen, ihm dieselbe vom Kopf geworfen, — einmal der Zuchtmeister, in der irrigen Meinung als habe er über dessen (katholische) Con-

---

und sie zu den Acten legen. Es kommt vor, daß sie verweigert wird.

fession gespottet, ihn gestoßen und, als er den Stoß erwiedert, ihm mehre Schläge mit der Hand gegeben. — Oft habe auch der Oberaufseher von ihm verlangt, daß er grobe Handarbeiten, wie z. B. Holzspalten verrichten solle, und, da er sich jeder Zeit dessen geweigert, ihn in die sogenannte schwarze Kammer bei Wasser und Brod einsperren lassen, auch ihn über 2 Monate einsam in einem Zimmer gehalten, da er doch hätte frei im Haus herumgehen dürfen. Vor dieser Einsperrung mehrmal betrunken gewesen zu sein und dann wie gewöhnlich getobt zu haben, könne er freilich nicht läugnen.

Aus den Aussagen unterschiedlicher Zeugen und Thurau's ferneren Angaben ergiebt sich, daß er sich über üble Behandlung in der Anstalt nicht mit vollem Recht beklagen durfte. Gewöhnlich wurde er dort mit Schreiben beschäftigt, und nur bei schlechter Aufführung mit andern Arbeiten bedroht, mußte sie aber nie leisten. Nur zwei Mal ward er eingesperrt. Ein Mal wegen Mißhandlung einer Frau, und ein anderes Mal wegen Widersetzlichkeit und Toben in der Trunkenheit. Er räumte ein, daß er den Branntwein, nachdem gegen sein Entfernen durch's Thor der Anstalt Vorkehrung getroffen worden war, durch Uebersteigen des Zaunes sich geholt, oder durch Andere habe zutragen lassen; ferner daß er auch seinerseits dem Oberaufseher die Mütze vom Kopf geworfen, und bei jenem Gespräch über Religion mit dem Zuchtmeister im Handgemeng mit diesem gewesen.

Die Umstände des Attentats gegen den Gardefähnrich Thön gab dieser und zwei Zeugen in völliger Uebereinstimmung mit Thurau an, auch ist durch seine und der Andern Aussage festgestellt, daß er damals nicht be-

trunken, und daß das Holzscheit 2½ Fuß lang und von der Dicke eines Brennscheites gewesen.

Der Rechtsausführung des Rigaer Hofgerichts-Erkenntnisses ist nachstehender Auszug entnommen.

Zur strafrechtlichen Beurtheilung stehe: 1) das Attentat der Tödtung des Fähnrichs Thön, und 2) die Drohung der Ermordung des Oberaufsehers.

Zu 1. Das Thatsächliche dieses Attentats sei dahin verlässigt, daß der Angeschuldigte, veranlaßt durch Thön's Aeußerung, lieber ihn als den Oberaufseher zu tödten, und auf bejahende Beantwortung seiner Frage: ob er es so wolle? — ein Holzscheit ergriffen und damit auf Thön zugeschlagen habe, daß der Schlag auch unfehlbar auf dessen Kopf gefallen sein würde, wenn nicht Andere durch Zugreifen dem Schlag eine andere Richtung gegeben hätten. Der Angeklagte habe die Absicht der Tödtung eingestanden und von einem Mann seines Lebenswandels, seiner vielfach ausgesprochenen Sinnesart und seiner fest verkündigten Entschlüsse lasse sich an der Wahrheit dieses Geständnisses nicht zweifeln. Auch sei das Werkzeug, ein Holzscheit solcher Größe, wohl geeignet gewesen damit einen Menschen todtzuschlagen.

Der Angeschuldigte sei damals nüchtern gewesen. Ob die scheinbare Aufforderung Thön's, lieber ihn zu tödten, ihm zur Entschuldigung gereichen könne, dürfe nicht in Frage kommen, weil er nach seinem Geständniß sowohl als nach dem ganzen Sachverlauf die Ueberzeugung gehabt, daß diese Aufforderung nicht ernstlich gemeint gewesen. Es sei also, da er Alles gethan, was

zur Vollendung der Tödtung erforderlich gewesen, und der Zweck nur wider seinen Willen verfehlt worden sei, der nächste Versuch außer Zweifel gesetzt.

Der vorher gefaßte Entschluß zu einem Mord, bei welchem er beharrlich verblieben, könne erscheinen lassen, als ob dieser Versuch der eines Mordes gewesen. Allein da er vorher nur den Oberaufseher, und nicht den Thön zum Gegenstand seiner Absicht genommen, und zu dem Angriff auf Letzteren nur und erst durch dessen Aeußerungen veranlaßt worden, also in der Jähheit, dem Thön die Ernstlichkeit seiner Absicht zu beweisen, das Holzscheit ergriffen und damit zugeschlagen habe, so sei das Attentat nur für einen nächsten Versuch des Todtschlags anzuerkennen, und demnach mit einer, der dem vollendeten Verbrechen angedrohten, zunächst kommenden Strafe zu ahnden.

Zu 2. Die Drohung den Oberaufseher zu ermorden, Falls der Angeschuldigte nicht seinen Wunsch, dem Gericht (zur Bestrafung mit Deportation nach Sibirien) überliefert zu werden, erfüllt sehe, sei durch sein Geständniß und durch die von ihm anerkannten Briefe festgestellt, — auch lasse sich nach seinen Aeußerungen vor Gericht und seiner Beharrlichkeit in den verbrecherischen Entschlüssen auch jetzt noch voraussetzen, daß er, um seinen Zweck zu erreichen, entweder diesen oder einen andern Mord verüben werde, sobald er dazu Gelegenheit erhalten würde. Möchten nun zwar solche Drohungen, so lange kein Anfang zur Ausführung des Gedrohten gemacht worden, an und für sich einer criminellen Rüge nicht unterliegen, so werde doch durch dieselben, wo die Verwirklichung mit höchster Wahr-

scheinlichkeit zu befürchten stehe, nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V. *) eine entsprechende Verwahrhaltung (Detention), vollkommen gerechtfertigt um die Ausführung des gedrohten Verbrechens möglichst zu verhindern.

Zu solcher Sicherheit würde die vom Landgericht vorgeschlagene Versendung „nur zum Aufenthalt" in Sibirien, etwa wegen Individualität des Subjects mit fernerer polizeilicher Aufsicht verbunden, genügend sein; weil aber auch zugleich das Attentat des Todtschlags zu bestrafen sei, so könne die Gewährung eines gleichsam bloß willkührlichen Aufenthalts nicht statthaben.

Die Strafe des Todtschlags wäre die des Köpfens durch das Schwert, welcher, seitdem die Todesstrafe in dem Ukas vom 30. November 1754 aufgehoben worden, öffentliche Züchtigung mit zehn bis dreißig Paar Ruthen und Versendung zur Ansiedelung in den Colonien Sibiriens substituirt worden sei. Der nächste Versuch des Todtschlags sei entweder mit Ruthenpeitschung oder mit Zuchthaus bis zu einigen Jahren bestraft worden; zuweilen habe man aber auch wohl beide Strafarten mit einander verbunden. Alexander Thurau könne wegen seines exemten Standes für diesmal noch nicht ausgepeitscht werden, und müßte daher für sein Attentat der Zuchthausstrafe auf gewisse Zeit unterworfen werden, wenn nicht die Rücksicht der Sicherung vor fernerer Unbill, welche nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus zu befürchten stehe, seine Entfernung nach Sibirien geböte.

---

*) Diese gilt, oder galt wenigstens damals noch in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands.

Beim Dictiren dieser Strafe gerathe der Richter scheinbar in zweifachen Conflict:

Einmal mit dem Zweck der Strafe, insofern Thurau durch seine Drohung sowohl als sein Attentat nur bezweckt habe, seiner Lage in der Besserungsanstalt entnommen zu werden, um in Sibirien, — das er kennen gelernt und lieb gewonnen — einer freieren Lebensweise nachhängen zu können, daher denn die Verbannung nach diesem Land für ihn kein Uebel sein möchte;

Dann aber auch mit der Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten, indem er eben nur wegen dieses Zweckes — der Entfernung aus Lievland, wo ihn (wie er glaube) unverdiente Verachtung getroffen — die Drohung ausgestoßen und das Attentat verübt, also die Tödtung nicht um der Tödtung willen, sondern nur als Mittel zur Erreichung eines andern Zweckes beabsichtigt gehabt habe.

Allein abgesehen davon, daß dem Richter nur die Anwendung des positiven Strafgesetzes zustehe, (hier die durch Individualität des Verbrechers und durch Staatseinrichtungen bedingte Deportation), die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer gewissen Strafart hinsichtlich eines bestimmten Individuums aber außer seiner Sphäre liege:

> [wie denn auch der aus der Strafanstalt Entlassene, wenn er, zum Zweck abermaliger Versorgung in ihr, rückfällig ward, nichts desto weniger vom Richter zur Rückkehr, als Strafe verurtheilt wird:]

ferner abgesehen davon, daß wo die böse Absicht eines gewissen Verbrechens vorhanden, sei es auch als Mittel zu einem andern Zweck, der Wille des Thäters doch auch mit auf dieses Verbrechen gerichtet war;

[wie auch dem Raubmörder der Mord anzurechnen ist, obwohl er, wenn anders möglich, den Raub ohne Mord vollführen gemocht];

so mußten alle Rücksichten in diesem Fall schon um deswillen zurückstehen, weil es vor Allem darauf ankomme, einen gemeingefährlichen Menschen unschädlich zu machen.

Daher könne seine Strafe keine andere sein, als „die Versendung zur Ansiedelung in den Colonien Sibiriens," verbunden mit fortgesetzter polizeilicher Beaufsichtigung. Eine nothwendige Folge davon sei, daß dem Angeschuldigten die Würde eines Apothekergehülfen genommen werde, weil er die Berechtigung des exemten Standes durch seine Aufführung eingebüßt habe.

Demnach erkannte das Hofgericht für Recht: daß Carl Alexander Thurau für verübten nächsten Versuch des Todtschlags und wegen gedrohten Mordes zur Strafe, beziehungsweis zur Sicherung, nächst Entsetzung von seiner academischen Würde nach Sibirien zur Ansiedelung zu versenden und dort unter polizeilicher Beaufsichtigung zu halten sei. V. R. W. Riga, den 24. März 1841.

Bei der Publication dieses Urtheils benahm sich Thurau mit fester Ruhe und Entschlossenheit, und erklärte sich mit der Entscheidung „im Ganzen genommen" zufrieden. Im Vorzimmer des Gerichts äußerte er beim Abführen, nun könne er wohl noch Gouverneur in Sibirien werden. In's Gefängniß zurückgekehrt, meinte er, es sei ihm durch Anordnung polizeilicher Beaufsichtigung zwar zu viel geschehen, doch habe das nicht so viel auf sich, da er in der Hauptsache reussirt habe.

Am Tag vor seiner Absendung verlangte er vom lutherischen Prediger das Abendmahl zu empfangen. Weil er jedoch früher einmal in einer Krankheit, in Ermangelung eines solchen Geistlichen, es von einem Russisch-Griechischer Confession genommen hatte, wurde er jetzt vom lutherischen Prediger (nach Art zelotischer Kirchenlichter!) an einen solchen verwiesen. Diesen anzunehmen weigerte er sich aber entschieden — gerieth, „weil nun auch seine Kirche ihn ausgestoßen," in's Toben und äußerte, er werde nun in Sibirien Räuberhauptmann werden, und sich nicht lebendig fangen lassen. Auch sprach er davon, dort zwei angetraute Frauen zu haben. — Am 17. April 1841 trat er die weite, öde Reise nach dem Land seiner Wünsche an.

Man kann von vorstehender (hier wie gesagt nur im Auszug mitgetheilter) Urthelsausführung wohl nicht sagen: „viel Geschrei und wenig Wolle," denn man muß eigentlich von ihr sagen: „viel Geschrei um Nichts." Etwas Thatbeständlich-Compactes — etwas Factisch-Beständhaftes liegt nirgends vor. Jenes ganze „Attentat" bestand doch in Nichts Weitrem als in einem Luftstreich, und jene Drohungen in Worten. Als Thurau am 18. August Das beging, woraus nachher ein Attentat des Todtschlags gemacht wurde, ward daraus in der Anstalt Nichts oder doch nicht viel Wesens damit gemacht. — Es wurde als einer der in Correctionshäusern, wo die Detinirten frei herumgehen, gäng und geben leidenschaftlichen Ausbrüche hingenommen, von dem Oberaufseher sowohl als von dem Fähnrich Thön und von dem zugegen gewesenen Feldscheer. Erst achtzehn Wochen darnach

ward vom Oberaufseher wieder Notiz davon genommen und der beinah vergessene Vorfall im Bericht an den Civilgouverneur (vom 19. Decbr.) fast nur wie beiläufig mit erwähnt.

Hiermit kann und soll natürlich nicht die Meinung ausgesprochen sein, daß dieser Vorgang und jene mündlichen und brieflichen Drohungen, in Erwägung der aus allen Umständen, in's Besondere aus der Individualität des Drohenden hervortretenden Gefährlichkeit, nicht dringend aufgefordert hätten, Sicherheit gewährende, nachdrucksvolle Maßregeln gegen ihn zu ergreifen. Diese mußten und konnten aber schlechterdings nur Polizeilicher Natur sein, und durften daher durchaus nicht auf dem Weg einer criminalgerichtlichen Untersuchung und strafrechtlichen Sentenzfällung gesucht werden. Denn wie gesagt Thurau's Begangenschaften hatten keinen eigentlich-criminellen,

d. h. keinen durch verbrecherischen Erfolg wesenhaft gewordenen (substanzirten),

Thatbestand. Mit andern Worten: es war in diesem Fall nach seiner ganzen Sachlage keine Strafe, sondern nur vorbeugende Maßnahme in Frage. Unbedenklich,

in Rücksicht auf die Besorgniß, dem Zubeaufsichtigenden etwa dadurch ein härteres Weh, oder auch nur ein größeres Ungemach als nöthig zuzufügen,

konnte man hierbei eingehen auf seinen, für ihn nach der Eigenthümlichkeit seiner Lage und persönlichen Individualität sich folgerecht motivirenden Selbstwunsch, mithin ohne Anstand sein Verlangen erfüllen wegen der frag-

lichen vorbeugenden Maßregeln den Staatseinrichtungen in Sibirien unterworfen zu werden.

Dieser Fall bietet auch in Rücksicht auf Nichtrussische Zustände Anknüpfungspunkte für sociale, d. h. Interessen der Staatsgesellschaft betreffende, Betrachtungen. Die übrigen dem Leser überlassend, greif ich aus diesen Anknüpfpunkten nur einen auf, und zwar wie es mir scheint den hervorragendsten.

Blickt aus dieses trunkfälligen Mannes sittlicher Verwilderung nicht noch immer das ursprünglich Edle eines tüchtigen Elements hervor, das, abgewichen vom Weg, bei einer andern Behandlung zum Guten zurückgeleitet, und selbst schon auf dem Weg hinab noch gerettet und wieder empor geführt hätte werden können?

So gehen viele tüchtige Menschen auch bei uns zu Grunde. Die leidige verhängnißvolle Rubrik: „Raisonneur und lüderliches Subject“ — „unverbesserliches Individuum“ wird schnell gefunden und kopfüber angepaßt. Es giebt viele unheimliche aber ungeheuer wahre Geschichten davon, doch sind es im Ganzen Dorfgeschichten, die am Oeftersten davon reden. Der Bauer, im Allgemeinen fester aber auch eigensinniger, kräftiger aber auch rauher (will sagen: „unpolirter“) als der Stadtbewohner, kann und wird vergleichungsweis auch leichter als dieser mit seinen Vormündern — d. h. mit dem Personal seiner Obrigkeit — in Zusammenstoß kommen. Aufreizende sogenannte Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen, Vorbescheidungen und Bescheide, Expenszettel und Sportelliquidationen, und wie all die Apparatstücke bureaukra-

tischer Vormundschaftsführung heißen mögen, häufen und drängen sich, treiben den Mann von seiner Arbeit hinweg in die Amtsstadt, und zum Mißmuth und Aerger. Allmählig greift er zum Glas und gewinnt es lieb; wird argwöhnisch und aus Argwohn rechthaberisch, aus Rechthaberei respectswidrig, aus Respectswidrigkeit widerspenstig, aus einem Widerspenstigen „ein Raisonneur und lüderliches Subject" — „ein unverbesserliches Individuum." Er haust sich zurück und ab — er, seine Wirthschaft, seine Familie ist zu Grunde gerichtet. Und der von Haus aus tüchtige und stattliche Mann ist nun vor all der volksbeglückenden Vormunderei zum Lump geworden.

Fragmente und Miscellen

aus des Verfassers demnächst erscheinender Druckschrift: „criminalistische Blocksbergs-Meditationen als Beiträge zur Geschichte der Hexenprozesse.“

(Uebergang zu Nr. I des nächsten Bandes: „Die mordende Mutter am Bett ihres einzigen Kindes. Beiträge zur Erkenntniß von Religion und Aberglaube auf dem Gebiet der Criminalrechtspflege.)

Vorbemerkung.

Während im siebenzehnten Jahrhundert im **katholischen** Deutschland die Hexenprozesse anfingen abzunehmen, nahmen sie im **protestantischen** auf das Fürchterlichste zu. — Im Jahr 1631 erschien das erste bedeutende Buch gegen das Hexenprozeßwesen. Es war Friedrich von Spee's (eines Jesuiten) „Cautio criminalis.“

Daß die Beweisführung eines katholischen Buchs damals schon an sich und in der Mitte des dreißigjährigen Kriegs nicht bei den Protestanten verfangen mochte — wer wollte sich hierüber verwundern? Es wurde eben von ihnen,

die zum Nutz und Frommen ihrer armen mit Christi Blut erkauften Seelen auf das Heil der, mit frischer Schwärze aus dem Wartburgs-Tintenfaßwurf retouchirten, Lehre von dem „alten bösen Feind,“ „dem groß' Macht und viel List seine grausam Rüstung ist“, allerängstlichst erpicht waren*),

als eine der Tücken und Listen des Römischen Antichrists angesehen. Bei den katholischen Gerichtsbehörden stellte sich jedoch, kraft der Autorität des „Autore Theologo Romano“ auf dem Titel des Buchs, die Sache anders. Hier konnte die Aussaat aufgehen und ging auf. Ein katholisches und von einem Kirchenfürsten regiertes Land war das erste in Deutschland, wo die Hexenverfolgung eingestellt wurde: das Churfürstenthum Mainz unter Joh. Philipps von Schönborn Regierung. Auch im Bisthum Bamberg legte sich gleich nach dem Erscheinen des Spee'schen Buchs die Wuth der Verfolgungen, von der Graf Lamberg in seiner Schrift (Nürnberg 1835) so Entsetzliches erzählt.

Erwägt man nun die gewaltige Geistesdisciplin, die innerhalb jenes nach Weltherrschaft trachtenden IHS als unerläßliches Mittel zum Zweck concentrisch wirkte, die jedes Mitglied des Ordens mit fast mehr als menschenmöglicher Selbstverleugnung anerkannte und deren Befolgung mit einem, an die Allwissenheit des Alten Ueberallundnirgends erinnernden Apparat controllirt wurde — so wird man nicht glauben können, daß Friedrich von Spee sein Buch,

---

*) So wie der Heiland zur Werkthätigkeit seines ihm dogmatisch angewiesenen Referats im Himmel Sünder braucht, so der Teufel zur Erfüllung seiner Function Hexen und Zauberer.

dessen Tendenz so entschieden gegen eine ganze Zeitalterrichtung ging, bei der sich früher die Römische Kirche mit ihrer ganzen Macht betheiligt, ja die sie selbst hervorgerufen hatte, dessen Erscheinen also großes öffentliches Aufsehen erregen mußte, ohne vorherige Anfrage bei dem Ordensgeneral (dem klugen und politisch-einflußreichen Vitelleschi) herausgegeben habe. Ja, man muß bei dem guten Vernehmen, in welchem die Jesuiten gerade damals zu Rom standen*), annehmen, daß man selbst dort darum gewußt habe. Und in der That es mochte gar wohl in der nie blos auf die nächste Folgezeit ausgehenden Politik der Römischen Curie liegen,

jetzt, bei ganz veränderter Sachlage, wo der Protestantismus zur historischen Thatsache geworden, wenigstens dem Weiterumsichgreifen auch**) in der

*) Rom und die Gesellschaft Jesu hatten damals, ob sie schon beide nach der Allein-Weltherrschaft strebten, doch Ein, für beider Sonderinteresse gleich wichtiges Ziel im Auge, nämlich Das wieder zu gewinnen, was sie in Augsburg verloren hatten. So gingen sie Hand in Hand, während die Protestanten um papierner Thesen willen im fanatischen innern Krieg lagen, bei dem bemerkenswerth erscheint, daß er ohne alle Gefahr für den dogmatischen Schwanz und Pferdehuf des Teufels verblieb, denn diese Herrlichkeiten waren beiden Parteien unantastbar heilig.

) **Auch — denn für das Uebrige sorgten die Protestanten im blinden Eifer selbst durch ihre Versessenheit auf unvernünftige Lehrsätze und subtile Schulgrillen; vor Allem aber durch den heillosen Scandal ihrer gemeinen Zänkereien um diesen wunderlichen Zitwersamen, womit sie Unfrieden fast in jedem gewonnenen Land ausstreuten. Es fehlte ihnen ein gemeinsames sichtbarliches Oberhaupt — kein Wunder also, daß

Weise einen Damm entgegen zu setzen, daß man dem Protestantismus in der öffentlichen Meinung der denkenden Zeitgenossen eine nachtheilige Diversion bereite, indem man hinsichtlich einer in das Gemeinsensorium der Zeit so mächtig eingreifenden Beziehung einen Gegensatz gründete, für den man sicher sein konnte, daß derselbe, wenn auch nicht gleich doch allmälig und von selbst, und deshalb nur um so erfolgreicher zur Vergleichung führe, wie es damit in katholischen und in protestantischen Ländern hergehe. — Bewährt sich diese Hinstellung vor dem Genius der Geschichte, zu welcher reichen Durchsicht, zu welchen anziehenden Reflexionen würde er dann seinen Eingeweihten die Perspective öffnen! Leider muß ich bekennen, daß ich nicht zu diesen gehöre und müßte es Andern überlassen, aus der dann zur Thatsache erhobenen Annahme,

daß der Fluch, der aus dem „Hexenhammer" (Malleus Maleficarum) wucherte, und der Segen der

---

fast jedes Katheder als ein Pabststuhl gelten wollte; der Einzelne erklärte sich zwar nicht geradezu für infallibel, verfocht aber seine Ansichten accurat so, als ob er sich dafür hielt. In diesen Mißbeziehungen ist eine Haupturſache davon zu finden, daß der glorreich begonnene Siegeslauf der Reformation, dem weiter strebenden Geistesbedürfniß der Völker zum Trotz, so sehr bald sein Ziel erreichte, sie selbst aber zu schwach ward, um, außer den in den ersten Jahrzehnten gewonnenen, auch ferner noch ganze Länder und Staaten zu gewinnen, was doch in dem damals noch mehr zerstückelten Deutschland so leicht gewesen wäre. Man konnte es auch wahrlich wenigstens den Bisthums-Leuten nicht verübeln, wenn sie lieber unter dem friedlichen Krummstabe fort „gut wohnen" wollten. Dies Alles that aber der Fortdauer der Hexenprozesse Vorschub.

aus Friedrich von Spee's Caulio Criminalis hervorging, aus Einer Quelle entsprangen,
Betrachtungen über die Homöopathie der Geschichts-Therapeutik anzustellen, prognostisch eindringend in die Causalität der Nemesis-Zukunft.

Es sei mir erlaubt, noch Einiges in Betreff der älteren Hexenprozeßliteratur anzumerken. Friedrich von Spee's Buch steht keineswegs als Einzelerscheinung da; sein Zeitgenosse und Ordensbruder, Adam Tanner, ererhob sich ebenfalls gegen die Hexenprozesse, und zwar unter seinem eigentlichen Namen. Desgleichen Cornel. Löos und Ulrich Molitor; ferner der Abt Trithemius, insofern diese wenigstens von nächtlichen Luftritten, Kreuzweg-Tänzen und -Convivien, von diabolischer Begattung und Teufelsdingererzeugung Nichts wissen wollten. Schon im Jahr 1515 trat der von Carpzov unter Die, welche die Zauberer in Schutz nahmen, gerechnete Ponzivibius in Piacenza auf. Wirkten nun auch von den genannten Katholiken, denen mit noch manchen Andern der Arzt Petrus de Apono (1280 — 1320) beigezählt werden kann, nur Spee und Tanner zu der hier kritischen Zeit, so beweist doch das Beispiel der übrigen, daß das Kapitel vom Teufel nicht als ein wesentlich integrirender Theil des katholischen Lehrgebäudes gegolten (die Lehre vom Fegfeuer scheint hier zu vermitteln), während die dampfende Materie vom bösen Feind um das skrophulöse Schoßkind, die Erbsünde, darin zu bähen von der protestantischen Theologie auf's Heftigste begehrt ward.

Erbaulich ist es, daß fast um dieselbe Zeit, wo jene beiden Jesuiten entschieden gegen das Hexen-

wesen schrieben, unter Andern auch ein protestantischer König, Jacob I. von England, die Feder für dasselbe führte, indem er seine so oft und wichtig von Carpzov citirte „Dämonologie" schrieb; ferner ein protestantischer Superintendent, Friedrich Balduin zu Wittenberg, ebenfalls eine Carpzov'sche Autorität, und dann nach wie vor die große Anzahl hochpreißlich verbohrter protestantischer Juristen, vor Allen die alte Ehre: Benedict Carpzov Selbst.

Sechzig Jahre hindurch von der Epoche der Spee'schen Schrift bis zu der, welche von dem darob von protestantischen Consistorial-Zeloten unerbittlich verfolgten Balthasar Bekker (1691) eingeleitet und 10 Jahre später von Thomasius fortgeführt wurde, waren es fast nur Protestanten, welche in der Hexenliteratur für den Glauben an Teufelsbündniß stritten und das von Brandpfählen eingehegte Feld der Hexenprocesse emsig unter dem Pflug hielten. Es wäre interessant, wenn ein gescheuter Gelehrter die gesammte Pro- undcontra-Hexenliteratur nach der Reformation — etwa von Luther's Tischreden an, in denen diese Materie als Salz und Pfeffer mit vollen Messerspitzen verbraucht wird, bis hinauf zu Christians Thomasius Schriften — vernähme und daraus den Katholiken und Protestanten ihr Conto zöge. — Es würde sich ein sehr übles Guthaben auf Seiten der Protestanten herausstellen. Machte sich doch selbst der scharfsinnige Leyser, im Angesicht der Schriften seines älteren Zeitgenossen Thomasius ein Gewissen daraus der Zauberei allen Glauben zu entziehen. Ueberhaupt dauerten Teufelsfurcht und Hexereiglaube noch lange fort; es gehörte dies

zur Symptomen-Gruppe der Reconvalescenz und zur Gesetzerfüllung ihres allmäligen Verlaufs. Und sollten wir — wir Leute von 1852 — nicht noch am Ausgang des letzten Stadiums dieser Reconvalescenz stehen? Zeigen sich doch allerwegen Spuren von bedenklichen Rückfällen!

Aus Obigem ergiebt sich auch das Irrige der aufgestellten Behauptung, Christian Thomasius habe das Aufhören der Hexenprozesse bewirkt. Dies war keinem Einzelnen möglich. Das, was der Einzelne für die Nachundnachausrottung eines so tief eingewurzelten Wahnglaubens gethan, kann nicht aus dem geschichtlichen Zusammenhang mit Dem was vor ihm und nach ihm hierfür von Andern selbstbewußt geschaffen, oder auch von allgemeinen Geschichtsereignissen ohne zweckbewußtes Mitwirken der dabei aufgetretenen Personen bewirkt worden war, herausgerissen werden. So griff Bacon von Verulam in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts durch seine Forschungen und Weiteranregungen auf dem Gebiet der Naturkunde ein; so griffen dadurch, daß sie die Aufmerksamkeit der Menschen auf sich und so theilweis von der Teufels- und Hexenfurcht abzogen, gewiß außer vielen andern auch folgende Ereignisse ein: die Enthauptung Carls I. von England und Cromwell's Protectorat; die Türken vor Wien (lange Zeit Gebete in allen Kirchen); Peter der Große und seine Reisen (Schiffszimmermannschaft in Amsterdam), Hinrichtung seines Sohnes; Carl XII. (sein Ritt von Demirtasch nach Strahlsund); ja selbst noch Friedrich der Einzige und sein siebenjähriger Krieg. — Mit solchen Dingen, wie diese Hexenprocesse waren, ging es nicht wie mit dem

Wulst der Ritterromane, den Cervantes mit einem einzigen Buch nach allen Winden hin zerstreute, hier galt es nur einer Geschmackssache, einer dummen Mode.

4) Von der Natur Dessen, was man „Aberglaube" nennt.

Aberglaube? — Ein rasches und doch schwer in's Gewicht fallendes Wort, in unbestimmter Balancirung auf allzufertiger Zungenspitze — das immerhin einer bestimmten Einzelerscheinung entgegengestellt werden mag, mit dem aber für die Totalität des Aufgabenumfangs der Forschung, zu welcher ich wenn ich's vermöchte hier auf's Neue anzuregen wünsche, nicht viel auszurichten ist. Vielfach ist dies schon in gediegner Fassung ausgesprochen worden; nah liegt aber da, wo Satan und Satanisten repräsentiren, vor allen an den Dichter von Faust und Mephistopheles*) zu denken, und sonach auch Das bevorzugt willkommen zu heißen, was Er über das in der Natur des Aberglaubens tief eingebaute Sacramentshäuslein sagt. Folgende, hier einzureihende Bemerkungen finden sich im historischen Theil der „Farbenlehre". Nachdem bei Gelegenheit der Mittheilung über Roger Bacon, (1216—1294) erwähnt worden war,

---

*) An die Weihe der Kraft dieser erlauchten Dichtung von der polypischen Macht dunkler Gewalten, wie sie im Ringen mit dem Princip des Guten den Sieg erschweren — aber abgesehen hiervon, auch schon um der darin vorkommenden Walpurgissoirée willen, jener sprühend und knisternd im Drachensausundbraus animirten Fete eines solennen Herensabbaths.

daß man in jenen Zeiten Alles, was tiefen, aber unbekannten, festgegründeten ewigen Naturkräften möglich ist, als dem Willen und der Willkühr Einzelner unterworfen, im Widerstreit mit Gott und der Natur gelten ließ,

wird darauf aufmerksam gemacht, daß hierüber der Mensch weder („vorschnell") zu schelten, noch („vornehm") zu bedauern sei, und dann fortgefahren: „denn diese Art von Aberglauben wird er nicht los werden, so lange die Menschheit existirt. Ein solcher Aberglaube erscheint immer wieder, nur unter einer andern Form. Der Mensch sieht nur die Wirkungen — die Ursachen aber, selbst die nächsten, sind ihm unbekannt; nur sehr Wenige — Tieferdringende, Erfahrene, Aufmerkende — werden allenfalls gewahr woher die Wirkung entspringe. Man hat oft gesagt, und mit Recht, der Unglaube sei ein umgekehrter Aberglaube, und an einem solchen möchte gerade unsere Zeit vorzüglich leiden. Eine edle That wird dem Eigennutz, eine heroische That der Eitelkeit, das unleugbar-poetische Product einem fieberhaften Zustand zugeschrieben; ja, was noch wunderlicher ist, das Allervorzüglichste was hervortritt, das Allermerkwürdigste was begegnet, wird so lange als möglich verneint. Dieser Wahnsinn unsrer Zeit ist auf alle Fälle schlimmer, als wenn man das Außerordentliche, weil es nun einmal geschah, gezwungen zugab und es dem Teufel zuschrieb. Der Aberglaube ist ein Erbtheil energischer, großthätiger, fortschreitender Naturen;*) der

*) „Wie viele falsche Formeln zur Erklärung wahrer und unleugbarer Phänomene finden sich nicht durch alle Jahrhun-

Unglaube das Eigenthum schwacher, kleingesinnter, zurückschreitender auf sich" (auf die hohle Kugel ihres armseligen Innern) beschränkter Menschen. Jene lieben das Erstaunen, weil das Gefühl des Erhabenen dadurch in ihnen erregt wird, dessen ihre Seele fähig ist, und da dies nicht ohne eine gewisse Apprehension geschieht, so spiegelt sich ihnen dabei leicht ein böses Princip vor. Eine unmächtige Generation aber wird durch das Erhabene zerstört, und da man Niemanden zumuthen kann sich willig zerstören zu lassen, so haben sie völlig das Recht, das Große und Uebergroße, wenn es neben ihnen wirkt, so lange zu leugnen bis es historisch wird, da es dann aus gehöriger Entfernung im gedämpften Glanz leidlicher anzuschauen sein mag."*)

Werden in diesem Sinn die intellectuellen Vor- und Grundbedingnisse Dessen, was unterm Namen Aber-

---

derte bis zu uns herauf! Die Schriften Luther's enthalten vielmehr Aberglauben als die unsers Englischen Mönchs (Roger Bacon's). Wie bequem macht sich's nicht Luther durch seinen Teufel, den er überall bei der Hand hat, die wichtigsten Phänomene der allgemeinen und besonders der menschlichen Natur auf eine oberflächliche und barbarische Weise zu erklären und zu beseitigen; und doch ist und bleibt Luther, der er war — außerordentlich für seine und künftige Zeiten. Bei ihm kam es auf die That an; er fühlte den Conflict, in dem er sich befand, nur allzu lästig, und indem er sich das ihm Widerstrebende recht häßlich, mit Hörnern, Schwanz und Klauen dachte, so wurde sein heroisches Gemüth nur desto lebhafter aufgeregt, dem Feindseligen zu begegnen und das Gehaßte zu vertilgen."

*) Wer denkt hierbei nicht an den nun zur „ordinairen Post" gewordenen Flug durch Dampfkraft, und an den ersten Entdecker ihrer Dienstbarkeit, jenen armen Franzosen, der von Mazarin mitleidig ins Irrenhaus deshalb geschickt wurde? —

glaube sich in's Leben der Menschen mengt, gesucht und aufgefaßt, so wird seine Region nur zu einem weiten, dem Dioptерlineal aller Erd-Meßtische unerreichbaren Grenzzug des Poetisch-Fantastischen um das Gebiet der Intelligenz selbst. Je nachdem nun die Lebensanschauung und geistige Induction dem Aberglauben Ton und Farbe geben, muß es ihm freilich ergehen wie jenem kleinen blauen Blümchen, daß sich an Tausend Gürteln nur als „gemeines Sumpf-Mäuseohr" präsentirt, bevor es an Einem als romantisches „Vergißmeinnicht" erscheint. Im Ganzen gereicht es sonach keinem Volk zur Verunglimpfung seiner geistigen Potenz, wenn von ihm gesagt wird, daß eine besondere Hinneigung zum Aberglauben ihm eigenthümlich sei, und so können es auch die Deutschen im Schatten ihrer abergläubisch Jahrhunderte hindurch angebeteten Throne wohl mit anhören, wenn man ihnen nachredet, daß sie von je eine solche Hinneigung bekundet hätten.

2) Vom Ursprung des Glaubens an Zauberei und Dämone.

In dem Drang des Menschengeistes, die ihn einengende Kraft der organischen Körperlichkeit, von welcher im Kreislauf sinnlicher Naturbedürfnisse all sein Erkennen und Wirken mehr oder minder bedingt wird, wenn nicht zur Sclavin zu machen, doch auch nicht zur Oberherrin werden zu lassen, sie wenigstens mit seinen Lebensforderungen in ein Gleichgewicht zu setzen und darin fest zu halten — in diesem stündlich zum Kämpfen ausziehenden Drang des nach Emancipation von Zeit und Raum sehnsüchtig aufstrebenden Menschengeistes

liegt, der letzte Grund der in entschiedener Allgemeinheit schon vor Jahrtausenden hervorgetretenen und noch bis zu diesem Tag sich zeigenden Neigung, Erscheinungen im äußern Wahrnehmungsleben als über oder außer der (erkennbaren) Natur gestellt aufzufassen. Schwebende Gärten öffneten sich durch leichte Zugbrücken verbunden diesem Drang. Die Sphäre der Philosophie

[jenes Streben, durch dessen Bezeichnung: „Weisheits-Liebe" ausgesprochen zu sein scheint, daß es das Gefühl, nicht die Verstandeseinsicht sei, wodurch Einheit und Haltung in das menschliche Dasein gebracht werde.*)]

schlang sich in die der Religion — aus ihr führt der Weg zur Mystik, der sich in den dunklen Hain der Magie verlor; in seinem Schatten steht, fast so alt wie das Menschengeschlecht, auch das mit zahllosen Thü-

*) Der Sonnenpunkt der höheren Potenzirung des Menschengeistes — insoweit nicht der Verstand dabei im Kreis des Sinnlichen vorherrscht und dem Willen eine entgegengesetzte Richtung abwärts gibt — ist für das Gefühl: das Religiöse; für den Willen: das Moralische. In dieser Beziehung steht der Verstand, je verschieden nach der individuellen Richtung, tief unter dem Gefühl oder dem Willen. Sobald Gefühl und Wille, beide vereint, in geistiger Kraft sich von den Banden der Sinnlichkeit frei gemacht haben, wird durch beide dem Menschen dann ein Reich erschlossen, das dem mächtigsten Verstand ohne sie unzugänglich ist. Aus enthusiastischer Erglühung für das Edle ging der Genius der Heroen hervor, die segensreich nicht blos für ihre Mitwelt, sondern für die ewige Menschheit wirkten. Durch die Klarheit ihres Gefühls, durch die Stärke ihres Willens erhob sich ihr Verstand zur sittlichen Intelligenz; aus ihr brach ihre Thatkraft hervor und ward zur Zauber-Kraft.

ren und Fensterchen versehene Haus für den Glauben an das vermittelnde Schieben und Schergen, Schaffen und Zubringen der Dämone in guten und bösen Dingen.

3) Vom Ursprung der Personificirung des bösen Princips.

Ward auch die Idee eines Teufels und eines teuflischen Reichs, wie sie als schwerfälliges Küstenschiff auf dem todten Meer altherrlicher Theologie daher treibt, erst aus dem Arsenal materieller Religionsmacherei mit dogmatischen Tau- und Segelwerk im scholastisch geschlungenen Durcheinander ausgerüstet — so ist diese Idee selbst, an und für sich, doch tief in der moralischen Natur des Menschen begründet. Wie nämlich das moralische und das physische Leben einzig nur in und unter dem Conflict entgegengesetzter Principe besteht, in welchem der Mensch, anstrebend und aufwärts dringend und doch auch wieder zurückschwankend und abwärts strauchelnd, sich stets befindet, so stehen auch im innersten Bewußtsein eines Jeden die Begriffe von „Gut" und „Bös" als deutlich abgegränzte Gegensätze sich unaufhörlich gegenüber. Doch was der Einzelne im Verhältniß zu seinen Mitmenschen als gut anerkennen muß, taugt oft seinem individuellen Appetit nicht; da hilft ihm sein eigenthümlicher böser Genius — der von seinem besseren Selbst (wie einst Satan von Gott) abgefallene Egoismus, und präsentirt sich als eine von ihm, dem im moralischen Conflict Hartbedrängten, getrennte, ganz aparte Persönlichkeit — und so ist auch der „Teufel" alsbald fertig und steht dicht neben ihm, es ist aber, genau hingesehen, wirklich weiter Niemand als Er Selbst —

ein Morganisches Spiegelbild Seines entarteten Egoismus. Die von Religionlings-Abgüssen schwammvoll gesaugte Phantasie drückt dann, zur je entsprechenden Staffage, von sich ab und aus sich heraus Kostüm und Drapperie.

(Oft in der scheußlichsten Religions-Verpopanzung! Dahin gehört der sich lange in der griechischen Kirche erhaltene Glaube, daß der Teufel über die Körper Derer, die im Kirchenbann verstorben, Gewalt besitze und durch sie den Lebenden Schaden zufügen lasse. Daraus entstand die grauenvolle Sage vom Vampyrismus, vom Kauen der Todten im Grabe 2c., die im vorigen Jahrhundert aus Serbien und Ungarn herauf drang. Im J. 1732 tauchte mit einem Mal in Deutschland eine besondere Vampyrliteratur auf; es erschienen kurz aufeinander pro und contra viele Monographien über diese crasse Ausgeburt, doch schon im darauffolgenden Jahr wie ich glaube die letzte. (Mich. Ranft dissert, de Vampyris). Nach der Zeit hat die Novellenliteratur sich dieser derelinquirten Partie angenommen, und behufs gehöriger Hautschauerbereitung verbraucht.)

4) Von der germanischen Ausbildung der Idee des personificirten bösen Princips zum christlich-dogmatischen Zerrbild.

In der unabsehbar langen Scheiterhaufengasse der Millionen Hexenprocesse haben wir es recht eigentlich mit der (after-) christlich-theologischen Teufelei — mit der Verteufelung der Religion zu thun. Der Satan, der hier haust und sich in Winkeln herumdrückt, ist nicht der gentile großartige Intriguant, nicht der vornehme titanische Revolutionär, der, erlauchten Ursprungs, einst mächtig und angesehen bei der himmlischen Aristo-

kratie unter den Großwürden obenan am Thron stand, und der selbst jetzt noch, aus dem Himmel verbannt, die nie ganz zu verwischenden Spuren ursprünglicher Würde an sich trägt; es ist nicht der schöne vom Himmel herabgefallene Morgenstern, von dem Jesaias singt, nicht die von Milton und Klopstock wiedergegebene Fixirung einer erhabenen Mythe — es ist eine zehnfache Bastardung durcheinanderspringender wüster Begattungsacte der heterogensten Phantasien.

Jacob Grimm giebt in seiner „Deutschen Mythologie" die verschiedenartigen Einwirkungen an, welche die Ansicht von dem Wesen und der Natur des Teufels hervorriefen, wie sie im Neuen Testament bis auf die Zeit bestand, wo er mit aufpferdefußgesetzter, inpechundschwefelduftender Galanterie Hexeneroberungen auf's Allerangelegentlichste betrieb, zum großen Nachtheil seines infernalischen, ihm theologisch garantirten Reichs, das ob dieser Liebeshändel in radicalen Zerfall kam. Dieser Teufel ist jüdisch*), christlich, heidnisch, abgöttisch, elbisch, riesenhaft, gespenstig — Alles zusammen. — Dieser so zurechtgemachte Satan**), diese Spottgeburt aus Dreck und Feuer, wird brav antreffend von einem alten Deut-

*) Rabbi Bechai, Rabbi Salomon u. A. versichern, daß Noah ein Paar Teufel mit in die Arche genommen, und daß auf diese Weise das Aussterben der Teufel mit Gottes Hilfe verhütet worden sei. So giebt es einen alten Kupferstich, wo Adam auf seinen Knieen den Herrgott bittet, ihn doch ja um Jesu willen zu erschaffen.

**) „Satan" ist die Bezeichnung für das Oberhaupt der gesammten Teufelei; es giebt nur Einen Satan, aber viele Teufel.

schen Sprichwort bezeichnet: Der Teufel ist unsers Herrgotts Affe.

5) Das Treiben der heidnischen Zauberinnen in seiner geschichtlichen Vorbeziehung zum christlichen Hexenwesen.

Daß besonders in Deutschland vom Christenthum der Begriff zauberübender Weiber als ein heidnischer vorgefunden, aber vielfach verändert worden sei — ist hinlänglich bekannt und zeigt, daß in dem ganzen Hexenwesen bis auf die jüngste Zeit desselben noch ein offenbarer Zusammenhang mit den Opfern, Volksversammlungen*) und der Geisterwelt der alten Deutschen zu erkennen sei.**) „Seit der Bekehrung," bemerkt Jacob Grimm S. 593, „bindet sich die Zauberei an die heidnischen Götzen, aber noch nicht gleich an den Teufel, dessen Idee kaum unter dem Volk zu wurzeln begann." Die Hexen (auch Unholde genannt) gehören zum Gefolg ehemaliger Göttinnen, die, von ihrem Stuhl gestürzt nun aufgebrachte Malcontenten — alte rachsüchtige abgesetzte Leute, aus gütigen angebeteten Wesen in feindliche, gefürchtete verwandelt, unstät bei nächtlicher Weile (an

*) Die Orte, wo die Hexen ihre Zusammenkünfte unter dem Vorsitz des Teufels hielten, sind solche, wo zur vorchristlichen Zeit Gericht gehalten oder heilige Opfer geschahen.

**) Dahin weißt selbst das Ritual der Eingehung des teuflischen Bündnisses; die Hexe ergriff einen weißen (geschälten) Stab (das altgermanische Symbol sowohl für das Aufgeben als Erwerben der Gewalt) und sagte: „ich fate an diesen witten Stock und verlate Marien, Son und Got" — auch: „Her trete in din Nist (Nest) und verlate unsern Herren Jesum Christ." Der Stock ward dann ins Wasser geworfen.

der Spitze des wüthenden Heers daher brausend) umirren und heimliche Zusammenkünfte mit ihren Anhängern unterhalten. Wenn auch der große Haufe für die neue Lehre gewonnen war, einzelne Menschen (jene kräftigen straffen Naturen voll zäher Treue dem einmal für heilig Gehaltenen anhängend) blieben im alten Glauben und verrichteten insgeheim ihre heidnischen Gebräuche. Von solchen Heidinnen ging nun Kunde und Ueberlieferung unter den Christen, die Dämonologie des Alterthums mischte sich hinzu, und aus Wirklichkeit und Einbildung erzeugte sich die Vorstellung nächtlicher Hexenfahrten,*) bei welchen alle Greuel der Heidenschaft fortgeübt wurden.

6) Wie der Teufel auf's Tapet des Zauberwesens kam.

„Die allmälige Eindrängung des Teufels" — fährt Grimm S. 598 fort — „erläutert sich leicht. Die Deutschen hatten seinen Begriff schon frühe durch Uebertragung auf ein weibliches Wesen" (Unhold, im Gegensatz von der früher verehrten guten Göttin Holda) „zu popularisiren gesucht.**) Umgekehrt aber

*) Schon in der Edda kommen Abendreiterinnen (qveldridha) vor — ungeheure, übelthätige Riesenweiber auf Wölfen, die mit Schlangen aufgezäumt. Auch den Drachen, der in dem Hexenwesen bis auf die späteste Zeit vorkommt (noch heutigen Tages wird eine gewisse Art von Weibern „alter Drache" genannt) kennt die Edda; in den Nibelungen badet Siegfried sich im Drachenblut.

**) Dadurch, daß die ersten Heidenbekehrer den bisherigen Götzendienst als etwas Sündliches hinstellten, förderten sie den Eingang der neuen Lehre mehr, als wenn sie ihn als etwas

mußte nun Alles, was sie von" (der bös gewordenen) „Frau Holda erzählten, da mit der Zeit die christliche Vorstellung eines männlichen Teufels überwog, auf ihn Anwendung finden. Aus der Botmäßigkeit und dem Gefolge jener unholden Nachtfrau traten die Hexen über in die Gesellschaft des Teufels, dessen strengere, schärfere Natur das ganze Verhältniß in ein bösartigeres, sündhafteres steigerte. Jene nächtlichen Zauberfahrten beruhten noch auf der gemeinsamen Unterwürfigkeit, welche der alten Göttin gebührte; jetzt entsprang" (in Folge der nun sich geltend machenden Geschlechtsverschiedenheit) „die Idee eines buhlerischen Bündnisses zwischen dem Teufel und jeder einzelnen Hexe."

---

geradezu Nichtiges geschildert hätten; indem sie nun die alten Götter an sich, wenn auch als entthronte, fortbestehen ließen, ihnen aber doch eine Stelle anweisen mußten, so war es das Nächste und so das Natürlichste, daß sie dieselben dem Teufel beizählten; so ward ein Anknüpfungspunkt für die veranschaulichte Auffassung des neuen Glaubens gewonnen. Hierin liegt der Grund des vielen Nordisch-Mythologischen, was sich in den Bestandtheilen des Deutschen Teufels vorfindet. So hieß die Formel, welche Carl der Große die Sachsen bei der Bekehrung schwören ließ: End ce forsacho allem Diaboles-unercum end uuordum, Thunaer ende Vuoden end Saxae-Ote ende allem them unholdum, the hira genotas sint. [Und ich entsage allen Teufels-Werken und Worten, Thor und Wodan und der Sachsen Odin, und allen den Unholden, die deren Genossen sind.] — Dem Jupiter, dem Mars, der Venus und andren Römisch-Griechischen Gottheiten ging es bei ihrer Absetzung nicht besser, auch von ihnen wurden Attribute für den christlichen Teufel hergenommen; mußte sich doch selbst der Götze Bel-Zebub des alten Testaments bequemen, in das neue als Teufel herüber zu gehen.

Ein Zusammenhang mit dem frühern vorchristlichen Volksglauben läßt sich auch hier nachweisen; es gab Liebesverbindungen zwischen dämonischen Wesen und Menschen.

Fragt man, zu welcher Zeit Bündnisse und Buhlschaften mit dem Teufel am Frühesten in Deutschland erwähnt werden? — so steigt auch aus dieser Frage das blutige Kreuz der Kirche hervor. Ihre Ketzerverfolgungen drangen im 13. Jahrhundert aus Italien und Frankreich herüber nach Deutschland. Ihnen ließ man nun in bemessener Politik arge Gerüchte teuflischer Beziehungen und Zusammenkünfte vorausgehen. Gerüchte, an die man, wenigstens halb und halb, vielleicht selbst glaubte; das Volk aber brachte auf der Strömung nationaler Traditionspoesie damit seinen alten lieben Aberglauben von dämonischen Cumpanen und Hausfreunden und von deren Liebeshändeln mit Menschen in Verbindung.

7) Zauberei nach der Ansicht des älteren germanischen Strafrechts und ihr Uebergang unter den kirchlichen Standpunkt der Hexenprocesse.

Bekanntlich ist das Verbrennen der Zauberer und Hexen allerdings auch schon im frühen Mittelalter häufig vorgekommen; allein diesen Fällen lagen wirkliche, blos unter zauberischem Beiwerk oder zu zauberischen Zwecken vollbrachte, Uebelthaten (Mord und Vergiftungen) zum Grund; angeschuldigtes Wettermachen haben Wenige mit dem Leben gebüßt und wegen bloßer Nachtfahrt mit den Unholden dachte Niemand daran, Frauen peinlich zu belangen. So theilt Grimm eine Historie von einem Beicht-

vater aus dem 13. Jahrhundert mit, der dem Bekenntniß einer Nachtfahrerin,

> sie habe im Gefolg ihrer Herrin ihn in seinem Gemach nackend schlafen gesehen und ihn bevor es die Herrin erblickt eilig zugedeckt, da sonst diese befohlen haben würde ihn ohne Weiteres todt zu geißeln,

die Frage entgegengestellt, wie sie denn in sein verschlossenes Gemach gekommen? Als sie darauf erwiedert, verschlossene Thüren hinderten sie nicht, ruft er sie in die Sacristei, verschließt die Thüre und befiehlt ihr unter Stockschlägen hinausgehen. Väterlich entläßt er sie sodann mit den Worten: Da siehst du, wie thörich es ist leere Traumbilder zu glauben. So lag denn dem Gesetzgeber noch fern der Gedanke, daß die bloße Beschäftigung mit magischen Dingen, so lange dadurch ein Schaden nicht gestiftet, schon ein Verbrechen sei. Höchst beziehungsvoll hierfür sind die Strafen, welche Die leiden mußten, die zur vermeintlichen Selbsthülfe vermeintliche Zauber getödtet hatten.*) Dem Gesetzgeber war nicht die Zauberei, sondern das Tödten angeblicher Zauberer strafbar.

Erst als vom Altar herab das Manifest vom constituirten Reich und Regiment des Teufels erlassen wurde

*) Diese Art von Lynchrecht war zu jener Zeit sehr im Schwange; das Volk verbrannte mit kurzem Prozeß die für böse Zauberer gehaltenen Personen, während es Leute, deren magische Kunst es nicht auf böse Dinge gerichtet hielt, als „weise" Männer und Frauen verehrte. Wahlverwandt hiermit sind die fast Tausend Jahre darauf zur Cholerazeit in vielen Städten vorgekommenen Ausbrüche des blinden Volksgrimmes aus tollem Argwohn.

— als das Priesterthum die Gemüther bearbeitete, um sie an dieses Reichs sinnlich wahrnehmbare Beziehung zum tagtäglichen Menschenleben glaubend zu machen — als sich aus diesen, in der Macht pfäffischer Gewalt über gläubige Gewissen warnend und drohend verkündeten, Lehren dem Volk allmälig die Vorstellung aufdrang, daß Jeder, der (wenn auch nur ein Bischen und sonst mit allen Ehren) zaubere, sich von Gott losgesagt und dem hellen lichten Teufel ergeben habe, mit diesem in fluchwürdiger Vergatterung stehe um Christenmenschen an Leib und Seele zu verderben — erst als sich diese Vorstellung festgesetzt hatte, mußte die Nachsicht, die man gegen die der magischen Kunst Erfahrenen gehabt hatte, aufhören und zu Schanden werden das bisherige Ansehen dieser von Vielen als eine hochherrliche in Ehren gehaltene und nur (als „schwarze") in der Richtung auf Schadenstiftung verabscheuten Kunst. Und so trat im Lauf der Zeit immer entschiedener und bestimmter die Ansicht auf, daß alle Zauberei Teufelei, alles Zauberwerk Teufelswerk, und als solches das allerverruchteste der Verbrechen sei, das nicht scharf genug verfolgt, nicht schwer genug bestraft werden könne.

8) Das Eindringen des fremden Rechtsverfahrens in seinem vorbereitenden Einfluß auf die „Hexenprozesse".

Lange Zeit war nöthig, bevor in Deutschland der gleich ursprünglich für hierarchische Zwecke ausgeprägte Satz:

> daß jede Hexe dem Teufel gehöre und, um seinem Reich Abbruch zu thun, es nicht nur Nothwehr,

sondern auch heiligste Christenpflicht sei die Hexen auszurotten,

in vollgültigen Volkscurs gebracht werden konnte. Erst als die Priester, von denen es so viele unter den weltlichen Regenten gab und so viele in den Gerichten durch Sitz und Stimme wirkten, die leicht wurzelnden Weidenzähne der Erfindung Innocenz III*), den Inquisitionsproceß, angepflanzt hatten, und die junge Pflanzung zum Dickigt aufgewuchert war, — erst als Römisch-Kanonistische Procedurränke geheimer Inquisition die nationale Rechtspflege vor Volksgenossen verdrängt hatten, und so den Deutschen einer der geradesten und breitesten Wege zur staatsbürgerlichen volksfreiheitlichen Fortbildung versperrt worden war, erst da konnte jener unsinnige Satz, an dessen vermeintlicher Richtigkeit die Leute bisher nur in vereinzelter und gelegentlicher Weise geglaubt hatten, zum Feldzeichen des National-Fanatismus für die Gesammtheit der Zeitgenossenschaft ausgeschmiedet werden — eine Gesammtheit, deren Generationen,

---

*) Beziehungsvoll, daß aus demselben Herrschergetriebe dieses colossalen Geistes auch noch eine Art weit tiefer bringender Inquisition, eine Inquisition der Gewissen, die Ohrenbeichte, hervorging; diese Inquisition legte, in Verbindung mit der gleichzeitigen Erfindung der Transsubstantiation und der daraus abgeleiteten Entziehung des Kelchs, den Grundstein zum Zwing-Uri des Pfaffenthums in Deutschland, und steht so in Causal-Wechselwirkung zum Einfluß der Geistlichen in den Deutschen Gerichtssälen und zum Erfolg dieses Einflusses in der Herüberverpflanzung des transmontanischen Inquisitionsprozesses.

im Schooß von Jahrhunderten liegend, nicht nach einzelnen Menschengeschlechtern, sondern nach Zeitaltern gezählt werden muß. Und wieder war es ein Innocenz (der Achte), der auch zu diesem Schmiedestück das Werkzeug herbeischaffte!

Im nächsten Band Fortsetzung und Schluß und zwar:

9) Organisirung der Hexen-Verfolgung in Deutschland als einer Handhabe zur Niederhaltung freireligiösen Aufstrebens.
10) Unlöschbar dem Brandstifter die Feuersbrunst aus seiner Kohle!
11) Ueber den Einfluß der Reformation auf die Fortdauer der Hexenverfolgung.
12) Vom Heilig-Römischen Ursprung des „Hexenhammers."
13) Der Teufel als Galan.
14) Von der Zauberkraft des Blicks.
15) Jean Paul über das Wesen der Hexenprozesse.
16) Ernst Theodor (Amatheus) Hoffmann über die Geständnisse in den Hexenprozessen.
17) Vom absonderlichen Teufel des deutschen Volksmährchens.
18) Bedächtigkeit der Rechtspflege vor etwa noch 80 Jahren, das Unerfindliche in dem Vorwurf eines Teufelsbündnisses darzuthun.

Schlußwort.

Druck von Alexander Wiede in Leipzig.